

DE

38629

DE

DE



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 05/12/2007

K(2007)5910 final

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

Vom 05/12/2007

in einem Verfahren nach Artikel 81 EG-Vertrag und Artikel 53 EWR-Abkommen

in der Sache COMP/38629 - Chloropren-Kautschuk

(NUR DER DEUTSCHE, DER ENGLISCHE UND DER ITALIENISCHE TEXT SIND
VERBINDLICH)

GERICHTET AN:

Bayer AG

E.I. DuPont de Nemours and Company

DuPont Performance Elastomers S.A.

DuPont Performance Elastomers L.L.C.

The Dow Chemical Company

Denki Kagaku Kogyo K.K.

Denka Chemicals GmbH

Tosoh Corporation

Tosoh Europe B.V.

ENI S.p.A.

Polimeri Europa S.p.A.

(Text von Bedeutung für den EWR)

Teile dieses Textes wurden ausgelassen oder generalisiert, um zu gewährleisten, daß keine vertraulichen Informationen bekanntgegeben werden; diese Teile sind durch eckige Klammern gekennzeichnet.

INHALTSVERZEICHNIS

1.	EINLEITUNG	6
1.1.	Adressaten	6
1.2.	Zusammenfassung der Zuwiderhandlung	7
1.3.	Dauer der Beteiligung an der Zuwiderhandlung	7
1.4.	Relevantes Produkt	8
1.5.	Betroffenes Gebiet	8
1.6.	Marktwert im EWR und weltweit	8
2.	DIE VOM VERFAHREN BETROFFENEN UNTERNEHMEN	8
2.1.	Das Produkt	8
2.2.	Die Marktteilnehmer	9
2.2.1.	<i>Unternehmen, gegen die sich dieses Verfahren richtet</i>	9
2.2.1.1.	Bayer AG	9
2.2.1.2.	Denki Kagaku Kogyo Kabushiki Kaisha	10
2.2.1.3.	The Dow Chemical Company	11
2.2.1.4.	Der DuPont-Konzern	11
2.2.1.5.	Der Eni-Konzern	13
2.2.1.6.	Tosoh Corporation	14
2.2.1.7.	Andere Marktteilnehmer	15
2.3.	Der Markt	16
2.3.1.	<i>Angebot</i>	16
2.3.2.	<i>Zwischenstaatlicher Handel</i>	16
3.	DAS VERFAHREN	16
3.1.	Untersuchung der Kommission	16
3.2.	Mitteilung der Beschwerdepunkte und mündliche Anhörung	17
3.3.	Untersuchungen und Verfahren in anderen Ländern	18
4.	BESCHREIBUNG DES KARTELLS	19
4.1.	Grundsätze und Struktur des Kartells	19
4.1.1.	<i>Ziele</i>	19
4.1.2.	<i>Organisation</i>	22

4.1.2.1.	Regionaltreffen.....	22
4.1.2.2.	Gesamttreffen.....	22
4.1.2.3.	Tri- und bilaterale Treffen und Kontakte.....	23
4.1.2.4.	Ablauf der Treffen und Kontakte.....	24
4.1.3.	<i>Verheimlichung der Kontakte zwischen den Wettbewerbern.....</i>	25
4.2.	Der zeitliche Ablauf der kartellrechtswidrigen Handlungen und Beweise im Zusammenhang mit bestimmten Treffen.....	26
4.2.1.	<i>Zeitraum vor 1993.....</i>	26
4.2.2.	<i>Zeitraum von 1993 bis 1996.....</i>	26
4.2.3.	<i>Zeitraum von 1996 bis 1998.....</i>	35
4.2.4.	<i>Zeitraum nach September 1998.....</i>	46
5.	ANWENDUNG VON ARTIKEL 81 EG-VERTRAG UND ARTIKEL 53 EWR-ABKOMMEN.....	58
5.1.	Verhältnis zwischen EG-Vertrag und EWR-Abkommen.....	58
5.2.	Zuständigkeit.....	58
5.3.	Anwendung von Artikel 81 EG-Vertrag und Artikel 53 EWR-Abkommen.....	58
5.3.1.	<i>Artikel 81 EG-Vertrag und Artikel 53 EWR-Abkommen.....</i>	58
5.3.2.	<i>Art der Zuwiderhandlung.....</i>	59
5.3.2.1.	Grundsätze zu Vereinbarungen und abgestimmten Verhaltensweisen.....	59
5.3.2.2.	Vereinbarungen und abgestimmte Verhaltensweisen im vorliegenden Fall.....	61
5.3.2.3.	Grundsätze zur einzigen und fortgesetzten Zuwiderhandlung.....	69
5.3.2.4.	Einzige und fortgesetzte Zuwiderhandlung im vorliegenden Fall.....	71
5.3.3.	<i>Beschränkung des Wettbewerbs.....</i>	72
5.3.4.	<i>Auswirkung auf den Handel zwischen Mitgliedstaaten und zwischen EWR-Vertragsparteien.....</i>	75
5.3.5.	<i>Für Österreich, Finnland, Island, Norwegen und Schweden sowie für die EU-Erweiterung von 2004 geltende Wettbewerbsvorschriften.....</i>	76
5.3.6.	<i>Weitere Erwägungen.....</i>	76
5.3.6.1.	Verfahrensrechtliche Einwände von [einem Unternehmen der ENI Gruppe] und Polimeri.....	76
5.3.6.2.	Die betroffenen CR-Typen.....	80
5.3.6.3.	Die angebliche Nötigung der japanischen Hersteller.....	81
6.	DIE ADRESSATEN DIESER ENTSCHEIDUNG.....	81

6.1.	Allgemeine Grundsätze	81
6.2.	Haftung	84
6.3.	Adressaten	99
7.	DAUER DER ZUWIDERHANDLUNG	100
7.1.	Verjährungsfrist	100
7.2.	Dauer	101
8.	ABHILFEMASSNAHMEN	106
8.1.	Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003	106
8.2.	Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003	106
8.3.	Grundbetrag der Geldbuße	107
8.3.1.	<i>Bestimmung des Wertes der Verkäufe</i>	107
8.3.2.	<i>Festsetzung des Grundbetrags der Geldbußen</i>	107
8.3.3.	<i>Schwere der Zuwiderhandlung</i>	108
8.3.3.1.	Dauer.....	110
8.3.3.2.	Aufschlag	110
8.3.3.3.	Schlussfolgerung zum Grundbetrag.....	110
8.4.	Anpassung des Grundbetrages	111
8.4.1.	<i>Erschwerende Umstände</i>	111
8.4.1.1.	Rückfälligkeit.....	111
8.4.2.	<i>Mildernde Umstände</i>	112
8.4.2.1.	Passive und/oder geringfügige Rolle	112
8.4.2.2.	Beteiligung an wenigen Elementen der Zuwiderhandlung	115
8.4.2.3.	Beendigung der Zuwiderhandlung.....	116
8.4.2.4.	Nichtumsetzung.....	116
8.4.2.5.	Nötigung.....	119
8.4.2.6.	Aktive Zusammenarbeit außerhalb der Kronzeugenregelung.....	119
8.4.3.	<i>Schlussfolgerung zu den erschwerenden und mildernden Umständen</i>	120
8.4.4.	<i>Aufschlag zur Gewährleistung einer abschreckenden Wirkung</i>	120
8.4.5.	<i>Schlussfolgerungen zu den angepassten Grundbeträgen</i>	120
8.5.	Anwendung der Obergrenze von 10 % des Gesamtumsatzes	121
8.6.	Anwendung der Kronzeugenregelung	121

8.6.1.	<i>Bayer</i>	121
8.6.2.	<i>Tosoh</i>	126
8.6.3.	<i>DuPont/DDE</i>	127
8.6.4.	<i>Syndial/Polimeri</i>	128
8.7.	Höhe der in diesem Verfahren verhängten Geldbußen	129

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 05/12/2007

in einem Verfahren nach Artikel 81 EG-Vertrag und Artikel 53 EWR-Abkommen

Sache COMP/38629 - Chloropren-Kautschuk

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln¹, insbesondere auf Artikel 7 und Artikel 23 Absatz 2,

gestützt auf die Entscheidung der Kommission vom 13. März 2007 zur Einleitung des Verfahrens in dieser Sache,

nachdem den Parteien gemäß Artikel 27 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1/2003 und Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 773/2004 der Kommission vom 7. April 2004 über die Durchführung von Verfahren auf der Grundlage der Artikel 81 und 82 EG-Vertrag durch die Kommission² Gelegenheit gegeben wurde, sich zu den Beschwerdepunkten der Kommission zu äußern,

nach Anhörung des Beratenden Ausschusses für Kartell- und Monopolfragen,

gestützt auf den Abschlussbericht des Anhörungsbeauftragten in dieser Sache³,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. EINLEITUNG

1.1. Adressaten

¹ ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1419/2006 (ABl. L 269 vom 28.9.2006, S. 1).

² ABl. L 123 vom 27.4.2004, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1792/2006 (ABl. L 362 vom 20.12.2006, S. 1).

³ ABl.

(1) Am 13. März 2007 leitete die Kommission gegen folgende Unternehmen ein Verfahren wegen Zuwiderhandlung gegen Artikel 81 EG-Vertrag und Artikel 53 EWR-Abkommen ein:

- Bayer AG
- E.I. DuPont de Nemours and Company
- DuPont Performance Elastomers S.A.
- DuPont Performance Elastomers L.L.C.
- The Dow Chemical Company
- Denki Kagaku Kogyo K.K.
- Denka Chemicals GmbH
- ENI S.p.A.
- [ein Unternehmen der ENI Gruppe] S.p.A.
- Tosoh Corporation
- Tosoh Europe B.V.

1.2. Zusammenfassung der Zuwiderhandlung

(2) Die Adressaten dieser Entscheidung waren an einer einzigen, komplexen und fortgesetzten Zuwiderhandlung gegen Artikel 81 EG-Vertrag und Artikel 53 EWR-Abkommen beteiligt, die sich auf das gesamte Gebiet des EWR erstreckte und Vereinbarungen und/oder aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen zur Aufteilung und Stabilisierung von Märkten, Marktanteilen und Absatzmengen für Chloropren-Kautschuk, die Koordinierung und Festlegung mehrerer Preiserhöhungen, Vereinbarungen über Mindestpreise, die Aufteilung von Kunden und den Austausch wettbewerbsrelevanter Informationen umfasste.

1.3. Dauer der Beteiligung an der Zuwiderhandlung

- Polimeri Europa S.p.A.

(3) Die Adressaten waren zumindest in den folgenden Zeiträumen an der Zuwiderhandlung beteiligt oder sind für diese haftbar:

- Bayer AG: vom 13. Mai 1993 bis zum 13. Mai 2002,
- E.I. DuPont de Nemours and Company, vom 13. Mai 1993 bis zum 13. Mai 2002,
- DuPont Performance Elastomers S.A. und DuPont Performance Elastomers L.L.C.: vom 1. April 1996 bis zum 13. Mai 2002,

- The Dow Chemical Company: vom 1. April 1996 bis zum 13. Mai 2002,
- Denki Kagaku Kogyo K.K. und Denka Chemicals GmbH: vom 13. Mai 1993 bis zum 13. Mai 2002,
- ENI S.p.A. und Polimeri Europa S.p.A.: vom 13. Mai 1993 bis zum 13. Mai 2002,
- Tosoh Corporation und Tosoh Europe B.V.: vom 13. Mai 1993 bis zum 13. Mai 2002.

1.4. Relevantes Produkt

- (4) Das betroffene Produkt ist Chloropren-Kautschuk.

1.5. Betroffenes Gebiet

- (5) Der Anwendungsbereich der Kartellvereinbarungen war weltweit.

1.6. Marktwert im EWR und weltweit

- (6) Für das Jahr 2001 beträgt der Marktwert des Marktes für Chloropren-Kautschuk rund 70 000 Tonnen und 160 Millionen EUR im EWR und rund 725 Millionen EUR weltweit⁴.

2. DIE VOM VERFAHREN BETROFFENEN UNTERNEHMEN

2.1. Das Produkt

- (7) Chloropren-Kautschuk (im Folgenden: „CR“; Synonym: Polychloropren, auch Neopren) ist ein synthetischer Kautschuk, ein künstlich hergestelltes Polymer, das die Eigenschaften eines Elastomers aufweist. Elastomere zeichnen sich aufgrund ihrer mechanischen Eigenschaften dadurch aus, dass sie unter Belastung bedeutend verformbarer sind als andere Materialien und nach Entlastung ohne bleibende Verformung wieder in ihre Ausgangsform zurückkehren. Synthetischer Kautschuk dient häufig als Substitut für natürlichen Kautschuk, insbesondere wenn verbesserte Materialeigenschaften benötigt werden.
- (8) Durch seine ausgewogenen Eigenschaften ist CR einzigartig unter den synthetischen Elastomeren. Er verfügt über gute mechanische Festigkeit, hohe Ozon- und Witterungsbeständigkeit, gute Alterungsbeständigkeit, niedrige Entflammbarkeit, gute Beständigkeit gegen Chemikalien, mittlere Öl- und Benzinbeständigkeit und Haftvermögen an vielen Substraten⁵.

⁴ [*]

⁵ Siehe S. 17465.

- (9) Aufgrund seines hohen Chlorgehaltes gilt CR allerdings als umweltbelastend. Für gewisse Anwendungen ist CR außerdem technisch zu komplex, d. h., er verfügt über mehr technische Merkmale als nötig, weshalb er im Vergleich zu seinen entfernteren Substituten (Ethylen-Propylen-Kautschuk [EP(D)M], Nitrilkautschuk [NBR], Polyurethan, Ethylvinylacetat [EVA]) teurer ist. Diese Substitute sind nicht Gegenstand der vorliegenden Entscheidung.
- (10) CR wird in verschiedenen Qualitäten und in den Formen Festkautschuk und Latex hergestellt. Qualitäten für allgemeine Anforderungen können zu schwefelmodifizierten Qualitäten abgewandelt werden. Durch die Schwefelmodifizierung wird die Bruchfestigkeit des Kautschuks bei der Mastikation (Reduzierung der Viskosität) erhöht. Schwefelmodifizierte Qualitäten werden wegen ihrer hervorragenden mechanischen Eigenschaften insbesondere für Teile verwendet, die dynamischer Belastung ausgesetzt sind, wie z. B. Triebriemen, Zahnriemen oder Förderbänder. Polymere sind bei Lagerung hingegen weniger stabil und Vulkanisate weniger alterungsbeständig⁶. Alle CR-Formen und -Qualitäten sind Gegenstand dieser Entscheidung.
- (11) Für CR gibt es drei verschiedene Anwendungsbereiche: erstens den Anwendungsbereich technische Gummiwaren (Kabel, Schläuche usw.). Rund 61 % aller Anwendungen entfallen auf die Gummiindustrie, und zwar in erster Linie für Anwendungen in der Automobilindustrie (Schläuche, Keilriemen, Antriebsriemen usw.). Zweitens wird CR als Rohstoff für Klebstoffe (rund 33 % aller Anwendungen), insbesondere für die Schuh- und Möbelindustrie (Sohlen, Absätze, beschichtete Gewebe usw.) verwendet. Drittens wird er als Latex (rund 6 % aller Anwendungen⁷), für Tauchrüstung, Bitumenmodifizierung und Brandsohlen verwendet.

2.2. Die Marktteilnehmer

2.2.1. Unternehmen, gegen die sich dieses Verfahren richtet

2.2.1.1. Bayer AG

- (12) Bayer AG (im Folgenden „Bayer“) ist ein Unternehmen deutschen Rechts mit Hauptsitz in Leverkusen, Deutschland. Als Muttergesellschaft eines in 150 Ländern vertretenen Konzerns ist Bayer weltweit tätig. Bayer ist ein forschungsorientiertes Unternehmen mit Kernkompetenzen auf den Gebieten Gesundheit, Ernährung und hochwertige Materialien. Sein Umsatz belief sich 2006 auf 28,956 Mrd. EUR.
- (13) Bayer produzierte CR in Dormagen, Deutschland. Bis Juli 1998 wurde das Produkt auch in Houston, Texas (USA) hergestellt. Die technischen CR-Produkte werden unter dem Handelsnamen Baypren und die CR-Latex-Klebstoffe unter dem Handelsnamen Dispercoll vertrieben.
- (14) Vor 2004 war Bayer als Muttergesellschaft für Produktion und Vertrieb zuständig. Seit Oktober 2003 hat Bayer erfolgreich die Funktion einer Managementholding übernommen⁸. Bis dahin war es die für die Vermarktung technischer CR-Produkte

⁶ Siehe S. 17468.

⁷ Alle Prozentzahlen stammen aus dem Datenblatt Polychloropren, siehe S. 17465.

⁸ Siehe S. 4245 und S. 17484.

verantwortliche Wirtschaftseinheit gewesen. Die Marketingentscheidungen wurden von der Bayer-Zentrale in Leverkusen, Deutschland, getroffen und vom Geschäftsbereich Kautschuk umgesetzt, [*] befugt war, die Kundenpreise festzulegen („pricing authority“).

- (15) Bis Ende 1995 fiel auch Latex-CR in den Geschäftsbereich Kautschuk. Ab dem 1. Januar 1996 wurde das Marketing von Latex-CR in zwei Bereiche eingeteilt: in „Hersteller, die Latex-CR als Rohstoff einsetzen“ – diese fielen in den Geschäftsbereich Kautschuk – und in „Hersteller, die Latex-CR für technische Gummiwaren verwenden“ – diese wurden dem neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmen⁹ Polymer Latex GmbH & Co KG und dort dem Geschäftsbereich Coatings and Colorants zugeordnet¹⁰.
- (16) Die Pricing-Authority für Latex-CR lag [*] des Geschäftsbereichs von Bayer, in dessen Zuständigkeitsbereich das Produkt seinerzeit fiel. [*] (d. h. des Geschäftsbereichs für den Vertrieb von Latex-CR für technische Gummiwaren sowie von Latex-CR als Rohstoff) hingegen war befugt, die internen Transferpreise von Bayer zu bestimmen. [*] legte also die Preise fest, die der für „Hersteller, die Latex-CR als Rohstoff einsetzen“ zuständige Geschäftsbereich an den Geschäftsbereich „Kautschuk“ zu zahlen hatte.
- (17) In der Zeit vom 1. April 1997 bis Dezember 2002 gab [*] dem Geschäftsbereich für den Vertrieb von Latex-CR für technische Gummiwaren außerdem Preisempfehlungen, die zumeist auch befolgt wurden.¹¹
- (18) Die Umsatzzahlen und der CR-Marktanteil von Bayer im Jahr 2001 sind im Anhang aufgeführt.
- (19) Bayer wurde bei den in der Sachverhaltsdarstellung in Kapitel 4 beschriebenen Treffen und Kontakten durch folgende Personen vertreten¹²: [*]

2.2.1.2. Denki Kagaku Kogyo Kabushiki Kaisha

- (20) Denki Kagaku Kogyo Kabushiki Kaisha (電気化学工業株式会社) ist eine japanische Gesellschaft mit Hauptsitz in Tokio, Japan. Denka wurde 1915 gegründet und beschäftigt weltweit 4739 Mitarbeiter¹³. Denka ist weltweit in der Produktion, Vermarktung und Absatzförderung von organischen und anorganischen Stoffen, elektronischen Produkten und technischen Werkstoffen sowie von Veredelungserzeugnissen tätig¹⁴. Denka stellt CR in seinem Werk in Aomi¹⁵, Japan, her und verkauft es seit 1962 unter dem Handelsnamen „Denka Chloropren“¹⁶. Nach

⁹ Polymer Latex ist ein 50:50-Joint-Venture aus den Dispersionsaktivitäten der Bayer AG, der damaligen Hüls AG und der Röhm GmbH (heute Degussa AG); siehe Geschichte des Unternehmens auf S. 17615.

¹⁰ Siehe S. 6501.

¹¹ Siehe S. 6501.

¹² [*]

¹³ Siehe S. 17505.

¹⁴ Siehe S. 17507.

¹⁵ Siehe S. 4917.

¹⁶ Siehe S. 4910 und S. 17508 ff.

Einführung eines Antidumpingzolls, der auch heute noch erhoben wird¹⁷, stellte Denka 1973 den Verkauf in den USA ein. 2006 betrug der weltweite Umsatz von Denka 2,254 Mrd. EUR¹⁸.

- (21) Denka Chemicals GmbH (im Folgenden „Denka Europe“) ist die regionale Vertriebsgesellschaft von Denka in Europa. Sie wurde im August 1990 in Düsseldorf, Deutschland, gegründet und ist eine 100 %ige Tochter von Denka¹⁹.
- (22) Von August 1990 bis März 1994 unterstand die Leitung der Denka [*], die wiederum [*] Denka unterstand. Ende 1993 begann Denka selbst mit der Lagerung und dem Verkauf von CR auf dem europäischen Markt²⁰. Seit März 1994 sind Inlandsabsatz und Ausfuhrverkäufe von CR der Abteilung Organic Chemicals von Denka zugeordnet. Seitdem untersteht die Leitung [*] der Leitung [*] von Denka, die wiederum der Leitung der [*] von Denka untersteht²¹.
- (23) [*]²²
- (24) Die Umsatzzahlen und der CR-Marktanteil von Denka sind im Anhang aufgeführt.
- (25) Denka wurde bei den nachstehend beschriebenen Treffen und Kontakten durch folgende Personen vertreten²³: [*]
- (26) Nachfolgend wird die Bezeichnung „Denka“ für alle Konzernunternehmen der Denki Kagaku Kogyo Kabushiki Kaisha verwendet.

2.2.1.3. The Dow Chemical Company

- (27) Das Unternehmen Dow Chemical Company (im Folgenden „Dow“) hat seinen Hauptsitz in Delaware, USA, und beschäftigt weltweit 42 000 Mitarbeiter. Zu den wichtigsten Geschäftsbereichen von Dow gehören Grund- und Spezialchemikalien sowie Kohlenwasserstoffe und Energie. 2006 betrug der weltweite Umsatz von Dow 39,124 Mrd. EUR²⁴.
- (28) Am 1. April 1996 stieg das Unternehmen über seine Beteiligung an DuPont Dow Elastomers L.L.C./S.A., einem 50:50-Joint-Venture zwischen Dow und DuPont, in den CR-Markt ein (siehe Erwägungsgrund (31) ff.). Das Unternehmen blieb bis zum 30. Juni 2005 über sein Joint Venture in diesem Geschäftsbereich tätig (Erwägungsgrund (36)).

2.2.1.4. Der DuPont-Konzern

¹⁷ [*] siehe S. 17511.

¹⁸ Für das Geschäftsjahr 2006 (1.4.2006 bis 31.3.2007) belief sich der weltweite Umsatz von Denka auf 329,262 Mrd. JPY. Für 2006 wird ein durchschnittlicher Wechselkurs von 1 EUR = 146,02 JPY angewendet.

¹⁹ Siehe S. 4917.

²⁰ Siehe S. 17210.

²¹ Siehe S. 17211.

²² [*]

²³ Siehe S. 17227.

²⁴ Der Umsatz von Dow belief sich 2006 weltweit auf 49,124 Mrd. USD. Für 2006 wird ein durchschnittlicher Wechselkurs von 1 EUR = 1,2556 USD angewendet.

- E.I. DuPont de Nemours and Company

- (29) E.I. DuPont de Nemours and Company (im Folgenden „DuPont“) ist ein in den USA ansässiges Unternehmen, das 2006 einen Gesamtumsatz von 21,839 Mrd. EUR erzielte²⁵. DuPont war das erste Unternehmen, das CR entwickelte. Zwischen 1931 und 1996 war es direkt auf diesem Markt tätig. Am 1. April 1996 übertrug es den Geschäftsbereich CR dem zusammen mit Dow gegründeten 50:50-Joint-Venture DuPont Dow Elastomers L.L.C. (siehe Erwägungsgründe (31)-(37)). Am 1. Juli 2005 wurde DuPont erneut selbst auf dem CR-Markt tätig, und zwar als der Konzern das CR-Geschäft von DuPont Dow Elastomers L.L.C. und DuPont Dow Elastomers S.A. übernahm und es über seine 100 %ige Tochter DuPont Performance Elastomers L.L.C. weiterführte (siehe Erwägungsgrund (36)). DuPont vertreibt CR unter dem Handelsnamen Neopren.
- (30) DuPont wurde bei den nachstehend beschriebenen Treffen und Kontakten im Zeitraum zwischen dem 13. Mai 1993 und Ende März 1996 durch folgende Personen vertreten²⁶: [*]

- DuPont Dow Elastomers

- (31) Das Joint Venture DuPont Dow Elastomers (im Folgenden „DDE“) entstand 1996²⁷ durch Abschluss eines Gründungsvertrags (16. Januar 1996) und eines Vertrags über die Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Limited Liability Company) (im Folgenden „LLC-Vertrag“) zwischen Dow, DuPont und zwei Tochtergesellschaften, Wenben Inc. und DuPont Elastomers Inc. Diese beiden Unternehmen waren die direkten Muttergesellschaften von DDE und 100 %ige Töchter von Dow bzw. DuPont²⁸. Deshalb waren sowohl Dow als auch DuPont zu jeweils 50 % an DDE beteiligt.
- (32) DDE war ein Unternehmen mit Hauptsitz in Wilmington, Delaware. Die regionale Verantwortlichkeit für Europa wurde DuPont Dow Elastomers S. A. (im Folgenden „DDE S. A.“), einer 100 %igen Tochter von DuPont Dow Elastomers L.L.C. mit Hauptsitz in Genf, Schweiz, übertragen²⁹.
- (33) Laut Gründungsvertrag vertrat DDE die Geschäftsinteressen von Dow und DuPont im Rahmen des „Geschäftszwecks“ des Joint Ventures, d. h. Entdeckung, Entwicklung, Entwurf, Herstellung, Vertrieb, Marketing und Absatz von hochwertigen Elastomeren weltweit, und sorgte insbesondere dafür, dass die Produktkonkurrenz im Rahmen des „Geschäftszwecks“ unterbunden wird.
- (34) Mit dem LLC-Vertrag übertrug Dow dem neuen Unternehmen Technologie und anderes Vermögen, während DuPont sein gesamtes Elastomergeschäft, einschließlich CR und zusätzlicher Geschäftsunterlagen, übereignete. Deshalb produzierte und verkaufte DDE CR unter DuPonts Handelsnamen Neopren. Die Nettogewinne und

²⁵ Der Umsatz von Dow belief sich 2006 weltweit auf 27,421 Mrd. USD. Für 2006 wird ein durchschnittlicher Wechselkurs von 1 EUR = 1,2556 USD angewendet.

²⁶ Siehe S. 1096, S. 4628 und S. 4629.

²⁷ Die Kommission genehmigte das Joint Venture am 21. Februar 1996, Sache IV/M.663.

²⁸ Siehe S. 4614 und S. 4624.

²⁹ Siehe S. 4614.

-verluste von DDE wurden den Muttergesellschaften zu gleichen Teilen zugerechnet (Artikel XII des LLC-Vertrags).

- (35) Das Joint Venture nahm am 1. April 1996 den Betrieb auf. CR wurde in zwei Werken in den USA (Pontchartrain und Louisville), die von DuPont in das Joint Venture eingebracht worden waren, und bis Juli 1998 auch in Maydown, Irland, hergestellt³⁰.
- (36) 2004 schlossen DuPont und Dow mehrere, das Joint Venture betreffende Vereinbarungen³¹. Nach dem Abschluss dieser Rechtsgeschäfte am 30. Juni 2005 war DDE kein Joint Venture mehr, sondern eine 100 %ige Tochter des DuPont-Konzerns mit dem Namen DuPont Performance Elastomers L.L.C.³².
- (37) DDE wurde bei den nachstehend beschriebenen Treffen und Kontakten im Zeitraum vom 1. April 1996 bis zum 13. Mai 2002 durch folgende Personen vertreten³³: [*]
- (38) Die Umsatzzahlen und der CR-Marktanteil von DDE sind im Anhang aufgeführt.
- (39) In dieser Entscheidung wird die Bezeichnung „DuPont“ bei allen Handlungen von Unternehmen des DuPont-Konzerns und „DDE“ bei allen Handlungen des Joint Ventures zwischen DuPont und Dow oder der zu dem Joint Venture gehörenden Unternehmen verwendet.

- DuPont Performance Elastomers

- (40) Seit dem 1. Juli 2005 ist DDE kein Joint Venture mehr, sondern wird als 100 %ige Tochter von DuPont unter dem Namen DuPont Performance Elastomers L.L.C. (im Folgenden „DPE“) geführt³⁴. DuPont wurde dadurch über seine Tochtergesellschaft direkt auf dem CR-Markt tätig. Die regionale Geschäftsstelle von DPE für Europa ist DuPont Performance Elastomers S.A., eine 100 %ige Tochter von DPE.

2.2.1.5. Der Eni-Konzern

- (41) ENI S.p.A. (im Folgenden „Eni“) ist ein Unternehmen italienischen Rechts, das im Energiesektor tätig ist. Eni ist die Muttergesellschaft des Eni-Konzerns. Der Gesamtumsatz des Konzerns belief sich 2006 auf 86,105 Mrd. EUR³⁵.
- (42) Der Eni-Konzern erwarb das CR-Geschäft Ende 1992 von der Unternehmensgruppe Rhône-Poulenc, deren CR-Unternehmen den Namen Distugil trug. Anschließend wurde das CR-Geschäft dem Unternehmen EniChem Elastomeri S.r.l. (im Folgenden „EE“) des Eni-Konzerns übertragen, einem Unternehmen, das ENI S.p.A. über EniChem S.p.A., eine 100 %ige Tochter von EE, mittelbar vollständig kontrollierte.

³⁰ Siehe S. 1041.

³¹ Die Kommission genehmigte die Auflösung von DDE in den Sachen COMP/M.3733 und COMP/M.3743.

³² [*]

³³ [*]

³⁴ [*]

³⁵ Jahresabschluss von ENI 2006, siehe <http://www.eni.it/bilancio-interattivo/eng/2006/index.html>.

Eni kontrollierte EE somit indirekt über EniChem. Am 1. November 1997 fusionierte EE mit der Muttergesellschaft EniChem S.p.A.³⁶.

- (43) Am 1. Januar 2002 übertrug EniChem S.p.A. den Geschäftsbereich „Elastomeri e Stirenici“ (einschließlich CR) zusammen mit anderen Geschäftsbereichen auf sein 100 %iges Tochterunternehmen Polimeri Europa S.p.A. (im Folgenden „Polimeri“). Mindestens seit dem 30. April 2001 ist EniChem S.p.A. zu 100 % an Polimeri beteiligt und am 21. Oktober 2002 wurde Eni alleiniger Eigentümer von Polimeri. Am 30. April 2003 firmierte EniChem S.p.A. in [ein Unternehmen der ENI Gruppe] S.p.A. (im Folgenden „[ein Unternehmen der ENI Gruppe]“) um³⁷. Eni vertreibt CR unter dem Handelsnamen Butaclor³⁸.
- (44) Am 31. Dezember 2005 schied Eni aus dem CR-Markt aus und schloss sein einziges CR-Werk in Champagner, Frankreich.
- (45) Die Umsatzzahlen und der CR-Marktanteil des Eni-Konzerns sind im Anhang aufgeführt.
- (46) Der Eni-Konzern wurde bei den nachstehend beschriebenen Treffen und Kontakten durch folgende Personen vertreten³⁹: [*]
- (47) Nachfolgend wird die Bezeichnung „Enichem“ für alle Unternehmen des Eni-Konzerns verwendet.

2.2.1.6. Tosoh Corporation

- (48) Tosoh Corporation (東ソー株式会社) ist eine japanische Publikumsgesellschaft. Sie wurde 1935 unter dem Namen Toyo Soda Manufacturing Co. Ltd. gegründet und 1987 in Tosoh Corporation umbenannt⁴⁰. Der Hauptsitz des Unternehmens ist Tokio, Japan. Tosoh beschäftigt weltweit 9373 Mitarbeiter⁴¹ und besteht aus 130 Teilunternehmen⁴². Die Geschäftstätigkeit von Tosoh umfasst die Produktion, das Marketing und die Absatzförderung von Grundchemikalien, Petrochemikalien sowie Sonder- und

³⁶ Siehe S. 14845; Eni war mit 99,93-99,97 % an EniChem beteiligt:
- Von 1994 bis zum 13. April 1995 war Eni zu 99,93 % an EniChem beteiligt; 0,31 % kontrollierte Eni mittelbar über Sofid S.p.A. (Finanzkonzern von Eni) und 59,43 % mittelbar über Società Chimica Internazionale S.p.A. (zu 1 % von Eni kontrolliert und zu jeweils 49,5 % über ihre Tochtergesellschaften Agip und Snam);

- vom 13. April 1995 bis zum 31. Dezember 1997 war Eni zu insgesamt 99,97 % an EniChem S.p.A. beteiligt; 59,74 % der Anteile kontrollierte Eni mittelbar über ihre Tochtergesellschaften Agip S.p.A. und Snam S.p.A.;

- vom 31. Dezember 1997 und mindestens bis März 2005 verfügte Eni ebenfalls über eine Beteiligung von 99,97 %. Allerdings hatten Agip S.p.A. und Snam S.p.A. fusioniert, wodurch Eni diese nur noch zu 29,87 % (über seine Tochter Snam) mittelbar kontrollierte.

³⁷ Siehe S. 14695-14697; zur Struktur des Eni-Konzerns siehe auch S. 13832.

³⁸ [*] S. 17619.

³⁹ Siehe S. 4935-4961 und S. 13827-13828.

⁴⁰ Siehe S. 4595 und S. 17620 ff.

⁴¹ Siehe S. 17624.

⁴² Siehe S. 17626.

Feinchemikalien weltweit⁴³. Tosoh ist in verschiedene Unternehmensbereiche aufgeteilt⁴⁴. 2006 betrug der weltweite Umsatz von Tosoh 5,350 Mrd. EUR⁴⁵.

- (49) Tosoh stellt CR seit 1971 in seinem Werk im Nanyo-Complex in Japan her und verkauft ihn unter dem Handelsnamen „Skyprene“. CR wurde ab 1992 über den Unternehmensbereich „PVC and Rubber Division“, ab 1996 über die Sparte „Specialty Material Division“ und ab 2000 über die „Polymers Division“ vermarktet⁴⁶. 1981 begann Tosoh, CR in größerem Umfang in Westeuropa anzubieten⁴⁷. Nachdem die USA 1973 einen Antidumpingzoll einführt, der auch heute noch erhoben wird, stellte Tosoh den CR-Verkauf in die USA ein⁴⁸.
- (50) Tosoh Europe BV (im Folgenden „Tosoh Europe“) ist die regionale Vertriebsgesellschaft von Tosoh für Europa, den Nahen Osten und Afrika⁴⁹. Sie wurde 1976 in Amsterdam, Niederlande, gegründet. 1987 wurde sie von Amto International BV in Tosoh Europe BV umbenannt⁵⁰. Sie ist mit dem Marketing für Tosoh und seine Konzernunternehmen betraut und dient als Business-Development-Center für die europäischen Märkte⁵¹. Tosoh Europe ist eine 100 %ige Tochter von Tosoh⁵².
- (51) Die Umsatzzahlen und der CR-Marktanteil von Tosoh sind im Anhang aufgeführt.
- (52) Vertriebs-, Preis- und Kundenentscheidungen werden gewöhnlich vom [*] getroffen. [*] ist dem für Absatz-, Preis- und Kundenfragen zuständigen [*] von Tosoh unmittelbar unterstellt. [*] von Tosoh ist [*] von Tosoh für den allgemeinen CR-Vertrieb unterstellt und unterrichtet [*] von Tosoh über die von den Kunden nachgefragten CR-Mengen. [*] von Tosoh trifft Entscheidungen, die die Produktion betreffen, und setzt diese um⁵³.
- (53) Tosoh wurde bei den nachstehend beschriebenen Treffen und Kontakten durch folgende Personen vertreten⁵⁴: [*]
- (54) Nachfolgend wird die Bezeichnung „Tosoh“ für alle Unternehmen der Tosoh Corporation verwendet.

2.2.1.7. Andere Marktteilnehmer

- (55) Laut den Informationen, die der Kommission vorliegen, sind bzw. waren außer den Adressaten dieser Entscheidung keine weiteren CR-Produzenten auf dem EWR-Markt tätig⁵⁵.

⁴³ Siehe S. 17624.

⁴⁴ [*] S. 17629 f.

⁴⁵ Für das Geschäftsjahr 2006 (1.4.2006 bis 31.3.2007) belief sich der weltweite Umsatz von Tosoh auf 781,347 Mrd. JPY. Für 2006 wird ein durchschnittlicher Wechselkurs von 1 EUR = 146,02 JPY angewendet.

⁴⁶ [*]

⁴⁷ [*]

⁴⁸ [*] siehe S. 17511.

⁴⁹ Siehe [17627 f.](#)

⁵⁰ [*]

⁵¹ Siehe [S. 17627 f.](#)

⁵² [*]

⁵³ [*]

⁵⁴ [*]

2.3. Der Markt

2.3.1. Angebot

- (56) CR wird weltweit gehandelt. Die Hauptanbieter und -kunden sind in allen wichtigen Wirtschaftsregionen der Welt vertreten und auf globaler Ebene tätig. Der Transport ist dabei kein relevanter Kostenfaktor. Seit 1973 wird in den USA ein Antidumpingzoll auf CR-Produkte aus Japan erhoben.
- (57) In den 90er Jahren wurde CR hauptsächlich von den folgenden Unternehmen hergestellt: Bayer, DuPont, DDE, EniChem, Denka und Tosoh. DuPont/DDE und Bayer verfügen über die höchsten Produktionskapazitäten.
- (58) Im Bereich der Versorgung verschiedener regionaler Märkte in der Welt waren DuPont/DDE in den USA und Bayer in Europa führend. Bis 1997/1998 bestanden auf dem weltweiten CR-Markt Überkapazitäten (390 000 Tonnen). Die Situation entspannte sich dadurch, dass zwei wichtige Werke geschlossen wurden: DDE schloss 1998 sein Werk in Irland (Maydown), das über eine Kapazität von annähernd 30 000 Tonnen verfügte, und Bayer gab sein Werk in Texas, USA (Houston), auf, in dem annähernd 27 000 Tonnen hergestellt werden konnten. Ab 2002 betrug die CR-Kapazität nach Angaben des IISRP (International Institute of Synthetic Rubber Producers) weltweit insgesamt rund 300 000 Tonnen und die Nachfrage in Europa belief sich auf ca. 72 500 Tonnen⁵⁶.

2.3.2. Zwischenstaatlicher Handel

- (59) Im Zeitraum der Zuwiderhandlung verkauften die Beteiligten in Deutschland, Irland, Frankreich, den USA und Japan hergestellten CR an Abnehmer in den Mitgliedstaaten und den Vertragsparteien des EWR-Abkommens. Daher liegen für den in dieser Entscheidung zugrunde gelegten Zeitraum der Zuwiderhandlung beträchtliche CR-Handelsströme zwischen den Mitgliedstaaten und den Vertragsparteien des EWR-Abkommens vor.

3. DAS VERFAHREN

3.1. Untersuchung der Kommission

- (60) Am 18. Dezember 2002 informierte Bayer die Kommission über das Bestehen eines Kartells auf dem Markt für Chloropren-Kautschuk⁵⁷ erklärte sich bereit, auf der Grundlage der Mitteilung der Kommission über den Erlass und die Ermäßigung von Geldbußen in Kartellsachen (Kronzeugenregelung) mit der Kommission zusammenzuarbeiten⁵⁸. Auf diese erste Erklärung von Bayer [*]⁵⁹. Mit Entscheidung vom 27. Januar 2003 gewährte die Kommission Bayer einen bedingten Erlass der Geldbußen⁶⁰.

⁵⁵ [*]

⁵⁶ [*]

⁵⁷ [*]

⁵⁸ ABl. C 45 vom 19. Februar 2002, S. 3.

⁵⁹ [*]

⁶⁰ Siehe S. 75 f.

- (61) Am 27. März 2003 nahm die Kommission eine unangekündigte Nachprüfung in den Geschäftsräumen von Dow Deutschland Inc. in Schwalbach vor, die im Zusammenhang mit dieser Sache wie auch mit den Sachen COMP/38542-EPDM, COMP/38637-BR und COMP/38638-ESBR stand⁶¹.
- (62) Am 9. Juli 2003 fand eine unangekündigte Nachprüfung in den Geschäftsräumen von Denka in Düsseldorf statt.
- (63) Am 15. Juli 2003 stellte Tosoh einen Antrag auf Anwendung der Kronzeugenregelung⁶², [*]⁶³.
- (64) Am 21. November 2003 stellte DDE einen Antrag auf Anwendung der Kronzeugenregelung⁶⁴, [*]⁶⁵.
- (65) Seit März 2005 hat die Kommission mehrere Auskunftsverlangen nach Artikel 18 der Verordnung Nr. 1/2003 an Bayer, DDE, DuPont, Denka, Dow, Tosoh, ENI, [ein Unternehmen der ENI Gruppe] und Polimeri gerichtet.
- (66) Nach Erhalt des ersten Auskunftsverlangens stellten Syndial und Polimeri am 15. April 2005 einen Antrag auf Anwendung der Kronzeugenregelung⁶⁶. Im Mai 2005⁶⁷ und im November 2006⁶⁸ übermittelte Syndial weitere Erklärungen.
- (67) Wie in den Erwägungsgründen (63) bis (66) erwähnt, beantragten Tosoh, Syndial und Polimeri einen Geldbußenerlass oder – stattdessen – eine Ermäßigung der Geldbuße, die andernfalls gegen sie verhängt würde, nach der Kronzeugenregelung. DDE beantragte eine Ermäßigung der Geldbuße. Vor der Zustellung der Mitteilung der Beschwerdepunkte (MB) kam die Kommission zu dem vorläufigen Schluss, dass die von Tosoh und DDE vorgelegten Beweismittel einen erheblichen Mehrwert im Sinne der Randnummer 22 der Kronzeugenregelung darstellten, und teilte Tosoh und DDE mit Schreiben vom 7. März 2007 ihre Absicht mit, die Geldbuße innerhalb einer Bandbreite von 30%-50% bzw. 20%-30% gemäß Randnummer 23 Buchstabe b der Kronzeugenregelung zu ermäßigen. Am selben Tag wurde Syndial und Polimeri schriftlich mitgeteilt, dass ihre Anträge nicht die Anforderungen der Randnummern 8 Buchstabe a bzw. Buchstabe b der Kronzeugenregelung erfüllten und ihnen ein bedingter Erlass der Geldbußen gemäß Randnummern 15 und 17 dieser Regelung nicht gewährt würde⁶⁹.

3.2. Mitteilung der Beschwerdepunkte und mündliche Anhörung

⁶¹ Siehe S.. 220 ff.

⁶² [*]

⁶³ [*]

⁶⁴ [*]

⁶⁵ [*]

⁶⁶ [*]

⁶⁷ [*]

⁶⁸ [*]

⁶⁹ Die italienische Fassung der MB enthält einen Übersetzungsfehler: In Randnummer 67 heißt es dort, dass [einem Unternehmen der ENI Gruppe] und Polimeri mitgeteilt worden sei, dass ihnen „keine bedingte Ermäßigung“ (statt: „kein bedingter Erlass“) gewährt werde.

- (68) Am 13. März 2007 leitete die Kommission das Verfahren ein und nahm eine MB wegen Zuwiderhandlung gegen Artikel 81 EG-Vertrag und Artikel 53 EWR-Abkommen an.
- (69) Die MB war an 12 Unternehmen gerichtet. Die Adressaten waren Bayer AG, E.I. DuPont de Nemours and Company und ihre Tochtergesellschaften DuPont Performance Elastomers S.A. und DuPont Performance Elastomers L.L.C., The Dow Chemical Company, Denki Kagaku Kogyo K.K. und ihre Tochtergesellschaft Denka Chemicals GmbH, ENI S.p.A. und ihre Tochtergesellschaften Polimeri Europa S.p.A. und [ein Unternehmen der ENI Gruppe] S.p.A. sowie die Tosoh Corporation und ihre Tochter Tosoh Europe B.V. Die MB wurde den Adressaten am 15. und 16. März 2007 zugestellt. Ursprünglich war die Frist für die Stellungnahme auf sechs Wochen nach Empfang der DVD mit der darauf gespeicherten Akte der Kommission (ohne die mündlichen Erklärungen und die dazugehörigen Schriftstücke) festgelegt worden. Nach mehreren Anträgen auf Fristverlängerung, gewährte die Kommission allen Adressaten eine Frist bis zum 15. Mai 2007 für eine Stellungnahme zur MB.
- (70) Alle Parteien, an die die MB gerichtet worden war, übermittelten schriftliche Stellungnahmen zu den Beschwerdepunkten der Kommission.
- (71) Die Unternehmen hatten die Möglichkeit, die Kommissionsakte (ohne die mündlichen Erklärungen und die dazugehörigen Schriftstücke) als Kopie auf DVD einzusehen. Zusammen mit der DVD erhielten die Unternehmen eine Liste der in die Untersuchungsakte aufgenommenen (fortlaufend nummerierten) Unterlagen mit dem jeweiligen Vertraulichkeitsgrad. Die Unternehmen wurden ferner darüber informiert, dass sie über die DVD uneingeschränkter Zugang zu allen Unterlagen mit Ausnahme von Geschäftsgeheimnissen und anderen vertraulichen Angaben erhielten, die der Kommission im Laufe der Untersuchung erlangt hatte. Mündliche Aussagen und dazugehörige Unterlagen waren in den Räumlichkeiten der Kommission zugänglich.
- (72) Eine mündliche Anhörung in der Sache fand am 21. Juni 2007 statt. Alle Parteien machten von ihrem Recht auf Anhörung Gebrauch.
- (73) Nach Übermittlung der MB und der mündlichen Anhörung übermittelte Denka weitere Informationen. Diese Informationen wurden zur Beantwortung von zwei Fragen der Kommission übermittelt, die bei der mündlichen Anhörung nicht sofort hatten beantwortet werden können.

3.3. Untersuchungen und Verfahren in anderen Ländern

- (74) Das US-Justizministerium führte eine Untersuchung des Chloropren-Kautschuk-Marktes durch, die zu den Vergleichsvereinbarungen mit [einem Unternehmen der ENI Gruppe]⁷⁰ und DDE⁷¹ vom 29. Juni 2005 bzw. 29. März 2005 führte.
- (75) [Ein Unternehmen der ENI Gruppe] bekannte sich zu seiner Beteiligung an einem internationalen Preiskartell der Chloropren-Kautschuk-Hersteller. [Ein Unternehmen der ENI Gruppe] wurde in einem Strafverfahren vor dem US District Court in San Francisco für schuldig befunden, sich mit seinen Wettbewerbern bei der Festsetzung

⁷⁰ Siehe S. 17695.

⁷¹ Siehe S. 17698.

der Preise für Chloropren-Kautschuk, der in den USA und in anderen Ländern zwischen September 1999 und April 2002 verkauft worden war, abgestimmt zu haben.

- (76) DDE bekannte sich zu seiner Beteiligung an einem internationalen Preiskartell der Chloropren-Kautschuk-Hersteller. DDE wurde in einem Strafverfahren vor dem US District Court in San Francisco für schuldig befunden, sich mit seinen Wettbewerbern bei der Festsetzung der Preise für Chloropren-Kautschuk, der in den USA und in anderen Ländern zwischen August 1999 und April 2002 verkauft worden war, abgestimmt zu haben.
- (77) Eine weitere Untersuchung des CR-Sektors wurde von der kanadischen Kartellbehörde durchgeführt. Im Juli 2007 bekannte sich DuPont Performance Elastomers LLC schuldig und wurde vom Superior Court of Justice in Ottawa wegen seiner Beteiligung an einem internationalen Preiskartell der Polychloropren-Kautschuk-Hersteller mit einer Geldbuße belegt.
- (78) Die Wettbewerbsbehörde stellte fest, dass DuPont und die übrigen Beteiligten die – mit den Preisen für CR identischen – Preise für Polychloropren-Kautschuk, der zwischen August 1999 und April 2002 auf dem nordamerikanischen Markt verkauft worden war, abgesprochen hatten.

4. BESCHREIBUNG DES KARTELLS

4.1. Grundsätze und Struktur des Kartells

- (79) Der Kommission liegen Beweise vor, dass Bayer, Denka, DuPont/DDE, Enichem und Tosoh an Treffen und anderen Kontakten beteiligt waren, die den Geschäftsbereich CR dieser Unternehmen zum Gegenstand hatten.
- (80) Bevor im Einzelnen auf den zeitlichen Ablauf der kartellrechtswidrigen Handlungen eingegangen wird, sollen zunächst die Grundsätze und die Struktur des Kartells den Erwägungsgründen (81)-(122) beschrieben werden.

4.1.1. Ziele

- (81) Das Ziel der Kartellabsprachen bestand grundsätzlich darin, die Marktanteile auf dem CR-Markt einzufrieren, Produktion und Angebot zu regionalisieren, die Preisdifferenz zwischen Nord- und Südeuropa aufzuheben und die Preise weltweit anzuheben bzw. weltweit einen Preisrückgang bei CR-Produkten zu verhindern.
- (82) In der Vergangenheit betrieben die meisten CR-Hersteller weltweit nur ein Werk, während DDE und Bayer über mehr als ein Werk verfügten. In der Vergangenheit hatte dies dazu geführt, dass die Unternehmen ihre Aktivitäten auf die Region konzentrierten, in der sich die Produktionskapazität befand. Deshalb waren Tosoh und Denka führend in Asien, Bayer im nördlichen Westeuropa und Enichem im südlichen Westeuropa. DDE konzentrierte sich auf die USA, Kanada und den südamerikanischen Markt und auf bestimmte strategisch bedeutende Kunden in Europa. Die japanischen Hersteller weiteten ihr Geschäft jedoch allmählich immer mehr auf Europa aus. Gleichzeitig ging die Nachfrage nach CR zurück und die Hersteller sahen sich weltweit mit einer strukturellen Überkapazität konfrontiert. Der

CR-Markt ist ein gesättigter Markt und bestimmte Kautschuk-Anwendungen werden zunehmend durch Ersatzprodukte ersetzt⁷².

- (83) [*] ein Wechsel von einem Hersteller zu einem anderen in der CR-Industrie typischerweise sehr kostspielig sei, weil die Produzenten für viele Anwendungen bei jedem einzelnen Kunden ein Qualifizierungsverfahren durchlaufen müssten. Infolgedessen sei einerseits die Kundentreue sehr ausgeprägt und andererseits versuchten die Hersteller, ihre Einnahmen vornehmlich durch den Verkauf ihrer Produkte an bereits bestehende Kunden zu steigern. Deshalb entsteht Preisdruck und es wird eine Preisspirale nach unten in Gang gesetzt, wenn ein CR-Hersteller den Key-Account-Kunden eines anderen CR-Herstellers aktiv abzuwerben versucht⁷³.
- (84) Angesichts der Überkapazität und der rückläufigen Märkte gingen die Wettbewerber davon aus, dass das Eindringen eines Herstellers in den Heimatmarkt eines anderen Herstellers nur dazu führen würde, dass die dort etablierten Hersteller außerhalb ihrer Region tätig würden, um Marktanteile zurückzugewinnen, und dadurch noch größerer Preisdruck entstehen würde⁷⁴. Um dieses Problem zu lösen, vereinbarten die Wettbewerber zunächst genaue Absatzmengen für die einzelnen CR-Hersteller in den verschiedenen Regionen der Welt⁷⁵. [*]⁷⁶.
- (85) Um sicherzustellen, dass dieses System funktionierte und die vereinbarten Marktanteile eingehalten wurden, tauschten die Beteiligten Informationen über ihre Liefer- und/oder Absatzzahlen sowie Angaben über Kapazitäten und Auslastung und über Angebote für einzelne Kunden aus. In der Vergangenheit meldeten praktisch alle CR-Hersteller ihre Liefer- und Produktionskapazitäten monatlich dem IISRP⁷⁷. Die dem IISRP gemeldeten Daten wurden nach sieben festgelegten IISRP-Regionen – Westeuropa (WE), Mittel- und Osteuropa und die Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (CEE/CIS), das Sozialistische Asien (SCA), Naher Osten/Afrika (MEA), Asien ohne die sozialistischen Länder (APAC), Nordamerika/Kanada (NAKA) und Lateinamerika (LATAM) – aufgeschlüsselt. Das IISRP verwendete diese Zahlen, um den monatlichen CR-Verbrauch nach Region zu errechnen, und ließ sie den Wettbewerbern ca. drei Wochen, nachdem die Daten gemeldet worden waren, zukommen. Die Hersteller konnten diese Informationen dann zur monatlichen Berechnung des eigenen Marktanteils in der Region verwenden. [*]⁷⁸.
- (86) [*]⁷⁹.

⁷² [*]

⁷³ [*]

⁷⁴ [*]

⁷⁵ Siehe S. 13912-13913.

⁷⁶ [*]

⁷⁷ Das IISRP ist eine weltweit tätige, in den USA ansässige Vereinigung mit drei Regionalvereinigungen (für Amerika, Europa und Asien), die zweimal jährlich auf den einzelnen Kontinenten Konferenzen abhalten. Außerdem kommen die drei Regionalvereinigungen jedes Jahr (turnusmäßig) auf einem der Kontinente zu einer gemeinsamen Konferenz zusammen. Die regionale Geschäftsstelle des europäischen IISRP-Verbandes befindet sich in Richmond, England, wo auch viele ihrer Konferenzen stattfinden. Innerhalb der für einen Kontinent zuständigen Vereinigung gibt es Unterausschüsse, die häufiger zusammenkommen. Einer dieser Unterausschüsse ist der statistische Ausschuss [*]

⁷⁸ [*]

⁷⁹ [*]

- (87) Im Rahmen der „Regionalisierung“ sollten bestimmten CR-Herstellern bestimmte geografische Märkte – meist die jeweiligen Heimatmärkte („home markets“) – zugeordnet werden, um die Lieferungen von anderen Wettbewerbern innerhalb dieser vereinbarten Märkte so gering wie möglich zu halten. Im Rahmen der Regionalisierungsstrategie einigten die Beteiligten sich auch auf die Aufteilung bestimmter Key-Account-Kunden. [*]⁸⁰. [*] Für DuPont/DDE war das Ziel der Regionalisierungsstrategie die Festigung seines Marktanteils in den USA [*]⁸¹.
- (88) Damit die Strategie der „Regionalisierung“ funktionieren konnte, mussten DDE und Bayer andere Hersteller für die Strategie gewinnen. Bedenken gab es dabei hauptsächlich in Bezug auf die japanischen Hersteller. Tosoh trägt vor, dass mit den Vereinbarungen unter den CR-Herstellern in erster Linie die Marktanteile der japanischen Hersteller in Europa begrenzt werden sollten. [*]⁸² ⁸³.
- (89) [*]⁸⁴. [*]⁸⁵. Die Tatsache, dass Druck auf die japanischen Hersteller – Denka und Tosoh – ausgeübt wurde, damit sie sich an dem Kartell beteiligten, lässt sich dadurch erklären, dass keine automatische Marktdisziplin herrschte. [*]⁸⁶.
- (90) Zu dem Prinzip der Regionalisierung gehörte auch, dass aggressiver Preiswettbewerb auf den Heimatmärkten der jeweils anderen Hersteller (also DuPont/DDE in Nordamerika, Bayer im nördlichen Westeuropa, Enichem im südlichen Westeuropa und Denka und Tosoh in Asien) vermieden wurde⁸⁷.
- (91) Um die Regionalisierungsstrategie besser in die Praxis umsetzen zu können, reduzierten Bayer und DDE auch ihre Produktionskapazitäten entsprechend. Als die Regionalisierungsstrategie 1998 schließlich gängige Praxis geworden war, schloss DDE sein Werk in Maydown, Nordirland, und Bayer nahm sein Werk in Houston, Texas, in den USA außer Betrieb. Dies bedeutete, dass beide Unternehmen sich darauf konzentrierten, in ihren jeweiligen Heimatmärkten zu produzieren. Am 2. Oktober 1997 kündigte Bayer die Schließung seines Werks an; die tatsächliche Schließung erfolgte am 30. September 1998⁸⁸. DDE kündigte die Schließung seines Werks auf dem Treffen vom 4. Februar 1998 an; die tatsächliche Schließung erfolgte im Juli 1998⁸⁹. [*]⁹⁰.
- (92) Ein weiteres Ziel war es, die bestehende Preisdifferenz zwischen Nord- und Südeuropa aufzuheben. [*] Die Wettbewerber versuchten deshalb zunächst, das Preisniveau in Südeuropa durch eine erhebliche Erhöhung der dortigen Preise anzugleichen (siehe Rdnr. (148), (202), (228), (235), (239)). [*]⁹¹.

80 [*]

81 [*]

82 [*]

83 [*]

84 [*]

85 [*]

86 [*]

87 [*]

88 [*]

89 [*]

90 [*]

91 [*] siehe auch Erwägungsgrund (202).

(93) In den meisten Fällen versuchten die Wettbewerber, die Preise nach CR-Typ zu erhöhen. [*]⁹² ⁹³.

4.1.2. Organisation

(94) Die Wettbewerber trafen sich für gewöhnlich mehrmals im Jahr in unregelmäßigen Abständen. Dabei handelte es sich sowohl um multilaterale wie auch um tri- und bilaterale Zusammenkünfte. Einige Treffen wurden parallel zu den jährlichen IISRP-Treffen abgehalten⁹⁴. Die multilateralen Treffen fanden meist als Regional- und Gesamttreffen statt⁹⁵. [*]⁹⁶ [*]⁹⁷.

(95) Anfänglich hielten die Wettbewerber sowohl multilaterale als auch bi- oder trilaterale Treffen ab; ab September 1998 änderte sich jedoch und anstelle von multilateralen Treffen wurden bi- und trilaterale Treffen organisiert.

4.1.2.1. Regionaltreffen

(96) [*] fanden die Regionaltreffen zwei- bis dreimal im Jahr auf Produktmanagerebene statt. Bei den Regionaltreffen handelte es sich z. B. um europäische oder asiatische Treffen, die oft der Vorbereitung der Gesamttreffen dienten. An den Regionaltreffen nahmen für gewöhnlich Enichem [*], Bayer [*], DuPont/DDE [*] sowie die Vertreter von Tosoh und Denka in Europa, [*] für Tosoh und [*] für Denka, teil⁹⁸.

(97) Zu Beginn der europäischen Regionaltreffen präsentierten die Unternehmen in der Regel Informationen über ihre Lieferungen in verschiedene europäische Länder, damit der Verbrauch in den einzelnen Regionen festgestellt werden konnte. Die Unternehmen berichteten nicht über ihre Verkäufe in ein bestimmtes Land, sondern vielmehr über die Lieferungen von ihren Werken in einzelne Länder. Zweck dieser Berichterstattung war es zu überprüfen, ob die Marktanteile seit dem letzten Treffen unverändert geblieben waren. Wenn die Marktanteile sich verändert hatten, untersuchten die Unternehmen die Gründe dafür. Anschließend erörterten sie die Preise je Land und CR-Qualitätsklasse. Die Preise für Europa wurden in der Regel nicht auf den Regional-, sondern auf den Gesamttreffen vereinbart. Am Ende der Sitzungen gab es häufig Beschwerden über Mengen und/oder Preise. Zwar konnten Beschwerden vorgebracht werden, wenn Preise stark unterboten worden waren, im Allgemeinen erfolgten jedoch keine Sanktionen⁹⁹.

4.1.2.2. Gesamttreffen

92 [*]

93 [*]

94 [*]

95 [*]

96 [*] siehe auch Erwägungsgrund (137).

97 [*]

98 [*] Siehe auch den zeitlichen Ablauf der kartellrechtswidrigen Handlungen in Kapitel 4.2.

99 [*] erläutert, dass der Begriff „Unterbietung“ sich auf die Unterbietung vereinbarter Preise beziehe und dass eine Preisunterbietung zur Folge gehabt hätte, dass die gegen die Vereinbarung verstoßende Partei Mengen- und somit Marktanteilzuwächse verzeichnet hätte. Siehe S. 13914 [*] Siehe auch den zeitlichen Ablauf der kartellrechtswidrigen Handlungen in Kapitel 4.2.

- (98) [*]¹⁰⁰ Gegenstand der Gesamttreffen waren alle oben genannten IISRP-Regionen. Die Anwesenden auf diesen Treffen waren laut [*] seit 1994 in der Regel Enichem [*], Bayer [*], DuPont/DDE [*], Tosoh [*], Denka [*] sowie [*]¹⁰¹.
- (99) Wie bei den Regionaltreffen legten die Anwesenden auch hier ihre Lieferzahlen vor. Die Analyse der Lieferzahlen fand als Erstes statt und diente dazu, die Lieferungen getrennt nach Gebiet und Wettbewerber festzustellen. Jedes Unternehmen legte die tatsächlichen Verkaufszahlen für die einzelnen Produkte in Tonnen oder Kilotonnen und nach IISRP-Regionen vor. Die Anwesenden tauschten ferner Angaben zu den Kapazitäten weltweit und in den einzelnen Regionen sowie zur Auslastung aus¹⁰².
- (100) Nach Angaben von [*] schrieb meist ein Anwesender die Zahlen für jeden Hersteller an eine Tafel, so dass die Anwesenden sich Notizen machen konnten. DDE erklärt, dass bei einem Treffen die Anwesenden eine Tafel verwendet hätten, auf der die Zahlen aller Lieferanten notiert worden seien, während auf anderen Treffen die Anwesenden ihre Zahlen vorgelesen und die übrigen Teilnehmer Notizen gemacht hätten¹⁰³. [*]¹⁰⁴. [*].
- (101) Anschließend wurden zuerst die Preise erörtert und anschließend die Preise für den bevorstehenden Zeitraum verhandelt. [*]¹⁰⁵. Bei den vereinbarten Preiserhöhungen handelte es sich um einen bestimmten Prozentsatz. Die Hersteller wandten die Preiserhöhungen für gewöhnlich nie vor, sondern erst nach den Treffen an. Es kam vor, dass die Unternehmen aufgrund der Marktlage gezwungen waren, die Preise im Vergleich zu der auf dem Gesamttreffen vereinbarten Preiserhöhung bzw. dem vereinbarten Preisniveau herabzusetzen. Dies wurde dann auf dem nächsten Treffen diskutiert¹⁰⁶. [*] trägt vor, dass die Teilnehmer der Treffen häufig übereinkamen, eine vereinbarte Preiserhöhung schrittweise in den Wochen nach dem Gesamttreffen umzusetzen¹⁰⁷.
- (102) [*]¹⁰⁸.

4.1.2.3. Tri- und bilaterale Treffen und Kontakte

- (103) Im Rahmen der bilateralen Kontakte fanden unter den Wettbewerbern regelmäßig Nachbesprechungen zu den Gesamt- und Regionaltreffen statt. Es gab viele dieser Kontakte, die in Form von Telefongesprächen, Sitzungen und gegenseitigen Besuchen der Wettbewerber im Hauptsitz der anderen Hersteller stattfanden. Wie dem zeitlichen Ablauf der kartellrechtswidrigen Handlungen zu entnehmen ist, dienten die Treffen einem mehrfachen Zweck: Vertrauensbildung, Vorbereitung multilateraler Zusammenkünfte und Überwachung der in den multilateralen Treffen erzielten Vereinbarungen, wie Preiserhöhungen oder die Möglichkeit der Beschwerde im Falle

100 [*]
 101 [*]
 102 [*]
 103 [*]
 104 [*]
 105 [*]
 106 [*]
 107 Siehe S. 13914.
 108 [*]

von aggressivem Wettbewerbsverhalten gegenüber Key-Account-Kunden eines Herstellers. [*]¹⁰⁹.

- (104) Wie in Erwägungsgrund (95) dargelegt, wurden die multilateralen Zusammenkünfte ab September 1998 durch bi- und trilaterale Kontakte und Treffen abgelöst, die sehr häufig stattfanden. [*] von DDE spielte bei diesen Kontakten eine wichtige Rolle. [*]¹¹⁰.
- (105) [*]¹¹¹.
- (106) Einige der bilateralen Treffen fanden in den Geschäftsräumen eines der beiden an dem Treffen beteiligten Unternehmen statt¹¹². [*]¹¹³.

4.1.2.4. Ablauf der Treffen und Kontakte

- (107) [*]¹¹⁴ [*]¹¹⁵ ¹¹⁶
- (108) [*]¹¹⁷
- (109) [*]¹¹⁸
- (110) [*]¹¹⁹ ¹²⁰
- (111) Demzufolge verwendeten die Wettbewerber einen festgelegten Marktanteil als Zielmarke für die folgenden Jahre. [*]¹²¹ ¹²² ¹²³
- (112) [*]¹²⁴ [*]¹²⁵
- (113) [*]¹²⁶
- (114) [*]¹²⁷. In der ersten Spalte waren die relevanten Weltregionen aufgeführt, anhand deren die Marktanteile zusammengestellt und verglichen wurden. Die erste Spalte beginnt mit WE (Westeuropa), es folgen CEE/CIS (Mittel- und Osteuropa und die Gemeinschaft Unabhängiger Staaten), SCA (sozialistisches Asien), MEA (Naher

¹⁰⁹ [*] Siehe auch den zeitlichen Ablauf der kartellrechtswidrigen Handlungen in Kapitel 4.2

¹¹⁰ [*] Siehe auch den zeitlichen Ablauf der kartellrechtswidrigen Handlungen in Kapitel 4.2

¹¹¹ [*]

¹¹² [*]

¹¹³ [*]

¹¹⁴ [*]

¹¹⁵ Siehe Erwägungsgrund (173).

¹¹⁶ [*]

¹¹⁷ [*]

¹¹⁸ [*]

¹¹⁹ [*]

¹²⁰ [*]

¹²¹ [*]

¹²² [*]

¹²³ [*]

¹²⁴ [*]

¹²⁵ [*]

¹²⁶ [*]

¹²⁷ [*]

Osten/Afrika), APAC (Asien ohne die sozialistischen Länder), NAKA (Nordamerika/Kanada) und LATAM (Lateinamerika). Gelegentlich wurden Kennziffern verwendet, um auf die einzelnen Regionen zu verweisen (z. B. drei für WE, vier für CEE/CIS, fünf für SCA, sechs für MEA, sieben für APAC, acht für NAKA und neun für LATAM)¹²⁸. In der von [*] vorgelegten Tabelle sind in der zweiten Spalte die Jahre 1992 bis 1998 aufgeführt. In der von [*] vorgelegten Tabelle sind die Jahre 1993 bis 1998 festgehalten. Die nächste Spalte enthält den Weltmarktbedarf. In den darauffolgenden Spalten sind Absatz und Marktanteile der Wettbewerber in den jeweiligen Jahren und Regionen in Kilotonnen und Prozenten angegeben¹²⁹. [*]¹³⁰.

(115) Nachdem überprüft worden war, ob sich die Wettbewerber an die vereinbarten Vorgaben für die Marktanteile hielten, tauschten die Wettbewerber Informationen über die Preise in bestimmten Ländern aus. Gelegentlich wurden bei diesen Besprechungen Flipcharts verwendet. Anschließend einigten die Wettbewerber sich auf einen bestimmten Zielpreis oder eine bestimmte Preiserhöhung sowie auf den Zeitpunkt, wann die nächste Preiserhöhung angekündigt oder umgesetzt werden sollte¹³¹. Die Wettbewerber vereinbarten die Zielpreise/angestrebten Preiserhöhungen entweder als Mindestpreise (siehe z. B. die Erörterungen zu den Mindestpreisen in den Erwägungsgründen (228), (229), (238)) oder als Preiserhöhungen in Prozenten. [*]¹³².

(116) [*]¹³³ ¹³⁴

4.1.3. Verheimlichung der Kontakte zwischen den Wettbewerbern

(117) Da die Wettbewerber sich der Wettbewerbswidrigkeit ihrer Kontakte bewusst waren, wendeten sie verschiedene Mittel und Methoden an, um die jeweiligen Kontakte zu verheimlichen.

(118) Tosoh trägt vor, dass [*] Decknamen und Abkürzungen für bestimmte Personen und Unternehmen verwendete. So enthält [*] z. B. folgende Eintragungen: [*] „[*]“ steht für [*], „[*]“ war der Deckname, den [*] für DDE/DuPont verwendete. „[*]“ steht für Bayer und „[*]“ für Enichem. Der Name „[*]“, den [*] häufig in [*] Terminkalendern verwendet, steht für Treffen aller fünf Wettbewerber. [*] verwendete ferner den Decknamen „[*] für [*] von Distugil/Rhône-Poulenc¹³⁵.

(119) [*]¹³⁶. [*]¹³⁷ ¹³⁸. Auch DDE gibt an, dass die Wettbewerber bei den Treffen keinerlei Unterlagen oder schriftlich festgehaltene Daten austauschten¹³⁹.

128 [*]
 129 [*]
 130 [*]
 131 [*]
 132 [*]
 133 [*] siehe auch Erwägungsgrund (201).
 134 [*] bestätigt [*]
 135 [*]
 136 [*]
 137 [*]
 138 [*]
 139 [*]

(120) [*]^{140 141 142}

(121) [*]¹⁴³

(122) [*]¹⁴⁴. Diese Aussage wird dadurch bestätigt, dass die Treffen in den meisten Fällen in Hotels oder Restaurants stattfanden.

4.2. Der zeitliche Ablauf der kartellrechtswidrigen Handlungen und Beweise im Zusammenhang mit bestimmten Treffen

4.2.1. Zeitraum vor 1993

(123) [*]

(124) [*]¹⁴⁵

(125) [*]¹⁴⁶

(126) [*]¹⁴⁷

(127) [*]^{148 149}

(128) [*]¹⁵⁰

(129) [*]^{151 152 153 154 155}

(130) [*]¹⁵⁶

(131) [*]¹⁵⁷

(132) [*]¹⁵⁸

4.2.2. Zeitraum von 1993 bis 1996

(133) [*]¹⁵⁹

140 [*]

141 [*]

142 [*]

143 [*]

144 [*]

145 [*]

146 [*]

147 [*]

148 [*]

149 [*]

150 [*]

151 [*]

152 [*]

153 [*]

154 [*]

155 Siehe auch Erwägungsgrund (121).

156 [*]

157 [*]

158 [*]

(134) [*]¹⁶⁰

(135) [*]^{161 162 163 164 165}

(136) [*]^{166 167}

- Treffen im Jahr 1993

(137) Am 12. oder 13. Mai 1993 trafen sich Vertreter von DuPont, Bayer, Enichem, Denka und Tosoh in Florenz¹⁶⁸. Das Treffen wurde von DuPont organisiert, das den Sitzungssaal mietete und die Sitzung leitete¹⁶⁹. Diese Sitzung fand in derselben Woche statt wie ein IISRP-Treffen, das vom 11.-14 Mai in Florenz veranstaltet wurde. [*]¹⁷⁰
¹⁷¹.

(138) ¹⁷²

(139) ¹⁷³

(140) ^{174 175 176}

(141) [Ein Unternehmen der ENI Gruppe] bestreitet in seiner Stellungnahme zur MB seine Anwesenheit bei diesem Treffen und erklärt, dass die dortige Anwesenheit von [*] ausgeschlossen werden könne, weil [*]. Die Anwesenheit von [*] bei diesem Treffen konnte [ein Unternehmen der ENI Gruppe] nicht bestätigen.

(142) Denka bestätigt in seiner Stellungnahme zur MB seine Anwesenheit bei der offiziellen IISRP Treffen wie auch die Tatsache, dass DuPont ein gesondertes Treffen arrangierte, an dem Denka teilnahm. Denka erklärt, dass es auf diesem Treffen am Rande der Konferenz keine Zahlen offengelegt habe, aber dass die europäischen Hersteller das Gesamtvolumen der japanischen Ausfuhren nach Europa bereits vorab berechnet hätten, indem sie ihre eigenen Verkäufe von den öffentlich zugänglichen IISRP-Zahlen abzogen. Denka leugnet, während dieses unbestrittenen Treffens mit den

¹⁵⁹ [*] siehe auch Erwägungsgrund (137). Dies wird [*] und [*] bestätigt [*].

¹⁶⁰ [*]

¹⁶¹ [*]

¹⁶² [*] bis Mai 1993 [*]

¹⁶³ [*] siehe auch Erwägungsgrund (144).

¹⁶⁴ [*] siehe auch Erwägungsgrund (111) ff.

¹⁶⁵ [*]

¹⁶⁶ [*]

¹⁶⁷ [*]

¹⁶⁸ [*]

¹⁶⁹ Die Reisekostenabrechnung [*] enthält die Angabe „Miete Konferenzraum“ für den 13. und 14. Mai 1993 [*].

¹⁷⁰ [*]

¹⁷¹ [*]

¹⁷² [*]

¹⁷³ [*]

¹⁷⁴ [*]

¹⁷⁵ [*]

¹⁷⁶ [*] – Dies wird von [*] bestätigt, der aussagt, dass „Florenz“ ein Schlagwort gewesen sei, das [*] 1997 zur Bezeichnung des Target-Market-Share-Konzepts verwendet habe, [*], weil die Entscheidung, dieses System einzuführen, bei einem Treffen in Florenz gefällt worden sei [*].

Wettbewerbern am Rande der Konferenz Zahlen offengelegt oder Informationen ausgetauscht zu haben. Denka erklärt, dass die europäischen Hersteller die japanischen Unternehmen zur Aufgabe des europäischen Marktes bewegen wollten. Die japanischen Anbieter hätten aber weder Interesse daran gehabt, ihre Verkäufe in Europa zu beschränken noch ihre Verkäufe bzw. Anteile zwischen Denka und Tosoh aufzuteilen. Denka gibt an, dass die europäischen Hersteller den japanischen Herstellern auf diesem Treffen mit Antidumpingverfahren drohten.

- (143) Am 13. Juli 1993 wurde ein multilaterales Treffen im Hilton Airport Hotel in Zürich abgehalten. Anwesend waren [*] (DuPont), [*] (Bayer), [*] (Enichem), [*] (Denka) und [*] (Tosoh). [*]¹⁷⁷. [*] erklärt in seiner Stellungnahme zur MB, dass die Idee, DDE zu gründen, zum damaligen Zeitpunkt noch nicht von DuPont und Dow erörtert worden war. [*] bestreiten in ihren Stellungnahmen zur MB ihre Anwesenheit bei diesem Treffen.
- (144) [*]¹⁷⁸
- (145) [*]^{179 180 181}
- (146) [*]^{182 183 184 185}
- (147) [*]¹⁸⁶
- (148) Am 18. November 1993 kamen Bayer, Enichem, Denka und Tosoh am Airport Centre in Düsseldorf zusammen¹⁸⁷. Es war ein Folgetreffen zu dem Treffen in Florenz im Mai 1993¹⁸⁸. Auf dem Treffen wurden die Absatzzahlen der einzelnen Unternehmen nach Regionen ausgetauscht. Des Weiteren wurde eine Regelung für Preiserhöhungen in Europa erörtert. Ziel einer solchen Regelung war es, die in Europa bestehenden Preisunterschiede aufzuheben. Damals waren die Preise in Nord- und Westeuropa bedeutend höher als in Süd- und Osteuropa¹⁸⁹. [*] bestreiten in ihren Stellungnahmen zur MB, an diesem Treffen teilgenommen zu haben.

- Fortsetzung der Treffen in den Jahren 1994 und 1995

177 [*]
178 [*]
179 [*]
180 [*]
181 [*]
182 [*]
183 Siehe Reisekostenabrechnung [*]
184 [*]
185 [*]
186 [*]
187 [*]

188 In seiner Stellungnahme zur MB wendet Denka zwar ein, auf diesem Treffen nicht anwesend gewesen zu sein, weil es sich um ein Folgetreffen zu dem in der vorangegangenen Woche in Frankfurt abgehaltenen Treffen gehandelt habe; in der MB wurde dieses Treffen jedoch nicht als Folgetreffen des Frankfurter Treffens, sondern eines im Mai 1993 abgehaltenen Treffens in Florenz identifiziert, auf dem Denka anwesend war.

189 [*]

- (149) Es liegen Beweise für regelmäßige multilaterale Treffen der Wettbewerber nach den Treffen im Mai und November 1993 vor. Ferner gibt es Beweise für bilaterale und trilaterale Treffen, die zwischen den multilateralen Treffen stattfanden. Diese Treffen dienten offenbar dazu, den Kartellmitgliedern neue Mitarbeiter vorzustellen (siehe z. B. Erwägungsgrund (150)), bereits stattgefundene multilaterale Treffen auszuwerten (siehe Erwägungsgrund (169)) oder sicherzustellen, dass die übrigen Wettbewerber die Kartellvereinbarungen einhielten (siehe Erwägungsgrund (176)). [*]^{190 191}
- (150) Zwischen dem 6. und dem 9. Februar 1994 trafen sich [*] und [*] (beide Enichem) mit den japanischen Herstellern Tosoh und Denka in Tokio. Das Treffen mit Tosoh fand am 7. Februar, das Treffen mit [*] (Denka) an einem der Tage während des Aufenthalts von [*] in Tokio statt¹⁹². Auf dem Treffen sollte [*] den japanischen Herstellern vorgestellt werden. Eine Eintragung im Terminkalender von [*] (der das Treffen am 7. Februar zwar organisierte, aber nicht persönlich anwesend war) für den 7. Februar [*]¹⁹³. Wie in Erwägungsgrund (118) erklärt, war „[*]“ der Deckname, den [*] für [*] von Enichem (ehemals Rhône-Poulenc/Distugil) verwendete. [*]¹⁹⁴. In seiner Stellungnahme zur MB beschreibt Denka dieses Treffen als reinen Höflichkeitsbesuch.
- (151) Das nächste Treffen der fünf Wettbewerber fand am 11. April 1994 am Flughafen Zürich statt. Laut [*] war dies ein Regionaltreffen, an dem folgende Personen teilnahmen: [*] (Enichem), (Enichem) (DuPont), (Enichem) (Bayer), (Enichem) (Tosoh) und (Enichem) Denka¹⁹⁵. [*]^{196 197}. Laut [*] war dieses Treffen ein Vorbereitungstreffen für das bevorstehende Gesamttreffen im April 1994 in Singapur.¹⁹⁸
- (152) Weitere Themen dieses Treffens waren Preiserhöhungen und individuelle Preise¹⁹⁹. [*]²⁰⁰
- (153) Ein handschriftliches, von DuPont vorgelegtes Schriftstück belegt Gespräche über Preiserhöhungen und Kunden. Aus seinem Inhalt geht hervor, dass das Schriftstück während oder nach einem multilateralen Treffen im Jahr 1994 entstand²⁰¹.

190

[*]

191

[*] fanden Treffen mit [*] Bayer am 25. September 1995 in Leverkusen, mit [*] Enichem am 10. November 1995 in Mailand, mit [*] und möglicherweise mit [*] Denka am 24. November 1995 in Düsseldorf und mit [*] DuPont am 5. Dezember 1995 in Genf statt. [*] steht für Bayer, [*] steht für Enichem, [*] steht für Denka und [*] steht für DuPont; [*] 6169-6179, 13201-13203 [*] in der Reisekostenabrechnung von [*] ist ein geschäftliches Mittag- oder Abendessen mit [*] am 14. November 1995 aufgeführt, bei dem [*] besprochen werden sollten. Laut Reisekostenabrechnung kehrte [*] am 23. November nach Düsseldorf zurück.

192

[*]

193

[*]

194

[*]

195

[*] 871-872, 12047-12049 [*] das Treffen wurde wahrscheinlich von DuPont organisiert, weil die Reisekostenabrechnung von [*] für den 11. April 1994 die Eintragung „Miete Konferenzraum“ enthält), [*]

196

[*] siehe auch Erwägungsgrund (140).

197

[*]

198

[*]

199

[*]

200

[*] siehe auch Erwägungsgrund (9).

201

[*]

Wahrscheinlich ist es die Handschrift von [*]; sie stimmt mit der Handschrift des Schriftstücks, das am 2. Dezember 1994 geschrieben wurde, überein (siehe Erwägungsgrund (163)). Am Anfang des Schriftstücks sind Lieferzahlen in Tonnen und Marktanteile in Prozenten für D (DuPont), B (Bayer), E (Enichem) und D/T (Denka und Tosoh) in WE (Westeuropa), ECE/CIS (Mittel- und Osteuropa und die Gemeinschaft Unabhängiger Staaten) und MEA (Nahe Osten/Afrika) aufgeführt. Aufgrund der Gebiete, auf die Bezug genommen wird, könnte das Dokument von dem Treffen am 11. April 1994 oder dem Treffen vom 15.-16. September 1994 stammen. Aus dem Zusammenhang lässt sich schließen, dass die angegebenen Zahlen sich auf die Lieferungen der Wettbewerber im ersten Viertel- oder Halbjahr 1994 beziehen. Die Aufzeichnungen lauten weiter: [*]

- (154) Aus dem Schriftstück geht hervor, dass die genannten Wettbewerber – DuPont, Enichem und Bayer – sich auf eine Preiserhöhung für Oktober/November sowie auf ihre Umsetzung geeinigt hatten: DDE sollte die Preiserhöhung in Italien anführen, Enichem in Frankreich und Bayer in anderen Ländern, für die Preiserhöhungen vereinbart worden waren ([*]). Das Schriftstück belegt außerdem, dass die Wettbewerber sich auf eine Terminierung der Verträge mit den Kunden einigten, so dass geltende Verträge bis zum Ende des Jahres weiterlaufen konnten, und dass keine Verträge geschlossen werden sollten, die über die ersten drei Monate des Jahres 1995 hinausgingen. Das Schriftstück zeigt auch, dass die Wettbewerber Informationen über ihre Absatzmengen und Preise bei einzelnen Kunden austauschten.
- (155) Denka räumt in seiner Stellungnahme zur MB ein, dass Vertreter des Unternehmens bei diesem Treffen anwesend waren, weil Vergeltungsmaßnahmen in Form von Antidumpingklagen befürchtet wurden. Denka räumt ferner ein, dass es nach Regionen aufgeschlüsselte IISRP-Daten lieferte. Denka bestreitet allerdings, an Preisgesprächen teilgenommen zu haben.
- (156) Ein weiteres Treffen fand vom 20. bis 22. April 1994 in Singapur statt. Anwesend waren [*] (Enichem), [*] (DuPont), [*] (Bayer), [*] (Denka), [*] Tosoh²⁰². [*]²⁰³. Laut [*] hatte DuPont den Vorsitz bei dieser Sitzung, die sich über einen Nachmittag und den nächsten Vormittag erstreckte. [*] gibt an, dass der Vertreter [*] die Aufgabe des Schriftführers übernahm und die Informationen, die die Anwesenden untereinander austauschten, an eine Tafel schrieb. [*] erläutert weiter, dass in dieser Sitzung eine weltweite Preiserhöhung vereinbart wurde, die nach IISRP-Region und Qualität in Prozenten festgelegt wurde. Man kam auch überein, welche Unternehmen die Preiserhöhung anführen würden²⁰⁴. Denka räumt in seiner Stellungnahme zur MB ein, dass Vertreter des Unternehmens bei diesem Treffen anwesend waren, weil Vergeltungsmaßnahmen in Form von Antidumpingklagen befürchtet wurden. Denka bestreitet allerdings, dass Preisgespräche stattfanden.

- (157) [*]^{205 206}

²⁰²

[*]

²⁰³

[*]

²⁰⁴

Siehe S. 13910.

²⁰⁵

[*] 12054-12056, 13172-13174 [*] Reisekostenabrechnung ist ein geschäftliches Mittag- oder Abendessen in einem japanischen Restaurant in der Königsgalerie in Düsseldorf mit [*] und mit [*] (beide Denka) für den 28. Juni 1994 eingetragen; Zweck des Treffens waren laut Abrechnung [*]. Siehe auch S. 14571-14582 ([*]).

- (158) [*] Beteiligte anwesend waren²⁰⁷: [*] (Enichem), [*] (DuPont), [*] (Bayer), [*] (Denka) und [*] (Tosoh). [*] erklärt, das Treffen sei von DuPont organisiert worden. [*]. Auf der Tagesordnung des Treffens in Tokio sollte die Neuverhandlung der Marktanteile für die einzelnen IISRP-Regionen stehen. Es ist deshalb davon auszugehen, dass es sich bei dem Treffen in Zürich um ein Regionaltreffen handelte. [*]^{208 209 210}. In seiner Antwort auf die MB erläutert [*], dass [*] zufolge an am 15. und am 16. September zwei Treffen stattgefunden hätten. Das erste Treffen am 15. September 1994 sei ein Gesamttreffen gewesen, während das Treffen am 16. September 1994 ein europäisches Regionaltreffen gewesen sei²¹¹.
- (159) DuPont legte ein handschriftliches Schriftstück vor, in dem Gespräche mit den Wettbewerbern über Preiserhöhungen und verschiedene CR-Kunden aufgezeichnet sind. Aus dem Zusammenhang kann geschlossen werden, dass das Schriftstück während oder nach einer multilateralen Zusammenkunft Ende 1994 – möglicherweise während oder nach dem Regionaltreffen vom September 1994 in Zürich, entstanden ist²¹². Wahrscheinlich ist es die Handschrift von [*]; sie stimmt mit der Handschrift des Schriftstücks, das am 2. Dezember 1994 geschrieben wurde überein (siehe Erwägungsgrund (163)). Der Text lautet: [*]
- (160) Dem Dokument ist zu entnehmen, dass die Wettbewerber Informationen über ihre Verkäufe an einzelne Kunden in verschiedenen europäischen Ländern und die in Rechnung gestellten Preise austauschten. Ferner geht daraus hervor, dass es zwischen den Wettbewerbern auch zu einem Informationsaustausch über Preiserhöhungen bei bestimmten Kunden bzw. Erhöhungen in mehreren Ländern im Allgemeinen kam. Bei der in dem Dokument genannten Preiserhöhung von Bayer in Spanien könnte es sich um die am 1. November 1994 von Bayer angekündigte Preiserhöhung handeln²¹³.
- (161) Denka räumt in seiner Stellungnahme zur MB ein, dass Vertreter des Unternehmens bei diesem Treffen anwesend waren, weil Vergeltungsmaßnahmen in Form von Antidumpingklagen befürchtet wurden. Denka bestreitet allerdings, dass Marktanteile erörtert wurden.
- (162) Ein weiteres von DuPont übermitteltes Dokument enthält eine vom 1. und 9. Oktober 1994 datierte Tabelle mit Lieferangaben in Kilotonnen sowie den tatsächlichen Marktanteilen und den Marktanteilszielen aller Wettbewerber in Prozent. In der Tabelle wird nur auf Zahlen, nicht auf Wettbewerber verwiesen. Die für die verschiedenen Regionen der Welt angegebenen Marktanteile lassen vermuten, dass die Zahl 1 für DuPont steht, die Zahl 2 für Bayer, die Zahl 3 für Enichem und die Zahlen 4

²⁰⁶ [*] sowie die Reisekostenabrechnung von [*].

²⁰⁷ [*] Terminkalender heißt es für den 15. und 16. September: [*] – W.W steht nach dem Kalendereintrag vom 20. April 1994 wahrscheinlich für ein Gesamttreffen, [*].

²⁰⁸ [*]

²⁰⁹ [*]

²¹⁰ [*]

²¹¹ Dies wird durch [*] Kalender belegt, der für den 15. September die Eintragung [*] (weltweit) und für den 16. September die Eintragung [*] enthält [*].

²¹² [*] Die behandelten Themen, Preise, Preiserhöhungen und Kunden sind nahezu dieselben wie im Schriftstück vom 2. Dezember 1994 [*]. Einer der wenigen Unterschiede zwischen diesen beiden Schriftstücken ist die Aussage, dass Eni bis zum 1. Dez bei [*] erhöhen werde, was darauf hindeutet, dass dieses Schriftstück vor Dezember geschrieben wurde.

²¹³ Siehe Fußnote 208.

und 5 für die japanischen Hersteller Denka und Tosoh. Die Marktanteilsziele der einzelnen Wettbewerber sind in dem Dokument für die folgenden Regionen angegeben: WEU (Westeuropa), MEA (Nahe Osten/Afrika), AS/OZ (Asien einschließlich sozialistischer Staaten), NA (Nordamerika/Kanada) und LA (Lateinamerika). Die tatsächlichen Marktanteile und die Liefermengen sind handschriftlich für DuPont, Bayer und Enichem sowie Tosoh und Denka zusammen angegeben²¹⁴. Aus dem Dokument geht hervor, dass sich die Wettbewerber getroffen haben, dass sie Informationen über ihre einzelnen Marktanteile und Liefermengen austauschten und dass sie diese Zahlen mit den offiziellen aggregierten IISRP-Daten verglichen. Denka bestreitet in seiner Stellungnahme zur MB, dass die Lieferdaten von Denka stammen.

- (163) Am 2. Dezember 1994 fand im Airport Center Zürich ein „regionales“ Treffen statt. Dieses Treffen diente in erster Linie der Vorbereitung des Gesamttreffens zwischen dem 8. und 10. Dezember²¹⁵. An diesem Treffen nahmen folgende Personen teil: [*] (Enichem), [*] (DuPont), [*] (Bayer), [*] (Denka) und [*] (Tosoh). Laut Enichem sollten auf dem Treffen die folgenden Punkte erörtert werden: Umsetzung der in Singapur erzielten Vereinbarung über die Preiserhöhung, Vorbereitung des nächsten Gesamttreffens in Tokio im Dezember und Austausch von Absatzzahlen je Land²¹⁶. Tosoh bestätigt, dass die Wettbewerber ihre jeweiligen Absatzzahlen für die verschiedenen Regionen in Europa austauschten und einen Plan für Preiserhöhungen in Europa sowie dessen Umsetzung erörterten²¹⁷. Ferner wurde eine „ideale Preisliste je Region“ („*ideal price list by region*“) entworfen. Tosoh gibt an, dass diese Preisliste für die einzelnen Regionen der Durchführung der Preiserhöhungen in Europa diente und die idealen Preise und Zeitpunkte (Ankündigung und effektive Preiserhöhung) für die Preiserhöhungen auswies. Sie wurde zwischen 1994 und 1996 auf regionalen Treffen in Europa mehrmals verwendet, um die Preise in Europa Land für Land zu erhöhen.²¹⁸
- (164) Denka räumt in seiner Stellungnahme zur MB ein, dass Vertreter des Unternehmens bei diesem Treffen anwesend waren, weil Vergeltungsmaßnahmen der europäischen Hersteller befürchtet wurden. Man habe sich allerdings geweigert, den Wettbewerbern länderspezifische Daten vorzulegen, und habe nur falsche Regionaldaten angegeben. Denka behauptet, dass die Offenlegung von nach Ländern aufgeschlüsselten Absatzzahlen die aggressive Verkaufsstrategie von Denka aufgedeckt und zu Vergeltungsmaßnahmen geführt habe.
- (165) Bei einem handschriftlichen, vom 2. Dezember 1994 datierten Dokument, das von DuPont vorgelegt wurde, handelt es sich offensichtlich um die Notizen, die der Vertreter von DuPont zu diesem Treffen in Zürich am 2. Dezember 1994 gemacht hat. In den Aufzeichnungen wird auf verschiedene Regionen wie Italien, Spanien, das

214

[*]

215

[*] 12071-12076 [*] Im Kalender von [*] steht der Eintrag: [*] – wie unter Erwägungsgrund (118) erläutert, benutzte [*] als Decknamen für Treffen aller fünf Wettbewerber).

216

[*]

217

[*]

218

[*]

Vereinigtes Königreich, Belgien, Deutschland und Portugal verwiesen. Der Text lautet wie folgt: [*]²¹⁹

- (166) Auch dieses Dokument zeugt von einem Informationsaustausch zwischen den Wettbewerbern über ihre Verkäufe, Preise und Preiserhöhungen im Falle einzelner Kunden in verschiedenen europäischen Ländern. Ferner geht daraus hervor, dass es zwischen den Wettbewerbern auch zu einem Informationsaustausch über Preiserhöhungen bei bestimmten Kunden oder Erhöhungen in mehreren Ländern im Allgemeinen kam.
- (167) [Ein Unternehmen der ENI Gruppe] bestreitet in seiner Stellungnahme zur MB, vereinbarte Preiserhöhungen umgesetzt zu haben. [Ein Unternehmen der ENI Gruppe] behauptet, dass die zitierte Notiz lediglich in der Zukunft liegende Daten enthalte und dass alle darin aufgeführten Preise von [einem Unternehmen der ENI Gruppe] höher seien als seine tatsächlichen damaligen Preise.
- (168) Das unter Erwägungsgrund (163) genannte Gesamttreffen fand zwischen dem 8. und 10. Dezember 1994 in Tokio statt. An diesem Treffen nahmen folgende [*] Unternehmen teil: [*] (Enichem), [*] (DuPont), [*] (Bayer), [*] (Denka), Tosoh (möglicherweise [*])[*]²²⁰. [*]²²¹ ²²² [*]²²³ (siehe Erwägungsgrund (154))²²⁴.
- (169) Am 10. oder 11. Januar 1995 traf sich [*] (DuPont) in Zürich mit [*] (Bayer)²²⁵. [*]
- (170) Das nächste multilaterale Treffen fand am 8. Februar 1995 auf dem Flughafen Düsseldorf – vermutlich im Airport Center – statt. Das Treffen diente der Vorbereitung des Gesamttreffens in Singapur am 18. Februar 1995. An dem Treffen, das gegen 10 Uhr begann, nahmen Bayer, Enichem, Denka, Tosoh and DuPont teil²²⁶. [*]²²⁷ ²²⁸ ²²⁹

²¹⁹ [*] Ein weiteres von [*] vorgelegtes Dokument mit der Überschrift „Neopren Deutschland“ bezieht sich offensichtlich auf dasselbe Treffen oder auf ein Treffen im gleichen Zeitraum, da darin auf dieselbe Preiserhöhung von Enichem im Januar 1995 verwiesen wird. Es wurde in einer anderen Handschrift geschrieben und enthält ausführliche Angaben über Kunden in Deutschland, insbesondere über [*]. Die Passagen über [*] haben folgenden Wortlaut: [*].

²²⁰ [*] ist zwischen dem 9. und 10. Dezember 1994 [*] eingetragen – [*] hat jedoch nach eigenen Angaben nicht an dem Treffen teilgenommen.

²²¹ [*]

²²² [*]

²²³ [*]

²²⁴ [*]

²²⁵ [*]

²²⁶ [*] 14583-14599 ([*] In der Reisekostenabrechnung von [*] ist für diesen Tag ein IISRP-Treffen angegeben) sowie [*]. Im Kalender von [*] ist für diesen Tag in Düsseldorf um 9 Uhr 30 ein „JOHN“-Treffen eingetragen; wie unter Erwägungsgrund (118) erläutert, diente JOHN als Deckname für Treffen aller Wettbewerber.

²²⁷ [*]

²²⁸ [*]

²²⁹ [*] (Einer internen Aufzeichnung von [*] ist zu entnehmen, dass [*] für CR eine Preiserhöhung im zweiten Quartal 1995 plante, und zwar zwecks "[*]". Aus dem Protokoll eines internen Treffens von [*] am 1. Juni 1995 geht hervor, dass die Preise in Italien, Spanien und Portugal auf "Europaniveau" angehoben und das Preisniveau der Regionen ausgeglichen werden sollte.)

- (171) [*] (Bayer), [*] (DuPont), [*] (Enichem), Denka und Tosoh [*] ²³⁰
- (172) [*] bestreiten in ihrer Stellungnahme zur MB, an diesem Treffen teilgenommen zu haben. [Ein Unternehmen der ENI Gruppe] behauptet, kein Interesse daran gehabt zu haben, den asiatischen Markt zu erörtern.
- (173) [*] am 3. Mai 1995 im Hilton Airport Hotel in Amsterdam²³¹. Wie bei dem Treffen in Zürich im Dezember 1994 erörterten die Wettbewerber „[*]“ sowie deren Umsetzung²³². [*]
- (174) Am 8. oder 9. Mai 1995 fand in London ein Gesamttreffen statt²³³. Daran nahmen folgende Personen teil: [*] (Bayer), [*] (Enichem), [*] (Denka), [*] (Tosoh) sowie [*] (DuPont). Auf dem Treffen erörterten die Wettbewerber die Lieferzahlen und eine Preiserhöhung in Europa²³⁴. Im Verlauf des Treffens beschwerten sich die nicht japanischen Unternehmen über die hohe Kapazitätsauslastung bei den japanischen Firmen. Insbesondere Denka wurde auf Grundlage von IISRP-Angaben wegen seiner hohen Kapazitätsauslastung kritisiert. Daraufhin gab Denka seine tatsächliche Produktionskapazität bekannt, die höher war, als in den IISRP-Statistiken angegeben. Dies hatte zur Folge, dass die nicht japanischen Firmen Denka wegen seiner Überkapazität kritisierten. DuPont, Bayer und Enichem regten an, dass alle Hersteller eine ähnliche Kapazitätsauslastung anstreben sollten. [*] ²³⁵
- (175) Denka räumt in seiner Stellungnahme zur MB ein, dass es an diesem Treffen teilnahm und dass die europäischen Hersteller sich über den Auslastungsgrad von Denka beschwerten. Auf diesem Treffen sei jedoch nicht gegen das Wettbewerbsrecht verstoßen worden, es habe kein Informationsaustausch stattgefunden und es seien keine Preiserhöhungen erörtert worden.
- (176) [*] ^{236 237}
- (177) Am 29. August 1995 trafen sich die fünf Wettwerber im Hotel Forte Crest in Mailand²³⁸. Folgende Personen nahmen an dem Treffen teil: [*] (Bayer), vermutlich [*] (DuPont), [*] (Enichem), [*] (Denka) und [*] (Tosoh). [*]

²³⁰ [*].[*] Der Reisekostenabrechnung von [*] ist zu entnehmen, dass er sich mindestens vom 18. Februar bis zum 21. Februar in Singapur aufgehalten hat, [*] machte keine Angaben dazu, warum das Treffen am 18. Februar und nicht am 19. bzw. 20. Februar stattfand; [*].

²³¹ [*][*] hat für diesen Tag ein JOHN-Treffen um 9 Uhr 30 in Amsterdam eingetragen, [*]. Siehe auch S. 6148-6152 [*] 14600-14608 ([*]) und [*].

²³² [*]

²³³ [*] Der Kalender von [*] enthält folgenden Eintrag: [*] dies bedeutet, dass es vor dem W.W. (= weltweites Treffen) zu einem Treffen zwischen [*] und Denka. kam) Siehe auch S. 6154-6161, 13184-13189 [*], 14609-14625 (Reisekostenabrechnung [*]).

²³⁴ [*] Einer internen E-Mail von [*] ist zu entnehmen, dass die im Mai für den 1. September bzw. 1. November vereinbarte Preiserhöhung in mehreren Ländern ausgesetzt wurde. Stattdessen beschloss [*] die Anwendung so genannter „Floorpreise“ als Mindestpreise, um das weitere Auseinanderdriften der CR-Preise in den verschiedenen europäischen Ländern zu verhindern.

²³⁵ [*] (Bayer) erinnert sich nicht an dieses Treffen, doch [*] gibt an, dass [*] sich wahrscheinlich am 9. Mai mit den Wettbewerbern getroffen hat, [*].

²³⁶ [*]

²³⁷ [*]

(178) Denka räumt in seiner Stellungnahme zur MB ein, dass Vertreter des Unternehmens bei diesem Treffen anwesend waren, weil Antidumpingklagen der europäischen Hersteller befürchtet wurden. Allerdings sei auf diesem Treffen nicht gegen das Wettbewerbsrecht verstoßen worden.

4.2.3. Zeitraum von 1996 bis 1998

(179) [*] gibt an, dass der Informationsaustausch zwischen 1996 und 1998 stärker strukturiert wurde. Nach Angaben von [*] wurden Tabellen vorbereitet, die der jeweilige Hersteller ausfüllen konnte²³⁹ [*]^{240 241}

(180) Im zweiten Halbjahr 1996 und Anfang 1997 kam es zu Spannungen in dem Kartell, doch den Beweisunterlagen ist zu entnehmen, dass das Kartell in diesem Zeitraum ununterbrochen funktionierte. Aus den Beweisen betreffend die Kontakte innerhalb des Kartells geht hervor, dass die Kartellmitglieder offensichtlich bilaterale Treffen zur Regelung der Probleme organisierten. [*] (siehe Erwägungsgrund (193)). [*]²⁴². Den Beweisen über die Treffen ist jedoch zu entnehmen, dass DDE/DuPont schon sehr viel früher - und zwar an dem Treffen am 5. oder 6. November 1996 in Singapur – an den Zusammenkünften teilnahm (siehe Erwägungsgrund (194)).

(181) In derselben Zeit zwischen Mai 1996 und Juli 1997 wurde [*], und kurz zuvor war [*]. In einer solchen Situation ist nachvollziehbar, dass sich die Wettbewerber um die Weiterführung der Vereinbarungen mit den neuen Kontaktpersonen und um die Schaffung einer Vertrauensgrundlage ihnen gegenüber bemühen mussten. [*] das Unternehmen mehrere bilaterale Treffen mit den anderen Kartellmitgliedern hatte, um [*] einzuführen und Vertrauen zwischen den Wettbewerbern zu schaffen^{243 244}

(182) [*]²⁴⁵

(183) [*] Ende September 1996 kündigte Enichem an, dass sein CR-(Butaclor-)Geschäft nicht länger zum Verkauf stünde²⁴⁶.

(184) [*]²⁴⁷

(185) Ein weiteres Ziel des Kartells in dem Zeitraum von 1996 bis 1998 war die Erhöhung der Preise. Dementsprechend wurden auf den Treffen, an denen alle Wettbewerber teilnahmen, mehrere Preiserhöhungen vereinbart²⁴⁸.

²³⁸ [*] stellt in seinen Ausführungen jedoch klar, dass niemals ein IISRP-Treffen in San Donato stattgefunden hat), [*] – Im Kalender von [*] ist vermerkt: „[*]“. Siehe auch S. 6163-6167, 12111-12113 [*].

²³⁹ Siehe zum Beispiel die von [*] übermittelte Tabelle, [*].

²⁴⁰ [*]

²⁴¹ [*]

²⁴² [*] siehe auch Erwägungsgrund (189).

²⁴³ [*]

²⁴⁴ [*]

²⁴⁵ [*]

²⁴⁶ [*]

²⁴⁷ [*] siehe auch Erwägungsgründe (116) und (200).

²⁴⁸ [*]

- Fünfertreffen in Mailand und Tokio Anfang 1996 und bi-/trilaterale Treffen zur Fortführung der Kontakte

- (186) Das nächste Treffen der fünf Wettbewerber fand an 23. Januar 1996 in Mailand statt²⁴⁹. Daran nahmen [*] (Bayer), DuPont, [*] (Enichem), und [*] (Denka) sowie [*] (Tosoh) teil. Wie auf dem Treffen vom 29. August 1995 tauschten die Wettbewerber Lieferdaten für die einzelnen Regionen in Europa aus und erstellten „[*]“ je Region; zugleich erörterten sie, wann die Preiserhöhungen bekannt gegeben bzw. wirksam werden sollten. Nach den Angaben von [*] handelt es sich aller Wahrscheinlichkeit nach um ein regionales Treffen, da erst kurz zuvor im August 1995 ein Gesamttreffen stattgefunden hatte. [*] gibt an, dass dieses Treffen von Enichem organisiert wurde und dass es der Vorbereitung des nächsten Gesamttreffens im Februar 1996 diene, zumindest soweit es um die IISRP-Regionen in Europa ging²⁵⁰. Dies wird durch ein von DuPont vorgelegtes Fax untermauert. Das Fax, das am 2. Februar 1996 (d.h. in der Zeit zwischen dem regionalen Treffen am 23. Januar 1996 und dem Gesamttreffen im Februar 1996) versandt wurde, zeigt eine mit „[*]“ überschriebene Tabelle mit Lieferangaben in Kilotonnen und den in Prozent ausgedrückten Marktanteilen sämtlicher Wettbewerber in allen sieben IISRP-Regionen. In der Tabelle wird nur auf Zahlen, nicht auf Wettbewerber verwiesen. Die für die verschiedenen Regionen der Welt angegebenen Marktanteile lassen vermuten, dass die Zahl 1 für DuPont steht, die Zahl 2 für Bayer, die Zahl 3 für Enichem und die Zahlen 4 und 5 für die japanischen Hersteller Denka und Tosoh²⁵¹. In der Tabelle sind die Marktanteile und die auf dem Treffen vom 9. und 10. Dezember 1994 in Tokio abgesprochenen Marktanteilsziele aufgeführt (siehe Erwägungsgrund (168)). Im Gegensatz zu dem Schriftstück vom 1. Oktober 1994 enthält das Fax getrennte Lieferdaten für Denka und Tosoh. Folglich ist es sehr wahrscheinlich, dass dieses Fax dazu diene, die Gespräche zwischen dem 8. und 10. Februar 1996 in Tokio vorzubereiten.
- (187) In seiner Stellungnahme zur MB gibt Denka zu, bei diesem Treffen anwesend gewesen zu sein. Auf diesem Treffen sei jedoch nicht gegen das Wettbewerbsrecht verstoßen worden und es habe kein Austausch vertraulicher Informationen stattgefunden.
- (188) Zwischen dem 8. und 10. Februar 1996 kamen [*] (Bayer), [*] (DuPont), [*] (Enichem), [*] (Denka), Tosoh (Vertreter der Zentrale von Tosoh) und [*] zu einem Gesamttreffen in Tokio zusammen²⁵². [*]^{253 254 255}

²⁴⁹ [*] Tosoh – Im Kalender von [*] findet sich unter dem 22.-25. Januar folgender Eintrag: „[*] „Sandonoto“ verweist vermutlich auf den Sitz von Enichem in San Donato). Siehe auch S. 6181-6187, 12121-12126, 13237-13238 [*] – [*] war zwischen dem 23. und 24. Januar 1996 in Mailand. [*] erinnert sich nicht an ein Treffen mit den Wettbewerbern, will aber nicht ausschließen, dass [*] sich am 23. Januar mit Enichem in dessen Geschäftsräumen getroffen hat, [*] einschließlich der Reisekostenabrechnung von [*] und Quittung des Hotels Forte Crest vom 23. Januar 1996).

²⁵⁰ [*] bezeichnet das Treffen in San Donato am 23. Januar 1996 als „[*]“. [*] stellt jedoch in seinen Ausführungen klar, dass in San Donato zu keinem Zeitpunkt ein IISRP-Treffen stattfand. Daher muss es sich nach Angaben von [*] um ein regionales Treffen der Wettbewerber gehandelt haben, auf dem Lieferdaten ausgetauscht und erörtert wurden.

²⁵¹ [*]

²⁵² [*] – Auf einem Bewirtungsbeleg erscheinen die Namen von [*] Bayer Japan – laut [*] handelt es sich dabei tatsächlich um Namen von Bayer-Mitarbeitern; es seien hier allerdings „fake names“. Denka gibt in seiner Stellungnahme zur MB zu, bei diesem Treffen zugegen gewesen zu sein. Auf diesem Treffen sei jedoch nicht gegen das Wettbewerbsrecht verstoßen worden, es habe kein Austausch vertraulicher Informationen stattgefunden und es seien keine Preiserhöhungen erörtert worden.

- (189) Zwischen dem 5. und 8. Mai 1996 fand in Bath ein trilaterales Treffen zwischen Tosoh, DDE [*] und Denka [*] statt²⁵⁶. Tosoh wurde auf diesem Treffen von [*], dem [*] von Tosoh in Europa, und von [*] vertreten. Auf dem Treffen bemängelte DDE, dass Denka gemäß den japanischen Ausfuhrstatistiken seinen Marktanteil 1995 insgesamt ausgebaut habe. [*] von DDE war darüber äußerst verärgert, verlies das Treffen und erklärte, dass DDE sich massiv wehren werde, um Marktanteile zurückzuerobert²⁵⁷.
- (190) In seiner Stellungnahme zur MB gibt Denka zu, an diesem Ad-hoc-Treffen teilgenommen zu haben, behauptet aber, dass die gegen Denkas Marktverhalten gerichtete Beschwerde von DDE der einzige Grund für das Treffen gewesen sei.
- (191) Am 23. Mai 1996 fand im Lindner-Hotel in Düsseldorf ein Treffen statt. Daran nahmen [*] (Enichem) und [*] (Bayer) teil²⁵⁸ [*]²⁵⁹
- (192) Am 24. Juli 1996 trafen sich [*] und [*] (DDE) mit [*] (Bayer) in Düsseldorf oder in Leverkusen, vermutlich im Besprechungsraum von [*] (Bayer)²⁶⁰. Im Mittelpunkt des Treffens stand der etwaige gemeinsame Erwerb des CR-Geschäfts von Enichem (siehe Erwägungsgrund (183)). Über CR wurde auf dem Treffen nur ganz am Rande gesprochen. Bayer wollte mehr darüber erfahren, ob DDE tatsächlich die Absicht hatte, sich an dem Goodwill-Kauf zu beteiligen, bei dem Bayer gegenüber Enichem die Führungsrolle übernehmen würde; [*] dachte an eine indirekte Kaufbeteiligung von DDE durch den Abschluss von Kaufverträgen mit Bayer. Nach dem Treffen unterrichtete [*] (DDE) über den Inhalt der Gespräche.
- (193) Am 23. Oktober 1996 fand in Düsseldorf ein bilaterales Treffen zwischen [*] (Bayer) und [*] und [*] (Tosoh) statt²⁶¹. [*] Es bestand der Verdacht, dass die japanischen Hersteller die Preise nicht erhöht hatten. [*]²⁶²
- Fünfertreffen in Singapur im November 1996 und bilaterale Treffen zur Fortführung der Kontakte Ende 1996 und Anfang 1997
- (194) Am 5. oder 6. November 1996 fand ein Gesamttreffen in Singapur statt²⁶³. An diesem Treffen nahmen folgende Personen teil: [*] (Enichem), [*],[*] und möglicherweise [*] (DDE), [*] (Bayer), [*] (Denka) und [*] (Tosoh). [*] meint, dass es sich um ein regionales Asien-Treffen handelte, bei dem es nicht um Europa ging. Laut DDE

253 Dies wird von [*] bestätigt [*]

254 [*]

255 [*]

256 [*] Reisekostenabrechnung von [*] steht unter dem 8. Mai 1996 der Eintrag „[*]“

257 [*]

258 [*] Auf dem Kostenbeleg von [*] ist ein Treffen mit [*] und als Anlass „[*] angegeben – Nach Angaben von Bayer hat [*] in [*] Antrag einen falschen Gesprächspartner und einen falschen Anlass angegeben, um den wahren Gesprächspartner und den Inhalt des Gesprächs zu verschleiern. In Wirklichkeit traf sich [*] (Bayer) mit [*] von Polimeri, siehe auch [*] – In der Kostenabrechnung von [*] ist für diesen Tag ein Kundenbesuch in Düsseldorf eingetragen).

259 [*]

260 [*]

261 [*] Der Kalender von [*] enthält folgenden Eintrag: 11:30 Betty Germany 12:00 in DUS – Wie unter Erwägungsgrund (118) erläutert, wird „Betty“ als Deckname für Bayer verwendet). Siehe auch [*]

262 [*]

263 [*]

kamen [*] (DDE) am Abend vor dem Treffen mit Enichem zusammen²⁶⁴. Das Treffen mit Enichem fand ganz kurz nach der Entscheidung von Enichem statt, nicht länger nach einem Käufer für sein CR-Geschäft zu suchen (siehe Erwägungsgrund (183)). Auf dem Treffen erklärte der Vertreter von Enichem, dass es nach den von Enichem gewonnenen Erkenntnissen wirtschaftlich gesehen sinnvoller sei, den Betrieb fortzuführen; [*] ließ gegenüber DDE verlauten, dass „[*]“²⁶⁵. Laut DDE ging es auf dem Treffen aller Beteiligten im November 1996 vorrangig um „*allgemeinere Themen*“, und im Wesentlichen beklagten sich alle über die schlechte Lage in der Branche. [*]²⁶⁶

(195) Am 7. Februar 1997 trafen [*] und [*] (beide DDE) in Mailand mit [*],[*] und [*] (alle Enichem) zusammen²⁶⁷. [*] dieses Treffen Teil einer Reihe bilateraler Treffen zwischen [*] (DDE) sowie Bayer und Enichem in den Jahren 1997-1998 war. DDE konnte zwar nicht darlegen, was auf diesen Treffen besprochen wurde, macht jedoch geltend, dass [*] Aufgabe in Europa in erster Linie in der [*] bestand, und er in der Regel nicht direkt in geschäftliche Dinge eingebunden war. Den von DDE vorgelegten Beweisunterlagen ist jedoch zu entnehmen, dass [*] bereits vor diesen bilateralen Treffen im Jahr 1996 an einer anderen Reihe von Treffen zwischen denselben Beteiligten mitgewirkt hatte, bei denen es um den geplanten Kauf des CR-Geschäfts von Enichem durch Bayer und DDE und die damit zusammenhängenden Kaufverträge zwischen diesen beiden Unternehmen ging²⁶⁸.

(196) [*] 12. Februar 1997 in Mailand²⁶⁹. [*]²⁷⁰

- Weitere multilaterale Treffen im Jahr 1997 in Vancouver und London

(197) Nach dem Treffen in Singapur im November 1996 nahmen die Wettbewerber die multilateralen Treffen 1997 und 1998 in vollem Umfang wieder auf. Laut DDE wurde dies auf einem Treffen am 5. Mai 1997 in Vancouver, Kanada, am Rande eines IISRP-Treffens beschlossen²⁷¹. [*] und [*] (beide DDE) während des IISRP-Treffens mit ihren Partnern von Bayer ([*]) und Enichem ([*]) zusammentrafen und eine kurze spontane Besprechung in der Lobby des Hotels, in dem die IISRP-Konferenz stattfand, durchführten. [*]²⁷². Den Reisekostenabrechnungen von [*] (Bayer) ist jedoch zu entnehmen, dass [*] sich vom 4. bis zum 8. Mai 1997 in Vancouver aufhielt. [*]²⁷³.

(198) Laut DDE beschlossen die Wettbewerber auf diesem Treffen am Rande der IISRP-Konferenz, Herstellertreffen zu organisieren. Ausgehend von den in diesem Abschnitt angeführten Beweisen für die Kartelltreffen ist es wahrscheinlicher, dass DDE die Fortführung der multilateralen Treffen nach den Spannungen im zweiten Halbjahr 1996 meint. Laut DDE ging es darum, die CR-Produktionsmengen zu erörtern, da die

264 Laut DDE wurde Enichem bei diesem Treffen von [*] vertreten. [*] trägt hingegen vor, [*] sei bei dem Vortreffen am 5. November anwesend gewesen [*].

265 [*]

266 [*]

267 [*] dies wird von [*] bestätigt [*]

268 [*]

269 [*]

270 [*]

271 [*] siehe auch Reisekostenabrechnung von [*] S. 14639-14649 ([*]).

272 [*]

273 [*]

Wettbewerber damals den Eindruck hatten, dass die IISRP-Daten über die Gesamtproduktion nicht stimmten. Insbesondere die Angaben über die Produktion von CR zweiter Wahl in Europa und den USA waren nicht korrekt. [*] ²⁷⁴.

- (199) Das erste einer Reihe multilateraler Treffen, die kurze Zeit nach dem Treffen in Vancouver im Mai 1997 wiederaufgenommen wurden, fand am 18. Juli 1997 im Sheraton Airport Hotel in London statt²⁷⁵. An dem Treffen, das drei bis vier Stunden dauerte, nahmen folgende Personen teil: [*] (Bayer), [*] (DDE), [*] und [*] (Enichem), [*] und [*] (Denka) sowie [*] und [*] (Tosoh). [*] ²⁷⁶. Die Wettbewerber tauschten Informationen über die Produktionskapazitäten in den einzelnen IISRP-Regionen sowie die Lieferungen in diese Regionen aus und verwendeten dabei ein Flipchart, um die Produktionskapazität jedes Herstellers sowie ihre jeweiligen Anteile an den regionalen Märkten zu analysieren. Bei diesem Treffen wurde zwischen den einzelnen IISRP-Regionen und den verschiedenen Produkttypen und -qualitäten unterschieden. Laut [*] hatte Enichem für die Wettbewerber Tabellen wie die Übersicht in diesem Erwägungsgrund vorbereitet, in denen die Zahlen von Enichem bereits eingetragen waren. [*]
- (200) Auf demselben Treffen in London erörterten die Wettbewerber noch mehrere andere Themen wie den Entwurf einer „Regionalisierungsstrategie“, das Einfrieren von Marktanteilen und eine Übereinkunft über ein „Moratorium“ mit dem Ziel, einen aggressiven Preiswettbewerb bei den Kunden der anderen Wettbewerber zu verhindern²⁷⁷.
- (201) Im Rahmen der „[*]“ sollten die Wettbewerber in den Regionen, in denen sie selbst über keine Produktionskapazitäten verfügten, auf jeden Wettbewerb verzichten. Vor allem die japanischen Hersteller sollten sich mit ihrer Stellung in Asien zufrieden geben und von einer weiteren Expansion in Europa absehen. Diese Strategie beinhaltete auch die Festsetzung von Marktanteilszielen in den sieben IISRP-Regionen. Im Vergleich zu dem Plan über die Marktanteilsziele sollte das „Moratorium“ insofern mehr Flexibilität bieten, als die Hersteller das Recht haben sollten, im Falle der Entwicklung neuer Anwendungen oder eines Anstiegs der Gesamtnachfrage miteinander um Absatzmengen zu konkurrieren. Allerdings wurde beschlossen, künftig auf jeglichen Preiswettbewerb zu verzichten, da durch diesen Wettbewerb zuvor eine Preisspirale nach unten in Gang gesetzt worden war. Mit anderen Worten sollte durch das Moratorium sichergestellt werden, dass keiner der Wettbewerber durch günstige Preise seinen Absatz steigern konnte. [*] ²⁷⁸
- (202) Außerdem beschlossen die Wettbewerber, die unterschiedlichen Preisniveaus anzugleichen, da die Preise in Nord- und in Südeuropa um rund 15 % auseinanderklafften. Daher führten sie eingehende Preisdiskussionen und vereinbarten gemeinsame Preiserhöhungen. Die Wettbewerber hätten anhand des groben

²⁷⁴ [*]

²⁷⁵ [*] 845-854, 6230-6234, 12200-12209 [*]. In der Reisekostenabrechnung von [*] ist folgender Grund für eine Reise nach London eingetragen: "[*]".

²⁷⁶ In der Reisekostenabrechnung von [*] sind "[*]" am 17. Juli 1997 und "[*]" im Sheraton Skyline am 18. Juli 1997 angegeben, [*] dies wird von [*] bestätigt, [*].

²⁷⁷ Bezüglich der Regionalisierungsstrategie und des Moratoriums siehe auch Erwägungsgründe (87) und (116).

²⁷⁸ [*] dies wird von [*] bestätigt, [*].

Währungsäquivalents über die Preise zwischen Nord und Süd diskutiert und erörtert, wie stark die Preise im Süden angehoben werden müssten, um denen im Norden zu entsprechen. [*] ²⁷⁹. Nach Angaben von [*] befürchteten die Hersteller, dass die Kunden Verdacht schöpfen könnten, wenn die Preise in allen Ländern ungefähr zur selben Zeit erhöht würden. Daher besprachen sie, dass ein Hersteller die Preiserhöhung ankündigen sollte, während die übrigen Hersteller die Reaktionen abwarten sollten, bevor sie in anderen Ländern tätig werden würden. Laut DDE sollte Enichem die Preiserhöhung in Italien und Griechenland anführen, während Bayer diese Anführerrolle in Spanien, Frankreich und Portugal und DDE im Vereinigten Königreich übernehmen würde²⁸⁰. Außerdem erklärte sich Enichem bereit, mit den Preiserhöhungen zu beginnen. Die vereinbarte Preiserhöhung belief sich auf etwa 5 %-7 %, und die Teilnehmer verständigten sich darauf, die Preiserhöhungen nach und nach anzukündigen, um keinerlei Verdacht zu erregen²⁸¹.

(203) [*] ²⁸² [*] ²⁸³ [*] ²⁸⁴

(204) Im Vorfeld des Londoner Treffens am 18. Juli 1997 bat [*] (Bayer) die [*],[*],[*],[*] und [*] (alle Bayer) um Informationen zur Vorbereitung einer weltweiten Preiserhöhung bei [einem Chloropren-Kautschuk-Produkt] ²⁸⁵. [*] nimmt an, dass [*] während eines Telefongesprächs mit [*] vor dem Treffen vereinbart hatte, dass sie interne Untersuchungen zu bestimmten Marktdaten durchführen würden, damit die einschlägigen Punkte in London besprochen werden könnten.

(205) Ein weiteres wichtiges Thema auf dem ersten Treffen in London im Juli 1997 waren laut [*] die Werksschließungen von DDE und Bayer. [*] ²⁸⁶. [*] von DDE und [*] von Bayer nach dem Treffen im selben Auto wegfuhr. [*] ²⁸⁷

(206) [*] ²⁸⁸ [*]

(207) Laut DDE bemängelten die japanischen Hersteller auf dem Treffen [*]²⁸⁹. Gerügt wurde, dass [*] Waren außerhalb Japans in anderen asiatischen Ländern und möglicherweise in Osteuropa zu stark herabgesetzten Preise verkauft habe.

(208) Denka räumt in seiner Stellungnahme zur MB ein, dass Vertreter des Unternehmens bei diesem Treffen anwesend waren, weil Vergeltungsmaßnahmen in Form von Antidumpingklagen befürchtet wurden. Allerdings seien auf dem Treffen keine wettbewerbswidrigen Fragen erörtert und keine vertraulichen Informationen zwischen den Wettbewerbern ausgetauscht worden.

279 [*]

280 [*]

281 [*]

282 [*]

283 [*]

284 [*]

285 [*]

286 [*] bestätigt, dass Bayer auf dem Treffen die Schließung seines Werks ankündigte, [*] – dagegen gibt [*] an, dass es die Schließung seines Betriebs in Maydown erst auf dem dritten Treffen in London im Jahr 1998 bekannt gab.

287 Siehe auch Erwägungsgrund (91) und Fußnote 88.

288 [*]

289 [*]

(209) Am 2. Oktober 1997 gab Bayer öffentlich die Schließung seines CR-Werks in Houston bekannt²⁹⁰.

- Fünfertreffen in Singapur am 7. November 1997

(210) Am 7. November 1997 trafen sich die Wettbewerber um 13 Uhr im Oriental Hotel in Singapur²⁹¹. An dem Treffen nahmen [*] (Bayer), [*] und möglicherweise [*] (DDE), [*] (Denka) und [*] (Tosoh) teil²⁹². Das Treffen wurde von [*] geleitet. [*] (Enichem) sagte seine Teilnahme in letzter Minute aus Kostengründen ab. Nach den handschriftlichen Aufzeichnungen, die [*] auf dem Treffen machte, standen Preiserhöhungen in Asien im Mittelpunkt der Gespräche. [*] bestätigt, dass die Wettbewerber den Mindestpreis („price floor“) im asiatisch-pazifischen Raum erörterten, da sich dieser als langfristig nicht haltbar erwiesen hatte. [*] In Singapur ging es somit vor allem darum, dass sich die Wettbewerber auf das Festhalten an der vereinbarten Linie und auf die Einhaltung des Moratoriums verständigten. [*] Die Wettbewerber einigten sich darauf, dass die Bemühungen unverändert fortgesetzt werden sollten und dass sie im Frühjahr 1998 untereinander die Lage überprüfen würden. Ferner wurde über die für das letzte Quartal 1997 vorgesehenen Preiserhöhungen gesprochen; zugleich wurden die Marktanteile auf einem Flipchart gezeigt²⁹³. Anders als bei dem Treffen in London im Juli 1997 präsentierten Tosoh und Denka auf diesem Treffen eigene Lieferdaten. [*] die Parteien nicht über den Mindestpreis in Osteuropa sprachen. [*] ist dies darauf zurückzuführen, dass die Parteien nicht davon ausgingen, dass ein Mindestpreis wirklich erfolgreich sein könnte, und dass die Region insgesamt gesehen relativ klein war. Gemäß den Aufzeichnungen von [*] wurde vorgeschlagen, dass sich die fünf Hersteller das nächste Mal am 19. oder 26. Januar 1998 treffen sollten²⁹⁴.

(211) In seiner Stellungnahme zur MB gibt Denka zu, bei diesem Treffen anwesend gewesen zu sein. Auf dem Treffen seien aber keine wettbewerbswidrigen Gespräche geführt worden.

(212) [*]²⁹⁵ [*]

(213) Am 2. Dezember 1997 fand in Düsseldorf ein Gesamttreffen zwischen Bayer ([*]), DDE, Denka ([*]) und Enichem ([*] und [*]) statt²⁹⁶. [*] informierte Tosoh anschließend telefonisch über die Ergebnisse dieses Treffens (siehe Erwägungsgrund (214)).

²⁹⁰ Siehe [*] Erwägungsgründe (205), (241) sowie Fußnote 287.

²⁹¹ [*] 6236-6240 [*] In der Reisekostenabrechnung von [*] steht als Grund für die Reise nach Singapur vom 5.-8. November "Betreffend AB, DSPL-Treffen".

²⁹² In den Aufzeichnungen von [*] ist die Teilnahme von B (Bayer), Dp (DuPont), DK (Denka) und TS [*] vermerkt [*] In der Reisekostenabrechnung von [*] ist keine Reise nach Singapur am 7. November 1997 angegeben, sondern eine Reise nach Paris vom 25. – 28. November 1997; [*] gibt an, dass der Preis für das vermeintliche Flugticket nach Paris für eine solche Strecke absolut unrealistisch sei; zudem erinnert [*] sich an das Treffen in Singapur im November 1997. [*] kann nicht erklären, warum in der Reisekostenabrechnung in diesem Fall Paris und nicht Singapur angegeben ist [*]

²⁹³ [*]

²⁹⁴ [*]

²⁹⁵ [*]

²⁹⁶ [*]

(214) Am 9. Dezember 1997 rief [*] (Denka) [*] (Tosoh) an, um [*] über das Ergebnis des Treffens in Düsseldorf am 2. Dezember zu unterrichten (siehe Erwägungsgrund (213))²⁹⁷. Gemäß den Notizen von [*] hatten die Wettbewerber über neue Preise für einen koreanischen Kunden mit Wirkung vom 1. Januar 1998 gesprochen. Den Notizen von [*] ist zu entnehmen, dass das nächste Gesamttreffen am 2. oder 3. Februar 1998 stattfinden sollte und dass das für Januar 1998 angesetzte Treffen gestrichen wurde (siehe Erwägungsgrund (210)). Das Treffen fand letztlich am 4. Februar 1998 (siehe Erwägungsgrund (215)) statt. Die weiteren Gespräche konzentrierten sich auf EPDM. In den 1990er Jahren war der Wechsel von CR zu EPDM fast vollzogen. CR-Qualitäten für einige spezifische Anwendungen waren davon nicht betroffen, da sie nicht ersetzbar waren. Daher wirkten sich Preiserhöhungen bei EPDM nur in geringem Umfang auf die CR-Nachfrage aus²⁹⁸.

- Fünfertreffen in London am 4. Februar 1998

(215) Das nächste Treffen mit allen fünf Wettbewerbern fand am 4. Februar 1998 im Sheraton Airport Hotel in London statt²⁹⁹. An dem Treffen nahmen folgende Personen teil: [*] (Bayer), [*] (DDE), [*] und [*] (Enichem), [*] und [*] (Denka) sowie [*] und [*] (Tosoh). [*] (Bayer) hatte dieses Treffen, das weniger als zwei Stunden dauerte, organisiert³⁰⁰.

(216) Den Aufzeichnungen von [*] (Tosoh) ist zu entnehmen, dass die Wettbewerber auf diesem Treffen alle Lieferdaten für die einzelnen Regionen im gesamten Jahr 1997 bekannt gaben, um die Marktanteile zu berechnen. DDE setzte die anderen Wettbewerber davon in Kenntnis, dass ein staatlicher Betrieb in Nordchina geschlossen worden war. Ferner wurde über die voraussichtliche Nachfrage in der Gemeinschaft unabhängiger Staaten gesprochen. Die Wettbewerber werteten die Nachfrageprognosen für die einzelnen Regionen im Jahr 1998 aus³⁰¹.

(217) [*]³⁰²

(218) In den Aufzeichnungen von [*] (Tosoh) findet sich unter anderem die nachstehende Tabelle mit Angabe der Produktionskapazitäten der Wettbewerber:³⁰³ [*]

(219) Tosoh erläutert in seiner Stellungnahme zur MB, dass es sich bei den Zahlen in Klammern in der mittleren Spalte um die nominelle, vom IISRP veröffentlichte Kapazität handele, während die Zahlen ohne Klammern sich auf Absatz-/Lieferzahlen im Jahr 1997 bezögen.

(220) In Bezug auf Europa sprachen die Beteiligten über die Preise in Westeuropa und im Vereinigten Königreich. Bayer machte detaillierte Angaben zu seinen Preisen einschließlich der Preise für bestimmte Kunden und schlug vor, dass alle Anwesenden im dritten Quartal 1998 das Basispreisniveau („*bottom price level*“) anheben

²⁹⁷ [*]

²⁹⁸ Siehe Erwägungsgrund (152).

²⁹⁹ [*] S. 16043-16044, 861-864, 6240-6246, 12213-12222 [*] In der Reisekostenabrechnung von [*] ist als Zweck der Reise nach London angegeben „[*]“ [*]

³⁰⁰ [*]

³⁰¹ [*]

³⁰² [*] dies wird von [*] bestätigt [*]

³⁰³ [*]

sollten³⁰⁴. Nach Angaben von Tosoh sollte dies zu den Hauptzielen der CR-Lieferanten im Jahr 1998 gehören³⁰⁵.

- (221) [*]³⁰⁶. Es wurde eine gemeinsame Entschließung angenommen, um „[*]“.
- (222) In seiner Stellungnahme zur MB gibt Denka zu, bei diesem Treffen anwesend gewesen zu sein. Das Unternehmen bestreitet aber, dass die Wettbewerber wettbewerbswidrige Fragen erörterten oder vertrauliche Informationen austauschten. Denka behauptet außerdem, es habe falsche Kapazitätsangaben gemacht, um seinen wahren Auslastungsgrad zu verbergen.
- (223) Nach dem Treffen vom 4. Februar kam es zu bilateralen und/oder trilateralen Treffen, auf denen die Teilnehmer die auf dem Februartreffen vereinbarten Punkte erörterten und offensichtlich das nächste Fünftreffen vorbereiteten.
- (224) Am 26. Februar 1998 traf sich [*] (DDE) in Tokio mit [*] und möglicherweise [*] (Tosoh)³⁰⁷. Den Notizen von [*] ist zu entnehmen, dass [*] Informationen über die geplante Schließung des Werks von DDE in Irland vorlegte. Die Stilllegung des Werks in Europa war auf die höheren Produktionskosten dieses Betriebs im Vergleich zu dem in den USA zurückzuführen. [*] gab bekannt, dass das Werk in der Zeit zwischen Juli und September 1998 stillgelegt werden würde. Ferner erklärte [*], DDE würde sich teilweise aus Osteuropa zurückziehen, da dies eine Niedrigpreiszone sei. [*] erwähnte, dass die Preise in Europa im dritten Quartal 1998 erhöht und Einzelheiten im Juni 1998 auf einem Treffen in London besprochen werden sollten. [*] schlug außerdem vor, an dem Grundsatz der „regionalen Belieferung“ festzuhalten, was im Wesentlichen bedeutete, dass sich jeder Lieferant auf seinen jeweiligen „Heimatmarkt“ konzentrieren sollte. Laut DDE sprachen die Parteien auch über Co-Producer-Vereinbarungen für bestimmte CR-Typen wie „G-Typen“ und „W-Typen“³⁰⁸.
- (225) Am 20. April 1998 kam [*] (Bayer) in Fribourg mit [*] und möglicherweise [*] (DDE) zusammen³⁰⁹. [*]
- (226) Am 22. April 1998 traf sich [*] (Bayer) vermutlich im Restaurant Shilla in Düsseldorf mit [*] und [*] (Denka)³¹⁰. In der Kostenaufstellung, die bei der Nachprüfung bei Denka gefunden wurde, ist als Grund für dieses Treffen angeführt „Gespräch über CR-5-Bürotreffen“.

304 [*] dies wird von [*] bestätigt [*]

305 [*]

306 [*]

307 [*]

308 DDE erläutert, dass das Unternehmen mehrere CR-Typen für unterschiedliche Endverwendungen herstellt und dass diese Typen als „G-Typen“, „W-Typen“, „T-Typen“ und „A-Typen“ bezeichnet werden; dabei handelt es sich jeweils um eine feste Form von CR. DDE führt ferner aus, dass CR in flüssiger Form für bestimmte Neopren-Anwendungen als flüssige Dispersionen bezeichnet werden, siehe S. 1042.

309 [*]

310 [*] 873-874, 6248-6251 [*]

(227) Am 5. Mai 1998 fand in Singapur ein trilaterales Treffen statt³¹¹. Daran nahmen [*] (DDE) und [*] (DDE Singapur), [*] (Tosoh) und [*] (Denka) teil. Am nächsten Tag, dem 6. Mai 1998, übermittelte [*] (DDE) in der Anlage zu einer Faxnachricht [*] (DDE) eine Tabelle mit den Marktanteilen und Liefermengen aller Wettbewerber (d.h. Denka, Tosoh, Tosoh und Denka zusammen genommen, DDE, Bayer und Enichem) für alle IISRP-Regionen im Zeitraum 1993 - 1997. [*]³¹²

- Fünfertreffen im Juni 1998 und Einführung eines „*Mindestpreissystems*“

(228) Am 19. Mai 1998 trafen sich [*] und [*] (Tosoh) in Mailand mit [*] und [*] von Enichem³¹³. Aus den Notizen von [*] geht hervor, dass die Wettbewerber beschlossen, auf einem Treffen mit den übrigen Wettbewerbern am 4. oder 10. Juni 1998 ein „*Mindestpreissystem*“ für Europa vorzuschlagen. [*] Aus den Notizen von [*] geht hervor, dass Enichem und Tosoh über verschiedene CR-Qualitäten und einzelne Kunden wie [*] und [*] sprachen. Insbesondere tauschten sie Informationen über ihre Preise und Absatzmengen im Falle bestimmter Kunden in Spanien und Italien aus. In Bezug auf spanische Kleinkunden in Alicante erklärte Tosoh, dass es sowohl die Preise als auch die Absatzmengen aufrechterhalten habe, während Enichem nach eigenen Angaben seine Preise erhöht, dafür aber im ersten Quartal 1998 Absatzeinbußen verzeichnet hatte. In Bezug auf den italienischen Kunden [*] gab Enichem an, dass es sich bei seinem Preis von 3 800 LIT um seinen „[*]“ handeln würde. Den Notizen von [*] ist zu entnehmen, dass über die Preise von Tosoh und Bayer gesprochen wurde: Der Preis von Tosoh belief sich auf 3 500 LIT und der von Bayer auf 3 650 LIT. Tosoh und Enichem stellten ferner fest, dass Bayer und DDE [*] auf Grundlage langfristiger Verträge belieferten und Mengenrabatte gewährten. Schließlich informierte Enichem Tosoh über seine Kapazität³¹⁴.

(229) Am 20. Mai 1998 hatten [*] und [*] (Tosoh) zwei getrennte Treffen, eines mit [*] und möglicherweise [*] (Bayer) sowie ein zweites mit Denka im Hotel Nikko in Düsseldorf³¹⁵. Aus den Notizen von [*] geht hervor, dass Bayer ausführlich die Auswirkungen der beabsichtigten Schließung seines Werks in den USA auf das Geschäft in Europa erläuterte. Bayer erklärte, dass es zwischen Januar und Mai 1998 in Italien Absatzeinbußen in Höhe von 40 % - 45 % verzeichnet habe. Außerdem diskutierten die Wettbewerber das „*Mindestpreissystem*“ in Europa (siehe Erwägungsgrund (228)). Schließlich wurde auch über einzelne Kunden wie [*] gesprochen.

(230) Laut [*] fand am 10. Juni 1998 in Mailand ein regionales Treffen mit allen Beteiligten statt³¹⁶. Daran nahmen [*] (Tosoh), [*] und [*] (Bayer), Enichem, Denka und DDE teil. Der Zeitpunkt dieses Treffens war bereits mit Enichem auf dem Treffen am 19. Mai erörtert worden (siehe Erwägungsgrund (228)). In den handschriftlichen Notizen von [*] wird auf „*John*“, d.h. ein multilaterales Treffen verwiesen (siehe Erwägungsgrund (118)).

311 [*]

312 [*]

313 [*]

314 [*]

315 [*] S. 12238-12244 [*]

316 [*] erinnern sich nicht daran, dass es sich um ein multilaterales Treffen handelte).

- (231) Laut [*] vermutlich während eines Telefongesprächs von [*] über das Ergebnis dieses Treffens informiert worden³¹⁷. Aus den handschriftlichen Notizen von [*] über dieses Treffen geht hervor, dass über die folgenden Punkte gesprochen wurde: die Werksstilllegungen von Bayer-DuPont; gemeinsame Währung; *Mindestpreise* („rock bottom prices“); Ankündigungs- und Umsetzungstermin einer Preiserhöhung; das Werk in China; die regelmäßige Werkswartung bei Enichem zwecks Qualitätsverbesserung; Qualität der Bayer-Produkte und schließlich die zeitliche Planung des nächsten Gesamtreffens in London oder Amsterdam am 14. September 1998. [*]³¹⁸
- Bi- und trilaterale Treffen im Sommer 1998 und Fünfertreffen in London am 14. September 1998
- (232) Nach dem Treffen der fünf Beteiligten im Juni fanden weitere bi- und trilaterale Treffen zur Aufarbeitung der vorangegangenen multilateralen Treffen statt. Die Wettbewerber bemühten sich, sich auf die Einzelheiten weiterer Preiserhöhungen zu verständigen, und überprüften die Anwendung des Moratoriums.
- (233) Im Sommer 1998 fand vermutlich zwischen dem 18. und dem 23. Juli 1998 in Tokio ein Treffen zwischen DDE, Denka und Tosoh statt³¹⁹. Daran nahmen [*], [*] und [*] (Tosoh), [*] und [*] (DDE) sowie [*] und [*] (Denka) teil. Auf diesem Treffen erklärte DDE gegenüber Tosoh und Denka seine Entschlossenheit, eine führende Rolle bei dem Versuch zu übernehmen, die übrigen Unternehmen von den Vorteilen des von DDE entwickelten Konzepts der „*regionalen Belieferung*“ zu überzeugen. DDE forderte, die japanischen Unternehmen sollten ihre Verkäufe auf Südostasien beschränken, während sich DDE vornehmlich auf den US-amerikanischen Markt konzentrieren würde. Für den Fall, dass die japanischen Unternehmen sich auf den asiatischen Markt konzentrieren würden, eröffnete DDE ferner die Möglichkeit, dass es dafür Sorge tragen könnte, dass sich Bayer und Enichem aus Asien zurückzögen. Außerdem schlug DDE eine koordinierte Preiserhöhung in Europa vor. Laut DDE sprachen die Beteiligten auf diesem Treffen auch über Co-Producer-Vereinbarungen.
- (234) Am 30. Juli 1998 trafen [*] und [*] (Bayer) in Fribourg mit [*] und vermutlich [*] (DDE) zusammen³²⁰. [*]³²¹ [*]³²²
- (235) Am 14. September 1998 fand im Hotel Novotel in London ein Fünfertreffen statt³²³. An dem Treffen nahmen folgende Personen teil: [*],[*] und [*] (Tosoh), [*] und [*]

³¹⁷ Der Vermerk lautet: „[*]“, wie in Erwägungsgrund (118) erwähnt, wurde John als Deckname für Treffen zwischen allen fünf Wettbewerbern verwendet, [*]

³¹⁸ Siehe [*], in einer internen Notiz von [*] vom 23. Juni 1998 heißt es: „[*]“ In der Notiz sind in DM/kg ausgedrückte Limitpreise für Italien, Spanien, Portugal, Nordafrika, die Türkei, Griechenland und Polen angegeben, beispielsweise 5,20 DM für den Schwefel-Typ in Griechenland. In der Notiz weist [*]ferner daraufhin, dass die neuen Preise nicht flexibel sein sollten, was mit dem von [*] erläuterten „[*]“ im Einklang steht; [*]

³¹⁹ [*]

³²⁰ [*]

³²¹ Siehe Fußnote 318.

³²² [*]

³²³ [*] Im Kalender von [*] ist ein „John“-Treffen, d.h. ein Treffen mit allen fünf Wettbewerbern, eingetragen; [*] macht jedoch geltend, dass sich die Vertreter von [*] nicht daran erinnern, dass DDE an dem Treffen teilnahm) [*] 1064, 11718-11722 [*] Aus der Reisekostenabrechnung von [*] geht hervor,

(Bayer), [*] (DDE), [*] und [*] (Enichem) sowie [*] und [*] (Denka). Enichem teilte eine Tagesordnung für das Treffen aus. [*] Eine Analyse der Beweisstücke betreffend das Treffen zeigt jedoch, dass offensichtlich über den Großteil der auf der Tagesordnung aufgeführten Punkte gesprochen wurde.

- (236) [*] Diese Tabellen enthalten Angaben zu den Liefermengen für die verschiedenen IISRP-Regionen. Für jede Region trug Enichem die IISRP-Gesamtzahl der Lieferungen in Kilotonnen ein. In der Tabelle waren auch schon die Liefermengen und Anteile von Enichem angegeben. Die Zahlen der anderen Wettbewerber und ihre jeweiligen Anteile mussten von den Wettbewerbern handschriftlich eingetragen werden³²⁴. [*]³²⁵
- (237) [*]³²⁶ [*]
- (238) Auch [*] machte während des Treffens Notizen³²⁷. Diesen Notizen ist zu entnehmen, dass Bayer die Wettbewerber davon in Kenntnis setzte, dass seine Verkäufe in Nordamerika um [*] zurückgegangen waren, während sich seine Verkäufe in Westeuropa um [*] erhöht hatten. Aus ihnen geht ferner hervor, dass die Wettbewerber über das „[*]“ sprachen.
- (239) Was die Punkte auf der von Enichem vorgeschlagenen Tagesordnung betrifft, so erinnern sich die Teilnehmer von [*]. Obwohl in der Tagesordnung nur auf Südeuropa und Polen verwiesen wurde, bezog sich die Diskussion auf Westeuropa insgesamt. Zwar lag der Schwerpunkt auf den Preiserhöhungen in Südeuropa und in Polen, aber dieses Thema war keineswegs neu. Enichem war stets an Preiserhöhungen auf seinen Heimatmärkten interessiert. Die Einzelheiten solcher Preiserhöhungen in Südeuropa wurden vereinbart. [*]³²⁸
- (240) In seiner Stellungnahme zur MB gibt Denka zu, bei diesem Treffen anwesend gewesen zu sein. Die Wettbewerber hätten jedoch keine wettbewerbswidrigen Fragen behandelt.

4.2.4. Zeitraum nach September 1998

- (241) 1998 veränderte sich die Lage auf dem CR-Markt erheblich, weil sich die CR-Produktionskapazität insgesamt verringerte. [*]³²⁹. DDE legte sein CR-Werk in Maydown, Nordirland, (mit einer Kapazität von 33 000 t) im Juli 1998 still, und Bayer schloss sein CR-Werk in Houston, Texas/USA, (mit einer Kapazität von 27 000 t) am

324 dass [*] am 14. September 1998 in London war), S. 6253-6257, 12255-12265 [*] In der Reisekostenabrechnung von [*] ist als Grund für die Reise nach London eingetragen „[*]
[*]

325 [*] führt an, dass sich [*] nicht an die Bedeutung der Zahlen in der Tabelle mit der Überschrift „[*]“ erinnert [*] Marktanteile [*] unter Zugrundelegung der vom IISRP veröffentlichten Daten [*]

326 [*]

327 [*]

328 [*] ein interner, von [*] am 1. Dezember 1998 verfasster Vermerk bestätigt die Aussage von [*]. In dem Vermerk heißt es: "[*]". Als Zeitpunkt für die Einführung dieser Mindestpreise in Italien wurde der 1. Januar 1999 festgelegt. Außerdem vermerkt [*], dass diese Limits auch für Spanien, Portugal und Osteuropa gelten und dass im Falle von Griechenland und der Türkei ein Zuschlag von 10 Pfennig berechnet werden sollte, [*]

329 [*] siehe auch Erwägungsgrund (205) und Fußnote 287.

30. September 1998³³⁰. [*] Bayer und DDE vereinbart hätten, Informationen über ihre jeweiligen Marktanteile auszutauschen und sich auf die Herstellung bestimmter Produkte auf dem jeweiligen Heimatkontinent zu konzentrieren³³¹.

- (242) Nach dem Fünftreffen vom September 1998 wurden die multilateralen Treffen durch bi- und trilaterale Treffen abgelöst³³². [*]³³³
- (243) [*] bestätigen, dass die Kontakte eine andere Form annahmen. [*] gibt an, dass ab Juni 1999 keine multilateralen Treffen mehr stattfanden, sondern dass [*] (DDE) zu dieser Zeit (Ende 1999-2000) die Aufgabe übernahm, die einzelnen Wettbewerber regelmäßig zu kontaktieren. Laut [*] war es [*] Kontakte zwischen den Wettbewerbern koordinierte und eine so genannte „[*]“, d.h. eine neue Absprache über die Aufteilung der Märkte, vorschlug³³⁴. [*] unterrichtete die anderen Wettbewerber normalerweise über das Ergebnis der bi- und/oder multilateralen Gespräche mit den übrigen Kartellmitgliedern und tauschte mit ihnen die dabei zusammengetragenen Informationen aus³³⁵.
- (244) Laut [*] handelte es sich bei der Zusammenkunft am 14. September 1998 um das letzte multilaterale Treffen. [*] gibt jedoch an, dass es keine Vereinbarung oder kein gegenseitiges Einverständnis darüber gab, dass es nach dieser Zusammenkunft keine multilaterale Treffen mehr geben würde. Nach Ansicht von [*] lässt sich die Tatsache, dass es nach der Zusammenkunft vom 14. September 1998 nicht zu weiteren Treffen aller fünf Beteiligten kam, vor allem auf die folgenden zwei Faktoren zurückführen: die Compliance-Richtlinie von Bayer³³⁶; der Rückgang des CR-Angebots im Jahr 1999 infolge der Werksstilllegungen bei DDE und Bayer, wodurch wiederum beide Unternehmen Effizienzsteigerungen erzielen konnten und die Diskussionen über Liefermengen und Preiserhöhungen weniger dringlich wurden.
- (245) [*] gibt an, dass es Mitte 1999 zu äußerst zahlreichen Treffen vorrangig auf bilateraler Ebene kam. [*]^{337 338}
- (246) [*]^{339 340}
- (247) [*] bestätigt, dass sich für die Hersteller ein besseres Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage ergab und dass dies auf die Werksstilllegungen zurückzuführen war. [*] gibt ferner an, dass aufgrund dieser Entwicklung der Austausch von Absatzinformationen unter den fünf Herstellern eingestellt wurde. [*]³⁴¹.

330 [*] siehe auch Erwägungsgrund (91) und Fußnote 88.

331 [*]

332 [*]

333 [*]

334 Dies entspricht den Ausführungen von Bayer über die Einführung eines Moratoriums, siehe Erwägungsgrund (116).

335 Siehe S. 13913.

336 [*]

337 [*]

338 [*]

339 [*]

340 [*]

341 [*]

- (248) [*] ³⁴²
- (249) [*] gibt an, dass es nach den Werksstilllegungen von DDE und Bayer in Europa erst im Oktober 1999 zu Lieferengpässen bei CR kam. [*] ³⁴³. [*] ging die CR-Nachfrage 2000, also nur ein Jahr später, zurück, da es ein Überangebot gab. Daraufhin steigerten Bayer und Enichem ihre Exporte in die USA. [*] dass dies im November 2001 von [*] (DDE) beanstandet wurde. Diese Steigerung spiegelt sich in den US-Zollstatistiken als Anstieg der CR-Einfuhren aus Deutschland und Frankreich wider, wo Bayer und Enichem CR herstellten³⁴⁴.
- (250) Nach 1998 konzentrierten sich die Wettbewerber auf Absprachen über Preiserhöhungen, da die Preise aufgrund der hohen Nachfrage im Vergleich zum Angebot sehr viel leichter angehoben werden konnten. Diese Preiserhöhungen wurden in erster Linie auf bilateraler Ebene abgesprochen³⁴⁵. [*] ³⁴⁶ Obwohl die Vereinbarung über die Marktanteilsziele bestehen blieb, wurde ihre Bedeutung geringer, da die Wettbewerber nach der Schließung der Werke von DDE und Bayer in Maydown und Houston sehr hohe Kapazitätsauslastungsraten bei der CR-Produktion verzeichneten.
- (251) [*] bestätigt, dass es Mitte 1999 innerhalb von [*] erheblichen Druck gab, um Mittel und Wege für Preissteigerungen zu finden. Daher bemühte sich [*] (DDE) verstärkt um Treffen mit den übrigen Wettbewerbern. Bei den bilateralen und einer Reihe multilateraler Treffen in dieser Zeit ging es vor allem darum, von den Wettbewerbern genügend Unterstützung für Preiserhöhungen zu erhalten. [*] erwähnt mehrere Kontakte mit [*] (Bayer), mit Enichem und mit den japanischen Herstellern³⁴⁷.
- (252) Die der Kommission vorliegenden Beweise belegen, dass es in den Jahren 2001 und 2002 zwar weniger Treffen gab, dass das Kartell aber weiterhin funktionierte. [*] bestätigt, dass die bilateralen Treffen in diesen beiden Jahren nicht eingestellt wurden, aber weniger häufig stattfanden. DDE gibt an, dass die Kontakte zwischen den Wettbewerbern in diesen beiden Jahren vor allem durch häufigere Telefonate gewahrt wurden, wobei es sich insbesondere um Gespräche zwischen [*] (DDE) und [*] (Bayer) und in geringerem, aber dennoch erheblichem Umfang um Gespräche zwischen [*] und Enichem handelte³⁴⁸.
- (253) [*] ³⁴⁹
- (254) [*] ^{350 351}
- Bemühungen um die Schaffung eines neuen Gleichgewichts und Preiserhöhungen im vierten Quartal 1999

342 [*]
 343 [*]
 344 [*]
 345 [*]
 346 [*]
 347 [*]
 348 [*]
 349 [*]
 350 [*]
 351 [*]

- (255) Am 10. Dezember 1998 trafen sich [*] (Bayer), [*] und vermutlich [*] (DDE) und [*] (Enichem) im Arabella Sheraton Airport Hotel in Düsseldorf³⁵². [*]³⁵³
- (256) Im Frühjahr 1999, vermutlich zwischen dem 2. und 5. März 1999, traf sich Tosoh ([*]) wahrscheinlich im Hotel Takanawa Tobu in Tokio mit Denka ([*]) und DDE ([*])³⁵⁴. [*] der der Hauptredner auf diesem Treffen war, sprach über die Regionalisierung, d.h. darüber, dass sich die japanischen Hersteller aus Europa und die europäischen Hersteller aus Südostasien zurückziehen sollten. Ferner wurde erörtert, dass DuPont seinen Absatz in Europa aufgrund der Schließung des Werks in Nordirland verringern würde.
- (257) Am 13. April 1999 trafen sich [*] und [*] (Tosoh) in Mailand mit Enichem und am 14. April 1999 um 10:00 Uhr in Leverkusen mit [*] und [*] (Bayer)³⁵⁵. Auf beiden Treffen ging es um das von DDE vorgeschlagene Konzept der „[*]“. Diesem Konzept lag im Wesentlichen die Idee zugrunde, dass jeder Lieferant sich auf seinen „[*]“ konzentrieren sollte. [*] (Tosoh) hatte den Eindruck, dass Bayer und DDE mehrere Punkte schon ohne Tosoh ausführlich erörtert hatten.
- (258) Am 28. April 1999 traf [*] (Bayer) am Hauptgeschäftssitz von DDE in Wilmington, USA, mit [*] (DDE) zusammen³⁵⁶. [*] sprachen über CR. Sie erörterten in groben Zügen die künftige Entwicklung, d.h., sie sprachen darüber, wann die nächsten Preiserhöhungen durchgeführt werden könnten. DDE gibt an, dass es im Frühjahr 1999 umfangreiche personelle Veränderungen innerhalb des Unternehmens gab. [*] wurde [*] von DDE befördert. In der Folgezeit zog [*] Einzelkontakte mit den Wettbewerbern vor. Am häufigsten traf er sich mit [*] (Bayer), und mehrmals kam [*] auch mit Enichem und den japanischen Herstellern zusammen³⁵⁷.
- (259) Am 5. Mai 1999 trafen sich [*] (DDE) sowie [*] (Bayer) im Restaurant Bistro Veneziano in Leverkusen³⁵⁸. [*] rückblickend über die Preiserhöhung vom 1. Januar 1999 sprachen³⁵⁹.
- (260) Am Rande des jährlichen IISRP-Treffen in Taipeh traf sich [*] (DDE) zum einen am 9. Mai 1999 mit [*] (Denka) und [*] (Tosoh) und zum anderen zwischen dem 10. und 13. Mai 1999 mit [*] (Bayer)³⁶⁰. [*]

352 [*] Laut [*] handelt es sich bei dem auf dem Kostenbeleg genannten Namen [*] Unternehmen Paguag) um einen Fantasienamen, mit dem [*] die wahre Identität seines Gesprächspartners verschleiern wollte. Die tatsächlichen Gesprächspartner von [*] waren [*] von DDE und [*] von Enichem, [*]

353 [*]

354 [*] In seiner Stellungnahme zur MB bestätigt Denka seine Anwesenheit bei diesem Treffen. Allerdings habe es sich lediglich um einen Höflichkeitsbesuch gehandelt. Denka habe DDE erläutert, dass die Regionalisierung für Denka keine akzeptable Lösung darstelle.

355 [*] Im Kalender von [*] steht unter dem 14. April 1999 der Eintrag: „[*]“.

356 Siehe S. 1093, 2930 (DDE), 128, 146, 651, 6555, 5802-5805, 6593 (Bayer).

357 [*]

358 [*] gibt an, dass mit den auf dem Kostenbeleg angegebenen Namen und Themen „[*] – Bayer Cord – SAP – EPDM Orange“ der wahre Anlass für das Treffen verschleiert werden sollte. Tatsächlich wurde nicht über die Einführung des Programms „SAP“ und die Produktion von EPDM in Orange gesprochen. [*] gibt ferner an, dass [*] nicht an dem Treffen teilnahm. [*] benutzte den Namen als „fake name“, um die wahre Identität der Teilnehmer zu verschleiern.

359 Siehe Fußnote 328.

360 [*]

- (261) Denka führt in seiner Stellungnahme zur MB aus, dass seine Vertreter ausschließlich bei gesellschaftlichen Ereignissen während der Konferenz mit anderen Vertretern zusammengekommen seien. Denka zufolge haben keine wettbewerbswidrigen Gespräche stattgefunden und es wird bestritten, dass Denka das Treffen organisiert haben soll.
- (262) Auf einem trilateralen Treffen zwischen [*] (Bayer), [*] (Enichem) sowie [*] (DDE) im Hotel Forte Crest Agip in Mailand am 11. Juni 1999 wurden [*] Enichem als neue [*] vorgestellt³⁶¹. [*] (Enichem) hatte einen Konferenzraum für fünf bis sieben Personen zwischen 10:00 Uhr und 17:00 reserviert. [*] gibt an, dass Enichem im Verlauf des Treffens auch unter Berücksichtigung der verbesserten Qualität seiner Produkte seine Unzufriedenheit über den ihm zugewiesenen Marktanteil zum Ausdruck brachte. Laut [*] sprachen sich die übrigen Wettbewerber entschieden gegen den Eintritt von Enichem in den Markt für höherwertige Produkte aus und beschwerten sich darüber, dass Enichem bereits versuche, diese Produkte an einige ihrer Kunden zu verkaufen³⁶².
- (263) Am 3. oder 4. August 1999 fand in Tokio im Hotel Shinagawa Prince ein Treffen statt. Daran nahmen [*],[*] und [*] (DDE), [*] und [*] (Denka) sowie [*] und [*] (Tosoh) teil³⁶³. [*]³⁶⁴:
- „[*]“
- (264) [*]³⁶⁵ [*]³⁶⁶
- (265) In seiner Stellungnahme zur MB gibt [*] zu, an diesem Treffen teilgenommen zu haben. Allerdings sei man davon ausgegangen, dass es sich um einen Höflichkeitsbesuch gehandelt habe. [*] bestätigt, dass DDE die Idee der Regionalisierung vorantreiben wollte, behauptet aber, dass [*] mit dieser Strategie nicht einverstanden gewesen sei.
- (266) Am 14. oder 15. September 1999 traf [*] (DDE) [*] (Enichem) in Mailand³⁶⁷. [*] (Enichem) hatte die Funktion des CR-[*] erst seit kurzem inne, und [*] (DDE) erklärte [*], wie die Branche funktionierte. [*] gibt an, dass [*] (DDE) [*] über das neue „[*]“ zwischen den Wettbewerbern unterrichtete und erklärte, dass [*] für eine neue „[*]“ werbe³⁶⁸. [*] erinnert sich daran, dass über die begrenzten Kapazitäten auf dem CR-

³⁶¹ [*] ist zu entnehmen, dass Kaffee und ein Buffet für fünf Personen bestellt wurden.

³⁶² [*]

³⁶³ [*] In der Kostenabrechnung von [*] ist unter dem 3. August 1999 eingetragen: "[*]", [*] erwähnt eine Taxifahrt von Aoyama nach Itabashi am 3. August im Zusammenhang mit CR).

³⁶⁴ [*] erklärt, dass [*] in den Notizen während des Treffens das festhielt, was [*] auf das Flipchart geschrieben hatte; dann gab [*] handschriftlichen Notizen in den Computer ein und warf diese Notizen anschließend weg. Das Dokument mit dem Titel „[*]“ ist in Englisch verfasst, da [*] niederschrieb, was [*] in Englisch auf der im Konferenzraum bereitgestellten Tafel bzw. dem Flipchart vermerkt hatte [*]

³⁶⁵ Bei der erörterten Preiserhöhung handelte es sich vermutlich um die Preiserhöhung von DDE vom 1. November 1999 [*] und von Bayer am 1. Dezember 1999. In einem internen Vermerk von [*] werden je nach CR-Typ Preiserhöhungen um 10 bis 12,5 % in Westeuropa und von bis zu 13,6 % in Osteuropa genannt [*]

³⁶⁶ [*]

³⁶⁷ [*]

³⁶⁸ [*]

Markt gesprochen wurde und dass [*] über die von DDE beschlossene Preiserhöhung unterrichtete. Laut [*] einigten sich die Wettbewerber während dieses Treffens und des anschließenden Telefongesprächs auf eine Preiserhöhung. Die effektive Durchführung der Preiserhöhung wurde auf einem Treffen zwischen [*] erörtert, das im Frühjahr 2000 in Genf stattfand. Laut [*] wurde während dem Treffens im September 1999 und eines anschließenden Telefongesprächs eine Preiserhöhung vereinbart³⁶⁹.

- (267) Am 17. September 1999 fand in Fribourg ein Treffen zwischen DDE ([*]) und Bayer ([*]) statt³⁷⁰. [*] (DDE) vermutet, dass [*] mit [*] über die begrenzten Kapazitäten auf dem CR-Markt sprach und dass [*] über die von DDE beschlossene Preiserhöhung in Kenntnis setzte. DDE kündigte diese Preiserhöhung in Europa am 17. September 1999 mit Wirkung zum 1. November 1999 an. Bayer und Enichem folgten dieser Preiserhöhung in Deutschland und Frankreich zumindest in gewissem Maße³⁷¹. [*]³⁷².
- (268) Am 20. September 1999 traf sich [*] (Bayer) mit [*] und [*] (Tosoh) in einem privaten Raum im Hotel Nikko in Düsseldorf³⁷³. [*]³⁷⁴
- (269) Am 2. November 1999 fand im Hotel Nikko in Düsseldorf ein weiteres Treffen zwischen Denka und Bayer statt. Daran nahmen [*] (Bayer) sowie [*] und [*] (Denka) teil³⁷⁵. Aus den bei den Nachprüfungen bei Denka gefundenen Restaurantrechnungen geht hervor, dass die Teilnehmer auch in dem japanischen Restaurant Benkay in Düsseldorf zu Mittag aßen. [*]³⁷⁶. Laut der Stellungnahme von Denka zur MB handelte es sich um einen reinen Höflichkeitsbesuch.
- (270) Am 6. Januar 2000 bemängelt [*] (DDE) in einer E-Mail an [*] (DDE), dass Bayer die für Ende 1999 vereinbarte Preiserhöhung nicht konsequent umsetze³⁷⁷. [*] berichtet über einen Vorfall, der zeige, dass Bayer die Preise in Portugal nicht erhöhe. Die E-Mail hat folgenden Wortlaut: „[*]“³⁷⁸.

- 2000: Initiativen zur Erhöhung der Preise und Fortführung der Regionalisierung

- (271) [*] vor dem 18. Januar 2000 in Italien am Rande einer Tagung des „Preisausschusses“ des italienischen Verbandes der Kautschukhersteller ein Treffen

369 [*]

370 [*]

371 [*]

372 [*] in einem internen Vermerk von [*] vom 22. September 1999 wird auf geplante Preiserhöhungen je nach CR-Typ um 10 bis 12,5 % in Westeuropa und von bis zu 13,6 % in Osteuropa verwiesen. In der Anlage zu diesem Vermerk sind folgende Preiserhöhungen aufgeführt: Anhebung um 0,55 DM/kg für Baypren 100, Baypren 200 und Schwefeltypen, siehe [*]. Diese Erhöhungen sollten ab 15. Oktober angekündigt werden, siehe E-Mail, [*]; in mehreren bei Denka gefundenen Unterlagen wird auf eine Preiserhöhung im Herbst 1999 hingewiesen, siehe S. 17049, 17045, 17047, 17052 [*].

373 [*]

374 [*] siehe auch Fußnote 372.

375 Siehe S. 867-869, 16044, 6263-6267, 6300-6304, 12295-12304 [*] – In der Reisekostenabrechnung von [*] ist eine Reise nach Düsseldorf aus folgendem Anlass angegeben: "[*]" möglicherweise nahm auch [*] an diesem Treffen teil, da er am 2. September nach Düsseldorf flog [*].

376 [*] siehe auch Fußnote 372.

377 [*]

378 Dies wird durch eine interne E-Mail von [*] (Bayer vom 19. April 2000 bestätigt, in der es heißt [*])

zwischen [*] (DDE), Bayer und Enichem stattfand. In einer internen E-Mail vom 18. Januar 2000 setzt [*] (DDE) [*] (DDE) davon in Kenntnis, dass „[*]“³⁷⁹

- (272) Am 28. Februar 2000 traf sich [*] (Bayer) im Restaurant Eau de Cologne in Köln mit [*] (Tosoh)³⁸⁰. [*]³⁸¹
- (273) Am 20. März 2000 traf sich [*] (Bayer) mit [*] (DDE) im Sheraton Airport Hotel in Frankfurt³⁸². [*] hatte im Hotel einen separaten Raum reserviert, da er dort nicht mit einem Wettbewerber gesehen werden wollte. Während des Treffens bemängelte [*] (DDE) gegenüber [*] (Bayer), dass Bayer die letzte Preiserhöhung von DDE in Italien nicht unterstützt habe, und bemühte sich um die Unterstützung von Bayer für eine zweite Welle geplanter Preiserhöhungen. Nach diesem Treffen merkte [*] in einer internen E-Mail vom 13. April 2000 an; „*Wir wissen auch, dass an einer weiteren Erhöhung in Europa gearbeitet wird*“. [*] dass auf diesem Treffen ausführlich über die für den 1. Juni 2000 vorgesehene Preiserhöhung gesprochen wurde und beispielsweise der Umfang der Erhöhung sowie die betroffenen Regionen und Produkte erörtert wurden³⁸³. [*]³⁸⁴
- (274) [*] und [*] (Tosoh) am 22. März 2000 am Sitz von Enichem in Mailand mit [*] und [*] (Enichem) trafen³⁸⁵. [*] stellte sich lediglich vor und verließ das Treffen anschließend. Der Besuch diene insbesondere dazu, [*] einzuführen [*]
- (275) Am 23. März 2000 traf [*] (Bayer) mit [*] und [*] (Tosoh) in Amsterdam zusammen³⁸⁶. Das Treffen fand in einem privaten Speisesaal des Restaurants Yamazato im Hotel Okura statt. [*] (Tosoh) wurde [*] (Bayer) vorgestellt. [*] (Tosoh) erläuterte Bayer, dass die Liefersituation bei Tosoh derzeit angespannt sei und dass Tosoh daher seine Verkäufe auf Asien konzentrieren würde. Den handschriftlichen Notizen, die [*] von diesem Treffen machte, ist zu entnehmen, dass die Wettbewerber Informationen über besonders niedrige Preise austauschten, die gegenüber bestimmten Kunden bzw. in einem bestimmten Gebiet praktiziert wurden. Außerdem sprachen sie über Zielpreise für CR. [*]³⁸⁷
- (276) In einer internen E-Mail vom 10. Mai 2000 berichtet [*] (DDE) über ein WDK-Treffen in Deutschland³⁸⁸. DDE erläutert, dass es sich bei WDK um einen Verband handelt, in dem CR-Kunden und CR-Lieferanten zusammengeschlossen sind. Der E-Mail ist zu entnehmen, dass einige Lieferanten auf dem Treffen spekulierten, dass die CR-Preise im Juni oder Juli 2000 um 0,15 bis 0,20 DEM pro Kilo ansteigen würden.

379 [*] trägt in seiner Stellungnahme zur MB vor, dass es sich bei diesem Treffen um dasselbe handeln könnte wie bei demjenigen, das in [*] Antrag auf Geldbußenerlass als Treffen erwähnt wird, das „*Ende 1999-Anfang 2000*“ zwischen [*] (Enichem) und [*] (Bayer) stattfand [*].

380 [*]

381 Dabei handelte es sich wahrscheinlich um die Preiserhöhung von Bayer zum 15. Dezember 1999, siehe auch Fußnote 372.

382 [*]

383 [*]

384 [*]

385 [*]

386 [*]

387 [*] siehe auch Fußnote 383.

388 [*]

- (277) Am 16. Juni 2000 fand im Hotel Imperial in Tokio ein trilaterales Treffen zwischen DDE ([*]), Tosoh ([*] und [*]) und Denka ([*] und [*]) statt³⁸⁹. Das Treffen wurde in einem privaten Konferenzraum des Hotels durchgeführt. [*]³⁹⁰
- (278) [*] sprachen die Beteiligten auf dem Treffen über eine mögliche Zusammenarbeit und stellten fest, dass die Preise auf dem Markt steigende Tendenz hätten³⁹¹. Die Vermerke „Oktober vier Wochen“ und „August 3 Wochen“ am Seitenende beziehen sich auf geplante Betriebsunterbrechungen zu Wartungszwecken u.ä., insbesondere eine Betriebsunterbrechung von Denka in Korea im Oktober und von Enichem in Frankreich im August. Die Betriebsunterbrechung von Enichem wurde von [*] (DDE) bekannt gegeben³⁹².
- (279) Zwei Tage nach dem Treffen informierte [*] (beide DDE) per E-Mail über mehrere Änderungen bei Tosoh und über die Beförderung von [*] bei Denka [*]. Am Schluss der E-Mail fügt [*] (DDE) hinzu: „[*] möchte die bisherige Verbindung aufrechterhalten.“³⁹³
- (280) [*]³⁹⁴ [*]
- (281) Am 5. Dezember 2000 fand im Grand Hotel in Tokio ein Treffen zwischen DDE ([*] und [*]), Tosoh ([*] und [*]) und Denka ([*]) statt³⁹⁵. [*] die Wettbewerber über die bisherigen Marktanteile sprachen und dass [*] (DDE) Besorgnis über die Bemühungen von Denka um Steigerung seines Marktanteils in Europa äußerte. Laut Stellungnahme von [*] zur MB nahmen [*] nicht an dem Treffen [*] teil, sondern kamen erst später aus Höflichkeit zum gemeinsamen Abendessen. Denka zufolge wurden keine wettbewerbswidrigen Gespräche geführt. Das Unternehmen bestätigt aber, dass DDE das Konzept der Regionalisierung erwähnte.
- 2001: Weitere Initiativen zur Erhöhung der Preise und Kontakte zur Beibehaltung der Regionalisierung
- (282) Es gibt Hinweise dafür, dass 2001 zwei Initiativen zur Erhöhung der Preise gestartet wurden: eine im Januar³⁹⁶ und eine zweite im Juni-Juli. Was die Preisanhebung im Juni/Juli 2001 betrifft, so kündigte Bayer zum 1. Juni 2001 eine Preisanhebung in Westeuropa an. Denka kündigte für Juli 2001 eine Preisanhebung um 10 % an³⁹⁷.

389 [*] 6275, 13102, 14045-14048 [*] Im Kalender von [*] ist unter dem 16. Juni 2000 ein Geschäftstreffen von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie ein Treffen „CR Basis“ ab 13:00 eingetragen).

390 [*] Denka räumt in seiner Stellungnahme zur MB ein, dass es an diesem Treffen teilgenommen hat. Denka bestreitet allerdings, dass vertrauliche Daten ausgetauscht wurden und dass [*] Notizen die Gespräche auf diesem Treffen wiedergeben.

391 [*]

392 [*]

393 Auch wenn [*] angibt, dass am 16. Juni 2000 ein Treffen zwischen [*] (Bayer) und [*] (DDE) in Fribourg stattfand, erscheint eine solche Zusammenkunft unwahrscheinlich, da den Reisekosten von [*] zu entnehmen ist, dass [*] sich mindestens vom 13. Juni bis zum 18. Juni 2000 in Tokio aufgehalten hat, [*]

394 [*]

395 [*]

396 [*] and 17029 [*]

397 [*] S. 17027, 17029, 17036 [*]

- (283) [*] gibt an, dass es seine Preise im August 2001 als Reaktion auf die Preiserhöhungen von Bayer, Denka und Enichem im Juli 2001 ebenfalls erhöhte³⁹⁸. [*] es infolge seiner Preiserhöhungen in den Jahren 1999 und 2000, die nicht optimal von den Wettbewerbern unterstützt wurden, Marktanteile in Europa verlor. [*]³⁹⁹
- (284) [*] traf sich [*] (Tosoh) am 23. März 2001 im Hotel Nikko in Düsseldorf mit [*] und möglicherweise [*] (Bayer) zum Mittagessen⁴⁰⁰. [*] erinnert sich nicht an den Inhalt der Gespräche bei diesem Treffen, doch [*]⁴⁰¹
- (285) Aus einem bei [*] gefundenen Dokument geht hervor, dass es im Mai 2001 zu einem Treffen zwischen [*] (Denka) und [*] (Bayer) in Düsseldorf kam⁴⁰². [*] bei dem Dokument um eine Präsentation von [*] (Denka) zur Vorbereitung eines Treffens mit [*] von Bayer handele⁴⁰³. [*]⁴⁰⁴
- (286) Aus dem Dokument geht hervor, dass die Wettbewerber über die Marktbedingungen, Preiserhöhungen, Kapazitäten sowie die Preise für verschiedene Kunden in Deutschland, Frankreich, Italien und Spanien sprachen.
- (287) [*] erklärt in seiner Stellungnahme zur MB, dass es sich bei diesem Treffen lediglich um ein gesellschaftliches Ereignis gehandelt habe und dass die Notiz nicht wiedergebe, was die Wettbewerber wirklich besprochen hätten. Aus den handschriftlichen Anmerkungen auf der Notiz geht allerdings hervor, dass [*] zwei verschiedene Bleistifte verwendet hat und dass es sich bei manchen Anmerkungen um Informationen handelt, die direkt von Bayer auf diesem Treffen bezogen wurden. Dies zeigt auch, dass zumindest einige der auf dem Präsentationspapier genannten Themen tatsächlich Gegenstand der Gespräche zwischen [*] waren.
- (288) Am 21. oder 22. August 2001 traf sich [*] (DDE) im Hotel Okura in Amsterdam mit [*] und [*] (Tosoh)⁴⁰⁵. Während des Treffens setzte [*] (DDE) [*] über die geplante Beendigung [*] in Kenntnis.
- (289) [*]⁴⁰⁶ [*]
- (290) Im November 2001 sandte [*] (DDE) ein Fax an [*] (Bayer)⁴⁰⁷. Laut [*] bestand das Fax aus zwei Seiten. [*] kündigte [*] vorher telefonisch an, dass [*] ein Fax schicken werde. In dem Fax wird vorgeschlagen, wie man das Angebot in den IISRP-Regionen künftig steuern könnte. [*] (DDE) teilte jedem der Wettbewerber in jeder der IISRP-Regionen einen bestimmten Marktanteil zu. In der Zeile „Capacity“ gab [*] dann die Kapazität eines jeden Wettbewerbers, den sich daraus ergebenden Anteil an der Kapazität der Wettbewerber insgesamt und in der Zeile „Utilization“ die sich daraus ergebende Auslastung an. Bei der Tabelle darunter handelt es sich nur um einen

398 Siehe Fußnote 401.

399 [*]

400 [*]

401 [*] siehe auch Erwägungsgrund (282).

402 Siehe S. 17037,17038 [*]

403 Siehe S. 16038 - 16039.

404 [*]

405 [*]

406 [*]

407 [*]

Ausschnitt der darüber stehenden Tabelle, in der nur auf die IISRP-Regionen „3“ (d.h. Westeuropa), „4“ (d.h. Mittel- und Osteuropa einschließlich Russland) und „6“ (d.h. Mittel- und Ostasien) verwiesen wird (siehe Erwägungsgrund (114)). [*] Die Abkürzungen „W“, „WE“ und „A“ stehen für „weltweit“, „Westeuropa“ bzw. „Nordamerika“.

- (291) [*] fand vermutlich zwischen dem 25. November und 1. Dezember 2001 ein trilaterales Treffen in einem Restaurant in Tokio statt⁴⁰⁸. Daran nahmen [*] und [*] von Tosoh, [*] von Denka sowie [*] und [*] von DDE teil. [*] bemängelte [*] (DDE), dass sich Bayer und Enichem „[*]“ nicht aus dem US-amerikanischen Markt zurückzögen⁴⁰⁹. [*]⁴¹⁰
- (292) In seiner Stellungnahme zur MB erklärt [*], dass es sich bei diesem Treffen lediglich um ein gesellschaftliches Ereignis gehandelt habe und dass dort keine wettbewerbswidrigen Gespräche geführt worden seien.
- Treffen und andere Kontakte im Jahr 2002
- (293) [*] geht aus den Telefonaufzeichnungen von [*] (DDE) hervor, dass [*] (Bayer) zwischen Januar und November 2002 26-mal anrief. [*]⁴¹¹
- (294) [*]⁴¹² [*] erwog [*] CR in bestimmten Mengen von DDE und nicht mehr ausschließlich von Bayers eigener Kautschukgruppe zu kaufen. Dies wurde von [*] (Bayer) gegenüber [*] (DDE) beanstandet, da die Klebstoffabteilung von Bayer ein interner Kunde von Bayer war.
- (295) [*] fand am 18. April 2002 im Hotel Imperial in Tokio ein Treffen zwischen [*] (DDE), [*] und [*] Denka) statt. [*]⁴¹³
- (296) In seiner Stellungnahme zur MB gibt [*] zu, an diesem Treffen teilgenommen zu haben. Allerdings hätten keine wettbewerbswidrigen Gespräche stattgefunden. Im Mittelpunkt der Gespräche habe die Auflösung [*] gestanden.
- (297) Am 23. April 2002 fand im Restaurant Kulisse in Leverkusen ein trilaterales Treffen statt. Daran nahmen [*] (Bayer), [*] (DDE) und [*] (Polimeri/Enichem) teil⁴¹⁴. Nach diesem Treffen arbeitete [*] (Bayer) [*] (Bayer) als [*] Nachfolger ein. [*]⁴¹⁵ [*]
- (298) [*]

408

[*]

409

[*]

410

[*]

411

[*]

412

[*]

413

[*] In der Reisekostenabrechnung von [*] ist für diesen Tag ein Flug zum Tokioer Flughafen Narita angegeben) 6277-6282 [*] In der Reisekostenabrechnung von [*] ist ein „CR- China-Treffen“ am 17. April 2002 angegeben, und in [*] Terminkalender ist ein Treffen am 18. April zwischen 16:00 und 21:00 eingetragen, siehe S. 13106).

414

[*] Bei den im Antrag auf Kostenerstattung genannten Personen [*] handelt es sich zwar um einen Mitarbeiter bzw. einen Kunden von Bayer, die jedoch nicht an dem Treffen teilnahmen. [*] verwendete die Namen und das Thema „[*]“, um das Treffen mit den Wettbewerbern zu verschleiern.

415

[*]

- (299) [*]⁴¹⁶
- (300) [*] bestreitet in [*] Stellungnahme zur MB, dass auf diesem Treffen wettbewerbswidrige Gespräche stattgefunden hätten. [*] Bayer habe CR von Polimeri kaufen wollen; Zweck des Treffens sei es gewesen, die Bedingungen dieser Querlieferungen zu besprechen. [*] war die zunehmend schlechte CR-Marktlage ein weiteres Thema. [*] DDE und Bayer hätten die Absatzzahlen aller anderen Hersteller gekannt, weshalb sie die Daten von [*] leicht hätten berechnen können.
- (301) [*]⁴¹⁷ [*] war Enichem besorgt über [*] da es einen neuen Wettbewerber auf dem Markt fürchtete⁴¹⁸.
- (302) [*]⁴¹⁹ Die Diskussion konzentrierte sich auf die aggressiven CR-Geschäfte von Denka in Europa und Asien. In seiner Stellungnahme zur MB gibt [*] zu, an diesem Treffen teilgenommen zu haben. Es habe sich jedoch nur um einen Höflichkeitsbesuch gehandelt, bei dem keine sensiblen Informationen ausgetauscht worden seien.
- (303) Am 13. Mai 2002 fand das IISRP-Jahrestreffen in Neapel statt. [*] Enichem, [*] zum damaligen Zeitpunkt [*] war, in einer Rede auf die allgemeine Branchenlage im Bereich synthetischer Kautschuke einging. Dann führte [*] aus, dass die Hersteller angesichts des weltweiten massiven Überangebots bei synthetischen Kautschuken dringend eine Strategie zum Abbau ihrer Kapazitäten entwickeln müssten. Nach [*] Rede nahm [*] (Enichem) [*] (DDE) beiseite und fragte [*], ob [*] die Botschaft verstanden habe. Dann fragte [*] (DDE) [*], ob Enichem etwas bei flüssigen Dispersionen tun könne. Daraufhin arrangierte [*] (DDE) ein Treffen zwischen [*] (DDE) und [*] und [*] (Enichem) in Mailand zur Erörterung dieser Angelegenheit⁴²⁰.
- (304) [*]⁴²¹ [*]
- (305) Sowohl [*] als auch [*] bestätigen, dass sie auf der Konferenz anwesend waren, bestreiten aber in ihren Stellungnahmen zur MB, dass wettbewerbswidrige Gespräche stattgefunden haben sollen.
- (306) Am 4. September 2002 sandte [*] (DDE) eine E-Mail an [*] (Denka), die darauf schließen lässt, dass in der Woche des 9. September 2002 ein Treffen stattfand⁴²². [*] (DDE) kann sich nicht erinnern, ob das Treffen stattgefunden hat und worüber gesprochen worden sein könnte.
- (307) [*]^{423 424 425 426}

416

[*]

417

[*]

418

[*]

419

[*] S. 13107, 12345, 13350, 13364-13366, 6094 (In der Reisekostenabrechnung von [*] sind eine Reise nach Europa aus folgendem Anlass „Betreffend CR“ und ein Aufenthalt in Düsseldorf am 24. und 25. April angegeben).

420

[*]

421

[*]

422

[*]

423

[*]

424

[*]

425

[*]

(308) In einer E-Mail vom 3. Oktober 2002 an [*] (Enichem) nimmt [*] (DDE) Bezug auf die Rede, die [*] in Neapel zum Kapazitätsabbau gehalten hatte (siehe Randnummer (303))⁴²⁷. [*] (DDE) weist darauf hin, dass DDE Pläne zur Schließung seines Werks in Louisville/Kentucky angekündigt hatte [*].

(309) [*] ^{428 429 430 431 432}

(310) [*] ^{433 434}

426

[*]

427

[*]

428

[*]

429

[*]

430

[*]

431

[*]

432

[*]

433

[*]

434

[*] behauptet, dass Treffen vom 25. November habe stattgefunden, um eine Co-producer-Vereinbarung zwischen DDE und Bayer zu erörtern [*]

5. ANWENDUNG VON ARTIKEL 81 EG-VERTRAG UND ARTIKEL 53 EWR-ABKOMMEN

5.1. Verhältnis zwischen EG-Vertrag und EWR-Abkommen

- (311) Die vorstehend beschriebenen Absprachen galten für das gesamte Gebiet des EWR, in dem eine Nachfrage nach Chloropren-Kautschuk bestand, da die Kartellmitglieder ihre Produkte in praktisch allen Mitgliedstaaten und in den EFTA-Staaten, die Vertragsparteien des EWR-Abkommens sind, verkauften.
- (312) Das EWR-Abkommen, das Wettbewerbsbestimmungen enthält, die denen des EG-Vertrags entsprechen, trat am 1. Januar 1994 in Kraft. Es wird davon ausgegangen, dass am 13. Mai 1993 mit der vorstehend beschriebenen Zuwiderhandlung begonnen wurde. In der vorliegenden Entscheidung ist somit der 1. Januar 1994 der maßgebliche Zeitpunkt, ab dem diese Bestimmungen (insbesondere Artikel 53 Absatz 1 EWR-Abkommen) auf die in Rede stehenden Absprachen angewandt werden.
- (313) Artikel 81 EG-Vertrag findet insoweit Anwendung, wie diese Absprachen den Wettbewerb im Gemeinsamen Markt und den Handel zwischen EG-Mitgliedstaaten beeinträchtigten. Artikel 53 EWR-Abkommen findet insoweit Anwendung, wie die Absprachen den Wettbewerb in den zum EWR gehörenden EFTA-Ländern („EFTA/EWR-Länder“) und den Handel zwischen den EG-Mitgliedstaaten und den EFTA/EWR-Ländern oder zwischen letzteren untereinander beeinträchtigten.

5.2. Zuständigkeit

- (314) Im vorliegenden Fall ist die Kommission nach Artikel 56 EWR-Abkommen die zuständige Behörde für die Anwendung sowohl von Artikel 81 EG-Vertrag als auch von Artikel 53 EWR-Abkommen, da das Kartell spürbare Auswirkungen auf den Handel zwischen den Mitgliedstaaten hatte.

5.3. Anwendung von Artikel 81 EG-Vertrag und Artikel 53 EWR-Abkommen

5.3.1. Artikel 81 EG-Vertrag und Artikel 53 EWR-Abkommen

- (315) Gemäß Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag sind mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar und verboten alle Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, welche den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen geeignet sind und eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs innerhalb des Gemeinsamen Marktes bezwecken oder bewirken, insbesondere die unmittelbare oder mittelbare Festsetzung der An- oder Verkaufspreise oder sonstiger Geschäftsbedingungen, die Einschränkung oder Kontrolle der Erzeugung und des Absatzes und die Aufteilung der Märkte oder Versorgungsquellen.
- (316) Artikel 53 Absatz 1 EWR-Abkommen, der Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag nachgebildet ist, enthält ein ähnliches Verbot. Nur ist hier anstelle vom Handel „zwischen Mitgliedstaaten“ und vom Wettbewerb „innerhalb des Gemeinsamen Marktes“ die Rede vom Handel „zwischen den Vertragsparteien“ bzw. vom Wettbewerb „im räumlichen Geltungsbereich dieses Abkommens“.

5.3.2. Art der Zuwiderhandlung

5.3.2.1. Grundsätze zu Vereinbarungen und abgestimmten Verhaltensweisen

- (317) Gemäß Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag und Artikel 53 Absatz 1 EWR-Abkommen sind *Vereinbarungen* zwischen Unternehmen, *Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen* und *aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen* verboten.
- (318) Eine *Vereinbarung* liegt vor, wenn die Beteiligten sich an einen gemeinsamen Plan halten, der ihr individuelles geschäftliches Verhalten begrenzt oder zu begrenzen geeignet ist, indem die Richtung ihrer gemeinsamen Handlungen oder die Unterlassung von Handlungen am Markt festgelegt wird. Sie muss nicht in schriftlicher Form vorliegen. es sind auch keine Förmlichkeiten, Vertragsstrafen oder Durchsetzungsmaßnahmen erforderlich. Die tatsächliche Vereinbarung kann ausdrücklich oder durch das Verhalten der Parteien impliziert sein. Für den Tatbestand einer Zuwiderhandlung gegen Artikel 81 EG-Vertrag ist es außerdem nicht erforderlich, dass die Beteiligten sich im Voraus auf einen umfassenden gemeinsamen Plan einigen. Der Begriff der *Vereinbarung* im Sinne von Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag findet auch auf rudimentäre, partielle und an Bedingungen geknüpfte Vereinbarungen im Laufe des Verhandlungsprozesses Anwendung, die zur endgültigen Vereinbarung hinführen.
- (319) In seinem PVC-II-Urteil⁴³⁵ hat das Gericht erster Instanz festgestellt, dass es nach „ständiger Rechtsprechung für eine Vereinbarung im Sinne des Artikels 81 Absatz 1 EG-Vertrag aus[reicht], dass die betreffenden Unternehmen ihren gemeinsamen Willen zum Ausdruck gebracht haben, sich auf dem Markt in bestimmter Weise zu verhalten.“⁴³⁶.
- (320) Wenn z.B. ein Unternehmen an Treffen teilnimmt, bei denen ein bestimmtes Marktverhalten vereinbart wird, kann es für eine Zuwiderhandlung verantwortlich gemacht werden, selbst wenn sein eigenes Marktverhalten nicht dem vereinbarten Vorgehen entspricht⁴³⁷. In der Tat ist nach ständiger Rechtsprechung „die Tatsache, dass sich ein Unternehmen den Ergebnissen von Sitzungen mit offensichtlich wettbewerbsfeindlichem Gegenstand, an denen es teilnahm, nicht beugt, nicht geeignet, es von seiner vollen Verantwortlichkeit für seine Teilnahme am Kartell zu entlasten, wenn es sich nicht offen vom Inhalt der Sitzungen distanziert hat.“⁴³⁸. Eine solche Distanzierung sollte in Form einer Erklärung des Unternehmens erfolgen, etwa

⁴³⁵ Verbundene Rechtssachen T-305/94 u. a., *Limburgse Vinyl Maatschappij NV u. a./Kommission* (PVC II), Slg. 1999, II-931, Randnr. 715.

⁴³⁶ Die Rechtsprechung des Gerichtshofs und des Gerichts erster Instanz zur Auslegung von Artikel 81 EG-Vertrag gilt auch für Artikel 53 EWR-Abkommen. Siehe Erwägungsgründe 4 und 15 sowie Artikel 6 EWR-Abkommen und Artikel 3 Absatz 2 des Abkommens zur Errichtung einer EFTA-Überwachungsbehörde und eines EFTA-Gerichtshofs sowie Rechtssache E-1/94 vom 16.12.1994, Randnrn. 32-35. Im Folgenden wird daher nur auf Artikel 81 Bezug genommen, wobei die gleichen Überlegungen auch für Artikel 53 EWR-Abkommen gelten.

⁴³⁷ Rechtssache T334/94, *Sarrió/Kommission*, Slg. 1998, II-01439, Randnr. 118.

⁴³⁸ *Ibid.* Siehe u.a. Rechtssache T141/89, *Tréfileurope Sales/Kommission*, Slg. 1995, II791, Randnr. 85; Rechtssache T-7/89, *Hercules Chemicals/Kommission*, Slg. 1991, II-1711, Randnr. 232 Und Rechtssache T25/95, *Cimenteries CBR/Kommission*, Slg. 2000, II-491, Randnr. 1389.

der Art, dass es künftig nicht mehr an Treffen teilnehmen wird und daher auch nicht mehr dazu eingeladen werden möchte.

- (321) Eine Vereinbarung im Sinne des Artikels 81 Absatz 1 EG-Vertrag kann durchaus auch dann vorliegen, wenn die für die Durchsetzung eines privatrechtlichen Geschäftsvertrags erforderliche Gewissheit nicht gegeben ist. Im Falle eines komplexen Kartells von langer Dauer kann der Begriff „Vereinbarung“ daher zu Recht nicht nur auf jeden Gesamtplan oder die ausdrücklich vereinbarten Konditionen angewandt werden, sondern auch auf die Umsetzung dessen, was auf der Grundlage der gleichen Mechanismen und in Verfolgung des gleichen gemeinsamen Zwecks vereinbart wurde. Wie der Gerichtshof festgestellt hat, folgt aus dem Wortlaut des Artikels 81 Absatz 1 EG-Vertrag, dass diese Vereinbarung nicht in einer isolierten Handlung bestehen muss, sondern sich auch aus einer Reihe von Handlungen oder auch aus einem fortlaufenden Verhalten ergeben kann.⁴³⁹
- (322) In Artikel 81 EG-Vertrag und Artikel 53 EWR-Abkommen wird zwar zwischen den Begriffen „*aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen*“ und „*Vereinbarungen zwischen Unternehmen*“ unterschieden, Ziel ist es aber, durch diese Verbotsvorschrift eine Form der Koordinierung zwischen Unternehmen zu erfassen, die zwar noch nicht bis zum Abschluss eines Vertrags im eigentlichen Sinne gediehen ist, jedoch bewusst eine praktische Zusammenarbeit an die Stelle des mit Risiken verbundenen Wettbewerbs treten lässt⁴⁴⁰.
- (323) Die in der Rechtsprechung des Gerichtshofs entwickelten Kriterien der Koordinierung und Zusammenarbeit verlangen nicht die Ausarbeitung eines Plans, sie sind vielmehr im Sinn des Grundgedankens der Wettbewerbsvorschriften des EG-Vertrags zu verstehen, wonach jeder Unternehmer selbständig seine Politik auf dem Gemeinsamen Markt zu bestimmen hat. Dieses Selbständigkeitspostulat nimmt den Unternehmen nicht das Recht, sich mit wachem Sinn an das festgestellte oder erwartete Verhalten ihrer Wettbewerber anzupassen; es verbietet jedoch streng jede unmittelbare oder mittelbare Fühlungnahme zwischen Unternehmen, die bezweckt oder bewirkt, das Marktverhalten eines gegenwärtigen oder potenziellen Wettbewerbers zu beeinflussen oder einen solchen Wettbewerber über das Marktverhalten ins Bild zu setzen, das man selbst an den Tag zu legen entschlossen ist oder in Erwägung zieht⁴⁴¹.
- (324) Ein Verhalten kann daher auch dann als *aufeinander abgestimmte Verhaltensweise* unter Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag fallen, wenn die Parteien keinen gemeinsamen Plan gefasst haben, der ihr Verhalten am Markt festlegt, sie aber Kollisionsmaßnahmen ergreifen, die die Koordinierung ihres Geschäftsverhaltens erleichtern⁴⁴². Darüber hinaus können die Verhandlungen und Vorbereitungen, die effektiv in einen Gesamtplan zur Regulierung des Marktes münden, (je nach den Umständen) durchaus zu Recht als abgestimmte Verhaltensweise charakterisiert werden.
- (325) Zwar setzt der Begriff der abgestimmten Verhaltensweise im Sinne des Artikels 81 Absatz 1 EG-Vertrag nicht nur eine Abstimmung, sondern auch ein daraus

⁴³⁹ Siehe Rechtssache C-49/92P *Kommission/Anic Partecipazioni*, Slg. 1999, I-4125, Randnr. 81.

⁴⁴⁰ Rechtssache 48/69, *Imperial Chemical Industries/Kommission*, Slg. 1972, S. 619, Randnr. 64.

⁴⁴¹ Rechtssache 40-48/73 usw., *Suiker Unie u. a./Kommission*, Slg. 1975, S. 1663.

⁴⁴² Siehe auch Rechtssache T-7/89, *Hercule/Kommission*, Slg. 1991, II-1711, Randnr. 256.

resultierendes Marktverhalten der beteiligten Unternehmen voraus, jedoch gilt vorbehaltlich des Gegenbeweises die Vermutung, dass die an der Abstimmung beteiligten und weiterhin im Markt tätigen Unternehmen die mit ihren Wettbewerbern ausgetauschten Informationen bei der Bestimmung ihres Marktverhaltens berücksichtigen. Dies gilt umso mehr, wenn die Abstimmung während eines langen Zeitraums regelmäßig stattfindet. Eine derartige abgestimmte Verhaltensweise fällt selbst dann unter Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag, wenn auf dem Markt keine wettbewerbswidrigen Wirkungen eintreten⁴⁴³.

- (326) Ferner stellt nach ständiger Rechtsprechung der Informationsaustausch zwischen Unternehmen im Rahmen eines unter Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag fallenden Kartells, der nicht nur die bereits ausgeführten Lieferungen betrifft, sondern auch eine ständige Kontrolle der laufenden Lieferungen ermöglichen soll, um eine angemessene Wirksamkeit der Vereinbarung sicherzustellen, eindeutig eine abgestimmte Verhaltensweise im Sinne dieses Artikels dar⁴⁴⁴.
- (327) Im Fall einer *komplexen Zuwiderhandlung* von langer Dauer ist es für die Kommission nicht erforderlich, diese ausschließlich der einen oder anderen vorgenannten Erscheinungsform zuzuordnen. Die Konzepte „Vereinbarung“ und „aufeinander abgestimmte Verhaltensweise“ sind nicht fest umrissen und gehen ineinander über. Das wettbewerbswidrige Verhalten mag von Zeit zu Zeit geändert werden, oder die Mechanismen können angepasst oder gestärkt werden, um neuen Entwicklungen Rechnung zu tragen. Es ist u. U. überhaupt nicht möglich, eine Unterscheidung zu treffen, da eine Zuwiderhandlung die Merkmale aller Formen verbotenen Verhaltens gleichzeitig aufweisen kann, während bei isolierter Betrachtungsweise manche ihrer Ausprägungen zutreffenderweise eher der einen als der anderen Form zuzurechnen sind. Es erscheint daher künstlich, eine eindeutig kontinuierliche gemeinsame Unternehmung mit ein und demselben Gesamtziel analytisch in einzelne Zuwiderhandlungen der verschiedenen Formen zu zerlegen. Ein Kartell kann deshalb gleichzeitig eine Vereinbarung und eine aufeinander abgestimmte Verhaltensweise darstellen. Für eine komplexe Zuwiderhandlung, wie sie im vorliegenden Fall gegeben ist, legt Artikel 81 EG-Vertrag keine spezifische Kategorie fest⁴⁴⁵.
- (328) In seinem PVC-II-Urteil⁴⁴⁶ stellt das Gericht erster Instanz fest, dass *„bei einer komplexen Zuwiderhandlung, an der mehrere Hersteller über mehrere Jahre beteiligt waren und deren Ziel die gemeinsame Regulierung des Marktes war, [...] von der Kommission nicht verlangt werden [kann], dass sie die Zuwiderhandlung für jedes Unternehmen zu den einzelnen Zeitpunkten entweder als Vereinbarung oder aufeinander abgestimmte Verhaltensweise qualifiziert, da jedenfalls beide Formen der Zuwiderhandlung von Artikel 81 EG-Vertrag umfasst werden.“*

5.3.2.2. Vereinbarungen und abgestimmte Verhaltensweisen im vorliegenden Fall

⁴⁴³ Rechtssache C-199/92 P *Hüls/Kommission* Slg. 1999, I-4287, Randnrn. 158-166.

⁴⁴⁴ Siehe in diesem Sinne die Rechtssachen T-147/89, T-148/89 und T-151/89, *Société Métallurgique de Normandie/Kommission*, *Trefilunion/Kommission* und *Société des treillis et panneaux soudés/Kommission*, Randnr. 72.

⁴⁴⁵ Siehe wiederum Rechtssache T-7/89 *Hercules/Kommission*, Randnr. 264.

⁴⁴⁶ Verbundene Rechtssachen T-305/94 u. a., *Limburgse Vinyl Maatschappij NV u. a./Kommission* (PVC II), Slg. 1999, II-931, Randnr. 696.

(329) Aus der Sachverhaltsdarstellung in Kapitel 4 geht hervor, dass Bayer, DuPont/DDE, Enichem, Denka und Tosoh in den unter Erwägungsgrund (3) aufgeführten Zeiträumen

- (a) in bestimmten Vertragspartnern des EWR-Abkommens und Regionen weltweit die Zuteilung und Stabilisierung der Märkte, Marktanteile und Absatzquoten vereinbart haben (von den Wettbewerbern bezeichnet als „Regionalisierungsstrategie“, „Target-Market-Share-Konzept“, „Moratorium“) (Erwägungsgründe (137)-(140), (148), (150), (151), (154), (158), (160), (163), (166), (170), (171), (174), (177), (186), (188), (189), (199)-(206), (210), (215)-(221), (224), (233), (234), (235)-(239), (256), (257), (262), (263), (277), (281), (290), (291) und (297));
- (b) in den Jahren 1993-2003 mehrere Male Preiserhöhungen und/oder prozentuale Preiserhöhungen und/oder Zielpreise und/oder Preisstrukturen für Chloropren-Kautschuk im EWR und weltweit vereinbart haben (Erwägungsgründe (148), (151), (154), (157), (158), (163), (170), (171), (174), (177), (188), (197), (199)-(206), (215)-(221), (224), (228), (230)-(231), (233), (234), (235)-(239), (258), (263), (266), (267), (268), (269), (273), (275), (297), (301) und (310));
- (c) sich in verschiedenen Gebieten Europas und weltweit über die Methoden und die Zeitpunkte für die Preisanhebungen durch die Marktführer abgesprochen haben (Erwägungsgründe (148), (151), (154), (158), (163), (170), (186), (199)-(206), (230)-(231), (234), (235)-(239), (267), (273) und (310));
- (d) die vereinbarten Preiserhöhungen durchgeführt und die Durchführung durch ein Überwachungssystem sichergestellt haben, das auf gestaffelten Ankündigungsterminen und einer Marktführervereinbarung für verschiedene Gebiete in Europa und weltweit sowie auf aufeinander folgenden Ankündigungen gegenüber den Kunden und/oder der Öffentlichkeit aufbaute, deren Zeitpunkt, Reihenfolge und Form zuvor vereinbart worden waren (Erwägungsgründe (151), (158), Fußnote 208, Erwägungsgründe (163), (166), (171), (174), Fußnote 234, Erwägungsgründe (188), (203), (210), (215)-(221), (231), (235)-(239), (259), (267), (272) und (283));
- (e) vereinbarte Mindestpreise (von den Wettbewerbern bezeichnet als „ideal price lists by region“, „price floors“, „bottom price levels“, „rock bottom prices“) für verschiedene Gebiete Europas und weltweit sowie gegenüber bestimmten Kunden vereinbart haben (Erwägungsgründe (148), (163), (173), Fußnote 234, Erwägungsgründe (186), (199)-(206), (210), (215)-(221), (228), (229), (230)-(231) und (275));
- (f) die Zuteilung besonders wichtiger Kunden an bestimmte Lieferanten und Preisdifferenzierungen vereinbart haben (Erwägungsgründe (158), (163), (176), (191), (193), (228), (272) und (309));
- (g) an Treffen und Gesprächen über die Durchführung und Einhaltung der getroffenen Absprachen teilgenommen haben (Erwägungsgründe (137)-(140), (151), (158), (170), (199)-(206), (210), (215)-(221), (228) und (235)-(239));

- (h) Informationen über Preise, Lieferkapazitäten, Absatzzahlen für Chloropren-Kautschuk im EWR und weltweit sowie sonstige marktrelevante Informationen untereinander ausgetauscht haben, und zwar auch solche, die nicht unbedingt mit der Überwachung der unter Buchstabe g aufgeführten spezifischen Vereinbarungen in Zusammenhang standen (Erwägungsgründe (137)-(140), (150), (151), (158), (160), (163), (174), (186), (188), (197), (199)-(206), (210), (215)-(221), (224), (227), (228), (229), (230)-(231), (233), (235)-(239), (258), (263), (268), (271), (273), (274), (275), (285), (277), (281), (284), (290), (291), (297), (307) und (310));
- (i) an anderen wettbewerbswidrigen Kontakten beteiligt waren, bei denen Marktstrategien verglichen und mögliche künftige Aktionen auf dem Markt besprochen wurden (Erwägungsgründe (150), (176), (191), (192), (194), (197), (204), (213), (214), (224), (227), (229), (234), (255), (256), (257), (260), (262), (267), (268), (269), (271), (280), (294), (295), (302), (303), (307) und (309)).
- (330) Des Weiteren belegen die in in Kapitel 4 dargestellten Tatsachen, dass Bayer und DuPont/DDE im Rahmen der Regionalisierungsstrategie den Abbau von Kapazitäten vereinbarten (Erwägungsgründe (139), (192), (194), (205)-(206), (217), (224), (229), (230), (255), (260), (291), (301), (303) und (308)).
- (331) Auch andere Mitglieder des Kartells wussten von dieser Verständigung über den Abbau von Kapazitäten, da darüber auf den multilateralen Treffen gesprochen wurde (siehe beispielsweise Erwägungsgründe (205)-(206), (224), (229), (230), (260), (291), (301), (303) und (308)). Insoweit können auch die Kartellmitglieder, die nicht unmittelbar am Kapazitätsabbau beteiligt waren, für diese Absprache verantwortlich gemacht werden, denn die Schließung der Werke von Bayer und DDE trug zur Erreichung eines gemeinsamen Ziels, nämlich der Umsetzung der Regionalisierungsstrategie, bei. Die ständige Rechtsprechung besagt, *„dass ein Unternehmen, das sich durch eigene Handlungen, die den Begriff von auf ein wettbewerbswidriges Ziel gerichteten Vereinbarungen oder aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen im Sinne von Artikel 85 Absatz 1 des Vertrages erfüllten und zur Mitwirkung an der Verwirklichung der Zuwiderhandlung in ihrer Gesamtheit bestimmt waren, an einer solchen Zuwiderhandlung beteiligt hatte, für die ganze Zeit seiner Beteiligung an der genannten Zuwiderhandlung auch für das Verhalten verantwortlich war, das andere Unternehmen im Rahmen der Zuwiderhandlung an den Tag legten. Dies ist dann der Fall, wenn das betreffende Unternehmen nachweislich von dem rechtswidrigen Verhalten der anderen Beteiligten wusste oder es vernünftigerweise vorhersehen konnte sowie bereit war, die daraus erwachsende Gefahr auf sich zu nehmen“*⁴⁴⁷
- (332) Die in Kapitel 4 beschriebenen Tatsachen und das unter Erwägungsgrund (329) angeführte Verhalten von Bayer, DuPont/DDE, Enichem, Denka und Tosoh stellen eindeutig eine „Vereinbarung“ im Sinne des Artikels 81 Absatz 1 EG-Vertrag dar, da die betroffenen Unternehmen ausdrücklich ein bestimmtes Marktverhalten vereinbart haben. Das Verhalten bestand im Wesentlichen in der Zuteilung von Märkten nach einer vorab gemeinsam festgelegten Preispolitik und dem Verzicht auf Wettbewerb

⁴⁴⁷

Siehe Rechtssache *Anic Partecipazioni/Kommission* (siehe Fußnote 439), Randnr. 83.

um Kunden und Gebiete. Die Wettbewerber verständigten sich über Marktanteile, Marktanteilsziele, Preiserhöhungen und deren Umsetzungen.

- (333) Mehrere Unternehmen bzw. Adressaten - nämlich Bayer, Tosoh, [ein Unternehmen der ENI Gruppe] und DuPont/DDE – bestreiten nicht, an einer Zuwiderhandlung gegen Artikel 81 EG-Vertrag sowie an wettbewerbswidrigen Vereinbarungen und abgestimmten Verhaltensweisen beteiligt gewesen zu sein.

– Vorbringen von DuPont/DDE

- (334) DuPont/DDE räumt zwar ein, dass es an den in Kapitel 4 beschriebenen wettbewerbswidrigen Verhaltensweisen beteiligt war, macht jedoch geltend, die Werksschließungen im Jahr 1998 seien nicht im Rahmen der Kartellaktivitäten erfolgt. Vielmehr seien die Werksschließung von DDE ab 1994 erwogen und die Stilllegung des Werks in Europa beschlossen worden, weil dieses Werk im Vergleich zu dem Werk in den USA über eine geringere Produktionskapazität verfügte und höhere Produktionskosten aufwies.

- (335) Die Kommission behauptet nicht, dass die Werksschließungen von Bayer und DDE 1998 in Europa und in den USA das Ergebnis einer Vereinbarung waren; sie waren vielmehr Teil einer abgestimmten Verhaltensweise im Einklang mit der zwischen den Wettbewerbern vereinbarten Regionalisierungsstrategie (Erwägungsgründe (330), (347)). Diese Strategie wurde insbesondere von Bayer und DuPont/DDE vorangetrieben. Obwohl die Akte mehrere Hinweise dafür enthält, dass Bayer und DDE die Werksschließungen abgesprochen haben könnten (siehe Erwägungsgründe (139), (192), (194), (205)-(206), (217), (224), (229), (230), (255), (260), (291), (301), (303), (308)), liegen der Kommission keine erhärteten Beweise dafür vor, dass es in der Tat zu einer solchen Absprache kam. Die Beweisstücke belegen jedoch, dass die Werksschließungen bereits sehr früh Gegenstand multi- und bilateraler Gespräche zwischen Bayer, DDE und deren Wettbewerbern waren (siehe Erwägungsgründe (139), (224), (229), (230)). Sie waren im Rahmen der Regionalisierungsstrategie vorgesehen, und es ist offensichtlich, dass Bayer und DDE diese Werksschließungen zumindest als Beispiel einer guten Praxis gegenüber den anderen Wettbewerbern anführten, um die weitere Einhaltung dieser Strategie zu fördern (siehe Erwägungsgründe (205)-(206), (224), (229), (230), (260), (291), (301), (303) und (308)). Bayer und DDE haben also bewusst kollusive Werksschließungen durchgeführt, die die Umsetzung der vereinbarten Regionalisierung durch Konzentration auf die Heimatmärkte erleichterten. Daher stellen der Abbau der Produktionskapazität im Rahmen der Regionalisierungsstrategie und die anschließenden Werksschließungen durch Bayer und DDE eine abgestimmte Verhaltensweise im Sinne von Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag dar.

– Vorbringen von Denka

- (336) Denka bestreitet seine Beteiligung an den wettbewerbswidrigen Verhaltensweisen, und zwar für den gesamten Zeitraum. Denka macht geltend, es habe nur an wenigen Treffen teilgenommen und sei von den europäischen Herstellern dazu genötigt worden. Nach Aussage von Denka hätten letztere gedroht, in Europa ein Antidumpingverfahren gegen die japanischen Hersteller anzustrengen. Ferner bestreitet Denka die Existenz jeglicher Vereinbarung mit seinen Wettbewerbern, da es keinen übereinstimmenden Willen zwischen ihnen gegeben habe. Denka habe sich

nicht an einer Vereinbarung über die Marktaufteilung beteiligt, weil Denka und die anderen CR-Hersteller keine gemeinsamen Ziele bzw. keine gemeinsamen Absichten gehabt hätten. Außerdem macht Denka geltend, die Kommission habe keine Beweise dafür, dass Tosoh und Denka eine Vereinbarung über die Aufteilung des den japanischen Herstellern zugewiesenen Marktanteils von 13 % in Europa geschlossen hätten. Auch hat die Kommission nach Auffassung von Denka nicht den Nachweis für eine zwischen den Wettbewerbern abgestimmte Verhaltensweise erbracht, weil die Kontakte zwischen den Wettbewerbern niemals eine Beeinflussung des Marktes zum Ziel hatten oder bezweckten. Insbesondere bestreitet Denka seine Beteiligung an einer Preisabsprache, da es seinen Marktanteil in Europa habe ausbauen wollen, was vorausgesetzt habe, dass Denka attraktivere Preise bot als die Wettbewerber. Dementsprechend macht Denka geltend, es sei an keinerlei Überwachungssystem beteiligt gewesen, da es sich an dem Plan für Preiserhöhungen nicht beteiligt habe. Denka bestreitet auch die Zuteilung besonders wichtiger Kunden.

- (337) Denka räumt ein, Informationen ausgetauscht zu haben, doch sei dies keine Beteiligung an kollusiven Praktiken gewesen, weil das Unternehmen bei den Treffen keine sensiblen Geschäftsinformationen ausgetauscht habe. Denka zufolge sind die Lieferdaten nicht als sensible Geschäftsinformationen anzusehen, weil die europäischen Hersteller die Lieferzahlen der japanischen Hersteller leicht anhand der offiziellen IISRP-Zahlen abschätzen konnten, von denen sie lediglich ihre eigenen Lieferungen abziehen mussten. Außerdem behauptet Denka, seinen Wettbewerbern falsche Zahlen vorgelegt und somit die Funktionsweise des Kartells behindert zu haben. Überdies habe Denka die Vermutung, von den ausgetauschten Informationen profitiert zu haben, durch sein unabhängiges Verhalten auf dem Markt widerlegt.
- (338) Was die Beweisanforderungen im Allgemeinen angeht, so erinnert die Kommission daran, dass das Kartellverbot sowie die Sanktionen, die Zuwiderhandelnden auferlegt werden, bekannt sind, und es daher üblich ist, dass das Kartellverhalten insgeheim ausgeübt wird, dass die Zusammenkünfte heimlich stattfinden und dass die Unterlagen darüber auf ein Minimum reduziert werden. Selbst wenn die Kommission Beweise findet, die eine unzulässige Kontaktaufnahme zwischen Wirtschaftsteilnehmern explizit bestätigen, handelt es sich normalerweise nur um lückenhafte und vereinzelte Belege, so dass es häufig erforderlich ist, bestimmte Einzelheiten durch Schlussfolgerungen zu rekonstruieren. In den meisten Fällen muss das Vorliegen einer wettbewerbswidrigen Verhaltensweise oder Vereinbarung aus einer Reihe von Koinzidenzen und Indizien abgeleitet werden, die bei einer Gesamtbetrachtung mangels einer anderen schlüssigen Erklärung den Beweis für eine Verletzung der Wettbewerbsregeln darstellen können.⁴⁴⁸
- (339) In der Praxis muss die Kommission das Bestehen einer Zuwiderhandlung oft unter ungünstigen Voraussetzungen nachweisen, weil seit den Vorgängen, die die Zuwiderhandlung bilden, mehrere Jahre vergangen sein können⁴⁴⁹. Zwar sind

⁴⁴⁸ Siehe Analyse des Gerichtshofs in der *Cimenterie*-Rechtsache: Verbundene Rechtssachen C-204/00 P, C-205/00 P, C-211/00 P, C-213/00 P, C-217/00 P und C-219/00 P, *Aalborg Portland u.a./Kommission*, Slg. 2004, I-123, Randnrn. 55-57.

⁴⁴⁹ Bestätigt vom Gericht erster Instanz in den verbundenen Rechtssachen T-67/00, T-68/00, T-71/00 und T-78/00 *JFE Engineering Corp., früher NKK Corp. (T-67/00), Nippon Steel Corp. (T-68/00), JFE Steel Corp. (T-71/00) und Sumitomo Metal Industries Ltd (T-78/00)/Kommission*, Slg. 2004, II-2501, Randnr. 203.

hinreichend genaue und übereinstimmende Beweise beizubringen, die die feste Überzeugung begründen, dass die behauptete Zuwiderhandlung begangen wurde, doch ist es nicht erforderlich, dass jeder der von der Kommission vorgelegten Beweise diesen Kriterien hinsichtlich jedes Merkmals der Zuwiderhandlung genügt. Vielmehr reicht es aus, dass das von der Kommission angeführte Indizienbündel bei seiner Gesamtwürdigung dieser Anforderung genügt.⁴⁵⁰

- (340) Denkas Argumente dafür, dass das Unternehmen an keinen wettbewerbswidrigen Absprachen beteiligt gewesen sei (siehe Erwägungsgründe (336) und (337)), sind im Lichte der Erwägungsgründe (338) und (339) zu bewerten. Denka gibt zu, bei zahlreichen bi- und multilateralen Wettbewerberkontakten und -treffen anwesend gewesen zu sein (siehe Erwägungsgründe (142), (150), (155), (156), (161), (164), (175), (178), (187), (189), (208), (211), (222), (240), (261), (265), (269), (280), (281), (287), (292), (296), (302), (305)). Die direkten Beweise für einige dieser Treffen (siehe Erwägungsgründe (153), (159), (165), (199), (218), (235), (263), (285)) sowie die Erklärungen der Unternehmen, die in dieser Sache Geldbußenerlass und Kronzeugenbehandlung beantragten, belegen eindeutig, dass diese Treffen ihrer Art und ihrem Inhalt nach wettbewerbswidrig waren. Bei den direkten Beweisen handelt es sich um Dokumente, die zu der Zeit, als die verschiedenen Kontakte zwischen den Wettbewerbern stattfanden, angefertigt (d.h. *in tempore non suspecto* verfasst) wurden. Darüber hinaus stehen die Behauptungen von Denka im Widerspruch zu den Erklärungen von Bayer, Tosoh, DDE und [einem Unternehmen der ENI Gruppe], die das kollusive Verhalten in der CR-Branche sowie die Kollusion, an der Denka maßgeblich beteiligt war, zugaben und sich somit selbst belasteten.
- (341) Was die Behauptung von Denka anbetrifft, das Unternehmen habe an diesen Kontakten nur teilgenommen, weil es von den europäischen Herstellern dazu genötigt worden sei, gibt es keinerlei Beweise, die diese Behauptung belegen (siehe Erwägungsgründe (398)-(401)). Selbst wenn Nötigung nachgewiesen werden könnte, würde dies nichts daran ändern, dass die von Denka zugegebenen Kontakte sowie diejenigen, die von der Kommission anderweitig festgestellt wurden, rechtlich als kollusive Vereinbarungen und abgestimmte Verhaltensweisen einzustufen sind. Nötigung kann für das Unternehmen, das Bedrohungen ausgesetzt war, allenfalls einen mildernden Umstand darstellen (siehe Erwägungsgründe (577) und (578)). An der Tatsache, dass Denka aktiv an wettbewerbswidrigen Absprachen beteiligt war, ändert sich dadurch jedoch nichts.
- (342) Denka macht geltend, dass es keinen übereinstimmenden Willen zwischen Denka und seinen Wettbewerbern und somit keine Vereinbarung gegeben habe und dass das Unternehmen an keiner Absprache über die Aufteilung der Märkte beteiligt gewesen sei, weil Denka und die anderen CR-Hersteller keine gemeinsamen Ziele oder gemeinsamen Absichten hatten. Die in Rede stehende Vereinbarung war jedoch Teil eines weltweiten Kartells, das darauf abzielte, ein ausgewogenes Verhältnis zwischen allen CR-Herstellern auf der ganzen Welt herzustellen. Das Interesse von Denka am europäischen Markt und sein Verhalten im Kartell kann nicht isoliert von seinen

⁴⁵⁰ Verbundene Rechtssachen C-238/99 P, C-244/99 P, C-245/99 P, C-247/99 P, C-250/99 P bis C-252/99 P und C-254/99 P *Limburgse Vinyl Maatschaapij u.a./Kommission*, Slg. 2002, I-8375, Randnrn. 513 bis 523; siehe auch verbundene Rechtssachen T-67/00, T-68/00, T-71/00 und T-78/00, JFE u.a., Randnrn. 179 und 180.

Interessen in anderen Regionen der Welt betrachtet werden, die ebenfalls Gegenstand der Absprachen waren. Die Beteiligten begrenzten ihre Aktivitäten in Asien und unterstützten gemeinsame Preiserhöhungen in anderen Regionen der Welt, was eindeutig auch im Interesse von Denka lag. Dem Argument, die europäischen Vereinbarungen seien den Geschäftsinteressen von Denka zuwidergelaufen, ist daher nicht stichhaltig, sobald die Vereinbarungen in ihrem globalen Kontext betrachtet werden.

- (343) Selbst wenn Denka mit einer anderen Zielsetzung als seine Wettbewerber an den Treffen und Kontakten teilgenommen hätte, so wäre dies für die Einstufung als kollusive Vereinbarung bzw. abgestimmte Verhaltenweise insofern irrelevant, als Denka seine Haltung gegenüber den Wettbewerbern nicht eindeutig und offen vertreten hat. Wenn die Kommission nachweist, dass ein Unternehmen an Sitzungen teilnahm, bei denen wettbewerbswidrige Vereinbarungen getroffen wurden, ohne sich offen dagegen auszusprechen, so ist dies nach ständiger Rechtsprechung ein ausreichender Beleg für die Teilnahme dieses Unternehmens am Kartell⁴⁵¹. Es reicht nicht aus, wenn ein Teilnehmer an wettbewerbswidrigen Veranstaltungen und Kontakten innere Vorbehalte gegen die kollusiven Absprachen hat. Denka macht geltend, an den Treffen lediglich anwesend gewesen zu sein, und sich nicht aktiv an den Gesprächen und der Umsetzung der Vereinbarungen beteiligt zu haben. *„Die Tatsache, dass sich ein Unternehmen den Ergebnissen von Sitzungen mit offensichtlich wettbewerbsfeindlichem Gegenstand, an denen es teilnahm, nicht beugt, ist nicht geeignet, es von seiner vollen Verantwortlichkeit für seine Teilnahme am Kartell zu entlasten, wenn es sich nicht offen vom Inhalt der Sitzungen distanziert hat“*⁴⁵². Eine solche Distanzierung könnte z.B. in Form einer Erklärung des Unternehmens erfolgen, dass es künftig nicht mehr an Treffen teilnehmen wird (und daher auch nicht mehr dazu eingeladen werden möchte). Da die Kommission nachweisen konnte, dass Denka fast zehn Jahre lang an offenkundig wettbewerbswidrigen Treffen zwischen Unternehmen teilnahm, oblag es Denka, *„Umstände darzutun, aus denen sich eindeutig ihre fehlende wettbewerbswidrige Einstellung bei der Teilnahme an den Sitzungen ergibt, und nachzuweisen, dass sie ihre Wettbewerber auf ihre andere Zielsetzung hingewiesen hat“*⁴⁵³. Doch selbst nach einer expliziten Aufforderung seitens der Kommission im Rahmen der Anhörung legte Denka keine Beweise dafür vor, dass es sich in irgendeiner Form von den Vereinbarungen distanziert hat. Schließlich ist die Tatsache, dass andere Beteiligte gegen Denkas Marktverhalten protestiert und Vergeltungsmaßnahmen angedroht hatten, falls das Unternehmen sich nicht an die Vereinbarungen hielte, ein eindeutiges Zeichen dafür, dass Denka sich nicht öffentlich von dem Kartell distanziert hat und die anderen Beteiligten den Eindruck hatten, dass Denka die Vereinbarungen billigte, sie aber nicht befolgte.

⁴⁵¹ Siehe Urteil vom 26. April 2007 in den verbundenen Rechtssachen T-109/02 u.a., *Bolloré/Kommission*, Randnrn. 188-189; verbundene Rechtssachen C-204/00 u.a., *Aalborg Portland u.a./Kommission*, Slg. 2004, S. I-123, Randnr. 81; Rechtssache C-199/92 P *Hüls/Kommission* Slg. 1999, I-4287, Randnrn. 155-166, Rechtssache C-49/92P *Anic Partecipazioni/Kommission*, Slg. 1999, I-4125, Randnr. 96.

⁴⁵² Siehe Rechtssache T-141/89 *Tréfileurope Sales/Kommission*, Slg. 1995, II-791, Randnr. 85; Rechtssache T-7/89, *Hercules Chemicals/Kommission*, Slg. 1991, II-1711, Randnr. 232 sowie verbundene Rechtssachen T-25/95, *Cimenteries CBR/Kommission*, Slg. 2000, II-491, Randnr. 1389.

⁴⁵³ Siehe Rechtssache C-199/92 P *Hüls/Kommission*, Slg. 1999, I-4287, Randnr. 155, siehe auch Rechtssache C-49/92P *Anic Partecipazioni SpA/Kommission*, Slg. 1999, I-4125, Randnr. 96.

- (344) Denkas Behauptung, das Unternehmen habe sich nicht offen von den Vereinbarungen distanzieren und mit der Kommission kooperieren können, weil es Vergeltungsmaßnahmen in Form von Antidumpingmaßnahmen befürchten musste, ist weder überzeugend noch relevant. Erstens wäre die Kommission, wenn ein echter Wille zur Zusammenarbeit bestanden hätte, die beste Anlaufstelle gewesen, weil sie die zuständige Stelle für den Kartellrechtsverstoß und die angeblich missbräuchliche Antidumpingbeschwerde gewesen wäre. Zweitens hätte Denka Beweise dafür sammeln können, dass es sich tatsächlich distanzieren wollte, es aber aus Angst vor Vergeltungsmaßnahmen nicht tat. Doch selbst nachdem Denka bei der Anhörung von der Kommission explizit dazu aufgefordert worden war, konnte das Unternehmen keine derartigen Beweise vorlegen. Drittens würde sich, selbst wenn Denka nur aus Angst vor Vergeltungsmaßnahmen mitgewirkt hätte, nichts daran ändern, dass sein Verhalten als Teilnahme an wettbewerbswidrigen Vereinbarungen einzustufen ist.
- (345) Das Vorbringen von Denka, die Kommission habe den Nachweis einer abgestimmten Verhaltensweisen unter den Wettbewerbern nicht erbracht, weil die Kontakte zwischen ihnen nie die Beeinflussung des Marktes zum Ziel bzw. zur Folge hätten, steht zum einen im Widerspruch zu den Erklärungen von Bayer, Tosoh, DDE und [*], die zugegeben haben, dass die Vereinbarungen die Aufteilung der Marktanteile und die Stabilisierung der Preise zum Ziel hatten. Zum anderen wird dieses Vorbringen auch durch das Marktverhalten der Kartellbeteiligten widerlegt, die die vereinbarten Markt- und Preisstrategien weitgehend umsetzten (siehe Erwägungsgrund (329)). Selbst wenn Denka sich den Vereinbarungen nicht gebeugt und sich unabhängig auf dem Markt verhalten hätte, was nicht der Fall war, wusste das Unternehmen, dass seine bloße Anwesenheit bei den Treffen unmittelbare Auswirkungen auf das Verhalten seiner Wettbewerber hatte, die zumindest bis zu einem gewissen Grad auf Denkas Beteiligung an den Vereinbarung und deren Umsetzung vertrauten. Daher ist das Vorbringen von Denka, die Kontakte hätten sich in keiner Weise auf den Markt ausgewirkt, nicht stichhaltig.
- (346) Was schließlich das Vorbringen von Denka anbelangt, der Informationsaustausch könne nicht als Austausch sensibler Geschäftsinformationen gewertet werden und Denka habe den Wettbewerbern falsche Zahlen vorgelegt, so räumt Denka zu einem gewissen Grad ein, seinen Wettbewerbern (falsche) Lieferdaten vorgelegt zu haben (siehe z.B. Erwägungsgründe (155), (164) und (222)). Außerdem bestätigten alle Wettbewerber den Austausch der Lieferzahlen und gaben an, dass Denka an diesem Informationsaustausch beteiligt war. Die detaillierten Informationen, die verschiedenen Dokumenten aus der fraglichen Zeit zu entnehmen sind, lassen sich nur durch Denkas Teilnahme an diesem Informationsaustausch erklären (siehe Erwägungsgründe (159), (165), (199), (218), (263), (285), (297) sowie Fußnoten 239, 275, 312 und 325). Die Tatsache, dass Denka zugibt, seinen Wettbewerbern falsche Zahlen genannt zu haben, zeigt eindeutig, dass es von den Absprachen und deren Wettbewerbswidrigkeit wusste. Das Argument, die Lieferdaten seien nicht als sensible Geschäftsinformationen anzusehen, weil die europäischen Hersteller die Lieferzahlen der japanischen Hersteller leicht anhand der Differenz zwischen den offiziellen IISRP-Zahlen und ihren eigenen Lieferzahlen abschätzen konnten, ist nicht stichhaltig. Es basiert auf der hypothetischen Annahme, dass sich alle CR-Hersteller kollusiv verhalten und ihre Lieferzahlen vergleichen. Demnach wären die Wettbewerber ohne ein rechtswidriges Kartell nicht in der Lage gewesen, die Zahlen jedes einzelnen CR-Herstellers zu bestimmen. Dies und die Tatsache, dass sie nicht öffentlich verfügbar

waren, beweist, dass es sich bei den Zahlen, die die Hersteller, einschließlich Denka, bei den Treffen vorlegten, um sensible Geschäftsinformationen handelte. Es liegt auf der Hand, dass Denka den Eindruck zu vermitteln versucht, das Unternehmen sei bei den Vereinbarungen das letzte Glied in der Kette gewesen, was weder durch das Beweismaterial noch durch die Erklärungen seiner Wettbewerber belegt wird. Der Argumentation von Denka, das Verhalten des Unternehmens könne nicht aufgrund der Kartelltätigkeiten seiner Wettbewerber als rechtswidrig angesehen werden, kann nicht gefolgt werden. Wie bereits vorstehend erwähnt (siehe Erwägungsgründe (318), (324)), stellt ein Kartell eine gemeinsame Unternehmung dar, an der Denka dadurch, dass es seinen Wettbewerbern seine Lieferzahlen vorlegte, beteiligt war.

(347) Selbst wenn also Denka bestimmte Ereignisse in dem vorgenannten Zeitraum und seine Beteiligung an wettbewerbswidrigen Absprachen bestreitet und bestimmte Beweismittel anders interpretiert, konnte das Unternehmen doch den auf der Gesamtheit aller Beweisstücke und Anhaltspunkte basierenden Standpunkt der Kommission nicht erschüttern, dass Denka während der gesamten Dauer des Kartells an Vereinbarungen und/oder abgestimmten Verhaltensweisen mit seinen Wettbewerbern beteiligt war.

– Vorbringen von [einem Unternehmen der ENI Gruppe]

(348) [Ein Unternehmen der ENI Gruppe] macht in seiner Erwiderung auf die MB geltend, dass es keine der mit seinen Wettbewerbern vereinbarten Preiserhöhungen umgesetzt habe.

(349) Die Umsetzung von Kartellvereinbarungen ist kein konstituierender Bestandteil für den Nachweis einer Vereinbarung im Sinne des Artikels 81 Absatz 1 EG-Vertrag. Wenn z.B. ein Unternehmen an Treffen teilnimmt, bei denen ein bestimmtes Marktverhalten vereinbart wird, kann es für eine Zuwiderhandlung verantwortlich gemacht werden, selbst wenn sein eigenes Marktverhalten nicht dem vereinbarten Vorgehen entspricht.⁴⁵⁴ Es ist unbestritten, dass [ein Unternehmen der ENI Gruppe] an mehreren Treffen, bei denen die Wettbewerber Preiserhöhungen erörterten, teilgenommen hat (siehe Erwägungsgründe (151), (154), (157), (158), (163), (170), (171), (174), (177), (188), (197), (199)-(206), (215)-(221), (228), (230)-(231), (235)-(239), (266), (297) und (301)). [*] dass bei verschiedenen Treffen solche Gespräche geführt wurden (siehe z.B. Erwägungsgrund (266)). Das Beweismaterial in Bezug auf diese Gespräche reicht aus, um [ein Unternehmen der ENI Gruppe]s Beteiligung an wettbewerbswidrigen Preisabsprachen nachzuweisen. Zudem enthält die Akte Beweise dafür, dass [ein Unternehmen der ENI Gruppe] zumindest einige dieser vereinbarten Preiserhöhungen tatsächlich umgesetzt hat (siehe Erwägungsgründe (158), (165), (166), (188), (221), (228), (235)-(239), (267) und (283)).

(350) Aufgrund der vorstehenden Erwägungen ist zu schließen, dass der Komplex von Zuwiderhandlungen im vorliegenden Fall sämtliche Merkmale einer Vereinbarung und/oder abgestimmten Verhaltensweise im Sinne von Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag und Artikel 53 Absatz 1 EWR-Abkommen aufweist.

5.3.2.3. Grundsätze zur einzigen und fortgesetzten Zuwiderhandlung

⁴⁵⁴ Rechtssache T334/94, *Sarrió/Kommission*, Slg. 1998, II-01439, Randnr. 118.

- (351) Ein komplexes Kartell kann innerhalb des Zeitraums, in dem es bestand, als eine *einzig und fortgesetzte Zuwiderhandlung* angesehen werden. Das Gericht erster Instanz stellt unter anderem in der Kartellrechtssache „*Cimenteries*“ fest, dass der Begriff der „*einzigsten Vereinbarung*“ oder „*einzigsten Zuwiderhandlung*“ einen Komplex von Verhaltensweisen verschiedener Parteien voraussetzt, die das gleiche wettbewerbswidrige wirtschaftliche Ziel verfolgen.⁴⁵⁵ Dabei mag die Vereinbarung durchaus von Zeit zu Zeit verändert oder in ihren Mechanismen angepasst bzw. verstärkt worden sein, um neuen Entwicklungen Rechnung zu tragen. Diese Feststellung gilt auch dann, wenn eines oder mehrere Elemente einer Reihe von Handlungen oder eines andauernden Verhaltens einzeln und für sich genommen eine Zuwiderhandlung gegen Artikel 81 EG-Vertrag darstellen könnten.
- (352) Ein solches durch ein gemeinsames Ziel gekennzeichnetes fortdauerndes Verhalten sollte nicht künstlich in mehrere einzelne Zuwiderhandlungen zerlegt werden, wenn es sich um einen einzigen Verstoß handelt, der sich nach und nach durch rechtswidrige Vereinbarungen und abgestimmte Verhaltensweisen manifestierte.
- (353) Auch wenn es sich bei einem Kartell um eine gemeinsame Unternehmung handelt, können die Beteiligten unterschiedlich stark engagiert sein. So können einige eine beherrschende Rolle als führende Kartellmitglieder spielen. Dabei kann es zu internen Konflikten und Rivalitäten oder sogar zu Betrügereien kommen, was jedoch nichts daran ändert, dass die Absprachen eine Vereinbarung/abgestimmte Verhaltensweise im Sinne von Artikel 81 EG-Vertrag darstellen, wenn ein einziges gemeinsames, kontinuierliches Ziel verfolgt wird.
- (354) Dass jeder Kartellteilnehmer die Rolle spielen kann, die seinen eigenen spezifischen Gegebenheiten angemessen ist, schließt die Verantwortlichkeit für die Zuwiderhandlung als Ganzes nicht aus. Eingeschlossen darin sind auch Handlungen, die von anderen Beteiligten ausgeführt werden, die aber denselben rechtswidrigen Zweck verfolgen und die gleiche wettbewerbsschädliche Auswirkung haben. Ein Unternehmen, das sich an einem gemeinsamen rechtswidrigen Unterfangen durch Handlungen beteiligt, die zur Realisierung des gemeinsamen Ziels beitragen, ist über den gesamten Zeitraum seines Festhaltens an dem gemeinsamen Plan gleichermaßen auch für die Handlungen der anderen Beteiligten im Rahmen der gleichen Zuwiderhandlung verantwortlich. Dies ist mit Sicherheit dann der Fall, wenn nachgewiesen ist, dass sich das fragliche Unternehmen des rechtswidrigen Verhaltens der anderen Beteiligten bewusst war, dieses Verhalten hätte vorhersehen oder sich dessen bewusst sein können und dennoch bereit war, das Risiko einzugehen.⁴⁵⁶
- (355) In seinem Urteil *Kommission/Anic Partecipazioni*⁴⁵⁷ stellte der Gerichtshof fest, dass die Vereinbarungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen im Sinne von Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag sich notwendigerweise aus einem Zusammenwirken mehrerer Unternehmen ergeben, die alle Mittäter an der Zuwiderhandlung sind, deren Beteiligung aber insbesondere gemäß den Merkmalen des betroffenen Marktes und der Stellung des einzelnen Unternehmens auf diesem Markt, den verfolgten Zielen und der gewählten oder vorgesehenen Art und Weise der Durchführung verschiedene

⁴⁵⁵ Verbunde Rechtssachen T-25/95 u.a., *Cimenteries CBR/Kommission*, Slg. 2000, II-491, Randnr. 3699.

⁴⁵⁶ Siehe Rechtssache *Anic Partecipazioni/Kommission* (siehe Fußnote 439), Randnr. 83.

⁴⁵⁷ Rechtssache *Anic Partecipazioni/Kommission* (Siehe Fußnote 439).

Formen aufweisen kann. Wie vom Gerichtshof in den *Cimenteries*-Rechtssachen bestätigt wurde, folgt hieraus, dass sich die Zuwiderhandlung nicht nur aus einer einzigen Handlung, sondern auch aus einer Reihe von Handlungen oder einem fortlaufenden Verhalten ergeben kann. Diese Auslegung kann nicht mit der Begründung in Frage gestellt werden, dass eines oder mehrere Elemente dieser Reihe von Handlungen bzw. dieses andauernden Verhaltens auch für sich genommen und isoliert betrachtet eine Zuwiderhandlung gegen Artikel 81 EG-Vertrag darstellen könnten. Fügen sich die verschiedenen Handlungen wegen ihres identischen Zweckes der Verfälschung des Wettbewerbs innerhalb des Gemeinsamen Marktes in einen „Gesamtplan“ ein, so ist die Kommission berechtigt, die Verantwortung für diese Handlungen anhand der Beteiligung an der Zuwiderhandlung als Ganzes aufzuerlegen.⁴⁵⁸

5.3.2.4. Einzige und fortgesetzte Zuwiderhandlung im vorliegenden Fall

- (356) Im vorliegenden Fall stellt das Verhalten der Unternehmen unzweifelhaft eine einzige und fortgesetzte Zuwiderhandlung gegen Artikel 81 EG-Vertrag und Artikel 53 EWR-Abkommen dar.
- (357) [*] die der Kommission vorliegenden Beweismittel reichen nicht aus, um nachzuweisen, dass vor dem 13. Mai 1993, also dem Tag des ersten Kartelltreffens, das von Bayer und [*] bestätigt und auch durch das von DDE und [*] vorgelegte indirekte Beweismaterial belegt wird (siehe Erwägungsgründe (137)-(140) und (150)), kontinuierlich Absprachen stattfanden.
- (358) Für die Zeit vom 13. Mai 1993 bis mindestens zum Treffen in Neapel am 13. Mai 2002 belegt das Beweismaterial, auf das sich diese Entscheidung stützt, dass auf dem Chloropren-Kautschuk-Markt eine einzige und fortgesetzte Kollusion zwischen Bayer, DuPont/DDE, Denka, Tosoh und Enichem bestand (Erwägungsgründe (137)-(303)). In der Tat haben die beteiligten Unternehmen ihrer gemeinsamen Absicht, sich auf dem Markt in bestimmter Weise zu verhalten, Ausdruck verliehen, und einen gemeinsamen Plan verfolgt, der ihr individuelles Geschäftsverhalten auf dem Chloropren-Kautschuk-Markt beschränkte. Die Vereinbarung über die Beteiligung an diesem wettbewerbsbeschränkenden Plan lässt sich daher mindestens bis zum 13. Mai 1993 zurückverfolgen. Mit der Kollusion wurde ein einziges wettbewerbswidriges wirtschaftliches Ziel verfolgt. So wollten die Wettbewerber vor allen Dingen den Status quo erhalten, wofür sie Marktanteilsziele und Absatzquoten vereinbarten, die die tatsächlichen Marktanteile im Bezugsjahr 1993 widerspiegeln. Nachdem so jeglicher Wettbewerb auf den betreffenden Märkten ausgeschaltet war, strebten die Chloropren-Kautschuk-Hersteller in einem zweiten Schritt für den EWR und weltweit eine künstliche Preiserhöhung bei CR an. Außerdem vereinbarten die Wettbewerber während des Bestehens des Kartells Mindestpreise und Kundenzuteilungen auf dem CR-Markt.
- (359) Die festgestellten Vereinbarungen und abgestimmten Verhaltensweisen bilden Teil eines Gesamtplans, der die Richtung des Marktverhaltens der Unternehmen vorgab und

⁴⁵⁸ Siehe verbundene Rechtssachen C-204/00 u.a., *Aalborg Portland/Kommission*, Slg. [2004] S. I-123, Randnr. 258. Siehe auch Rechtssache C-49/92, *Anic Partecipazioni/Kommission* (siehe Fußnote 439), Randnrn. 78-81, 83-85 und 203.

deren individuelles Geschäftsverhalten beschränkte, um einen gleichartigen wettbewerbswidrigen Zweck und ein einziges wirtschaftliches Ziel zu verfolgen, nämlich die normalen Preisbewegungen auf dem weltweiten Markt für Chloropren-Kautschuk zu verfälschen und durch die Zuteilung von Mengen, Quoten und Märkten die weltweite Produktion zu beschränken. Ein solches durch ein gemeinsames Ziel gekennzeichnetes fortdauerndes Verhalten sollte nicht künstlich in mehrere einzelne Zuwiderhandlungen zerlegt werden, wenn es sich um einen einzigen Verstoß handelt, der sich erst nach und nach durch rechtswidrige Vereinbarungen und abgestimmte Verhaltensweisen manifestierte.

- (360) Der Plan, an dem sich Bayer, DuPont/DDE, Denka, Tosoh und Enichem beteiligten, wurde über einen Zeitraum von mindestens neun Jahren durch einen ganzen Komplex an kollusiven Absprachen, spezifischen Vereinbarungen und/oder abgestimmten Verhaltensweisen entwickelt und umgesetzt. Während der Dauer der Zuwiderhandlungen von 1993 bis 2002 kam es zu Unternehmensumstrukturierungen, durch die sich einzelne Kartellmitglieder insofern veränderten, als DuPont am 1. April 1996 durch sein Gemeinschaftsunternehmen mit Dow, DDE, abgelöst wurde (siehe Erwägungsgrund (35)). In Anbetracht des gemeinsamen Plans und Ziels, den Wettbewerb auf dem Markt für Chloropren-Kautschuk auszuschalten, diente der Komplex an kollusiven Absprachen der Beschränkung des Wettbewerbs im Sinne von Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag und Artikel 53 Absatz 1 EWR-Abkommen.
- (361) Was die Forderung von Denka betrifft, die Kommission müsse den Grundsatz der individuellen Verantwortung beachten, so konnte nachgewiesen werden (siehe Erwägungsgründe (340)-(347), dass Denka über seine Teilnahme an rechtswidrigen Kontakten und Treffen maßgeblich an den Kartellabsprachen beteiligt war. Anders als von den Gemeinschaftsgerichten gefordert, hat das Unternehmen es versäumt, *„Umstände darzutun, aus denen sich eindeutig [seine] fehlende wettbewerbswidrige Einstellung bei der Teilnahme an den Sitzungen ergibt, und nachzuweisen, dass [es seine] Wettbewerber auf [seine] andere Zielsetzung hingewiesen hat.“*⁴⁵⁹. Wie in den Erwägungsgründen (351)-(355) dargelegt, trägt Denka somit für die gesamte Zuwiderhandlung Verantwortung, da alle Wettbewerber bei der Verfolgung des gleichen rechtswidrigen Ziels das gleiche wettbewerbswidrige Verhalten an den Tag legten, wobei irrelevant ist, welche Rolle Denka bei jedem einzelnen Ereignis spielte.

5.3.3. Beschränkung des Wettbewerbs

- (362) Der Komplex an Vereinbarungen bzw. abgestimmten Verhaltensweisen im vorliegenden Fall bezweckte und bewirkte eine Einschränkung des Wettbewerbs in der Gemeinschaft und im EWR.
- (363) In Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag und Artikel 53 Absatz 1 EWR-Abkommen werden ausdrücklich folgende Vereinbarungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen als wettbewerbsbeschränkend aufgeführt⁴⁶⁰:
- a) die unmittelbare oder mittelbare Festsetzung der An- und Verkaufspreise oder sonstiger Geschäftsbedingungen;

⁴⁵⁹ Siehe Rechtssache C-199/92 P *Hüls/Kommission*, Slg. 1999, I-4287, Randnr. 155, siehe auch Rechtssache C-49/92P *Anic Participazioni SpA/Kommission*, Slg. 1999, I-4125, Randnr. 96.

⁴⁶⁰ Diese Auflistung ist nicht erschöpfend.

- b) die Einschränkung oder Kontrolle der Erzeugung, des Absatzes oder der technischen Entwicklung;
 - c) die Aufteilung der Märkte oder Versorgungsquellen.
- (364) Genau dies sind die wesentlichen Merkmale der hier in Rede stehenden horizontalen Vereinbarungen. Durch die Zuteilung von Marktanteilen und Absatzquoten sicherten sich die Hersteller einen gewissen Anteil am weltweiten CR-Geschäft, schalteten den Wettbewerb um mögliche weitere Marktanteile aus und konnten so den Marktpreis schrittweise anheben. Da der Preis der wichtigste Wettbewerbsfaktor ist, dienten die verschiedenen kollusiven Absprachen und Mechanismen der Hersteller letztlich dem Zweck, den Marktpreis zu ihren Gunsten künstlich zu erhöhen. Preisabsprachen und die Zuteilung von Absatzquoten unter den Wettbewerbern sind per se Einschränkungen des Wettbewerbs im Sinne von Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag und Artikel 53 Absatz 1 EWR-Abkommen.
- (365) Das Kartell ist als Ganzes und vor dem Hintergrund der Gesamtumstände zu betrachten. Die wichtigsten Merkmale des Komplexes an Vereinbarungen und abgestimmten Verhaltensweisen, die sich als Wettbewerbsbeschränkungen charakterisieren lassen, sind:
- a) die Zuteilung von Marktanteilen und Absatzquoten;
 - b) die Vereinbarung von Preiserhöhungen und Festlegung von Zielpreisen;
 - c) die Zuteilung von Kunden;
 - d) die Festlegung und Anwendung eines Berichts- und Überwachungssystems, mit dem die Umsetzung der wettbewerbsbeschränkenden Vereinbarungen sichergestellt werden soll.
- (366) Dass die Beteiligten ein wettbewerbswidriges Ziel verfolgten, wird auch dadurch deutlich, dass einige Hersteller Vorkehrungen trafen, um ihre Treffen geheim zu halten und das Bekanntwerden ihrer Vereinbarungen und Unterlagen zu vermeiden (siehe Erwägungsgründe (117)-(121)).
- (367) Was das wettbewerbschädigende Ziel anbetrifft, das mit dem Austausch vertraulicher Informationen und den anderen z. B. unter den Erwägungsgründen (150), (176), (191), (192), (194), (197), (204), (213), (214), (224), (227), (229), (234), (255), (256), (257), (260), (262), (267), (268), (269), (271), (280), (294), (295), (302), (303), (307) und (309) aufgeführten wettbewerbswidrigen Kontakten verfolgt wurde, so sind diese in ihrem jeweiligen Kontext und im Lichte der Gesamtumstände zu sehen. Diese Kontakte dienten einzig und allein dem Ziel, den Preiswettbewerb einzuschränken, und ermöglichten es den Unternehmen, ihre Preisstrategie entsprechend den Informationen der Wettbewerber anzupassen. Es liegt auf der Hand, dass die Beteiligten so die Stabilität der Preise und Marktanteile sichern wollten.
- (368) Nach ständiger Rechtsprechung kann für die Anwendung von Artikel 81 EG-Vertrag und Artikel 53 EWR-Abkommen die tatsächliche Wirkung einer Vereinbarung unberücksichtigt bleiben, wenn mit dieser Vereinbarung die Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs im Gemeinsamen Markt bezweckt

wird (siehe Erwägungsgründe (366)-(367)). Folglich braucht eine tatsächliche wettbewerbswidrige Wirkung nicht nachgewiesen zu werden, wenn der wettbewerbswidrige Zweck des fraglichen Verhaltens erwiesen ist.⁴⁶¹

- (369) Im vorliegenden Fall ist die Kommission allerdings der Auffassung, dass sie mit den in dieser Entscheidung vorgelegten Elementen auch den Nachweis erbracht hat, dass die wettbewerbswidrigen Beschlüsse umgesetzt wurden und somit wettbewerbswidrige Wirkungen eingetreten sind.
- (370) So ist erwiesen, dass effektiv nicht nur die Marktanteilsvereinbarungen sondern auch die meisten der in dieser Entscheidung behandelten kollusiven Preiserhöhungen ganz oder teilweise umgesetzt wurden:
- a) Die koordinierten Preiserhöhungen der Jahre 1994, 1995, 1997, 1998, 1999 und 2001 wurden tatsächlich durch aufeinander folgende Ankündigungen bei den Kunden durchgeführt; siehe hierzu für das Jahr 1994 Erwägungsgründe (151), (158) und Fußnote 208; für das Jahr 1995 Erwägungsgründe (163) und (171); für das Jahr 1997 Erwägungsgründe (203), (221) und Fußnote 282; für das Jahr 1998 Erwägungsgründe (219), (231) und Fußnote 318; für das Jahr 1999 Erwägungsgründe (239), (259), (267), (272) sowie Fußnoten 328 und 372 und für das Jahr 2001 Erwägungsgrund (283);
- b) die im Mai 1995 vereinbarte koordinierte Preiserhöhung, die am 1. September bzw. 1. November 1995 durchgeführt werden sollte, wurde in mehreren Ländern ausgesetzt, siehe Erwägungsgrund (174) und Fußnote 234.
- (371) Auch wenn [ein Unternehmen der ENI Gruppe] jegliche Umsetzung von vereinbarten Preiserhöhungen bestreitet, so enthält doch die Akte der Kommission eindeutige Indizien dafür, dass Enichem sich nicht nur an Gesprächen über Preise und Preiserhöhungen mit seinen Wettbewerbern beteiligt, sondern zumindest einige davon auch umgesetzt hat (siehe Erwägungsgründe (153)-(155), (159)-(160), (163)-(166), (228), (267)). In einem in der Handschrift von [*] verfassten Papier über das Treffen von Zürich vom 2. Dezember 1994 heißt es u.a.: „[*]“ (Erwägungsgründe (163)-(166)). Dem ist zu entnehmen, dass Enichem im November 1994 zumindest gegenüber seinem Kunden [*] in Spanien eine Preiserhöhung durchgeführt hat. Ein ähnlicher Hinweis ist in einem Papier zu finden, das von [*] bei einem Treffen mit Enichem am 19. Mai 1998 verfasst wurde: „[*]“. Im Kontext betrachtet ergibt sich hieraus, dass Enichem im ersten Quartal 1998 eine Preiserhöhung durchgeführt hatte und in der Folge bei einem bestimmten Abnehmer Anteile einbüßte. Darüber hinaus deutet die Tatsache, dass die Wettbewerber die Umsetzung der Vereinbarungen überwachten (siehe Erwägungsgrund (329)), eindeutig darauf hin, dass die vereinbarten Preiserhöhungen auch durchgeführt wurden. In Fällen wie dem vorliegenden, in denen die Wettbewerbswidrigkeit des fraglichen Verhaltens erwiesen ist, braucht jedoch dessen tatsächliche wettbewerbswidrige Wirkung nicht mehr nachgewiesen zu werden (siehe Erwägungsgrund (368)). [ein Unternehmen der ENI Gruppe]s Behauptung, es habe keine der vereinbarten Preiserhöhungen umgesetzt, wäre somit, selbst wenn sie zuträfe, nicht erheblich.

⁴⁶¹ Rechtssache T-62/98, *Volkswagen AG/Kommission*, Slg. 2000, II-2707, Randnr. 178.

(372) Für die Schlussfolgerung, dass Artikel 81 EG-Vertrag und Artikel 53 EWR-Abkommen Anwendung finden, braucht im vorliegenden Fall lediglich der wettbewerbsschädigende Zweck der Absprachen festgestellt zu werden.

(373) Angesichts des vorliegenden Sachverhalts gibt es für die Kommission keine Anhaltspunkte dafür, dass in diesem Fall die Voraussetzungen von Artikel 81 Absatz 3 EG-Vertrag erfüllt sein könnten.

5.3.4. *Auswirkung auf den Handel zwischen Mitgliedstaaten und zwischen EWR-Vertragsparteien*

(374) Die fortdauernde Absprache zwischen den Herstellern hatte spürbare Auswirkungen auf den Handel zwischen Mitgliedstaaten und zwischen Vertragsparteien des EWR-Abkommens.

(375) Artikel 81 EG-Vertrag richtet sich gegen Vereinbarungen, die die Verwirklichung des Binnenmarkts innerhalb der Gemeinschaft dadurch gefährden könnten, dass nationale Märkte aufgeteilt werden oder die Wettbewerbsstruktur im Gemeinsamen Markt beeinträchtigt wird. Analog dazu erfasst Artikel 53 EWR-Abkommen Vereinbarungen, die der Verwirklichung eines einheitlichen Europäischen Wirtschaftsraums zuwiderlaufen.

(376) Nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofes und des Gerichtes erster Instanz ist eine Vereinbarung zwischen Unternehmen geeignet, „den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen, wenn sich anhand einer Gesamtheit objektiver rechtlicher oder tatsächlicher Umstände mit hinreichender Wahrscheinlichkeit voraussehen lässt, dass sie den Warenverkehr zwischen Mitgliedstaaten unmittelbar oder mittelbar, tatsächlich oder potenziell beeinflussen kann“⁴⁶². Ohnehin „fordert Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag ferner nicht, dass die dort genannten Vereinbarungen den innergemeinschaftlichen Handel tatsächlich spürbar beeinträchtigen, sondern verlangt nur den Nachweis ihrer Eignung, dass sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinflussen könnten“⁴⁶³.

(377) Wie im Kapitel 2.3.2 dargelegt, zeichnet sich der CR-Markt durch Handel zwischen den Mitgliedstaaten aus. Ebenso bestehen Handelsbeziehungen zwischen der Gemeinschaft und den zum EWR gehörenden EFTA-Ländern.

(378) Die Anwendbarkeit von Artikel 81 EG-Vertrag und Artikel 53 EWR-Abkommen auf ein Kartell ist jedoch nicht auf jenen Teil des Umsatzes der Kartellteilnehmer begrenzt, der mit der tatsächlichen Lieferung von Waren in einen anderen Staat erzielt wird. Auch muss für die Anwendung dieser Bestimmungen nicht der Nachweis erbracht werden, dass sich das Verhalten der einzelnen Kartellmitglieder - und nicht

⁴⁶² Siehe Rechtssache 56/65 *Société Technique Minière*, Slg. 1966, S. 282, Randnr. 7; Rechtssache 42/84 *Remia u. a.*, Slg. 1985, S. 2545, Randnr. 22 sowie verbundene Rechtssachen T-25/95 *Cimenterie CBR u. a.*, Slg. 2002, II-4491.

⁴⁶³ Rechtssache C-306/96, *Javico*, Slg. 1998, I-1983, Randnrn. 16 bis 17; siehe auch Rechtssache T-374/94 *European Night Services*, Slg. 1998, II-3141, Randnr. 136.

des Kartells insgesamt - spürbar auf den Handel zwischen Mitgliedstaaten ausgewirkt hat⁴⁶⁴

- (379) Im vorliegenden Fall betrafen die Kartellabsprachen praktisch die gesamten Handelsbeziehungen in der Gemeinschaft und im EWR. Daher wurde durch die Marktanteile, die vereinbarten Absatzquoten und Preisfestsetzungsmechanismen mit Sicherheit oder zumindest mit großer Wahrscheinlichkeit eine automatische Verlagerung der Handelsströme von dem Verlauf bewirkt, den sie ansonsten genommen hätten⁴⁶⁵
- (380) Die Aktivitäten des Kartells, die den Verkauf in Ländern außerhalb der Gemeinschaft bzw. des EWR betrafen, fallen nicht unter diese Entscheidung.

5.3.5. *Für Österreich, Finnland, Island, Norwegen und Schweden sowie für die EU-Erweiterung von 2004 geltende Wettbewerbsvorschriften*

- (381) Das EWR-Abkommen trat am 1. Januar 1994 in Kraft. Auf die Kartelltätigkeit in der Zeit vor diesem Datum ist in diesem Verfahren Artikel 81 EG-Vertrag anzuwenden; die Kartellabsprachen, die Österreich, Finnland, Island, Norwegen und Schweden betrafen (die damals alle zur EFTA gehörten), fallen nicht unter diese Bestimmung.
- (382) Auf die EFTA-Länder, die dem EWR beigetreten waren, fanden in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1994 die Bestimmungen des EWR-Abkommens Anwendung. Das Kartell stellte somit einen Verstoß sowohl gegen Artikel 53 EWR-Abkommen als auch gegen Artikel 81 EG-Vertrag dar, und die Kommission ist für die Anwendung beider Vorschriften zuständig. Die Wettbewerbsbeschränkung, die innerhalb dieses einen Jahres in diesen fünf EFTA-Ländern verursacht wurde, fällt unter Artikel 53 EWR-Abkommen.
- (383) Nach dem Beitritt von Österreich, Finnland und Schweden zur Gemeinschaft am 1. Januar 1995 wurde Artikel 81 EG-Vertrag insofern für das Kartell anwendbar, als es diese Märkte beeinträchtigte. Für Kartellaktivitäten in Island und Norwegen galt weiterhin Artikel 53 EWR-Abkommen.
- (384) Das Kartell stellte im Hinblick auf seine Auswirkungen in Österreich, Finnland, Island, Norwegen und Schweden eine Zuwiderhandlung gegen die Wettbewerbsregeln des EWR und/oder ab 1. Januar 1994 gegen die Wettbewerbsregeln der Gemeinschaft dar.

5.3.6. *Weitere Erwägungen*

5.3.6.1. *Verfahrensrechtliche Einwände von [einem Unternehmen der ENI Gruppe] und Polimeri*

- (385) [Ein Unternehmen der ENI Gruppe] und Polimeri brachten einige verfahrensrechtliche Einwände vor und machten insbesondere Folgendes geltend: die Zeit für

⁴⁶⁴ Siehe Rechtssache T-13/89, *Imperial Chemical Industries/Kommission*, Slg. 1992, II-1021, Randnr. 304.

⁴⁶⁵ Siehe verbundene Rechtssachen 209 bis 215 und Rechtssache 218/78, *Van Landewyck u. a./Kommission*, Slg. 1980, S. 3125, Randnr. 170.

Erwiderungen auf die MB sei zu kurz gewesen; die Fristverlängerung von zwei Wochen sei nicht ausreichend begründet gewesen; die Frist hätte nicht mit dem Eingang der DVD mit der Kommissionsakte beginnen dürfen, die Kommission habe nicht fristgerecht auf die Kronzeugenanträge von [einem Unternehmen der ENI Gruppe] und Polimeri reagiert; die Kommission habe nicht auf die von [einem Unternehmen der ENI Gruppe] und Polimeri vorgeschlagene Mitarbeiterbefragung reagiert; die Kommission habe [ein Unternehmen der ENI Gruppe] und Polimeri früher über die Bedeutung ihrer Zusammenarbeit aufklären müssen; die Kommission habe lediglich zu den Anträgen [eines Unternehmens der ENI Gruppe] und Polimeris auf Geldbußenerlass, nicht aber zu deren Anträgen auf Geldbußenermäßigung Stellung genommen; und ihnen hätte das Recht auf Rücknahme der der Kommission vorgelegten Beweise eingeräumt werden müssen.

- (386) Die verfahrensrechtlichen Einwände, die [ein Unternehmen der ENI Gruppe] und Polimeri in ihren Erwiderungen auf die MB vorbrachten, sind nicht stichhaltig. Sowohl [ein Unternehmen der ENI Gruppe] als auch Polimeri haben die MB am 15. März 2007 und die DVD mit der Kommissionsakte am 20. März 2007 erhalten. Beide Unternehmen hatten binnen einer Woche nach Zustellung der MB Zugang zu allen Erklärungen. Die Frist für die Erwiderung auf die MB war u.a. auf Antrag von [einem Unternehmen der ENI Gruppe] und Polimeri auf den 15. Mai 2007 verlängert worden. Folglich hatten [ein Unternehmen der ENI Gruppe] und Polimeri zwei volle Monate, um ihre Antworten in diesem nicht besonders komplexen Fall vorzubereiten. In dem Schreiben mit der Zusage der Fristverlängerung wurde [ein Unternehmen der ENI Gruppe] darüber informiert, dass die Kommission keine Argumente berücksichtigen werde, die sich allein auf Schwierigkeiten mit der Vorbereitung der Verteidigung beziehen. Auch das Argument, die Verteidigung bedürfe umfangreicher Nachforschungen innerhalb des Unternehmens, wurde von der Kommission zurückgewiesen, da das Unternehmen seit mehr als zwei Jahren von den Ermittlungen der Kommission wusste. Aus diesen Gründen wurde die Frist nur um zwei und nicht wie beantragt um drei Wochen verlängert. [Ein Unternehmen der ENI Gruppe] und Polimeri hatten somit genügend Zeit, ihre Verteidigung vorzubereiten, und beide Unternehmen konnten ihre Argumente in vollem Umfang geltend machen. Zu dem Argument, dass die Frist erst hätte beginnen dürfen, als vollständige Akteneinsicht gegeben war (einschließlich Zugang zu sämtlichen mündlichen Erklärungen), ist anzumerken, dass die Frist für die Erwiderung auf eine MB wie vom Gerichtshof bestätigt mit dem Tag beginnt, an dem das betreffende Unternehmen die wichtigsten Unterlagen aus den Akten erhält und mit der Prüfung der Beschwerdepunkte der Kommission beginnen kann, und nicht erst an dem Tag, an dem es Einsicht in die vollständige Akte erhält.⁴⁶⁶ Somit war es angemessen, die Frist an dem Tag, der auf den Eingang der DVD mit den wichtigsten Unterlagen der Kommissionsakte folgte, beginnen zu lassen.
- (387) Was die Behauptung von [einem Unternehmen der ENI Gruppe] und Polimeri anbetrifft, die Kommission habe nicht rechtzeitig auf ihre Kronzeugenanträge reagiert, so waren beide Unternehmen bereits am 15. April 2005 auf einer Sitzung mit Vertretern der Kommission über den Status ihrer Kronzeugenanträge mündlich darüber informiert worden, dass ein vollständiger Geldbußenerlass nicht mehr in

⁴⁶⁶ Siehe Urteil des Gerichts erster Instanz in der Rechtssache T-44/00 *Mannesmannröhren-Werke AG/Kommission*, Slg. 2004, II-729, Randnr. 65.

Betracht komme und dass [ein Unternehmen der ENI Gruppe] und Polimeri nicht die ersten Unternehmen gewesen seien, die einen Antrag auf Kronzeugenbehandlung gestellt hätten. In dieser Sitzung wurden [ein Unternehmen der ENI Gruppe] und Polimeri außerdem darüber informiert, dass die Kommission nicht vorab zu einer möglichen Qualifizierung als Kronzeuge Stellung nehmen könne, da der Antragsteller selbst über seine Strategie für die Zusammenarbeit entscheiden müsse. Bei den Schreiben, die [ein Unternehmen der ENI Gruppe] und Polimeri am 8. Februar 2006 übersandt wurden, handelt es sich gemäß den Randnrn. 12, 14 und 25 der Kronzeugenregelung um rein formale Bestätigungen des Eingangs der Kronzeugenanträge von [einem Unternehmen der ENI Gruppe] und Polimeri. Darin wurden [ein Unternehmen der ENI Gruppe] und Polimeri einmal mehr darauf hingewiesen, dass die Kommission die endgültige Position jedes einzelnen Unternehmens, das einen Antrag auf Ermäßigung der Geldbuße gestellt hat, erst am Ende des Verfahrens bewertet. Durch die Bestätigung des Eingangs der Kronzeugenanträge von [einem Unternehmen der ENI Gruppe] und Polimeri im Februar 2006 wurden die Verteidigungsrechte dieser beiden Unternehmen in keinsten Weise beeinträchtigt.

- (388) Das Argument, die Kommission sei nicht korrekt vorgegangen, als sie nicht auf die von [einem Unternehmen der ENI Gruppe] und Polimeri vorgeschlagene Mitarbeiterbefragung reagierte, kann keinen Erfolg haben, da die Strategie für die Zusammenarbeit eine einseitige Entscheidung des Antragstellers ist und die Kommission diskriminierend handelte, würde sie die Antragsteller diesbezüglich leiten. Die Kommission hat dies [einem Unternehmen der ENI Gruppe] und Polimeri gegenüber bereits erläutert, als die beiden Unternehmen ihre ersten Stellungnahmen abgaben. [Ein Unternehmen der ENI Gruppe] und Polimeri bringen vor, sie hätten das Recht haben müssen, die Beweise zurückzuziehen, nachdem ihre Anträge auf Geldbußenerlass abgewiesen wurden. Diese beiden Unternehmen beantragten den Erlass der Geldbuße und hilfsweise eine Ermäßigung der Geldbuße. In der Kronzeugenregelung ist jedoch für Unternehmen, die einen Antrag auf Ermäßigung der Geldbuße stellen, die Möglichkeit, die der Kommission vorgelegten Beweismittel zurückzuziehen, nicht vorgesehen.
- (389) Dem Argument von [einem Unternehmen der ENI Gruppe] und Polimeri, die Kommission hätte sie früher über den Wert ihrer Zusammenarbeit aufklären müssen, greift nicht durch, da erst kurz vor Zustellung der MB beurteilt werden kann, ob ein erheblicher Mehrwert beigetragen wurde. Erst zu diesem Zeitpunkt konnte die Kommission alle von den beiden Unternehmen vorgelegten Beweisstücke mit den ihr bereits vorliegenden Beweisen vergleichen und sich einen vollständigen Überblick über die Bedeutung des von ihnen zum Nachweis des Kartells beigetragenen Beweismaterials verschaffen. Darüber hinaus sieht die Kronzeugenregelung lediglich vor, dass die Kommission vor Zustellung der MB zur Zusammenarbeit Stellung nimmt. Gerade [ein Unternehmen der ENI Gruppe] und Polimeri, die in diesem Fall als letzte Unternehmen mit der Kommission im Rahmen der Kronzeugenregelung zusammenarbeiteten, hatten bis kurz vor Zustellung der MB Gelegenheit, ihre Schriftsätze fertigzustellen. In jedem Stadium des Verfahrens einen Hinweis darüber zu geben, wie die Kommission das vorgelegte Beweismaterial bewertet, liefe insofern dem Grundprinzip der Kronzeugenregelung zuwider, als die Zusammenarbeit der Unternehmen spontan erfolgen muss. Derartige Hinweise könnten außerdem den Prozess der Zusammenarbeit verzerren. Wenn mehrere Unternehmen um ein Treffen

mit der Kommission im Hinblick auf eine Zusammenarbeit im Rahmen der Kronzeugenregelung ersuchen, muss die Kommission dafür sorgen, dass sie selbst keinen Faktor darstellt, der die Bedingungen des mit der Anwendung der Kronzeugenregelung verbundenen Wettbewerbs zwischen den Unternehmen verändert⁴⁶⁷ Solche frühzeitigen Bewertungen können auch Anhaltspunkte über den Wert der Beweismittel in den Akten der Kommission liefern, über den die Kommission nichts verlauten lassen darf, bis die MB zugestellt wurde. Andernfalls würde die Wirksamkeit der Kommissionsermittlungen gefährdet, da das Unternehmen bereits im Frühstadium der Ermittlungen in der Lage wäre zu erkennen, welche Informationen der Kommission vorliegen und welche Informationen ihr noch vorenthalten werden können⁴⁶⁸ In jedem Fall haben [ein Unternehmen der ENI Gruppe] und Polimeri das Schreiben, in dem ihnen die Bedeutung ihrer Zusammenarbeit dargelegt wurde, am 7. März 2007, also über eine Woche vor Zustellung der MB in dieser Sache erhalten. Ihr Argument, sie hätten auf dieses Schreiben nicht reagieren und den Anhörungsbeauftragten nicht erreichen können, ist daher unbegründet.

- (390) In dieser Hinsicht ist auch das Vorbringen von [einem Unternehmen der ENI Gruppe] zurückzuweisen, die Kommission habe im Oktober 2006 [ein Unternehmen der ENI Gruppe] selbstbelastende Fragen gestellt, ohne [ein Unternehmen der ENI Gruppe] zuvor davon zu unterrichten, dass es nicht als Kronzeuge in Betracht komme. Um eine Diskriminierung zwischen den Parteien zu vermeiden, hat die Kommission allen betroffenen Unternehmen Auskunftsverlangen übersandt. Nach ständiger Rechtsprechung kann man sich nur dann auf den Schutz vor Selbstbelastung berufen, wenn die Kommission das Unternehmen zur Erteilung von Antworten verpflichtet hat⁴⁶⁹ Anders als eine Entscheidung gemäß Artikel 18 entfaltet ein Auskunftsverlangen gemäß diesem Artikel keine solche verpflichtende Wirkung. Ein Unternehmen, das Adressat eines Auskunftsverlangens ist, kann einfach die Beantwortung von Fragen, mit denen es sich selbst belasten würde, verweigern. Schließlich konnte die Kommission, wie in Erwägungsgrund (389) dargelegt, zu dem Zeitpunkt, zu dem die Auskunftsverlangen versandt wurden, den erheblichen Mehrwert der jeweiligen Kronzeugenanträge nicht bewerten, weil diese Bewertung auch von den Antworten der Unternehmen abhing, die der Kommission ihre Zusammenarbeit angeboten hatten.
- (391) Schließlich machen [ein Unternehmen der ENI Gruppe] und Polimeri geltend, die Kommission habe nur zu ihren Anträgen auf Geldbußenerlass, nicht aber zu denjenigen auf Geldbußenermäßigung Stellung genommen. Diesbezüglich ist die Kommission gemäß der Kronzeugenregelung nur verpflichtet, auf den Antrag auf Geldbußenerlass eines Unternehmens zu reagieren bzw. das Unternehmen zu informieren, falls es im Rahmen eines Antrags auf Ermäßigung der Geldbuße erheblichen Mehrwert beisteuern sollte. Die Kronzeugenregelung sieht nicht vor, dass die Kommission ein Unternehmen, das einen Antrag auf Geldbußenermäßigung stellt,

⁴⁶⁷ Siehe hierzu Urteil des Gerichts erster Instanz in der Rechtssache T-15/02 *BASF/Kommission*, Slg. 2006, II-497, Randnr. 504.

⁴⁶⁸ Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-407/04 P, *Dalmine*, Slg. 2007, I-835, Randnr. 60

⁴⁶⁹ Rechtssache 374/87, *Orkem/Kommission*, Slg. 1989, 3283, Randnrn. 27, 28 und 32 bis 35; Rechtssache C-301/04P, *Kommission/SLG*, Slg. 2006, I-5915, Randnrn. 44-49.

informieren muss, wenn es keinen erheblichen Mehrwert zu der Untersuchung beiträgt und daher nicht für eine Kronzeugenbehandlung in Betracht kommt.

- (392) Die verfahrensrechtlichen Einwände von [einem Unternehmen der ENI Gruppe] und Polimeri sind nach alledem nicht stichhaltig.

5.3.6.2. Die betroffenen CR-Typen

- (393) In seiner Erwiderung auf die MB führt Tosoh an, dass CR in flüssiger Form, also Latex, von den Ermittlungen und der Entscheidung in dieser Sache ausgeschlossen werden sollte. Das Unternehmen behauptet, dass die Transportkosten für flüssigen CR wesentlich höher seien als die für festen, und Latex daher nicht auf die gleiche Art gehandelt würde wie fester CR. Tosoh macht geltend, dass es keine großen Mengen an Latex-CR produziere und diese flüssige Form hauptsächlich in Japan verkaufe.
- (394) Das Argument von Tosoh in Bezug auf den sachlich relevanten Markt ist zurückzuweisen. Im Allgemeinen und im Einklang mit dem Urteil des Gerichts erster Instanz in der Rechtssache Tokai wird der von einer Kommissionsentscheidung betroffene Markt durch die Kartellvereinbarungen und -aktivitäten bestimmt⁴⁷⁰.
- (395) Wie in der Sachverhaltsdarstellung in Kapitel 4 erläutert, zählt der Austausch von Informationen über Liefer- und Verkaufszahlen im vorliegenden Fall zu einem der wichtigsten Bestandteile des Kartells (siehe Erwägungsgrund (85)). Die Wettbewerber verglichen diese Zahlen mit den Zahlen, die monatlich vom IISRP veröffentlicht wurden. Die Daten, die die CR-Hersteller an das IISRP meldeten, bezogen sich auf alle CR-Formen, d.h. nicht nur festen CR, sondern auch die flüssige Form, Latex. Dies wurde von Tosoh bei der Anhörung auf Nachfrage der Kommission bestätigt und von keiner der betroffenen Parteien bestritten. Um die IISRP-Zahlen effektiv mit den Zahlen vergleichen zu können, die die Wettbewerber bei den kollusiven Treffen nannten, mussten die Wettbewerber ihre jeweiligen Liefer- und Verkaufszahlen für alle CR-Formen, einschließlich Latex, offenlegen. Folglich war Latex-CR, was den Austausch der Liefer- und Verkaufszahlen anbetrifft, Bestandteil der rechtswidrigen Absprachen. Dies wird auch in den Ausführungen von Bayer bestätigt (siehe Erwägungsgrund (100)), denen zufolge bei der Bestandsaufnahme des gesamten Marktes die Latex-Verkäufe zur Berechnung des CR-Marktes mit einbezogen wurden.
- (396) Zudem geht aus den Beweisen in der Akte hervor, dass die Wettbewerber Latex auch direkt erörterten. Die handschriftlichen Aufzeichnungen von [*] (Tosoh) über das Treffen vom 19. Mai 1998 mit Enichem deuten unter Punkt 2 darauf hin, dass der Latex-Anteil von Enichem zunahm ("*LATEX share*↑ = *Latex*") und dies Gegenstand der Gespräche zwischen den beiden Wettbewerbern war⁴⁷¹. Aus den Aufzeichnungen von [*] (Tosoh) geht hervor, dass die Wettbewerber bei einem Treffen am 16. Juni 2000 detaillierte Preisinformationen austauschten (siehe Erwägungsgrund (277)). [*] Auch die von DDE vorgelegten Beweise deuten darauf hin, dass DDE im Juli 2000 eine vereinbarte Preiserhöhung durchführte (siehe Fußnote 383) und zwar nicht nur für alle Trockenqualitäten, sondern auch für die Latex-CR-Typen.

⁴⁷⁰ Siehe Urteil vom 15. Juni 2005 in den verbundenen Rechtssachen T-71/03, T-74/03, T-87/03 und T-91/03 *Tokai Carbon u.a./Kommission*, Slg. 2005, II-10, Randnr. 90

⁴⁷¹ [*]

(397) Folglich muss davon ausgegangen werden, dass Latex Teil der Kartellabsprachen war und daher in diese Entscheidung einzubeziehen ist.

5.3.6.3. Die angebliche Nötigung der japanischen Hersteller

(398) [*]

(399) Auch [*] gibt in seiner Erwiderung auf die MB an, dass es von den europäischen Herstellern zur Teilnahme an den Wettbewerbertreffen genötigt worden sei (siehe Erwägungsgrund (336)). Nach Aussage von [*] hätten diese europäischen Hersteller (darunter Bayer, DuPont/DDE und Enichem) gedroht, in Europa ein Antidumpingverfahren gegen die japanischen Hersteller anzustrengen. Aufgrund dieser Androhung und der möglichen Folgen der Vergeltungsmaßnahme der europäischen Hersteller habe [*] es unterlassen, das Kartell bei der Kommission anzuzeigen. [*] gibt in seiner Erwiderung sowie in einem zusätzlichen Schreiben, das auf eine Nachfrage der Kommission bei der Anhörung hin angefertigt wurde, mehrere Treffen an, bei denen angeblich derartige Drohungen ausgesprochen wurden (siehe Erwägungsgründe (142), (155), (156), (161), (178) und (208)).

(400) Eine Nötigung durch Bayer, DuPont/DDE oder Enichem konnte von der Kommission nicht hinreichend festgestellt werden. In der gesamten Akte sind keine unmittelbaren Beweise (aus der fraglichen Zeit stammende Dokumente) für eine solche Nötigung zu finden, [*]⁴⁷². Diese der eigenen Verteidigung dienenden Aussagen (die nicht den Beweiswert von Belastungsaussagen haben) konnten nicht hinreichend belegt werden. [*] Bestätigung der Drohungen seitens der europäischen Hersteller erfolgte erst, nachdem der Sachverhalt in der MB dargelegt worden war. Daher kann sie nicht als unabhängige Bestätigung gewertet werden und hat folglich keine Beweiskraft an sich. Selbst nach ausdrücklicher Aufforderung der Kommission während der Anhörung war [*] nicht in der Lage, unmittelbare Beweise für die angeblich regelmäßigen Drohungen vorzulegen. Insofern ist wie in Erwägungsgrund (344) dargelegt, auch nicht glaubhaft, dass [*]

(401) Aus diesen Gründen lässt sich nicht feststellen, dass Bayer, DuPont/DDE oder Enichem Druck auf die japanischen Unternehmen ausübten, damit sie sich an den Kartellabsprachen beteiligten.

6. DIE ADRESSATEN DIESER ENTSCHEIDUNG

6.1. Allgemeine Grundsätze

(402) Gegenstand des gemeinschaftlichen Wettbewerbsrechts ist grundsätzlich das „Unternehmen“, ein Begriff, der eine wirtschaftliche Tätigkeit voraussetzt und nicht mit dem Begriff der Rechtspersönlichkeit eines Unternehmens im einzelstaatlichen Gesellschafts- oder Steuerrecht gleichzusetzen ist. Deshalb ist das an der Zuwiderhandlung beteiligte „Unternehmen“ nicht unbedingt dieselbe Einheit wie die juristische Person, die zu der Unternehmensgruppe gehört, deren Vertreter tatsächlich

⁴⁷² Das einzige Dokument, das einen unmittelbaren Beweis darstellt und in dem Antidumpingmaßnahmen erwähnt werden, sind die von Bayer vorgelegten handschriftlichen Aufzeichnungen [*]. Bayer erklärte jedoch, dass sich die „[*]“ auf eine mögliche Antidumping-Beschwerde von [*] DSM und Bayer gegen DPDE auf dem EPDM-Markt bezog, [*].

an den Kartelltreffen teilnahmen. Der Begriff „Unternehmen“ ist im EG-Vertrag nicht definiert. In der Rechtssache *Shell International Chemical Company Ltd gegen Kommission* entschied das Gericht erster Instanz, dass „das den Unternehmen in Artikel 85 Absatz 1 [jetzt Artikel 81 Absatz 1] EWG-Vertrag u. a. auferlegte Verbot von Vereinbarungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen, die den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen geeignet sind und eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs innerhalb des Gemeinsamen Marktes bezwecken oder bewirken, an wirtschaftliche Einheiten gerichtet ist, die jeweils in einer einheitlichen Organisation persönlicher, materieller und immaterieller Mittel bestehen, die dauerhaft einen bestimmten wirtschaftlichen Zweck verfolgt und an einer Zuwiderhandlung im Sinne dieser Vorschrift beteiligt sein kann“⁴⁷³.

- (403) Der gemeinschaftsrechtliche Begriff des Unternehmens ist ein funktionaler. Der Unternehmensbegriff umfasst alle eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübende Einheiten, unabhängig von ihrem Rechtsstatus und ihrer Rechtsform nach dem einzelstaatlichen Recht⁴⁷⁴. Für jedes Unternehmen, das für eine Zuwiderhandlung gegen Artikel 81 EG-Vertrag haftbar gemacht wird, sind eine oder mehrere juristische Personen zu bestimmen, die die gesetzliche Haftung für die Zuwiderhandlung in dieser Sache übernehmen müssen. Nach ständiger Rechtsprechung bilden „[...] nach dem gemeinschaftlichen Wettbewerbsrecht verschiedene Gesellschaften, die zum selben Konzern gehören, eine wirtschaftliche Einheit und somit ein Unternehmen im Sinne der Artikel 81 EG und 82 EG [...], wenn sie ihr Marktverhalten nicht selbständig bestimmen [...]“⁴⁷⁵. Bestimmt eine Tochtergesellschaft ihr Marktverhalten nicht selbstständig, so bildet die Firma, die ihre Marktstrategie bestimmt, eine wirtschaftliche Einheit mit dieser Tochtergesellschaft und kann aufgrund der Tatsache, dass sie Teil ein und desselben Unternehmens ist, für eine Zuwiderhandlung haftbar gemacht werden.
- (404) Nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofes und des Gerichts erster Instanz kann die Kommission generell von der Annahme ausgehen, dass die Muttergesellschaft zum Zeitpunkt der Zuwiderhandlung bestimmenden Einfluss auf eine 100 %ige Tochter ausüben konnte und dies auch tat. Dabei ist die Kommission nicht verpflichtet zu überprüfen, ob die Muttergesellschaft diesen Einfluss auch tatsächlich ausgeübt hat⁴⁷⁶. Allerdings ist es möglich, dass Mutter- und/oder

⁴⁷³ Siehe Rechtssache T-11/89, Slg. 1992, II-757, Randnr. 311. Siehe auch Rechtssache T-352/94 *Mo Och Domsjö AB/Kommission*, Slg. 1998, II-1989, Randnr. 87-96, Rechtssache T-43/02 *Jungbunzlauer/Kommission*, Slg. 2006, II-3435, Randnr. 125, Rechtssache T-314/01 *Avebe/Kommission*, Slg. 2006, II-3085, Randnr. 136, und Rechtssache T-330/01, *Akzo Nobel/Kommission*, Slg. 2006, II-3389, Randnr. 83.

⁴⁷⁴ Selbst wenn der Begriff des Unternehmens im Sinne des Artikels 81 Absatz 1 EG-Vertrag nicht unbedingt mit dem Begriff der rechtsfähigen Gesellschaft zusammenfällt, so muss doch für den Vollzug von Entscheidungen eine juristische oder eine natürliche Person bestimmt werden, die Adressat der Entscheidung ist. Rechtssache T-305/94, *PVC*, Slg. 1999, II-0931, Randnr. 978.

⁴⁷⁵ EuGH-Urteile: Rechtssache 48/69 *Imperial Chemical Industries Ltd./Kommission*, Slg. 1972, S. 619, Randnr. 132-133; Rechtssache 170/83 *Hydrotherm*, Slg. 1984, S. 2999, Randnr. 11; Urteile des Gerichts erster Instanz: Rechtssache T-102/92 *Viho/Kommission*, Slg. 1995, II-17, Randnr. 50, zitiert in Rechtssache T-203/01 *Michelin/Kommission*, Slg. 2003, II-4071, Randnr. 290.

⁴⁷⁶ Gericht erster Instanz: Rechtssache T-30/05 *Prym Consumer/Kommission*, Urteil vom 12. September 2007, noch nicht in der Sammlung veröffentlicht, Randnr. 146-148; Gericht erster Instanz: Verbundene Rechtssachen T-71/03 usw. *Tokai Carbon u. a./Kommission*, Slg. 2005, II-10, Randnr. 60; Rechtssache T-354/94 *Stora Kopparbergs Bergslags/Kommission*, Slg. 1998, II-2111, Randnr. 80, bestätigt vom

Tochtergesellschaft diese Annahme widerlegen, indem sie hinreichende Beweise dafür vorlegen, „dass die Tochtergesellschaft [...] ihr Marktverhalten selbständig bestimmte, statt Weisungen ihrer Muttergesellschaft zu befolgen, so dass sie kein ‚Unternehmen‘ bildeten“⁴⁷⁷.

- (405) Liegt ein Verstoß gegen Artikel 81 EG-Vertrag vor, so muss eine natürliche oder juristische Person gefunden werden, die für den Betrieb des Unternehmens zum Zeitpunkt der Zuwiderhandlung verantwortlich war und haftbar gemacht werden kann.
- (406) Wenn ein Unternehmen, das eine Zuwiderhandlung gegen Artikel 81 EG-Vertrag begangen hat, später die Vermögenswerte veräußert, die zur Zuwiderhandlung beigetragen haben, und sich anschließend aus dem betreffenden Markt zurückzieht, bleibt dieses Unternehmen, sofern es noch besteht, für die Zuwiderhandlung verantwortlich⁴⁷⁸. Führt das Unternehmen, das die Vermögenswerte erworben hat, die Zuwiderhandlung gegen Artikel 81 EG-Vertrag fort, ist die Haftbarkeit für die Zuwiderhandlung zwischen dem Veräußerer und dem Erwerber der von dem Verstoß betroffenen Vermögenswerte so aufzuteilen, dass jedes Unternehmen für den Zeitraum haftbar gemacht wird, in dem es durch diese Vermögenswerte an dem Kartell beteiligt war. Besteht jedoch die juristische Person, die ursprünglich für die Zuwiderhandlung haftbar war, nicht fort und gibt sie ihre Rechtspersönlichkeit auf, indem sie in einer anderen Rechtspersönlichkeit aufgeht, ist Letztere für den gesamten Zeitraum der Zuwiderhandlung und damit auch für die Tätigkeiten der in ihr aufgegangenen Einheit haftbar⁴⁷⁹. Ein Unternehmen kann sich seiner Verantwortlichkeit für die Zuwiderhandlung nicht allein deshalb entziehen, weil die zum Zeitpunkt der Zuwiderhandlung für seinen Betrieb verantwortliche Person nicht mehr besteht⁴⁸⁰. Die Haftung kann somit auf das Nachfolgeunternehmen übergehen, wenn die Unternehmenseinheit, von der die Zuwiderhandlung begangen wurde, rechtlich nicht mehr besteht.
- (407) Wenn ein Geschäftsbereich von einer Gesellschaft auf eine andere, mit ihr wirtschaftlich verbundene, also zum selben Unternehmen gehörende Gesellschaft übertragen wird, können sich jedoch andere Schlussfolgerungen ergeben. In solchen Fällen kann die Verantwortung für das frühere Verhalten des Unternehmens, das den

EuGH in der Rechtssache C-286/98 P *Stora Kopparbergs Bergslags/Kommission*, Slg. 2000, I-9925, Randnr. 27-29; EuGH: Rechtssache 107/82 *AEG/Kommission*, Slg. 1983, S. 3151, Randnr. 50.

⁴⁷⁷ Urteil des Gerichts erster Instanz in den verbundenen Rechtssachen T-71/03 usw. *Tokai Carbon u. a./Kommission*, Slg. 2005, II-10, Randnr. 61.

⁴⁷⁸ Rechtssache T-6/89, *Enichem Anic/Kommission (Polypropylen)*, Slg. 1991, II-1623; Rechtssache C-49/92 P *Kommission/Anic Partecipazioni*, Slg. 1999, I-3125, Randnr. 47-49.

⁴⁷⁹ Siehe Rechtssache C-279/98 P *Cascades/Kommission*, Slg. 2000, I-9693, Randnr. 78-79: „Grundsätzlich muss die natürliche oder juristische Person, die das fragliche Unternehmen leitete, als die Zuwiderhandlung begangen wurde, für diese einstehen, auch wenn zu dem Zeitpunkt, zu dem die Entscheidung ergeht, mit der die Zuwiderhandlung festgestellt wird, eine andere Person für den Betrieb des Unternehmens verantwortlich ist [...] Zudem wurden diese Gesellschaften nicht einfach in die Rechtsmittelführerin eingegliedert, sondern setzten ihre Tätigkeit als deren Tochtergesellschaften fort. Sie müssen somit selbst für ihre Zuwiderhandlungen vor ihrem Erwerb durch die Rechtsmittelführerin einstehen, ohne dass diese dafür verantwortlich gemacht werden kann.“

⁴⁸⁰ Siehe Gericht erster Instanz in der Rechtssache T-305/94 *PVC II*, Slg. 1999, II-931, Randnr. 953. Dies wurde vom EuGH in den verbundenen Rechtssachen C-238/99 P usw. *Limburgse Vinyl Maatschappij N.V. u. a./Kommission (PVC II)*, Slg. 2002, I-8375, bestätigt.

Geschäftsbereich abgibt, auf das Unternehmen übergehen, das den Geschäftsbereich übernimmt, obwohl das abgebende Unternehmen weiterhin besteht⁴⁸¹.

6.2. Haftung

(408) Angesichts der in Kapitel 4 dargestellten Tatsachen steht fest, dass die folgenden juristischen Personen, wie in den Erwägungsgründen (409)-(420) näher ausgeführt, unmittelbar an der den Gegenstand dieser Entscheidung bildenden Zuwiderhandlung beteiligt waren:

- a) Bayer AG;
- b) E.I. DuPont de Nemours and Company;
- c) DuPont Performance Elastomers S.A. und DuPont Performance Elastomers L.L.C. (Nachfolger der an den Zuwiderhandlungen beteiligten Unternehmen DDE L.L.C und DDE S.A.);
- d) Denki Kagaku Kogyo K.K. und Denka Chemicals GmbH;
- e) [ein Unternehmen der ENI Gruppe] S.p.A. und Polimeri Europa S.p.A.;
- f) Tosoh Corporation und Tosoh Europe B.V.

(409) Zur Ermittlung der richtigen Adressaten dieser Entscheidung und Feststellung der Haftung für die Zuwiderhandlung innerhalb eines jeden Unternehmens sind folgende Anmerkungen zu den jeweiligen juristischen Personen zu machen:

- *Bayer*

(410) Angesichts des in Kapitel 4 dargestellten Beweismaterial steht fest, dass die Bayer AG im Zeitraum vom 13. Mai 1993 bis 13. Mai 2002 unmittelbar an der Zuwiderhandlung beteiligt war.

- *Denka*

(411) Denki Kagaku Kogyo Kabushiki Kaisha und Denka Chemicals GmbH waren unmittelbar an dem in dieser Entscheidung beschriebenen kollusiven Verhalten beteiligt waren. Vertreter von Denki Kagaku Kogyo Kabushiki Kaisha (siehe z. B. Erwägungsgründe (150), (156), (158), (188), (194), (199), (210), (213), (227), (233), (256), (260), (263), (281), (291)) und von Denka Chemicals GmbH (siehe z. B. Erwägungsgründe (151), (158), (173), (174), (285), (302)) waren vom 13. Mai 1993 bis 13. Mai 2002 an mehreren Kontakten im Rahmen des Kartells beteiligt.

(412) Insbesondere zu entscheidenden Momenten in der Zeit der Zuwiderhandlung (z. B. Treffen im Mai und Juli 1993 sowie im Februar, April und September 1998, siehe Erwägungsgründe (137), (143), (215), (226), (235)) und in der Zeit nach 1998 (z. B. bi- und trilaterale Wettbewerberkontakte in den Jahren 1999, 2000 und 2002, siehe

⁴⁸¹ Siehe Urteil in den verbundenen Rechtssachen C-204/00 P (u. a.), *Aalborg Portland A/S u. a./Kommission*, Slg. 2004, I-267, Randnrn. 354-360, bestätigt in der Rechtssache T-43/02 *Jungbunzlauer AG/Kommission*, Randnrn. 132-133.

Erwägungsgründe (269), (280), (295), (304) war Denka bei Kartellkontakten zugleich durch Vertreter der Muttergesellschaft und der Denka Europe vertreten.

- (413) Außerdem übte Denki Kagaku Kogyo Kabushiki Kaisha einen bestimmenden Einfluss auf das Marktverhalten von Denka Europe aus. Da Denka Europe eine 100 %ige Tochter von Denki Kagaku Kogyo Kabushiki Kaisha ist (siehe Erwägungsgrund (21)), kann die Kommission davon ausgehen, dass die Muttergesellschaft tatsächlich einen bestimmenden Einfluss auf das Verhalten ihres Tochterunternehmens ausübte. Diese Annahme wird zusätzlich durch folgende Tatsachen belegt:
- (414) Die Denka Europe war seit ihrer Gründung im Jahr 1990 eine 100 %ige Tochtergesellschaft von Denki Kagaku Kogyo Kabushiki Kaisha. [*] (siehe Erwägungsgrund (22)).
- (415) Was den betrieblichen Ablauf betrifft, so stellt das Organic Chemicals Department einen Produktionsplan für den folgenden Monat auf. Weicht der tatsächliche Bedarf von diesem Plan ab, wird die Produktionsabteilung am Produktionsstandort angewiesen, den Plan anzupassen. Bei Denka sammelt die International Sales Section Absatzschätzungen von Denka Europe (und anderen Tochtergesellschaften). Anschließend wird [*] ein vorläufiges Absatzbudget vorgelegt. Nach [*] Genehmigung arbeitet die Produktionsabteilung ein Produktionsbudget aus. Dieser Budgetplan wird anschließend dem Geschäftsführer von Denka zugeleitet. Über allgemeine Preiserhöhungen entscheidet [*]
- (416) Denka bestritt diese Feststellungen in seiner Erwiderung auf die MB nicht.
- (417) Die Tatsache, dass sowohl Vertreter der Muttergesellschaft als auch Vertreter der Tochtergesellschaft unmittelbar an den Kartellabsprachen beteiligt waren, zeigt, dass die Muttergesellschaft von den Tätigkeiten ihrer Tochtergesellschaft wusste.
- (418) Aufgrund der obigen Ausführungen sollten Denki Kagaku Kogyo Kabushiki Kaisha und Denka Chemicals GmbH gesamtschuldnerisch für die von Denki Kagaku Kogyo Kabushiki Kaisha und Denka Chemicals GmbH in der Zeit vom 13. Mai 1993 bis 13. Mai 2002 begangenen Zuwiderhandlungen haftbar gemacht werden.

- DuPont

- (419) Die in Kapitel 4 beschriebenen Beweise zeigen, dass E.I. DuPont de Nemours and Company in der Zeit vom 13. Mai 1993 bis Ende März 1996, als es seine CR-Sparte dem Gemeinschaftsunternehmen zwischen DuPont Dow Elastomers L.L.C. und Dow übertrug, direkt an der Zuwiderhandlung beteiligt war.

a) Dow und DuPont

- (420) DuPont und Dow sollten als Muttergesellschaften des Gemeinschaftsunternehmens DDE gesamtschuldnerisch für das Verhalten des Gemeinschaftsunternehmens in der Zeit vom 1. April 1996 bis 13. Mai 2002 haftbar gemacht werden.
- (421) Diese Schlussfolgerung stützt sich auf objektive Faktoren, die belegen, dass DDE nicht eigenständig handelte, sondern dass Dow und DuPont das Geschäftsverhalten

und die Geschäftspolitik des Gemeinschaftsunternehmens gleichermaßen bestimmend beeinflussten⁴⁸².

- (422) Erstens lassen die Zuständigkeiten des Mitgliederausschusses, der sich aus hochrangigen Vertretern der Muttergesellschaften zusammensetzte, erkennen, dass die Macht, das allgemeine Marktverhalten von DDE zu beeinflussen, bei den Muttergesellschaften lag.
- (423) Die Muttergesellschaften setzten einen „Mitgliederausschuss“ ein, um die Geschäftstätigkeiten von DDE zu überwachen und bestimmte Angelegenheiten im Zusammenhang mit der strategischen Ausrichtung von DDE zu genehmigen. Der Mitgliederausschuss war insbesondere befugt, die Gesamtpolitik und die Unternehmensvision von DDE festzulegen, dessen Geschäftspläne, Strategien und Jahresberichte zu genehmigen, die Führungskräfte von DDE zu wählen und zu ernennen, die Bankpolitik von DDE zu bestimmen und alle Investitionsausgaben und Kredite von DDE oberhalb eines bestimmten Betrags zu genehmigen (siehe Abschnitte 7.4. and 9.1 des LLC-Vertrags). Darüber hinaus war der Mitgliederausschuss berechtigt, den Geschäftsumfang von DDE zu ändern, das Gemeinschaftsunternehmen abzuwickeln oder auf sonstige Weise aufzulösen oder seine Fusion/Konsolidierung zu genehmigen (siehe Abschnitt 6.1 des LLC-Vertrags). Diese Aufgaben waren ausdrücklich der ausschließlichen Befugnis des Mitgliederausschusses vorbehalten. Die Muttergesellschaften hatten außerdem grundsätzlich das Recht, dem Mitgliederausschuss jegliche für die Leitung des Unternehmens erforderliche Befugnis zu übertragen.
- (424) DuPont und Dow konnten jeweils die gleiche Zahl an Vertretern in den Mitgliederausschuss entsenden. Die Entscheidungen des Mitgliederausschusses wurden einstimmig getroffen, wobei jeder Anteilseigner ein absolutes Vetorecht hatte. Somit konnte keiner der Anteilseigner allein einen bestimmenden Einfluss auf DDE ausüben⁴⁸³.
- (425) Die Vertreter im Mitgliederausschuss waren keine Mitarbeiter von DDE, sondern von DuPont bzw. Dow und kamen aus der obersten Führungsebene der beiden Unternehmen⁴⁸⁴. Auch in der Rechtssache *Stora Kopparbergs Bergslags / Kommission* begründete der Gerichtshof die Zurückweisung der Behauptung, die Tochtergesellschaft habe eigenständig gehandelt, u. a. mit dem Fehlen „eines eigenen Vorstands sowie von Vertretern nach außen“⁴⁸⁵.
- (426) Zweitens hatte der Mitgliederausschuss das Recht, die unter der Gesamtleitung und -kontrolle des Mitgliederausschusses für das tägliche Geschäftsgeschehen zuständigen Führungskräfte von DDE zu benennen (Abschnitt 9.1 des LLC-Vertrags). Die für die

⁴⁸² Dies steht in Einklang mit dem Urteil in der Rechtssache T-314/01 *Avebe/Kommission* Slg. 2006, II-3085, Randnrn. 89-97, 123-127 und 138-142.

⁴⁸³ [*]

⁴⁸⁴ [*] In seiner Erwiderung auf die MB erläutert DuPont, dass einer seiner Vertreter im Mitgliederausschuss kurz vor der Gründung von DDE bei DuPont ausgeschieden war. DuPont räumt ein, dies in seiner Antwort vom 3. Januar 2007 auf das Auskunftsverlangen der Kommission in dieser Frage nicht angegeben zu haben.

⁴⁸⁵ Rechtssache T-354/94 *Stora Kopparbergs Bergslags/Kommission*, Slg. 1998, II-2111, Randnr. 80, bestätigt vom EuGH in der Rechtssache C-286/98 P *Stora Kopparbergs Bergslags/Kommission*, Slg. 2000, I-9925.

Führungsspitze von DDE ausgewählten Personen kamen aus der oberen Führungsebene der beiden Muttergesellschaften Dow und DuPont: [*]⁴⁸⁶

- (427) Personen zuerst bestimmte Positionen in der Muttergesellschaft und anschließend im Gemeinschaftsunternehmen bekleiden zu lassen, ist eine klassische Methode, den Informationsfluss und die Kohärenz innerhalb der Gruppe (hier zwischen dem Gemeinschaftsunternehmen und den Muttergesellschaften) zu erhalten und die Berechenbarkeit von Management- und Strategieaspekten sicherzustellen.
- (428) Schließlich wusste DuPont, selbst bis zur Übertragung seines CR-Geschäfts an DDE Mitglied des Kartells, durchaus von der Existenz des Kartells und muss auch gewusst haben, dass DDE sich an dem Kartell beteiligte. Es ist davon auszugehen, dass auch Dow Kenntnis von der Existenz des Kartells hatte (siehe Erwägungsgrund (438)). Dies ist ein weiterer Aspekt, aus dem hervorgeht, dass DuPont und Dow bestimmenden Einfluss auf das Verhalten von DDE ausübten.
- (429) In ihren Erwidern auf die MB machen DuPont und Dow geltend, dass die Verantwortlichkeit bei dem Gemeinschaftsunternehmen, also bei DDE, lag. Beide Unternehmen tragen vor, dass DDE als eigenständige Einheit allein für sein Verhalten verantwortlich war. Im Gegensatz zu dem Fall, in dem eine Muttergesellschaft eine 100 %ige Beteiligung an einer Tochtergesellschaft hält, gibt es DuPont zufolge für die Annahme der Kommission, dass das 50/50-Gemeinschaftsunternehmen DDE nicht eigenständig gehandelt habe, im Gemeinschaftsrecht keine Grundlage. DuPont argumentiert, dass vielmehr angenommen werden müsse, dass DDE „als Vollfunktionsunternehmen nach dem Wettbewerbsrecht der Gemeinschaft“ eigenständig handelte und dass für ein etwaiges rechtswidriges Verhalten von DDE nicht die jeweiligen Muttergesellschaften sondern DDE selbst verantwortlich sei. Sowohl DuPont als auch Dow verweisen in diesem Zusammenhang auf die Entscheidung der Kommission vom 21. Dezember 2005 in der Sache COMP/38.443 – *Kautschukchemikalien*, die nicht an die Muttergesellschaften des 50/50-Gemeinschaftsunternehmens Flexys gerichtet war. DuPont und Dow ziehen zur Untermauerung ihres Standpunktes, dass DDE als eigenständiges Unternehmen handelte, ferner die Mitteilung der Kommission über den Begriff des Vollfunktionsgemeinschaftsunternehmens nach der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates vom 21. Dezember 1989 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen⁴⁸⁷ heran. DuPont führt aus, dass die Kommission in der Entscheidung zur Genehmigung der Gründung von DDE⁴⁸⁸ festgestellt habe, dass es sich bei DDE um ein eigenständiges Vollfunktionsgemeinschaftsunternehmen handele, und diese Feststellung bei der Genehmigung der Auflösung des Gemeinschaftsunternehmens indirekt bestätigt habe⁴⁸⁹. Dow macht auch geltend, dass dem Gericht erster Instanz in der Rechtssache *Avebe* ein Rechtsfehler unterlaufen sei, als es davon ausgegangen sei, dass eine Muttergesellschaft bestimmenden Einfluss auf ein Gemeinschaftsunternehmen ausüben könne, weil, so Dow, der im Urteil *Viho*⁴⁹⁰

486

[*]

487

ABl. C 66 vom 2.3.1998, S. 1-4.

488

Entscheidung der Kommission vom 21. Februar 1996 in der Sache M.663 Dow/DuPont.

489

Entscheidung der Kommission vom 12. April 2005 in der Sache M.3743 DuPont/DDE.

490

Dow stützt sich auf Randnummer 6 des EuGH-Urteils vom 24. Oktober 1996 in der Rechtssache C-73/93 P, *Viho*.

entwickelte Begriff der „wirtschaftlichen Einheit“ nicht auf Fälle von Gemeinschaftsunternehmen angewendet werden könne.

- (430) Ferner stützen sich sowohl DuPont als auch Dow auf das Urteil des Gerichts erster Instanz in der Rechtssache T-314/01 *Avebe/Kommission*⁴⁹¹ und argumentieren, dass sich der vorliegende Fall u. a. materiell in folgender Hinsicht von jenem Fall unterscheide: DDE habe eine eigene, von seinen Muttergesellschaften getrennte Rechtspersönlichkeit; das Unternehmen habe über einen langen Zeitraum alle Funktionen einer eigenständigen wirtschaftlichen Einheit ausgeübt; DDE sei bei Vereinbarungen mit Dritten nicht von den Muttergesellschaften abhängig gewesen; DDE habe eigene Geschäftsräume/einen eigenen Hauptsitz gehabt und habe seinen Sitz nicht in den Räumlichkeiten einer seiner Muttergesellschaften gehabt; die Muttergesellschaften hätten die Verpflichtungen ihres Gemeinschaftsunternehmens nicht gemeinsam und unbeschränkt übernommen; nichts deute darauf hin, dass die jeweiligen Muttergesellschaften von den kartellrechtswidrigen Handlungen von DDE in jener Zeit gewusst hätten. DuPont fügt hinzu, dass die Funktionen von DDE in den Bereichen FuE, Produktion, Marketing, Vertrieb und Rechtsfragen von denen beider Muttergesellschaften vollkommen getrennt gewesen seien. Dow erklärt ferner, dass das Management von DDE von dem der Muttergesellschaften unabhängig gewesen sei. In diesem Zusammenhang macht das Unternehmen außerdem geltend, dass in Randnummer 391 der MB keine Tatsachen angeführt würden, die darauf hindeuteten, dass bestimmte Personen zuerst eine Positionen in einer der Muttergesellschaften und anschließend im Gemeinschaftsunternehmen bekleidet hätten. Dow trägt vor, dass es bei Dow keinen solchen „Postenwechsel“ von Dow zu DDE in der CR-Sparte gegeben habe.
- (431) Wie der Gerichtshof auch in der Rechtssache *Avebe* ausführte, kann nach ständiger Rechtsprechung das wettbewerbswidrige Verhalten eines Unternehmens, das sein Marktverhalten nicht selbstständig bestimmt, sondern vor allem wegen der wirtschaftlichen und rechtlichen Bindungen zu einem anderen Unternehmen im Wesentlichen dessen Weisungen befolgt hat, dem anderen Unternehmen zugerechnet werden⁴⁹². Gestützt auf die ständige Rechtsprechung hat der Gerichtshof in dem Urteil *Avebe* ferner festgestellt, dass es grundsätzlich der Kommission obliegt, einen solchen bestimmenden Einfluss anhand einer Reihe tatsächlicher Umstände zu beweisen, zu denen insbesondere auch das etwaige Weisungsrecht eines dieser Unternehmen gegenüber dem anderen gehört⁴⁹³. In der Rechtssache *Avebe* stellte der Gerichtshof demgemäß fest, dass der Unternehmensvertrag in Bezug auf das Gemeinschaftsunternehmen ein gemeinsames Weisungsrecht vorsah. Angesichts dieses gemeinsamen Weisungsrechts und der Tatsache, dass Akzo und Avebe jeweils zu 50 % an dem Gemeinschaftsunternehmen beteiligt waren und somit gemeinsam alle seine Anteile kontrollierten, sah der Gerichtshof den Fall als mit demjenigen, der dem

⁴⁹¹ Siehe Rechtssache *Avebe/Kommission*, Fußnote 482.

⁴⁹² Siehe Rechtssache *Avebe/Kommission*, Fußnote 482, Randnr. 135. Siehe auch verbundene Rechtssachen C-189/02 P, C-202/02 P, C-205/02 P, C-208/02 P und C-213/02 P *Dansk Rørindustri u. a./Kommission*, Slg. 2005, I-0000, Randnr. 117, und Rechtssache C-294/98 P *Metsä-Serla Oyj u. a./Kommission*, Slg. 2000, I-10065, Randnr. 27.

⁴⁹³ Siehe Randnr. 136 des Urteils in der Rechtssache *Avebe* sowie folgende darin genannte Rechtsprechung: *Dansk Rørindustri u. a./Kommission*, Randnrn. 118-122; Rechtssache C-196/99 P *Aristrain/Kommission*, Slg. 2003, I-11005, Randnrn. 95-99; Rechtssache T-9/99 *HFB u. a./Kommission*, Slg. 2002, II-1487, Randnr. 527.

Urteils *Stora Kopparbergs Bergslags/Kommission*, in dem eine einzige Muttergesellschaft ihre Tochtergesellschaft zu 100 % kontrollierte, vergleichbar an, was die Vermutung anlangt, dass diese Muttergesellschaft tatsächlich bestimmenden Einfluss auf das Verhalten ihrer Tochtergesellschaft ausübte.

- (432) Aus den obigen Ausführungen folgt, dass das Weisungsrecht eines Unternehmens gegenüber einem anderen einen tatsächlichen Umstand darstellen kann, der einen bestimmenden Einfluss des Unternehmens auf das andere Unternehmen belegt. Dementsprechend ist im vorliegenden Fall das gemeinsame Weisungsrecht von DuPont und Dow in Bezug auf das Geschäftsverhalten und die Geschäftspolitik von DDE und die Tatsache, dass die Muttergesellschaften dieses Recht gleichberechtigt ausübten, auf der Grundlage des Unternehmensvertrags (des sogenannten LLC-Vertrags) in den Erwägungsgründen (421) bis (428)) nachgewiesen worden. Die Muttergesellschaften beriefen eine gleiche Anzahl an Vertretern in das oberste Beschlussfassungsgremium von DDE, den Mitgliederausschuss, der eingerichtet wurde, um die Geschäfte von DDE zu überwachen und bestimmte Angelegenheiten zu genehmigen, die die strategische Ausrichtung von DDE betrafen (siehe Erwägungsgründe (422)-(425)). Der Mitgliederausschuss setzte sich aus hochrangigen Führungskräften der Muttergesellschaften zusammen, die nicht beim Gemeinschaftsunternehmen beschäftigt waren. Alle wichtigen Entscheidungen wurden einstimmig getroffen. Es bestand ein absolutes Vetorecht. Angesichts dieses gemeinsamen Weisungsrechts und der Tatsache, dass DuPont und Dow Beteiligungen an DDE hielten (jeweils zu 50 %), steht die Feststellung, dass beide Muttergesellschaften haftbar sind, entgegen der Auffassung der Parteien im Einklang mit dem Urteil *Avebe*⁴⁹⁴.
- (433) Der Sachverhalt kann in jedem Fall anders gelagert sein und die einzelnen Tatsachen müssen nicht notwendigerweise immer übereinstimmen, weil sie in jedem Fall auf die Struktur zurückzuführen sind, die von den Muttergesellschaften des Gemeinschaftsunternehmens im Einzelfall festgelegt wurde. Entscheidend ist vielmehr, ob anhand der im jeweiligen Fall vorliegenden Tatsachen nachgewiesen werden kann, dass die Muttergesellschaften des Gemeinschaftsunternehmens bestimmenden Einfluss auf das Verhalten des Gemeinschaftsunternehmens ausgeübt haben, und insbesondere ob aufgrund der tatsächlichen Umstände ein Weisungsrecht gegenüber dem Gemeinschaftsunternehmen vorlag. Deshalb muss für die Feststellung, ob ein Weisungsrecht gegenüber einem Gemeinschaftsunternehmen gegeben ist, geprüft werden, ob anhand der Tatsachen im fraglichen Fall ein bestimmender Einfluss nachgewiesen werden kann, statt dass die Tatsachen eines bestimmten Einzelfalles mit denen eines anderen Falles verglichen werden.
- (434) Im Lichte des in Erwägungsgrund (431) dargelegten allgemeinen Rechtsgrundsatzes kann entgegen dem Vorbringen von DuPont nicht von der Annahme ausgegangen werden, dass allein das Gemeinschaftsunternehmen und nicht die Muttergesellschaften für eine Zuwiderhandlung gegen das Kartellrecht der Gemeinschaft haftbar zu machen ist, welche von einem Gemeinschaftsunternehmen begangen wird, das im Rahmen der

⁴⁹⁴ Siehe das Urteil in der Rechtssache *Avebe/Kommission*, Randnrn. 138-139, auf das in Fußnote 482 verwiesen wird.

Würdigung eines Zusammenschlusses nach der Fusionskontrollverordnung⁴⁹⁵ als Vollfunktionsgemeinschaftsunternehmen eingestuft wurde. Das Charakteristische an einem Vollfunktionsgemeinschaftsunternehmen ist, dass das Gemeinschaftsunternehmen einer normalen Tochtergesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit ähnelt. Außerdem gilt nach der im Urteil *Avebe* angeführten Rechtsprechung der in den Erwägungsgründen (431) und (432) erläuterte Grundsatz, von dem Gemeinschaftsunternehmen nicht ausgenommen sind. Auch in dem Urteil *Viho*, auf das sich DuPont bezieht, wird nicht ausgeschlossen, dass die Muttergesellschaften eines Gemeinschaftsunternehmens für eine von dem Gemeinschaftsunternehmen begangene Zuwiderhandlung gegen das Kartellrecht haftbar gemacht werden können. Wie in Erwägungsgrund (403) dargelegt, bilden verschiedene Gesellschaften, die zu demselben Konzern gehören, eine wirtschaftliche Einheit und somit ein Unternehmen im Sinne von Artikel 81 EG-Vertrag, wenn sie ihr Marktverhalten nicht selbstständig bestimmen. Im Falle eines Gemeinschaftsunternehmens ist es durchaus möglich, dass das Gemeinschaftsunternehmen zusammen mit den Muttergesellschaften eine wirtschaftliche Einheit im Sinne von Artikel 81 bildet, wenn das Gemeinschaftsunternehmen sein Marktverhalten nicht selbstständig bestimmt. Die Tatsache, dass die Muttergesellschaften eines Gemeinschaftsunternehmens haftbar gemacht werden können, steht im Einklang mit der Praxis der Kommission in dieser Frage, die den in Erwägungsgrund (431) erläuterten, von den Gemeinschaftsgerichten entwickelten allgemeinen Rechtsgrundsätzen entspricht⁴⁹⁶.

- (435) Was das Argument von Dow betrifft, wonach die MB keine Angaben dazu enthielt, dass bestimmte Personen zuerst eine Positionen in einer der Muttergesellschaften und anschließend im Gemeinschaftsunternehmen bekleidet hätten, sei hervorgehoben, dass diese Angaben in der MB in der Randnummer vor der Randnummer zu finden sind, auf die Dow sich bezieht. Aus den in der MB dargestellten Tatsachen geht hervor (siehe dazu Erwägungsgründe (422)-(425) der vorliegenden Entscheidung), dass die Kommission nie behauptet hat, dass alle derartigen Führungskräftewechsel das CR-Geschäft betrafen. Nachweis dafür, dass die Muttergesellschaften das Gemeinschaftsunternehmen kontrollierten, ist nicht die Tatsache, dass ihre Vertreter hochrangige Positionen in demselben Geschäftsbereich innehatten, sondern dass diese im Allgemeinen aus der oberen Führungsebene der jeweiligen Muttergesellschaften stammten und dass der Mitgliederausschuss die betreffenden Führungskräfte in das Tagesgeschäft berief, da die Muttergesellschaft so die Tätigkeit des Gemeinschaftsunternehmens überwachen und dessen Unternehmensstrategie festlegen konnte.

⁴⁹⁵ Siehe Verordnung (EG) Nr. 139/2004 vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen („EG-Fusionskontrollverordnung“; ABl. L 24, 29.1.2004, S. 1-22), insbesondere Artikel 3. Siehe auch Mitteilung der Kommission über den Begriff des Vollfunktionsgemeinschaftsunternehmens nach der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (ABl. C 66, 2.3.1998, S. 1-4), in der dargelegt ist, wie die Kommission den Artikel 3 der EG-Fusionskontrollverordnung auslegt. Siehe auch Randnummer 16 dieser Mitteilung, in der es heißt: „Die Anwendbarkeit von Artikel 85 EG-Vertrag [jetzt Art. 81] auf andere Wettbewerbsbeschränkungen, die weder eine Nebenabrede zum Zusammenschluß noch eine direkte Folge der Gründung des Gemeinschaftsunternehmens darstellen, wird in der Regel im Rahmen der Verordnung Nr. 17 [jetzt Verordnung 1/2003] geprüft.“

⁴⁹⁶ Siehe Entscheidung der Kommission in der Sache COMP/38.899 – *Gas insulated switchgear* vom 24. Januar 2007, insbesondere Randnummern 404-407, 427-435 und 385-403. Auf der Website der Kommission veröffentlichte nicht vertrauliche Fassung: <http://ec.europa.eu/comm/competition/cartels/cases/>.

- (436) In ihren Stellungnahmen zur MB tragen DuPont und Dow auch vor, dass der Mitgliederausschuss und/oder die Muttergesellschaft von den kartellrechtswidrigen Handlungen nichts wussten. Dow erklärt, bis zu der Nachprüfung der Kommission bei den Tochtergesellschaften von Dow im März 2003 nichts von den kartellrechtswidrigen Handlungen gewusst zu haben, und macht geltend, dass auf den Sitzungen des Mitgliederausschusses zu keinem Zeitpunkt über derartige Zuwiderhandlungen gesprochen wurde. DuPont und Dow bekräftigen, dass das Management von DDE von seinen Muttergesellschaften unabhängig gewesen sei, und DuPont trägt vor, dass es keinen unrechtmäßigen Informationsaustausch zwischen dem Gemeinschaftsunternehmen und seinen Muttergesellschaften gegeben habe. DuPont zufolge habe der Mitgliederausschuss zwar die Führungskräfte von DDE ernennen können, diese seien aber nicht danach ausgewählt worden, ob sie hochrangige Positionen bei DuPont oder Dow innehatten, sondern nach ihrer Erfahrung. Ziel sei nicht gewesen, den Informationsfluss aufrechtzuerhalten, sondern dem Betrieb des Gemeinschaftsunternehmens eine gewisse Stabilität zu geben. Das Unternehmen legte Aussagen von zwei ehemaligen Mitarbeitern vor, um seine Auffassung zu belegen, dass der Mitgliederausschuss nichts von kartellrechtswidrigen Handlungen gewusst habe.
- (437) DuPont zufolge spricht die Tatsache, dass für DuPont und später für DDE angeblich dieselben Personen („bis auf einige Personen, die später hinzukamen“) an dem Kartell beteiligt waren, gegen die Feststellung in der MB, DuPont müsse von den kartellrechtswidrigen Handlungen in der Zeit von DDE gewusst haben. Ferner seien alle Mitarbeiter von DuPont, die in der Zeit vor DDE an kartellrechtswidrigen Handlungen beteiligt gewesen seien, zu DDE gewechselt, so dass kein Mitarbeiter beim DuPont-Konzern geblieben sei, der Kenntnis von dem Kartell hatte. Dow erklärt auch, dass keinem seiner Mitarbeiter eine Beteiligung an dem Kartell nachgewiesen worden sei und dass eine nachweisliche Beteiligung ehemaliger Mitarbeiter von Dow an Kartellhandlungen allenfalls in geringem Umfang stattgefunden habe. Auch seien die drei ehemaligen Mitarbeiter von Dow, denen eine Beteiligung an dem Kartell nachgewiesen wurde, zum damaligen Zeitpunkt bei dem Gemeinschaftsunternehmen beschäftigt und nicht verpflichtet oder berechtigt gewesen, Mitarbeitern von Dow Bericht zu erstatten. Zur Untermauerung ihrer Aussagen berufen sich Dow und DuPont auf die Zeugenaussage eines Sachverständigen, den DDE und seine Muttergesellschaften nach den Inspektionen im Jahr 2003 mit einer internen Untersuchung etwaiger Verstöße von DDE gegen das Kartellrecht beauftragt hatten. Im Zusammenhang mit dem Argument, wonach DDE selbstständig über CR-Fragen entschieden habe, erklärt Dow auch, dass das CR Global Business Team (GBT), das für die CR-Sparte zuständig war und das Tagesgeschäft dieses Teils des Gemeinschaftsunternehmens leitete, hauptsächlich aus ehemaligen DuPont-Mitarbeitern bestand, die bereits vor der Gründung von DDE im CR-Geschäft tätig gewesen seien.
- (438) Zu den Argumenten von Dow und DuPont, betreffend die Unkenntnis von den kartellrechtswidrigen Handlungen des Gemeinschaftsunternehmens wird in Erwägungsgrund (427) festgestellt, dass es gängige Praxis sei, Personen der Muttergesellschaften in Positionen des Gemeinschaftsunternehmens zu berufen, damit der Informationsfluss und die Kohärenz zwischen dem Gemeinschaftsunternehmen und der Muttergesellschaften gewährleistet sei. Dass diese Vorgehensweise bei rechtswidrigen Handlungen des Gemeinschaftsunternehmens angeblich nicht

funktioniert hat, ist kein Beweis dafür, dass kein bestimmender Einfluss der Muttergesellschaften auf das Gemeinschaftsunternehmen vorlag, da die Frage des bestimmenden Einflusses vom Grad der Unabhängigkeit des Gemeinschaftsunternehmens und nicht von der Kenntnis der Muttergesellschaft von etwaigem kartellrechtswidrigem Verhalten des Gemeinschaftsunternehmens abhängt. Aus der Art des Kartells ergibt sich im vorliegenden Fall außerdem eindeutig, dass der Mitgliederausschuss eine zentrale Rolle bei den strategischen Entscheidungen über das Handeln des Gemeinschaftsunternehmens auf dem CR-Markt gehabt haben muss, die auch in seinen Aufgabenbereich fielen. Dies wird auch durch die Stellungnahme von DuPont zur MB bestätigt, in der das Unternehmen darlegt, dass die Schließung des CR-Werks in Maydown, Nordirland, vom Mitgliederausschuss nach langer Überlegung beschlossen wurde. Wie in den Erwägungsgründen (330) und (331) erläutert, wurden Kapazitätssenkungen (wozu auch diese Werkschließung gehörte) im Rahmen der Regionalisierungsstrategie des Kartells abgestimmt. Deshalb ist es entgegen den Aussagen der Parteien, dass sie von den kartellrechtswidrigen Handlungen des Gemeinschaftsunternehmens nichts gewusst hätten, höchst unwahrscheinlich, dass solche Fragen (u. a. die Werkschließung) im Mitgliederausschuss ohne jegliche Bezugnahme auf das Kartell und die Kartellabsprachen erörtert wurden⁴⁹⁷. Hinsichtlich der Zeugenaussagen, die Dow und DuPont in ihren Stellungnahmen zur MB vorlegten und auf die sie verweisen, um zu belegen, dass die Muttergesellschaften und der Mitgliederausschuss nichts von der Zuwiderhandlung wussten, ist festzustellen, dass es bei der Aussage um interne Untersuchungen geht, die in Europa nicht nur DDE, sondern auch Aktivitäten von DuPont vor 1996 betrafen, und dass ein wichtiger Teil des Untersuchungsmandats darin bestand, DDE dabei zu helfen, sich für die Anwendung der Kronzeugenregelung zu qualifizieren. In seinem Antrag auf Kronzeugenbehandlung lieferte DDE Informationen aus der Zeit ab der Gründung von DDE im Jahr 1996. Nach der Auflösung des Gemeinschaftsunternehmens legten DuPont und DPE auf ein Auskunftsverlangen der Kommission hin jedoch Beweise für die Zeit vor 1996 vor (siehe dazu z. B. die in den Erwägungsgründen (153), (159) und (165) genannten Beweismittel). Dies weckt Zweifel an der Glaubhaftigkeit der vom Gemeinschaftsunternehmen und den Muttergesellschaften veranlassten internen Untersuchung von 2003 und der Erklärung dazu.

- (439) Wie in Erwägungsgrund (428) dargelegt, ist im Falle von DuPont ein zusätzlicher Aspekt zu berücksichtigen, und zwar, dass es als ein Unternehmen, das bis zur Übertragung des CR-Geschäfts an DDE unmittelbar an dem Kartell beteiligt war, wusste, dass das Kartell bestand, und deshalb auch von der Beteiligung von DDE wissen musste. Angesichts des gemeinsamen Weisungsrechts der Muttergesellschaften an dem 50/50-Gemeinschaftsunternehmen wäre es allerdings schwierig, ohne nähere Beweise festzustellen, dass nur einer der Anteilseigner, der vor der Gründung des Gemeinschaftsunternehmens an dem Kartell beteiligt war, bestimmenden Einfluss auf das Gemeinschaftsunternehmen ausübte. Was das Vorbringen von Dow betrifft, dass das Tagesgeschäft hauptsächlich von ehemaligen Beschäftigten von DuPont, die bereits vor der Gründung von DDE im CR-Geschäft tätig waren, geführt worden sei,

⁴⁹⁷ Siehe dazu Rechtssache *Avebe/Kommission*, Randnr. 115, Fußnote 482, in der es heißt: „Da aber das Kartell für die Bestimmung der Handlungsmöglichkeiten auf dem [...]markt von entscheidender Bedeutung war, erscheint völlig ausgeschlossen, dass diese Themen hätten behandelt werden können, ohne dass das Bestehen des Kartells und die daraus resultierenden Parameter erwähnt wurden.“

so ist diese Tatsache allein kein Beweis dafür ist, dass nur DuPont und/oder das Gemeinschaftsunternehmen für die Handlungen des Gemeinschaftsunternehmens haftbar zu machen ist. Zudem zeigen die Beweismittel in Kapitel 4, dass auch Mitarbeiter von DDE, die von Dow stammten, während ihrer Beschäftigung bei DDE an der Zuwiderhandlung beteiligt waren. Dow bestreitet dies nicht, sondern trägt lediglich vor, dass diese Beteiligung gering war. Insgesamt weist die Managementstruktur des Gemeinschaftsunternehmens darauf hin, dass die Muttergesellschaften effektiv einen bestimmenden Einfluss auf das Verhalten des Gemeinschaftsunternehmens ausübten. Keine Partei hat stichhaltige Beweise vorgelegt, um diese Feststellung zu widerlegen.

- (440) Angesichts der obigen Ausführungen sollten die beiden Muttergesellschaften DuPont und Dow gesamtschuldnerisch für das Verhalten des Gemeinschaftsunternehmens haftbar gemacht werden.

b) DPE

- (441) Nach dem Zeitraum der Zuwiderhandlung wurde die CR-Geschäftstätigkeit von DDE L.L.C und DDE S.A. von den beiden DuPont-Töchtern DPE L.L.C. und DPE S.A. übernommen (siehe Erwägungsgrund (40)). Deshalb sollten DPE L.L.C. und DPE S.A. als Nachfolger von DDE L.L.C und DDE S.A. für deren Beteiligung an der Zuwiderhandlung haftbar gemacht werden. DuPont, DPE L.L.C. und DPE S.A. haben in ihrer Erwiderung auf die MB keine Einwände dagegen erhoben.

- (442) Angesichts der Erwägungsgründe (420) bis (440) und der unter den Erwägungsgründen (404) und (406) dargelegten allgemeinen Grundsätze sollten DuPont, DPE L.L.C. und DPE S.A. gesamtschuldnerisch für das Verhalten von DDE in der Zeit vom 1. April 1996 bis 13. Mai 2002 haftbar gemacht werden.

- Polimeri

- (443) [Ein Unternehmen der ENI Gruppe] S.p.A. (ehemals EniChem S.p.A.) und Polimeri Europa S.p.A. sollten als unmittelbar an der Zuwiderhandlung Beteiligte haftbar gemacht werden. Das in Kapitel 4 aufgeführte Beweismaterial belegt, dass beide unter unterschiedlichen Namen oder über unterschiedliche rechtliche bzw. wirtschaftliche Einheiten, deren Rechts- bzw. Wirtschaftsnachfolger sie sind, jeweils vom 13. Mai 1993 bis 13. Mai 2002 am Kartell teilnahmen.

- (444) Am 1. November 1997 wurde EniChem Elastomeri S.r.l. von EniChem S.p.A. übernommen. Damit ging, wie in den allgemeinen Grundsätzen unter Erwägungsgrund (406) erläutert, die Haftung für die früheren Tätigkeiten von EniChem Elastomeri S.r.l., das nicht mehr als eigenständige rechtliche Einheit besteht, auf EniChem S.p.A. über.

- (445) Am 1. Januar 2002 übertrug EniChem S.p.A. den Geschäftsbereich „Elastomeri e Stirenici“ (einschließlich CR) zusammen mit anderen Geschäftsbereichen auf sein 100 %iges Tochterunternehmen Polimeri Europa S.p.A., das damit für diese Produkte zum wirtschaftlichen Nachfolger von EniChem S.p.A wurde. Am 1. Mai 2003 firmierte EniChem S.p.A. in [ein Unternehmen der ENI Gruppe] S.p.A um.

- (446) Wie in den Erwägungsgründen (402)-(407) dargelegt, kann bei einer Übertragung des betroffenen Geschäftsbereichs (einschließlich eines großen Teils des Personals und der

Vermögenswerte) auf eine andere Gesellschaft desselben Unternehmens, die übernehmende Gesellschaft trotz Weiterbestehens des übertragenden Unternehmens für das frühere Verhalten derjenigen Einheit haftbar gemacht werden, die den Geschäftsbereich übertragen hat. In einem solchen Fall bleibt die wirtschaftliche Einheit dieselbe⁴⁹⁸.

- (447) Im vorliegenden Fall gehören Polimeri Europa S.p.A. und [ein Unternehmen der ENI Gruppe] S.p.A. zu demselben Unternehmen. Die folgenden Faktoren sprechen ebenfalls dafür, dass Polimeri für das frühere Verhalten von [einem Unternehmen der ENI Gruppe] haftbar zu machen ist:
- (448) Erstens übernahm Polimeri am 1. Januar 2002 die aktiven CR-Geschäftsbereiche von EniChem S.p.A. mitsamt allen wichtigen Vermögenswerten und Mitarbeitern. EniChem S.p.A. war vor und nach der Umstrukturierung der einzige Anteilseigner von Polimeri. Die Übertragung der Geschäftsbereiche war nicht mit der Zahlung eines Entgelts an EniChem S.p.A. verbunden, sondern erfolgte durch eine Erhöhung des Aktienkapitals von Polimeri und die Ausgabe der entsprechenden Aktien an EniChem S.p.A. Der Gesamtnennbetrag dieser Aktien wurde auf der Grundlage des Berichts eines von den italienischen Gerichten bestellten Gutachters festgelegt. Mit diesem Bericht sollte vor allem eine Überbewertung des Aktienkapitals von Polimeri Europa S.p.A. verhindert werden, die die Erwartungen der Gläubiger von Polimeri Europa S.p.A. hätte beeinträchtigen können⁴⁹⁹.
- (449) Zweitens haben sich das Vermögen und der damit verbundene Umsatz von Enichem S.p.A./[einem Unternehmen der ENI Gruppe] seitdem erheblich verringert und die Tätigkeit des Unternehmens beschränkt sich inzwischen auf folgende Bereiche: Verwaltung nicht strategischer Beteiligungen im Hinblick auf deren Veräußerung an Dritte oder ihre Auflösung, Veräußerung aller in Betrieb befindlichen Werke an Dritte bzw. deren Schließung oder Sicherung, Abbau bereits geschlossener Werke und Rückgewinnung kontaminierter Flächen, gemeinsame Verwaltung von Dienstleistungen und Anlagen in gemeinsamen Werken im Hinblick auf deren Übernahme durch Dritte bzw. der Bildung von Konsortien und Verwaltung laufender Streitsachen.
- (450) Es besteht daher die große Gefahr, dass [ein Unternehmen der ENI Gruppe], wenn eine Entscheidung über eine Geldbuße in dieser Sache gegen das Unternehmen verhängt und vollstreckt wird, nicht mehr über ein hinreichendes Vermögen verfügt, um die Geldbuße zu zahlen.
- (451) Drittens übernahm Polimeri Europa S.p.A. vom 1. Januar 2002 bis zum 13. Mai 2002 die Mitwirkung an den Kartelltreffen, und die Personen, die als Mitarbeiter von EniChem S.p.A. an der Zuwiderhandlung beteiligt waren, setzten diese Beteiligung nun als Beschäftigte von Polimeri Europa S.p.A. (siehe Erwägungsgrund (45) und Kapitel 4) fort.

⁴⁹⁸ Siehe Urteil in den verbundenen Rechtssachen C-204/00 P usw., *Aalborg Portland A/S u. a./Kommission*, Slg. 2004, I-267, Randnrn. 354-360.

⁴⁹⁹ Siehe S. 14525, [*] in Beantwortung des Auskunftsverlangens der Kommission vom 16. November 2005.

- (452) Ferner führen die Berichtslinien zwischen [*] im CR-Bereich direkt zum [*] von EniChem S.p.A. bzw. von Polimeri.
- (453) [*]
- (454) [*]⁵⁰⁰
- (455) [*] sowohl von EniChem S.p.A. (jetzt [ein Unternehmen der ENI Gruppe]) und Polimeri sind [*] rechenschaftspflichtig, [*] von den Aktionären ernannt wird. [*] von EniChem Elastomeri wurde von EniChem S.p.A. ernannt.
- (456) Hieraus folgt, dass Polimeri Europa S.p.A. für den gesamten Zeitraum vom 13. Mai 1993 bis 13. Mai 2002 für die Zuwiderhandlung haftbar gemacht werden sollte. Folglich brauchte diese Entscheidung nicht an [ein Unternehmen der ENI Gruppe] gerichtet werden.

- Enis Haftung für die Beteiligung von EniChem Elastomeri, EniChem S.p.A. (jetzt [ein Unternehmen der ENI Gruppe]) und Polimeri an der Zuwiderhandlung

- (457) Eni S.p.A. war direkt oder indirekt zu fast 100 % an EniChem Elastomeri S.r.l., EniChem S.p.A. (jetzt [ein Unternehmen der ENI Gruppe] S.p.A.) und Polimeri Europa S.p.A. beteiligt, als diese unmittelbar an der Zuwiderhandlung mitwirkten. Wie weiter in Erwägungsgrund (404) dargelegt, kann die Kommission im Falle von 100 %igen Tochtergesellschaften davon ausgehen, dass die Muttergesellschaft einen bestimmenden Einfluss auf das Verhalten der Tochtergesellschaft ausübte. Eni sollte daher zusammen mit Polimeri gesamtschuldnerisch für das Verhalten von EniChem Elastomeri S.r.l., EniChem S.p.A. (jetzt [ein Unternehmen der ENI Gruppe] S.p.A.) und Polimeri Europa in der Zeit vom 13. Mai 1993 bis 13. Mai 2002 haftbar gemacht werden. Außerdem gibt es weitere Beweise, die bestätigen (und somit die Annahme untermauern), dass Eni S.p.A. bestimmenden Einfluss auf seine Tochtergesellschaften ausübte.
- (458) Erstens wurden die meisten, wenn nicht sogar alle Direktoren von EniChem S.p.A. (1995-2001) und Polimeri (2002) direkt oder indirekt von Eni bestellt. Wie bereits in den Erwägungsgründen (452)-(455) dargelegt, führten die Berichtslinien zwischen [*] im CR-Bereich direkt zum [*] von EniChem S.p.A. bzw. von Polimeri.
- (459) Zweitens zeigt die Konzentration der Tätigkeiten in der Chemie-Sparte, die zunächst bei EniChem S.p.A. und dann bei Polimeri in dem Geschäftsbereich „Elastomeri e Stirenici“ zusammengefasst wurden, die klare Absicht des Eni-Konzerns, diesem Bereich weiterhin einen besonderen Stellenwert einzuräumen und die Entscheidung über dessen Struktur und Leitung nicht aus der Hand zu geben.
- (460) In seiner Erwiderung auf die MB behauptet Eni, dass die früheren Entscheidungen der Kommission und die Urteile des Gerichts erster Instanz und des Gerichtshof entgegen dem Standpunkt der Kommission zeigten, dass eine vollständige Kontrolle nicht ausreiche, um von einem bestimmenden Einfluss ausgehen zu können. Eni macht geltend, dass seine Verantwortlichkeit anders zu bewerten sei, als die der anderen Muttergesellschaften, die direkt an der Zuwiderhandlung beteiligt waren. Eni

⁵⁰⁰

[*]

zufolge sollten andere Kriterien als die 100 %ige Beteiligung zur Feststellung der Haftung herangezogen werden, so z. B. die tatsächliche Geschäftsführungsbefugnis, Management-Überschneidungen, der Informationsfluss zwischen Mutter- und Tochtergesellschaft, die unmittelbare Beteiligung an den Ereignissen, Geschäfte auf demselben Markt und das Bilden einer wirtschaftlichen Einheit, das Fehlen von Vermögen bei der Tochtergesellschaft, die Zustimmung der Muttergesellschaft oder die Beteiligung mehrerer Tochtergesellschaften an der Zuwiderhandlung. Eni beschreibt sich selbst als reine Beteiligungsgesellschaft und macht geltend, keinen Einfluss auf die Unternehmensstrategie von [einem Unternehmen der ENI Gruppe] oder Polimeri oder deren Geschäftsentscheidungen gehabt zu haben. Das Unternehmen behauptet ferner, dass die Entscheidungen und Strategien von [einem Unternehmen der ENI Gruppe] und Polimeri in den Betriebsteilen dieser Firmen erörtert und verabschiedet worden seien, ohne dass der Vorstand von Eni direkt an dem Entscheidungsfindungsprozess beteiligt gewesen sei.

- (461) Der von Eni gegebene Auslegung der einschlägigen früheren Entscheidungen kann nicht zugestimmt werden⁵⁰¹. Wie in den Erwägungsgründen (402)-(406) dargelegt und kürzlich von den Gerichten der Gemeinschaft bestätigt⁵⁰², kann die Kommission nach ständiger Rechtsprechung von der Annahme ausgehen, dass Muttergesellschaften bestimmenden Einfluss auf ihre 100 %igen Tochtergesellschaften ausüben. Gilt wie im vorliegenden Fall bei Eni eine solche Vermutung, so obliegt es der Muttergesellschaft, diese Vermutung durch Vorlage von Beweisen zu widerlegen und nachzuweisen, dass seine Tochtergesellschaft ihr Marktverhalten selbstständig bestimmt hat. Werden diese Beweise von der Muttergesellschaft nicht erbracht, so kommt dies einer Bestätigung der Annahme gleich und dies reicht für eine Haftbarmachung aus. Im vorliegenden Fall wurde die Vermutung nicht widerlegt.
- (462) Zu der Aussage von Eni, wonach seine Tochtergesellschaften selbstständig gehandelt hätten, ist Folgendes zu sagen:
- (463) Das Vorbringen, es gebe keinen Hinweis auf eine direkte Beteiligung der Muttergesellschaft an dem wettbewerbswidrigen Verhalten und diese habe keine Kenntnis davon gehabt, ist nicht erheblich. Dieses Vorbringen beruht auf der unzutreffenden Auffassung, dass eine Muttergesellschaft nur dann für von ihren Tochtergesellschaften begangene Zuwiderhandlungen haftbar gemacht werden kann, wenn festgestellt wird, dass sie von der Zuwiderhandlung wusste oder direkt an ihrer Planung und Umsetzung beteiligt war. Entgegen dieser Auffassung ergibt sich die Haftung der Muttergesellschaft für eine von der Tochtergesellschaft begangene Zuwiderhandlung aus der Tatsache, dass diese beiden Einheiten nach dem Wettbewerbsrecht der Gemeinschaft⁵⁰³ ein einziges Unternehmen darstellen, und nicht daraus, dass die Beteiligung der Muttergesellschaft an der Zuwiderhandlung oder ihre Kenntnis davon nachgewiesen wird (siehe die in den Erwägungsgründen (402)-(405) genannte Rechtsprechung).

⁵⁰¹ Dies gilt auch für die Auslegung des Gerichtsurteils in den verbundenen Rechtssachen T-109/02 usw., *Bolloré*, vom 26. April 2007 (noch nicht in der Sammlung veröffentlicht).

⁵⁰² Urteil des Gerichts erster Instanz in der Rechtssache T-30/05 *Prym Consumer/Kommission* vom 12. September 2007, Randnrn. 146-148, noch nicht in der Sammlung veröffentlicht.

⁵⁰³ Siehe Rechtssachen T-71/03, T-74/03, T-87/03, und T-91/03 *Tokai Carbon/Kommission*, Slg. 2005, II-10, Randnr. 54.

- (464) Für den Tatbestand der Ausübung von bestimmendem Einfluss auf die Unternehmenspolitik einer Tochtergesellschaft ist es nicht erforderlich, das Tagesgeschäft der Tochtergesellschaft zu leiten. Diese Aufgabe kann durchaus in Händen der Leitung der Tochtergesellschaft liegen, was aber dennoch nicht ausschließt, dass die Muttergesellschaft Ziele und Strategien vorgeben kann, die sich auf die Leistung und die Kohärenz des Konzerns auswirken, und eingreift, wenn von diesen Ziele und Strategien abgewichen wird.
- (465) Eni hat des Weiteren geltend gemacht, dass das Chemikaliengeschäft nicht zum Kerngeschäft des Konzerns gehöre. Es sei beschlossen worden, die Chemie-Sparte der ausschließlichen Leitung eigenständiger Tochtergesellschaften (insbesondere Enichem/[einem Unternehmen der ENI Gruppe] und Polimeri) zu überlassen. Die Eigenständigkeit der Chemie-Sparte gehe aus einem Schriftstück zur Übernehmensführung hervor, das in der Erwiderung auf die MB zitiert sei und wonach die Eingreifmöglichkeiten der Muttergesellschaft auf Maßnahmen beschränkt seien, die der Abwendung von Gefahren für die Finanzlage des Unternehmens dienen.
- (466) Auf die Behauptungen, wonach Eni sich beim Chemiegeschäft stets auf den Aufgabenbereich einer Holdinggesellschaft beschränkt habe, die Chemie-Sparte nicht zu seinem „Kerngeschäft“ gehöre, zwischen ENI und Enichem/[einem Unternehmen der ENI Gruppe]/Polimeri keine Management-Überschneidungen bestünden und es keine Beweise für eine direkte Kommunikation zwischen Mutter- und Tochtergesellschaft oder die Beteiligung von Eni am Geschäft von Enichem gebe, wird im Folgenden eingegangen.
- (467) Erstens sind die Definition von Kerngeschäft und die Einstufung der Rolle einer Muttergesellschaft als „Holdinggesellschaft“ keine ausschlaggebenden Argumente für eine effektive Eigenständigkeit einer Tochtergesellschaft. Die Tatsache, dass die Muttergesellschaft selbst nicht in den verschiedenen Sparten tätig ist, ist für die Frage, ob sie mit den einzelnen Geschäftsbereichen des Konzerns als wirtschaftliche Einheit anzusehen ist, nicht entscheidend. Bei Konzernen ist Aufgabenteilung normal. Eine wirtschaftliche Einheit führt per Definition innerhalb der Rechtssubjekte, zu denen sie gehört, alle wesentlichen Funktionen eines Marktteilnehmers aus. Konzernunternehmen und Sparten, die in der grundlegenden Ausrichtung ihrer Geschäftsstrategie und ihrer sonstigen Handlungen, sowie hinsichtlich ihrer Investitionen und ihrer finanziellen Verhältnisse, ihrer rechtlichen Belange und ihrer Leitung von einem Unternehmenszentrum abhängen, bilden eine einzige wirtschaftliche Einheit und können folglich nicht als eigenständige wirtschaftliche Einheit betrachtet werden.
- (468) Was das Schriftstück zur „Unternehmensführung“ betrifft, das Eni anführt, so kann die Kontrolle über die darin genannten Bereiche in der Tat zu einer Kontrolle über wesentliche Aspekte der Geschäftsstrategie eines Unternehmens führen (weil die Muttergesellschaft das Vorrecht hat, strategischen Finanz- und Geschäftsentscheidungen zuzustimmen oder sie abzulehnen).
- (469) Zweitens zeugt die Konzentration des Chemiegeschäfts in der Sparte „Elastomeri e Stirenici“ (erst bei EniChem S.p.A. und später bei Polimeri) von der strategischen Bedeutung, die dieser Geschäftsbereich für den Eni-Konzern hatte.

- (470) In jedem Fall ist es unwahrscheinlich, dass Enichem S.p.A. und Polimeri auf dem Markt autonom handeln konnten, wenn die Muttergesellschaft zugleich ihren Unternehmensbereich systematisch umstrukturierte.
- (471) Die Tatsache schließlich, dass Eni am 21. Oktober 2002 das direkte uneingeschränkte Eigentum an Polimeri erwarb, beweist, dass durch die Umstrukturierung der Chemie-Sparte die Tätigkeiten, die den rentabelsten Geschäftsbereich „Elastomeri e Stirenici“ ausmachten, unter der direkten Kontrolle der Muttergesellschaft bleiben sollten.
- (472) In diesem Zusammenhang ist die Kommission nicht verpflichtet, das Vorliegen eines Informationsflusses nachzuweisen, damit die Vermutung zur Anwendung kommt, dass die Muttergesellschaft bestimmenden Einfluss über die Tochtergesellschaft ausübte. Andererseits ist es unglaublich und in jedem Fall unzureichend, zur Widerlegung der Vermutung lediglich pauschal abzustreiten, dass Informationen von der Tochtergesellschaft zur Muttergesellschaft geflossen sind.
- (473) Gleichermaßen kann das Nichtvorliegen von Management-Überschneidungen unter den hier vorliegenden Umständen nicht als erhebliches – und erst recht nicht entscheidendes – Argument zur Widerlegung der Vermutung angesehen werden.
- (474) Eni zufolge verstößt diese Verwendung der Vermutung außerdem gegen elementare Rechtsgrundsätze. Einerseits werde gegen den Grundsatz der unmittelbaren und persönlichen Haftung verstoßen, da die Muttergesellschaften für Handlungen haftbar gemacht würden, die sie nicht begangen hätten. Eni macht geltend, dass eine solche Vermutung Muttergesellschaften unzumutbar belaste, weil die Widerlegung der Vermutung praktisch unmöglich werde und somit gegen die Unschuldsvermutung verstoße. Eni führt ferner aus, dass der Ansatz der Kommission gegen den gesellschaftsrechtlichen Grundsatz der Haftungsbeschränkung verstoße, weil [ein Unternehmen der ENI Gruppe] und Polimeri eigenständige juristische Personen seien, die somit die unmittelbare Verantwortung für ihr Verhalten trügen.
- (475) Was den Grundsatz der persönlichen Haftung betrifft, so sind die Adressaten des Artikels 81 EG-Vertrag „Unternehmen“; diese können sich aus mehreren juristischen Personen zusammensetzen. In diesem Zusammenhang wird nicht gegen den Grundsatz der persönlichen Haftung verstoßen, sofern die verschiedenen juristischen Personen auf der Grundlage der Umstände haftbar gemacht werden, die mit ihrer Rolle und ihrem Verhalten innerhalb desselben Unternehmens verbunden sind. Im Falle von Muttergesellschaften wird deren Haftung auf der Grundlage der Ausübung einer wirksamen Kontrolle über die Geschäftspolitik der Tochtergesellschaften, die tatsächlich an den Handlungen beteiligt waren, festgestellt. Unter diesen Umständen ist der Grundsatz der persönlichen Haftung nicht verletzt. Verweise auf andere Rechtsgebiete, in denen der Grundsatz der Eigenständigkeit einer Tochtergesellschaft eine andere Rolle spielt (z. B. im Gesellschaftsrecht), sind nicht stichhaltig.
- (476) Zur Frage, ob die einer 100 %igen Muttergesellschaft auferlegte Beweislast eine unzumutbare Belastung darstellt, ist anzumerken, dass Vermutungen per definitionem dann kraft Rechtsvorschrift begründet werden, wenn die Schlussfolgerungen im Allgemeinen richtig und nur selten falsch sind. Dieses Wesensmerkmal einer Vermutung rechtfertigt die Umkehrung der Beweislast. Da es extrem selten ist, dass von Muttergesellschaften kontrollierte Tochtergesellschaften dennoch völlig „eigenständig“ sind, wird eine Vermutung durch das Recht begründet.

- (477) Ausschlaggebend ist im vorliegenden Fall, dass die von Eni vorgebrachten Argumente nicht ausreichen, um die Vermutung zu widerlegen.
- (478) Auf der Grundlage der obigen Ausführungen sollten Eni S.p.A. und Polimeri gesamt-schuldnerisch für die Handlungen von EniChem Elastomeri S.r.l., EniChem S.p.A. (heute [ein Unternehmen der ENI Gruppe] S.p.A.) und Polimeri Europa S.p.A. im Zeitraum vom 13. Mai 1993 bis zum 13. Mai 2002 haftbar gemacht werden.

- *Tosoh*

- (479) Tosoh Corporation und Tosoh Europe BV waren direkt an dem in dieser Entscheidung beschriebenen kollusiven Verhalten beteiligt, da Vertreter von Tosoh Corporation (siehe z. B. Erwägungsgründe (137), (143), (173), (196), (199), (210), (214), (224), (228) ff., (235), (256) ff., (260), (274) ff., (288), (291) und (295)) und von Tosoh Europe BV (neben den Beispielen unter Erwägungsgrund (480) siehe auch Erwägungsgründe (150), (186), (189), (230), (272) und (284)) vom 13. Mai 1993 bis 13. Mai 2002 an mehreren Kartellkontakten beteiligt waren.
- (480) Insbesondere war Tosoh bei zahlreichen kartellrechtswidrigen Handlungen regelmäßig durch Mitarbeiter der Tosoh Corporation und der Tosoh Europe BV zugleich vertreten (siehe Erwägungsgründe (137), (143), (173), (193), (196), (199), (215), (228) ff., (257), (268), (275), (277), (288) und (291)).
- (481) Außerdem übte Tosoh einen bestimmenden Einfluss auf das Marktverhalten von Tosoh Europe BV aus. Tosoh Europe BV ist die regionale Vertriebsgesellschaft von Tosoh für Europa, den Nahen Osten und Afrika und eine 100%ige Tochtergesellschaft von Tosoh Corporation. Die Kommission kann daher davon ausgehen, dass die Muttergesellschaft tatsächlich einen bestimmenden Einfluss auf das Verhalten ihrer Tochtergesellschaft ausübte. Diese Vermutung wird zusätzlich durch nachstehende Fakten belegt.
- (482) Die Berichtslinien zwischen den Verantwortlichen für das CR-Geschäft führen von Tosoh Europe direkt zum Hauptsitz von Tosoh. Vertriebs-, Preis- und Kundenentscheidungen werden gewöhnlich vom [*] getroffen. [*] ist dem für Absatz-, Preis- und Kundenfragen zuständigen [*] von Tosoh direkt unterstellt. [*] untersteht [*] von Tosoh in allgemeinen Fragen des CR-Absatzes und unterrichtet [*] von Tosoh über die von den Kunden nachgefragten CR-Mengen (siehe Erwägungsgründe (50), (52)).
- (483) Tosoh bestritt diese Feststellungen in seiner Erwiderung auf die MB nicht.
- (484) Die Tatsache, dass sowohl Vertreter der Muttergesellschaft als auch Vertreter der Tochtergesellschaft unmittelbar an den Kartellabsprachen beteiligt waren, zeigt, dass die Muttergesellschaft von den Aktivitäten ihrer Tochtergesellschaft wusste.
- (485) Aufgrund der obigen Ausführungen sollte Tosoh Corporation und Tosoh Europe BV gesamt-schuldnerisch für die von Tosoh Corporation und Tosoh Europe BV in der Zeit vom 13. Mai 1993 bis 13. Mai 2002 begangene Zuwiderhandlung haftbar gemacht werden.

6.3. Adressaten

(486) Die obigen Ausführungen belegen, dass die folgenden Unternehmen in den jeweils angegebenen Zeiträumen an der Zuwiderhandlung gegen Artikel 81 EG-Vertrag und Artikel 53 EWR-Abkommen direkt beteiligt waren bzw. dafür haftbar gemacht werden sollten:

- Bayer AG: vom 13. Mai 1993 bis 13. Mai 2002;
- E.I. DuPont de Nemours and Company: vom 13. Mai 1993 bis 13. Mai 2002;
- DuPont Performance Elastomers S.A.: vom 1. April 1996 bis 13. Mai 2002;
- DuPont Performance Elastomers L.L.C.: vom 1. April 1996 bis 13. Mai 2002;
- The Dow Chemical Company: vom 1. April 1996 bis 13. Mai 2002;
- Denki Kagaku Kogyo K.K.: vom 13. Mai 1993 bis 13. Mai 2002;
- Denka Chemicals GmbH: vom 13. Mai 1993 bis 13. Mai 2002;
- ENI S.p.A.: vom 13. Mai 1993 bis 13. Mai 2002;
- Polimeri Europa S.p.A.: vom 13. Mai 1993 bis 13. Mai 2002;
- Tosoh Corporation: vom 13. Mai 1993 bis 13. Mai 2002;
- Tosoh Europe B.V.: vom 13. Mai 1993 bis 13. Mai 2002.

7. DAUER DER ZUWIDERHANDLUNG

7.1. Verjährungsfrist

(487) Gemäß Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 verjährt die Befugnis der Kommission zur Festsetzung von Geldbußen oder Zwangsgeldern für Verstöße gegen die materiellrechtlichen Wettbewerbsvorschriften nach Ablauf von fünf Jahren. Bei dauernden oder fortgesetzten Zuwiderhandlungen beginnt die Verjährungsfrist erst mit dem Tag, an dem die Zuwiderhandlung beendet ist⁵⁰⁴. Jegliche Maßnahme der Kommission bei einer ersten Untersuchung oder einem Verfahren gegen eine Zuwiderhandlung unterbricht die Verjährungsfrist, die nach jeder Unterbrechung erneut beginnt⁵⁰⁵.

(488) Im vorliegenden Fall begann die Untersuchung der Kommission am 27. März 2003 mit den unangemeldeten Nachprüfungen gemäß Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung Nr. 17 vom 6. Februar 1962, Erste Durchführungsverordnung zu den Artikeln 85 und 86 des Vertrages⁵⁰⁶. Folglich können für Zuwiderhandlungen, die vor dem 27. März 1998 beendet wurden, keine Geldbußen festgesetzt werden.

(489) Für die Zwecke dieser Untersuchung endete die Zuwiderhandlung am 13. Mai 2002 (siehe Erwägungsgrund (515)). Die Untersuchung der Kommission begann am 27.

⁵⁰⁴ Artikel 25 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003.

⁵⁰⁵ Artikel 25 Absätze 3 bis 5 der Verordnung (EG) Nr.1/2003.

⁵⁰⁶ ABl. 13 vom 21.2.1962, S. 204/62. Aufgehoben durch die Verordnung (EG) Nr. 1/2003.

März 2003 mit den unangemeldeten Nachprüfungen gemäß Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung Nr. 17. Demnach hat die Kommission in diesem Fall die Befugnis, Geldbußen oder Zwangsgelder festzusetzen.

- (490) DuPont macht in seiner Erwiderung auf die MB geltend, dass jegliche Zuwiderhandlung von DuPont vor der Gründung seines Gemeinschaftsunternehmens mit Dow, DDE, am 1. April 1996, verjährt sei. DDE sei als eigenständiges Unternehmen zu behandeln und DuPont infolgedessen ab dem 1. April 1996 nicht mehr an dem Kartell beteiligt gewesen.
- (491) Die direkte Beteiligung von DuPont an der Zuwiderhandlung endete am 1. April 1996, als sich DuPont zugunsten seines Gemeinschaftsunternehmens mit Dow, DDE, vom CR-Markt zurückzog (siehe Erwägungsgrund (419)). Wie in den Erwägungsgründen (420)-(440) dargelegt, ist jedoch DuPont (zusammen mit Dow) über diesen Zeitpunkt hinaus für die Zuwiderhandlung von DDE verantwortlich. Deshalb kann nicht die Auffassung vertreten werden, dass die Beteiligung von DuPont an der Zuwiderhandlung mit der Gründung von DDE im Jahr 1996 endete.

7.2. Dauer

- (492) Die in der Sachverhaltsdarstellung in Kapitel 4 dargelegten Tatsachen zeigen, dass Bayer, Denka, DuPont/DDE, ENI und Tosoh an den Kartellvereinbarungen zumindest vom 13. Mai 1993 bis 13. Mai 2002 beteiligt waren.
- (493) In seiner Erwiderung auf die MB bestreitet [ein Unternehmen der ENI Gruppe], vor Februar 1994 und nach November 2000 an etwaigen kollusiven Absprachen beteiligt gewesen zu sein. Polimeri macht geltend, die Kommission habe Beginn und Ende der Zuwiderhandlung willkürlich bestimmt, und in der Zeit ab dem 1. Januar 2002, in der Polimeri für das CR-Geschäft verantwortlich war, habe es keine wettbewerbswidrigen Kontakte gegeben. Denka bestreitet in seiner Erwiderung auf die MB jegliche Beteiligung an den wettbewerbswidrigen Vereinbarungen. Nach Auffassung von Denka hat die Kommission keine klaren und stichhaltigen Beweise für rechtswidrige Kontakte vor April 1994 und nach September 1998. Denka behauptet, dass es sich bei allen weiteren Kontakten nach diesem Zeitpunkt um Höflichkeitsbesuche und somit legale Kontakte gehandelt habe.
- (494) Die Beschreibung der Entwicklung des Kartells und die Dauer der Vereinbarungen wird [*] nicht bestritten. [*] Unternehmen haben [*] das Anfangs- und Enddatum der Zuwiderhandlung bestätigt, [*] vorgelegt, dass selbst [*] nach den von der Kommission zu Grunde gelegten Zeitpunkten [*] Kontakte zwischen den CR-Herstellern stattfanden (siehe Erwägungsgründe (123)-(132) und (306)-(310)).
- (495) [*] Die Kommission beschränkt daher ihre wettbewerbsrechtliche Würdigung und die Festsetzung von Geldbußen auf die Zeit ab dem 13. Mai 1993, Datum des ersten Kartelltreffens, das von [*] indirekten Beweismittel belegt wird [*].
- (496) Zu dem Treffen vom 13. Mai 1993 erklärt [*], dass dort zum ersten Mal alle Unternehmen ihre Verkaufszahlen für sechs bis sieben Weltregionen gegenüber den

anderen Herstellern offenlegten. [*]⁵⁰⁷ Auch [*] bestätigt, dass die Kartellmitglieder die Vereinbarung über die Marktanteile im Mai 1993 in Florenz trafen (siehe Erwägungsgrund (150)).

- (497) Denka bestätigt in seiner Erwiderung auf die MB nicht nur seine Teilnahme an dem offiziellen IISRP-Treffen in Florenz, sondern auch die Teilnahme an einer von DuPont am Rande der Konferenz einberufenen Zusammenkunft. Denka behauptet allerdings, dieses Treffen am Rande habe keine wettbewerbswidrigen Zwecke verfolgt und auf diesem Treffen sei erstmals mit Antidumpingbeschwerden gedroht worden.
- (498) Die Behauptung von Denka, das Treffen am 13. Mai 1993 habe keinen wettbewerbswidrigen Zweck verfolgt, ist nicht nachvollziehbar. Nicht nur [*] erklärt, Gegenstand dieses Treffen sei die Zuweisung von Marktanteilen gewesen, sondern auch [*] und [*] erinnern sich unabhängig voneinander (und ohne an diesem Treffen teilgenommen zu haben), dass bei der Zusammenkunft in Florenz im März 1993 ein Market-Share-Plan vereinbart wurde (Erwägungsgründe (140) und (150)) [*]. Dass DuPont den für das Treffen am Rande der Konferenz benötigten Raum gebucht hat, ist bereits der Reisekostenabrechnung von [*] zu entnehmen (siehe Erwägungsgrund (137)). Folglich haben drei Wettbewerber unabhängig voneinander bestätigt, dass das Treffen in Florenz im Mai 1993 einen wettbewerbswidrigen Hintergrund hatte. Denka konnte den auf der Gesamtheit aller Beweisstücke und Anhaltspunkte basierenden Standpunkt der Kommission nicht erschüttern.
- (499) Zu der Behauptung von [einem Unternehmen der ENI Gruppe], das Unternehmen habe an dem Treffen in Florenz nicht teilgenommen, ist festzustellen, dass [*] ausdrücklich Enichem als einen Teilnehmer dieses Treffens nannte (siehe Erwägungsgründe (137), (138)). [*] ist lediglich unsicher, welche Person ([*] oder [*]) Enichem vertreten hat, hat jedoch keine Zweifel an der Präsenz von Enichem als solcher. Darüber hinaus ist die Tatsache, dass der Target-Market-Share-Plan in Florenz vereinbart wurde [*] ein starker Anhaltspunkt dafür, dass Enichem bei diesem entscheidenden Treffen anwesend war, da die anderen Wettbewerber diesen Plan nicht ohne die Zustimmung von Enichem hätten vereinbaren können. [*] Folglich konnte [ein Unternehmen der ENI Gruppe] den Standpunkt der Kommission bezüglich des Anfangsdatums nicht erschüttern.
- (500) Für Bayer, DuPont, Denka, Enichem und Tosoh gilt somit der 13. Mai 1993 als Anfangsdatum der Zuwiderhandlung. Für Dow wird der 1. April 1996, also der Tag, an dem das Gemeinschaftsunternehmen mit DuPont auf dem Markt tätig wurde (siehe Erwägungsgrund (35)), als Anfangsdatum zugrunde gelegt. Dasselbe Anfangsdatum (1. April 1996) gilt auch für DuPont Performance Elastomers S.A. und DuPont Performance Elastomers L.L.C., die Nachfolger von DDE (siehe Erwägungsgründe (35) und (40)).
- (501) Was das Ende der Zuwiderhandlung angeht, so lässt sich der Tag, an dem die Beteiligten ihre kollusiven Kontakte einstellten und das Kartell seine Wirkung verlor, nicht mit Sicherheit feststellen.

⁵⁰⁷

[*]

- (502) [*]⁵⁰⁸ Daher wird die wettbewerbsrechtliche Würdigung in diesem Fall auf den Zeitraum bis zum 13. Mai 2002, dem Tag, an dem das IISRP-Treffen in Neapel stattfand, beschränkt und auch nur für diesen Zeitraum werden Geldbußen festgesetzt.
- (503) Das der Kommission vorliegende Beweismaterial belegt, dass die Marktanteilsvereinbarungen der Wettbewerber am 13. Mai 2002 noch bestanden, da [*] von Bayer einen Vermerk verfasste, in dem es heißt, dass eine konzertierte Preiserhöhung für Chloropren-Kautschuk in Westeuropa die in dem „[*]“ festgeschriebenen Marktanteile nicht verändern dürfe (siehe Erwägungsgrund (304)). Für [*] war das Moratorium eines der maßgeblichen Instrumente des Kartells, mit dem den einzelnen Wettbewerbern spezifische Marktanteile zugeteilt wurden. Diese Marktanteile wurden, wie in der Sachverhaltsdarstellung in Kapitel 4 erläutert, regelmäßig angepasst und mit allen Wettbewerbern erörtert. Die handschriftliche Notiz über das „[*]“ zeigt, dass im Rahmen des Moratoriums auf der Grundlage der Marktanteile von 2001 spezifische Marktanteilsziele für 2002 festgelegt worden waren. Die Notizen von [*] belegen, dass [*] ferner Überlegungen darüber anstellte, wie sich eine Preiserhöhung in Westeuropa auf diese vereinbarten Marktanteile auswirken würde, und zu dem Schluss kam, dass Preiserhöhung und Moratorium einander nicht beeinträchtigen würden. Den Notizen ist außerdem zu entnehmen, dass bei diesem Treffen Preisgespräche zwischen den Wettbewerbern geführt wurden.
- (504) Das Vorbringen von [einem Unternehmen der ENI Gruppe] und Polimeri, das von der Kommission gewählte Enddatum basiere ausschließlich auf einer Kronzeugenerklärung und werde nicht durch weitere Beweise bestätigt und das Kartell sei im November 2000 beendet worden, ist daher zurückzuweisen.
- (505) Das von der Kommission zu Grunde gelegte Enddatum basiert auf einem *in tempore non suspecto* erstellten Dokument von unmittelbarer Beweiskraft. Die Tatsache, dass das Dokument einzig und allein verfasst wurde, um [*] zu briefen, der an der IISRP-Konferenz in Neapel teilnahm, schmälert in keiner Weise seine Beweiskraft, denn es zeigt ganz eindeutig, dass eines der zentralen Elemente des Kartells, die Vereinbarung über die Marktanteile, auch bezeichnet als „Moratorium“, nach wie vor Bestand hatte. Die direkte Beziehung zwischen dem Moratorium und den für Westeuropa geplanten Preiserhöhungen zeigt darüber hinaus, dass Preisgespräche bei den Treffen der Wettbewerber immer noch auf der Tagesordnung standen. Die handschriftlichen Notizen von [*] deuten sogar darauf hin, dass nicht nur DDE, sondern auch Enichem der nächsten kollusiven Preiserhöhung bereits zugestimmt hatten.
- (506) Es liegt in der Natur der Sache, dass die Beweise für die Kartellabsprachen in der Kommissionsakte für die Zeit nach September 1998 weniger umfassend sind als für die Zeit davor. [*] die Wettbewerber wegen der Compliance-Maßnahmen von Bayer vorsichtiger wurden. Die Kontakte erfolgten überwiegend bilateral und Vereinbarungen wurden zunehmend telefonisch getroffen. Vor diesem Hintergrund ist es bei Berücksichtigung der Gesamtheit der Beweise und Anhaltspunkte in der Akte offenkundig, dass die Vereinbarungen bis mindestens Mai 2002 ununterbrochen

⁵⁰⁸

[*]

fortbestanden. Dies wird durch die Vorbringen von [*] bestätigt [*]. Nach ständiger Rechtsprechung ist Artikel 81 EG-Vertrag selbst auf Kartelle, die nicht mehr bestehen, noch anwendbar, wenn ihre Wirkungen über ihr formales Außerkrafttreten hinaus fortbestehen⁵⁰⁹. Dies gilt insbesondere dann, wenn das an der Zuwiderhandlung beteiligte Unternehmen sich von der die Zuwiderhandlung darstellenden Absprache nicht distanziert hat.

- (507) [Ein Unternehmen der ENI Gruppe]/Polimeri hat keinerlei Beweise vorgelegt, die sich so deuten lassen, als habe das Unternehmen den Wunsch geäußert, sich vom Gegenstand der zu der Zuwiderhandlung führenden Vereinbarung zu distanzieren⁵¹⁰. Vielmehr liegen Beweise dafür vor, dass die Wettbewerber 1999 über den künftigen Marktanteil von Enichem (Erwägungsgrund (262)) und über Preiserhöhungen für das Frühjahr 2000 (Erwägungsgrund (266)) diskutierten. Im Jahr 2000 setzten die Wettbewerber die Preisgespräche mit Enichem fort, und es wurden Informationen über die Preispolitik der Wettbewerber an Enichem weitergeleitet (Erwägungsgründe (271), (273) und (274)). Die im Juni 2000 zwischen Tosoh, Denka und DDE ausgetauschten Lieferzahlen enthalten auch die Zahlen von [einem Unternehmen der ENI Gruppe]. Dies und die Tatsache, dass die Regionalisierung in den Jahren 2000 und 2001 zur Zufriedenheit der Wettbewerber funktionierte, zeigt, dass die Vereinbarungen ohne Unterbrechung galten (siehe Erwägungsgründe (277) und (281)). Es gibt nicht nur Anhaltspunkte dafür, dass Enichem im Juli 2001 eine vereinbarte Preiserhöhung umsetzte, sondern auch dafür, dass DDE versuchte, im November 2001 eine neue Vereinbarung über Marktanteile vorzulegen (Erwägungsgründe (283) und (290)). Schließlich gab es nicht nur das IISRP-Treffen in Neapel im Mai 2002 (Erwägungsgründe (303)-(305)), sondern auch vorher, im April 2002, ein Treffen zwischen Bayer, DDE und Polimeri (Erwägungsgrund (297)). Die handschriftlichen Notizen von [*] über dieses Treffen, die sich auf künftige Preiserhöhungen und die Marktanteilvereinbarung beziehen, sprechen für sich. Auf diesem Treffen erklärte Enichem seinen Wettbewerbern ausdrücklich, dass das Unternehmen [*].
- (508) Unter Berücksichtigung all dieser Elemente hat die Kommission keinen Grund zu der Annahme, dass [ein Unternehmen der ENI Gruppe]/Polimeri seine Beteiligung an den Kartellvereinbarungen vor dem 13 Mai 2002 beendet hat⁵¹¹.
- (509) Auch die Behauptung von Denka, nach September 1998 habe es zwischen den Wettbewerbern nur noch Höflichkeitsbesuche gegeben und es gebe keine Beweise für wettbewerbswidrige Verhaltensweisen nach diesem Zeitpunkt, ist zurückzuweisen.
- (510) Wie in den Erwägungsgründen (241) bis (245) dargelegt, [*] sich die Form der Kontakte zwischen den Wettbewerbern nach 1998 änderte – sie bestätigen aber auch

⁵⁰⁹ Rechtssache T-59/99 *Ventouris Group Enterprises/Kommission*, Slg. 2003, II-5257, Randnr. 182 ff.; Rechtssache T-14/89 *Montedipe/Kommission*, Slg. 1992, II-1155, Randnr. 231; Rechtssache 243/83 *Binon/AMP*, Slg. 1985, S. 2015, Randnr. 17.

⁵¹⁰ Rechtssache T-59/99 *Ventouris Group Enterprises/Kommission*, Slg. 2003, II-5257, Randnr. 193.

⁵¹¹ In diesem Zusammenhang weist die Kommission auch darauf hin, dass [ein Unternehmen der ENI Gruppe] vor dem US-District Court in San Francisco zugegeben hat, zwischen September 1999 bis April 2002 an internationalen Absprachen zur Vereinbarung der CR-Preise beteiligt gewesen zu sein (siehe Erwägungsgründe (74) und (75)).

alle, dass die Kontakte nicht eingestellt wurden und die Vereinbarungen fortbestanden. [*]

- (511) Wie in Erwägungsgrund 505 dargelegt, liegt es auf der Hand, dass infolge dieser strukturellen Veränderung die Beweise für die Kartellabsprachen in der Kommissionsakte für die Zeit nach September 1998 weniger umfassend sind als für die Zeit davor, da die Kontakte zwischen den Wettbewerbern überwiegend bilateral erfolgten und Vereinbarungen zunehmend telefonisch getroffen wurden (Erwägungsgrund (506)). Dennoch gibt es zahlreiche Beweise dafür, dass Denka auch nach September 1998 noch an den Kartellabsprachen beteiligt war (siehe Erwägungsgründe (256), (260), (263), (269), (277), (279), (280), (281), (282), (285), (290), (291), (295) und (302)). Gegenstand dieser bi- und trilateralen Treffen waren regelmäßig Themen wie Regionalisierung, Preispolitik, Preiserhöhungen und Marktanteile, wie nicht nur den Schriftsätzen von [*], sondern auch den in der fraglichen Zeit verfassten Dokumenten zu entnehmen ist (siehe z. B. Erwägungsgründe (263), (277), (279), (285) sowie (303)-(305)). Die in der Sachverhaltsdarstellung in Kapitel 4 aufgeführten Beweise zeigen, dass die wettbewerbswidrigen Vereinbarungen bis mindestens Mai 2002 ununterbrochen Bestand hatten und dass Denka an diesen rechtswidrigen Kontakten häufig beteiligt war.
- (512) Ein weiterer Anhaltspunkt für den Fortbestand der wettbewerbswidrigen Vereinbarungen ist die Tatsache, dass die Wettbewerber versuchten, ihre rechtswidrigen Kontakte in dem Zeitraum nach September 1998 und bis Mai 2002 zu verbergen (so verwendete z. B. [*] (Tosoh) in [*] handschriftlichen Notizen zu einem Treffen mit Denka und DDE im Juni 2000 einen Code in Japanisch, in dem die Ländernamen für die Hersteller stehen (siehe Erwägungsgrund (277)). Dies zeigt eindeutig, dass die Wettbewerber selbst ihre Kontakte nicht als reine Höflichkeitsbesuche ansahen, sondern sich der wettbewerbswidrigen Natur dieser Treffen durchaus bewusst waren. Von diesem Treffen berichtete [*], der für DDE teilnahm, [*], dass [*] von Denka „[*]“ (Erwägungsgrund (279)).
- (513) Überdies sprechen einige Elemente in der Akte eindeutig dafür, dass Denka auch nach dem von der Kommission als Enddatum zu Grunde gelegten Zeitpunkt noch an kollusiven Kontakten beteiligt war (siehe Erwägungsgründe (306), (307) und (309)).
- (514) Selbst wenn also [ein Unternehmen der ENI Gruppe], Polimeri und Denka bestimmte Ereignisse in dem vorgenannten Zeitraum bestreiten und bestimmte Beweismittel anders interpretieren, konnten sie doch den auf der Gesamtheit aller Beweisstücke und Anhaltspunkte basierenden Standpunkt der Kommission nicht erschüttern, dass auch Enichem und Denka in der Zeit vom 13. Mai 1993 bis zum 13. Mai 2002 an Vereinbarungen und/oder abgestimmten Verhaltensweisen mit ihren Wettbewerbern beteiligt waren.
- (515) Unter Berücksichtigung der Unternehmensumstrukturierungen, die in der Zeit der Zuwiderhandlungen vorgenommen wurden (Erwägungsgründe (409)-(420)), ergibt sich daher für die einzelnen Beteiligten folgende Dauer der Zuwiderhandlung:
- Bayer AG: vom 13. Mai 1993 bis zum 13. Mai 2002, d.h. 9 Jahre;

- E.I. DuPont de Nemours and Company: vom 13. Mai 1993 bis zum 13. Mai 2002, d.h. 9 Jahre;
- DuPont Performance Elastomers LL.C und DuPont Performance Elastomers S.A.: vom 1. April 1996 bis zum 13. Mai 2002, d.h. 6 Jahre und 1 Monat;
- The Dow Chemical Company: vom 1. April 1996 bis zum 13. Mai 2002, d.h. 6 Jahre und 1 Monat;
- Denki Kagaku Kogyo K.K. und Denka Chemicals GmbH: vom 13. Mai 1993 bis zum 13. Mai 2002, d.h. 9 Jahre;
- ENI S.p.a und Polimeri Europa S.p.A.: vom 13. Mai 1993 bis zum 13. Mai 2002, d.h. 9 Jahre;
- Tosoh Corporation und Tosoh Europe B.V.: vom 13. Mai 1993 bis zum 13. Mai 2002, d.h. 9 Jahre.

8. ABHILFEMASSNAHMEN

8.1. Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003

- (516) Stellt die Kommission eine Zuwiderhandlung gegen Artikel 81 EG-Vertrag fest, so kann sie die beteiligten Unternehmen gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 verpflichten, die Zuwiderhandlung abzustellen.
- (517) Da die Kartellabsprachen heimlich getroffen wurden, kann nicht mit absoluter Sicherheit festgestellt werden, dass die Zuwiderhandlung abgestellt wurde. Die Kommission muss daher die Unternehmen, an die diese Entscheidung gerichtet ist, auffordern, die Zuwiderhandlung zu beenden (sofern sie dies noch nicht getan haben) und künftig von Vereinbarungen, abgestimmten Verhaltensweisen oder Beschlüssen von Vereinigungen, die dieselben oder ähnlichen Ziele oder Auswirkungen haben könnten, abzusehen.
- (518) Das Verbot erstreckt sich auf alle Zusammenkünfte und multi- oder bilateralen Kontakte zwischen Wettbewerbern, die eine Einschränkung des Wettbewerbs untereinander oder eine Abstimmung ihres Marktverhaltens bezwecken.

8.2. Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003

- (519) Gemäß Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 kann die Kommission gegen Unternehmen durch Entscheidung Geldbußen verhängen, wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig gegen Artikel 81 EG-Vertrag und/oder Artikel 53 EWR-Abkommen verstoßen. Gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung Nr. 17/62⁵¹², die zum Zeitpunkt der Zuwiderhandlung anwendbar war, durften die Geldbußen für jedes an

⁵¹² Gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 2894/94 des Rates vom 28. November 1994 mit Durchführungsvorschriften zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum „gelten die Gemeinschaftsregeln zur Verwirklichung der in den Artikeln 85 und 86 [jetzt Artikel 81 und 82] des EG-Vertrags [...] niedergelegten Grundsätze entsprechend“. (ABl. L 305 vom 30.11.1994, S. 6).

der Zuwiderhandlung beteiligte Unternehmen 10 % seines im vorausgegangenen Geschäftsjahr erzielten Gesamtumsatzes nicht übersteigen. Dieselbe Begrenzung gilt auch gemäß Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003.

- (520) Bei der Festsetzung der Höhe der Geldbuße ist gemäß Artikel 23 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 sowohl die Schwere als auch die Dauer der Zuwiderhandlung zu berücksichtigen. Bei der Festsetzung der zu verhängenden Geldbußen stützt sich die Kommission auf ihre Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen gemäß Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1/2003⁵¹³ (nachfolgend: Bußgeldleitlinien).

8.3. Grundbetrag der Geldbuße

8.3.1. Bestimmung des Wertes der Verkäufe

- (521) Bei der Bestimmung des Grundbetrags der zu verhängenden Geldbuße legt die Kommission den Wert der von den einzelnen Unternehmen in dem relevanten räumlichen Markt im EWR verkauften Waren oder Dienstleistungen zu Grunde, die mit dem Verstoß in einem unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenhang stehen, zu Grunde. Im vorliegenden Fall werden die Mengen an Chlorpropen-Kautschuk berücksichtigt, die jedes einzelne Unternehmen während des Geschäftsjahres, das am 31. Dezember 2001 endete (letztes vollständiges Geschäftsjahr der Zuwiderhandlung), im EWR verkaufte (vgl. Anhang I dieser Entscheidung).

- (522) Was das Vorbringen von Denka anbelangt, der Grundbetrag der zu verhängenden Geldbuße solle nicht auf der Basis der Marktanteile von 2001 bestimmt werden, da Denka seinen Marktanteil kontinuierlich gesteigert habe, so entspricht es der ständigen Praxis der Kommission, bei der Festsetzung des Grundbetrags der Geldbuße das letzte vollständige Jahr des Bestehens des Kartells zu Grunde zu legen, und dass diese Praxis von den Gerichten der Gemeinschaft gutgeheißen wurde⁵¹⁴. Im vorliegenden Fall gibt es keine Anhaltspunkte dafür, dass die Marktanteile von 2001 für die Zuwiderhandlung nicht repräsentativ waren. Deshalb ist der diesbezügliche Einwand von Denka zurückzuweisen. Dasselbe gilt für das Argument von [einem Unternehmen der ENI Gruppe], der Umsatz von [einem Unternehmen der ENI Gruppe] mit Chlorpropen-Kautschuk im Jahr 2001 sei höher gewesen als in früheren Jahren der Zuwiderhandlung.

8.3.2. Festsetzung des Grundbetrags der Geldbußen

- (523) Zur Festsetzung des Grundbetrags wird ein bestimmter Anteil des Umsatzes, der sich nach der Schwere der Zuwiderhandlung richtet, mit der Anzahl der Jahre der Zuwiderhandlung multipliziert.

⁵¹³ ABl. C 210 vom 1.9.2006, S. 2.

⁵¹⁴ Siehe z. B. das Urteil des Gerichts erster Instanz in der Rs. T-319/94, Fiskeby/Kommission, Slg. 1998, II-1331, Randnr. 41: „Da 1990 das letzte vollständige Jahr der in Artikel 1 der Entscheidung festgestellten Zuwiderhandlung ist, hat die Heranziehung des in diesem Jahr erzielten Umsatzes es der Kommission ermöglicht, die Größe und die Wirtschaftskraft jedes Unternehmens der Kartonbranche sowie das Ausmaß der von jedem von ihnen begangenen Zuwiderhandlung zu bewerten; dies sind für die Beurteilung der Schwere der Zuwiderhandlung relevante Gesichtspunkte.“

8.3.3. Schwere der Zuwiderhandlung

- (524) Grundsätzlich kann ein Anteil von bis zu 30 % des Umsatzes zu Grunde gelegt werden. Bei der Bestimmung der genauen Höhe innerhalb dieser Bandbreite berücksichtigt die Kommission mehrere Faktoren, darunter z. B. die Art der Zuwiderhandlung, den kumulierten Marktanteil sämtlicher beteiligter Unternehmen, den Umfang des von der Zuwiderhandlung betroffenen Marktes und ob die Zuwiderhandlung tatsächlich umgesetzt wurde oder nicht.
- (525) Im vorliegenden Fall trafen die Wettbewerber Vereinbarungen über die Zuteilung und Stabilisierung der Märkte, Marktanteile und Absatzquoten für Chloropren-Kautschuk, koordinierte Preiserhöhungen und Mindestpreise, die Zuteilung von Kunden und den Austausch wettbewerbsrelevanter Informationen. Absprachen über die Marktaufteilung und Preisabsprachen gehören naturgemäß zu den schwerwiegendsten Wettbewerbsverstößen. Aus diesem Grund sollte der für diese Zuwiderhandlung zu Grunde gelegte Umsatzanteil am oberen Ende der Bandbreite angesiedelt sein.
- (526) Der geschätzte kumulierte EWR-Marktanteil der an dieser Zuwiderhandlung beteiligten Unternehmen betrug (auf der Basis des letzten vollständigen Geschäftsjahrs der Zuwiderhandlung) 100 % (siehe Erwägungsgrund (55)). Was die räumliche Ausdehnung angeht, so hatte die Zuwiderhandlung weltweite Ausmaße (siehe Kapitel 2.3), was für Zwecke der Bewertung der Schwere der Zuwiderhandlung bedeutet, dass das Kartell sich über den gesamten EWR erstreckte. Außerdem wurde nachgewiesen, dass die Zuwiderhandlung systematisch umgesetzt wurde (siehe Erwägungsgründe (370)-(373)).
- (527) In ihren Erwidern auf die MB brachten Denka, Tosoh und [ein Unternehmen der ENI Gruppe]/Polimeri verschiedene Argumente vor, um die Zuwiderhandlung als weniger schwerwiegend darzustellen.
- (528) Denka machte geltend, bei der Feststellung der Schwere der Zuwiderhandlung müssten auch die folgenden Umstände berücksichtigt werden: Denka war nicht an Preisabsprachen, Vereinbarungen über die Marktaufteilung sowie dem koordinierten Kapazitätsabbau oder anderen wettbewerbswidrigen Verhaltensweisen beteiligt; seine Teilnahme an den Treffen war nur von minderer Schwere, da der Austausch von Informationen weniger schwerwiegend ist und den Markt weniger stark beeinträchtigt als Preisabsprachen, Vereinbarungen über die Marktaufteilung oder den Abbau von Kapazitäten; außerdem waren die von Denka gelieferten Informationen entweder öffentlich verfügbar oder falsch.
- (529) Zu dem Vorbringen von Denka, das Unternehmen sei lediglich am Informationsaustausch beteiligt gewesen, ist festzustellen, dass in den Erwägungsgründen (340)-(350) nachgewiesen wurde, dass Denka an allen in Erwägungsgrund (329) aufgeführten Arten von wettbewerbswidrigen Vereinbarungen beteiligt war. Was die Behauptung von Denka angeht, alle von Denka übermittelten Informationen seien entweder öffentlich zugänglich oder falsch gewesen, so ist nach ständiger Rechtsprechung nicht auszuschließen, dass ein Unternehmen, das trotz kollusiver Vereinbarungen mit seinen Wettbewerbern auf

dem Markt eine mehr oder weniger unabhängige Politik verfolgt, schlicht und einfach versucht, das Kartell zu seinem eigenen Vorteil zu nutzen⁵¹⁵. Die Tatsache allein, dass das Unternehmen die anderen Kartellmitglieder hintergeht, hat keine Auswirkungen auf die Schwere der Zuwiderhandlung.

- (530) Ähnliche Schlussfolgerungen gelten für die Argumente von [einem Unternehmen der ENI Gruppe]/Polimeri betreffend die begrenzten Auswirkungen der Zuwiderhandlung und/oder deren begrenzte Umsetzung. Zur Beurteilung der Schwere braucht lediglich nachgewiesen zu werden (wie in den Erwägungsgründen (370)-(373) geschehen), dass die Zuwiderhandlung, ungeachtet einzelner angeblicher Fälle der Nichtumsetzung, generell umgesetzt wurde. Soweit die von [einem Unternehmen der ENI Gruppe] und Polimeri angeführten Umstände spezifisch sind für ihre eigene individuelle Position und ihr individuelles Verhalten, werden sie bei der Prüfung etwaiger mildernder Umstände berücksichtigt.
- (531) Tosoh erklärt in seiner Erwiderung auf die MB, als Ausgangsbetrag für die zu verhängende Geldbuße sollten nur die mit Festkautschuk erzielten Umsätze berücksichtigt werden, der Grundbetrag müsse zum Ausdruck bringen, dass Tosoh der kleinste Teilnehmer gewesen sei und sich an der Vereinbarung über den Kapazitätsabbau und deren Umsetzung nicht beteiligt habe.
- (532) Was die betroffene Ware angeht, so wird in den Erwägungsgründen (393)-(397) dargelegt, dass auch Latex unter die rechtswidrigen Vereinbarungen fiel. Der Größe und Bedeutung von Tosoh auf dem Markt wird bereits mit dem bei der Festsetzung des Grundbetrags der zu verhängenden Geldbuße verwendeten Wert Rechnung getragen.
- (533) Was das Argument von Tosoh, Denka und [einem Unternehmen der ENI Gruppe]/Polimeri angeht, sie hätten sich nicht an dem Kapazitätsabbau beteiligt, so wurde nachgewiesen, dass diese drei Unternehmen nicht nur an den wichtigsten Elementen des Kartells wie den Vereinbarungen über die Marktaufteilung und den Preisabsprachen beteiligt waren (siehe Erwägungsgrund (329)), sondern auch Kenntnis von dem Kapazitätsabbau bei Bayer und DDE hatten und folglich auch dafür haften. Wie in Erwägungsgrund (331) dargelegt, können auch die Kartellmitglieder, die nicht unmittelbar am Kapazitätsabbau beteiligt waren, für die diesbezügliche Absprache zur Rechenschaft gezogen werden, da die Schließung der Werke von Bayer und DDE zur Verwirklichung eines gemeinsamen Ziels, nämlich der Umsetzung der Regionalisierungsstrategie, beitrug. Außerdem ist jedes der Elemente, an denen Tosoh, Denka und [ein Unternehmen der ENI Gruppe]/Polimeri unmittelbar beteiligt waren, d. h. Marktaufteilung und Preisabsprache, naturgemäß als sehr schwerwiegender Verstoß gegen Artikel 81 EG-Vertrag anzusehen⁵¹⁶. Die

⁵¹⁵ Rechtssache T-308/94, *Cascades/Kommission*, Slg. 1998, II-925, Randnr. 9; Urteil des Gerichts erster Instanz in den verbundenen Rechtssachen T-71/03 usw., *Tokai Carbon u.a./Kommission*, zitiert in Fußnote 470; Urteil des Gerichts erster Instanz in der Rechtssache T-44/00, *Mannesmannröhren-Werke AG/Kommission*, Slg. 2004, II-729, Rdnrn. 277-278, und Urteil des Gerichts erster Instanz in der Rechtssache T-327/94, *SCA Holding/Kommission*, Slg. 1998, II-1373, Randnr. 142.

⁵¹⁶ Siehe diesbezgl. die Urteile in der Rechtssache T-241/01 *SAS/Kommission*, Slg. 2005, II-02917, Randnr. 122, und in der Rechtssache T-38/02 *Danone/Kommission*, Slg. 2005, II-04407 vom 25. Oktober 2005, Randnr. 148.

Tatsache, dass sie nicht direkt an dem Kapazitätsabbau beteiligt waren, kann daher ihr Verhalten nicht als weniger schwerwiegend erscheinen lassen.

(534) All diese Argumente können daher die in den Erwägungsgründen (525) bis (526) gezogenen Schlussfolgerungen zu den Tatsachen, die bei Feststellung der Schwere der Zuwiderhandlung zu berücksichtigen sind, nicht entkräften.

(535) Unter Berücksichtigung sämtlicher erörterten Faktoren sollte bei der Festlegung des Grundbetrags der zu verhängenden Geldbuße für jedes an der Zuwiderhandlung beteiligte Unternehmen ein Anteil von 21% des Umsatzes zu Grunde gelegt werden.

8.3.3.1. Dauer

(536) Wie in Erwägungsgrund (515) dargelegt, erstreckte sich die Zuwiderhandlung im Falle von Bayer, DuPont, Denka, Enichem und Tosoh über einen Zeitraum von 9 Jahren und im Falle von Dow und DPE über einen Zeitraum von 6 Jahren und 1 Monat. Gemäß Nummer 24 der Bußgeldleitlinien sollte der in Erwägungsgrund (534) festgelegte Grundbetrag infolgedessen für Bayer, DuPont, Denka, Enichem und Tosoh mit 9 und für Dow und DPE mit 6,5 multipliziert werden.

8.3.3.2. Aufschlag

(537) Um die Unternehmen von der Beteiligung an Vereinbarungen zur Marktaufteilung oder horizontalen Preisabsprachen der hier vorliegenden Art abzuhalten, sollte der Grundbetrag, wie in Nummer 25 der Bußgeldleitlinien dargelegt, durch einen Aufschlag erhöht werden. Zu diesem Zweck ist angesichts der Umstände des vorliegenden Falls und insbesondere der in den Erwägungsgründen (525)-(526) genannten Faktoren ein Aufschlag von 20% des Umsatzes angemessen.

(538) Was das Vorbringen von Denka anbelangt, von Denka solle keine „Eintrittsgebühr“ verlangt werden, da das Unternehmen an Preisabsprachen, Marktaufteilung und Kapazitätsabbau nicht beteiligt gewesen sei, zeigen die Erwägungsgründe (340)-(350), dass Denka an den in Erwägungsgrund (329) aufgeführten wettbewerbswidrigen Vereinbarungen beteiligt war.

8.3.3.3. Schlussfolgerung zum Grundbetrag

(539) Die Grundbeträge der zu verhängenden Geldbußen sind daher für die einzelnen Unternehmen wie folgt:

Alle Beträge in EUR

Bayer AG	134 000 000
DuPont	79 000 000
davon gesamtschuldnerisch mit	
- DPE	59 000 000
- Dow	59 000 000
Denka	47 000 000
ENI	59 000 000

Tosoh	9 600 000
-------	-----------

8.4. Anpassung des Grundbetrages

8.4.1. Erschwerende Umstände

8.4.1.1. Rückfälligkeit

- (540) Zum Zeitpunkt der Zuwiderhandlung hatte die Kommission bereits Entscheidungen wegen Kartelltätigkeiten an Bayer und Enichem gerichtet⁵¹⁷. Der Umstand, dass die betreffenden Unternehmen dasselbe Verhalten entweder in derselben Branche oder einer anderen als der, in Bezug auf die sie bereits mit Geldbußen belegt worden waren, wiederholten, zeigt, dass die ersten Geldbußen bei den betreffenden Unternehmen keine Verhaltensänderung bewirkt haben. Dies ist ein erschwerender Umstand. Der erschwerende Umstand, dass es sich bei Eni und Bayer um Wiederholungstäter handelt, rechtfertigt es, den Grundbetrag der Geldbuße für Eni um 60% und den Grundbetrag der Geldbuße für Bayer um 50% heraufzusetzen.
- (541) Zu den Einwänden von [einem Unternehmen der ENI Gruppe] und Polimeri in ihren Erwidern auf die MB ist zu sagen, dass es unerheblich ist, ob die Zuwiderhandlung in einem anderen Sektor oder im Zusammenhang mit einem anderen Produkt begangen wurde. Es reicht aus, dass dasselbe Unternehmen bereits für vergleichbare Zuwiderhandlungen sanktioniert wurde⁵¹⁸. Das Kriterium der „Vergleichbarkeit“ der Zuwiderhandlung wird dadurch erfüllt, dass die genannten früheren Entscheidungen ebenso wie die vorliegende Entscheidung Vereinbarungen über die Marktaufteilung und Preisabsprachen betreffen. Die Anforderung, dass die Zuwiderhandlung von derselben „Person“ begangen werden muss, ist erfüllt, wenn dasselbe Unternehmen die Zuwiderhandlung begeht. Es gibt hingegen keinerlei Anforderung, dass alle Entscheidungen dieselben juristischen Personen innerhalb eines Unternehmens, dieselben Produkte und dieselben Mitarbeiter betreffen müssen⁵¹⁹. Interne Umstrukturierungen dürfen jedenfalls keine Auswirkungen auf die Feststellung haben, ob dieser erschwerende Umstand vorliegt.
- (542) Das Argument, dass die früheren Entscheidungen zu weit zurückliegen, um für die Frage des Vorliegens eines Rückfalls von Bedeutung zu sein, muss ebenfalls zurückgewiesen werden. Die Entscheidung der Kommission in der Sache PVC-II wurde 1994 erlassen, also ein Jahr nach dem Beginn der Teilnahme von ENI an dem Kartell, das Gegenstand dieser Entscheidung ist. Die Entscheidung von 1986 (Polypropylen) wurde nur sieben Jahre vor Beginn der in Rede stehenden

⁵¹⁷ Siehe insbesondere Entscheidung 86/398/EWG der Kommission vom 23. April 1986 (Polypropylen), ABl. L 230 vom 18.8.1986, S. 1, in der festgestellt wurde, dass Anic S.p.A., eine Tochtergesellschaft der ENI-Gruppe, an dem Kartell beteiligt war; Entscheidung 94/599/EG der Kommission vom 27. Juli 1994 (PVC II), ABl. L 239 vom 14.9.1994, S. 14, in der festgestellt wurde, dass Enichem S.p.A. an dem Kartell beteiligt war, und Entscheidung 2002/742/EG der Kommission vom 5. Dezember 2001 (Zitronensäure), ABl. L 239 vom 6.9.2002, S. 18, die u. a. an die Harmann & Reimer Corporation, eine 100 %ige Tochter der Bayer AG gerichtet war.

⁵¹⁸ Rechtssache T-203/01, Michelin/Kommission, Slg. 2003, II-4071, Randnr. 284. Siehe auch Rechtssache T-38/02, Groupe Danone/Kommission, Urteil vom 25. Oktober 2005, Randnrn. 353 - 355.

⁵¹⁹ Rechtssache T-203/01, Michelin/Kommission, Slg. 2003, II-4071, Randnr. 290.

Zu widerhandlung (1993) erlassen. In der Rechtssache Danone/Kommission entschied das Gericht erster Instanz, dass Artikel 15 der Verordnung Nr. 17 keine Maximalfrist für die Feststellung eines Rückfalls vorsieht⁵²⁰, dasselbe gilt auch für Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003.

8.4.2. Mildernde Umstände

- (543) In ihren Er widerungen auf die MB machten mehrere Unternehmen verschiedene mildernde Umstände geltend.

8.4.2.1. Passive und/oder geringfügige Rolle

- (544) Die überwiegende Mehrheit der Unternehmen machte mildernde Umstände wegen ihrer geringfügigen und/oder passiven Rolle in dem Kartell geltend.
- (545) Im Allgemeinen erkennt die Kommission es als mildernden Umstand an, wenn ein Unternehmen nachweislich eine ausschließlich passive oder eine Mitläuferrolle bei der Zu widerhandlung hatte. Eine passive Rolle impliziert, dass das Unternehmen sich nicht hervorgetan hat, d. h. dass es nicht aktiv an der Ausarbeitung der wettbewerbswidrigen Absprachen beteiligt war⁵²¹. Für eine solche passive Rolle innerhalb des Kartells spricht z. B., wenn ein Unternehmen deutlich seltener an den Treffen teilgenommen hat als die anderen "gewöhnlichen" Mitglieder des Kartells⁵²² und wenn Vertreter anderer an der Zu widerhandlung beteiligter Unternehmen ausdrücklich entsprechende Erklärungen abgeben⁵²³. Grundsätzlich müssen in jedem Einzelfall alle relevanten Umstände berücksichtigt werden.
- (546) Nach Aussagen von [einem Unternehmen der ENI Gruppe] traf der Abwärtstrend auf dem Kautschukmarkt Enichem noch härter als die anderen Unternehmen auf dem Markt. [Ein Unternehmen der ENI Gruppe] behauptet, dass der Kauf des Geschäftsbereichs hohe zusätzliche Kosten verursacht habe und dass Enichem versucht habe, Chloropren-Kautschuk zu Dumpingpreisen auf dem Markt zu verkaufen. Dies zeige, dass [ein Unternehmen der ENI Gruppe] andere Ziele verfolgt habe als seine Wettbewerber und dass die Wettbewerber nicht auf die Kooperation von [einem Unternehmen der ENI Gruppe] hätte zählen konnten. Da Enichem vor allem auf dem sowjetischen Markt aktiv gewesen sei, der nach 1989 zusammengebrochen sei, habe das Unternehmen erhebliche Einbußen bei den CR-Verkäufen erlitten. Außerdem sei Chloropren-Kautschuk in Südeuropa wegen der geringeren Qualität der Ware von Enichem und den geringeren südeuropäischen Standards billiger. Aus diesem Grund habe [ein Unternehmen der ENI Gruppe] nicht in den nordeuropäischen Markt eintreten und seine Preise in Südeuropa auch den nordeuropäischen Preisen nicht anpassen können. [Ein Unternehmen der ENI Gruppe] behauptet, in Südeuropa nicht marktführend gewesen zu sein; Enichem sei nur in Frankreich Marktführer gewesen, da sich sein Produktionsstandort dort befinde. [Ein Unternehmen der ENI Gruppe] macht weiter geltend, es habe mehrfach

⁵²⁰ Rechtssache T-38/02, Groupe Danone/Kommission, Urteil vom 25. Oktober 2005, Randnrn. 353 - 355.

⁵²¹ Rechtssache T-220/00 Cheil Jedang/Kommission, Slg. 2003, II-2473, Randnr. 167; siehe auch die verbundenen Rechtssachen T-236/01, T-239/01, T-244/01 bis T-246/01, T-251/01 und T-252/01 Tokai Carbon/Kommission, Slg. 2004, II-1181, Randnr. 331.

⁵²² Rechtssache T-311/94 BPB de Eendracht/Kommission, Slg. 1998, II-1129, Randnr. 343.

⁵²³ Rechtssache T-317/94 Weig/Kommission, Slg. 1998, II-1235, Randnr. 264.

versucht, das CR-Geschäft zu verkaufen und sei auf dem Markt wieder aggressiver aufgetreten, als dies nicht gelang. Nach Angaben von [einem Unternehmen der ENI Gruppe] war das Unternehmen aufgrund seines geringen Marktanteils, der schwierigen Lage und der schlechten CR-Qualität gezwungen, den anderen Kartellmitgliedern zu folgen und sich mit ihnen an einen Tisch zu setzen. [Ein Unternehmen der ENI Gruppe] habe in dem Kartell nur eine untergeordnete Rolle gespielt und den Status eines passiven Beobachters gehabt, was sich auch aus der Tatsache ableiten lasse, dass ihm lediglich die Teilnahme an 42 von 81 Treffen zur Last gelegt werde. In ähnlicher Weise behauptet Polimeri, nur drei Mal Kontakte zu Wettbewerbern gehabt zu haben, bei denen keine Preisabsprachen getroffen worden seien; außerdem habe sich Polimeri auf dem Markt immer aggressiv verhalten.

- (547) Denka erklärt, das Kartell sei ein rein europäisches Kartell gewesen mit dem Ziel, die japanischen Hersteller vom Markt fernzuhalten. Folglich sei Denka ein passives, wenig profiliertes Kartellmitglied gewesen, das den anderen Mitgliedern keine oder falsche Informationen lieferte. Denka behauptet, auf diese Weise die Funktionsweise des Kartells untergraben und behindert zu haben. Denka macht schließlich geltend, nur an 30 Kartelltreffen teilgenommen zu haben.
- (548) Tosoh versichert in seiner Erwiderung auf die MB, der kleinste Akteur auf dem CR-Markt zu sein und das Kartell weder geführt noch initiiert zu haben.
- (549) DuPont schließlich macht in seiner Erwiderung auf die MB geltend, seine Beteiligung an dem Kartell zu Beginn der DDE-Zeit sei äußerst begrenzt gewesen und das Unternehmen habe in diesem Zeitraum auf dem Markt klar erkennbar ein wettbewerbskonformes Verhalten an den Tag gelegt.
- (550) Die Versuche von [einem Unternehmen der ENI Gruppe]/Polimeri und Denka, sich selbst als passive und unregelmäßige Teilnehmer der Kartelltreffen darzustellen, sind nicht überzeugend. Die Beweise in der Akte sprechen für eine durchgängige, regelmäßige und aktive Beteiligung an der Zuwiderhandlung. Die Häufigkeit ihrer Kontakte mit den anderen Herstellern während der gesamten Dauer der Zuwiderhandlung (siehe die Sachverhaltsdarstellung in Kapitel 4) und insbesondere ihre regelmäßige Teilnahme an den Treffen aller Wettbewerber sind mit dem Begriff des passiven Mitglieds nicht vereinbar.
- (551) Was das Vorbringen von [einem Unternehmen der ENI Gruppe] angeht, es habe mit der Beteiligung an den kollusiven Absprachen andere Ziele verfolgt als die anderen Mitglieder des Kartells, so ändert dies nichts an der Art der Zuwiderhandlung oder der Rolle dieses Unternehmens bei den Vereinbarungen. Die Rolle jedes Unternehmens bei der Zuwiderhandlung richtet sich nach seinen Handlungen und nicht nach seinen Beweggründen oder Zielen. Die Beweise in der Akte zeigen, dass [ein Unternehmen der ENI Gruppe] eine treibende Kraft in dem Kartell war, und zwar nicht erst in der späteren Phase, als es z. B. einen höheren Marktanteil für seine CR-Produkte aushandelte (Erwägungsgrund (262)), sondern bereits zu Beginn, als es sich bereit erklärte, in bestimmten europäischen Ländern Preiserhöhungen einzuleiten (Erwägungsgrund (153)). Die Akte enthält keine Beweise dafür, dass die Rolle von [einem Unternehmen der ENI Gruppe] in den Kartellabsprachen sich änderte, als Polimeri Anfang 2002 den Geschäftsbereich übernahm.

- (552) Das Vorbringen von Denka, bei der vorliegenden Zuwiderhandlung handle es sich um ein rein europäisches Kartell und Denka habe infolgedessen keinerlei Interesse gehabt, sich an den Absprachen zu beteiligen, wird durch die in der Sachverhaltsdarstellung in Kapitel 4 dargestellten Tatsachen widerlegt. Aus den Beweisen und den Ausführungen von [*] geht eindeutig hervor, dass es sich um ein weltweites Kartell handelte, das insbesondere die europäischen, asiatischen und amerikanischen Märkte betraf (siehe auch Erwägungsgrund (342)). Denka hatte zweifellos genauso wie [ein Unternehmen der ENI Gruppe] seine eigenen Gründe, sich an den Kartellvereinbarungen zu beteiligen, aber wie in Erwägungsgrund (551) bereits dargelegt, wird die Rolle jedes Unternehmens bei der Zuwiderhandlung anhand seiner Handlungen beurteilt und nicht anhand seiner Beweggründe oder Ziele. Denka war ein zentraler Akteur in dem Kartell und ein wichtiger, weltweit tätiger Hersteller von Chloropren-Kautschuk. Das Unternehmen hatte auf dem europäischen Markt während der gesamten Dauer der Zuwiderhandlung einen beträchtlichen Marktanteil und nahm an allen wichtigen Treffen der Wettbewerber teil (siehe Erwägungsgrund (340)).
- (553) Der Versuch von Denka, seine eigene Rolle durch die Behauptung herunterzuspielen, die europäischen Hersteller hätten die japanischen Lieferzahlen ohne Weiteres als Differenz der offiziellen IISRP-Zahlen und ihrer eigenen Liefermengen ausrechnen können, stützt sich, wie in Erwägungsgrund (346) erläutert, auf einen Zirkelschluss, der nicht geeignet ist, eine geringfügige oder passive Rolle im Kartell zu beweisen.
- (554) Zu dem Argument, Denka habe die Funktionsweise des Kartells untergraben und behindert, ist festzustellen, dass eine solche Störung nicht nachgewiesen wurde. Der Umstand allein, dass ein Unternehmen, das an einer Zuwiderhandlung mit seinen Wettbewerbern beteiligt war, sich auf dem Markt nicht immer vereinbarungsgemäß verhalten hat, ist kein Beweis für eine Störung des Kartells (zur Anwendung der Vereinbarungen durch Denka siehe auch die Erwägungsgründe (572) bis (575)). Ein Unternehmen, das trotz der Absprachen mit seinen Wettbewerbern auf dem Markt eine mehr oder weniger unabhängige Politik verfolgt, versucht unter Umständen schlicht und einfach, das Kartell zu seinem eigenen Vorteil auszunutzen⁵²⁴. Die Tatsache allein, dass das Unternehmen die anderen Kartellmitglieder täuscht, kann nicht als mildernder Umstand anerkannt werden.
- (555) Zu dem Vorbringen von [einem Unternehmen der ENI Gruppe] und Tosoh ist festzustellen, dass das Fehlen einer führenden Rolle nicht mit einer passiven oder unerheblichen Rolle bei der Zuwiderhandlung gleichgesetzt werden kann. Obwohl der Nachweis einer führenden Rolle unter bestimmten Umständen zu einer Erhöhung der Geldbuße wegen Vorliegens eines erschwerenden Umstands führen kann, ist das Fehlen einer solchen Rolle kein mildernder Umstand. Während der Dauer des Kartells waren ausnahmslos alle den Gegenstand dieser Entscheidung bildenden Unternehmen auf die ein oder andere Weise an der Marktaufteilung und den Preisabsprachen beteiligt. Folglich gibt es bei diesen Unternehmen nichts, was sie

⁵²⁴ Rechtssache T-308/94, *Cascades/Kommission*, Slg. 1998, II-925, Randnr. 9; Urteil des Gerichts erster Instanz in den verbundenen Rechtssachen T-71/03 usw., *Tokai Carbon u.a./Kommission*, zitiert in Fußnote 470; Urteil des Gerichts erster Instanz in der Rechtssache T-44/00, *Mannesmannröhren-Werke AG/Kommission*, Slg. 2004, II-729, Rdnrn. 277-278, und Urteil des Gerichts erster Instanz in der Rechtssache T-327/94, *SCA Holding/Kommission*, Slg. 1998, II-1373, Randnr. 142.

unterscheidet und darauf hindeuten würde, dass bestimmte Unternehmen eine unerhebliche oder passive Rolle bei der Zuwiderhandlung spielten.

- (556) Auch das Vorbringen von DuPont, die Beteiligung von DDE sei in dessen Anfangszeit sehr begrenzt gewesen, ist nicht überzeugend. DuPont und Bayer waren von Anfang an treibende Kräfte bei der Organisation des Kartells und der Durchführung der Preisabsprachen. Die Beweise in Kapitel 4 zeigen, dass DuPont konstant und kontinuierlich an den wettbewerbswidrigen Vereinbarungen beteiligt war. Bereits in der Frühphase des Kartells führte DuPont in bestimmten europäischen Ländern die Einleitung der Preiserhöhungen an (siehe Erwägungsgrund (153)).
- (557) Das Vorbringen, dass [ein Unternehmen der ENI Gruppe]/Polimeri, Denka, Tosoh und/oder DDE eine passive und/oder unerhebliche Rolle bei der Zuwiderhandlung spielten, kann daher nicht als ein mildernder Umstand angesehen werden.

8.4.2.2. Beteiligung an wenigen Elementen der Zuwiderhandlung

- (558) Einige der Unternehmen machen geltend, die Tatsache, dass sie nicht an allen Punkten der Vereinbarung beteiligt waren, stelle einen mildernden Umstand dar.
- (559) Diesbezüglich argumentieren Tosoh und Denka, das Regionalisierungskonzept sei in erster Linie von DDE und Bayer vorangetrieben worden. Tosoh behauptet weiter, die Preiserhöhungen nach 1998 seien in erster Linie von Bayer und DDE beschlossen worden. Allgemeiner behauptet Denka, an keinerlei wettbewerbswidrigen Tätigkeiten beteiligt gewesen zu sein.
- (560) [Ein Unternehmen der ENI Gruppe] argumentiert, seine Beteiligung an dem Kartell sei nach November 2000 weniger intensiv gewesen und das Kartell sei 2001 und 2002 nur auf Initiative von DDE und Bayer fortgesetzt worden. [Ein Unternehmen der ENI Gruppe] behauptet außerdem, keine vereinbarten Preiserhöhungen durchgeführt zu haben.
- (561) Grundsätzlich ist die Tatsache, dass ein Unternehmen nicht die gesamte Zeit über an der Zuwiderhandlung beteiligt war, kein Grund, die Geldbuße herabzusetzen, weil dies bei der Bestimmung der Dauer der Zuwiderhandlung berücksichtigt wird. Außerdem wurde in der Sachverhaltsdarstellung bereits gezeigt, dass auch Tosoh und Denka an allen wichtigen Aspekten des Kartells, insbesondere an der Marktaufteilung, der Regionalisierung und den Preisabsprachen, beteiligt waren (siehe Erwägungsgrund (329)). Die Gerichte entscheiden diesbezüglich in ständiger Rechtsprechung: *„Ein Unternehmen kann ferner auch dann, wenn feststeht, dass es nur an einem oder mehreren Bestandteilen dieses Kartells unmittelbar mitgewirkt hat, für ein Gesamtkartell zur Verantwortung gezogen werden, sofern es wusste oder zwangsläufig wissen musste, dass die Absprache, an der es sich beteiligte, Teil eines Gesamtplans war und dass sich dieser Gesamtplan auf sämtliche Bestandteile des Kartells erstreckte.“*⁵²⁵

⁵²⁵ Rechtssachen T-295/94, T-304/94, T-310/94, T-311/94, T-334/94, T-348/94 *Buchmann/Kommission, Europa Carton/Kommission, Gruber + Weber/Kommission, Kartonfabrik de Eendracht/Kommission, Sarrió/Kommission und Enso Española/Kommission*, Randnrn. 121, 76, 140, 237, 169 bzw. 223. Siehe auch Rechtssache T-9/99 *HFB Holding and Isoplus Fernwärmetechnik/Kommission*, Randnr. 231.

- (562) Abgesehen davon zeigte die Untersuchung auch, dass [ein Unternehmen der ENI Gruppe]/Polimeri von Mai 1993 bis Mai 2002 an einer einzigen, fortdauernden Zuwiderhandlung beteiligt waren (siehe Erwägungsgründe (499), (500) und (504)-(508)). In diesem Zeitraum war [ein Unternehmen der ENI Gruppe]/Polimeri an allen in Erwägungsgrund (329) aufgelisteten Elementen des Kartells, einschließlich der Durchführung der vereinbarten Preiserhöhungen, (siehe Erwägungsgründe (348)-(349)) beteiligt. Die Tatsache, dass die Kommission im Falle eines lang anhaltenden Kartells für bestimmte Zeiträume über mehr Beweise für häufigere Kontakte zwischen den Kartellmitgliedern verfügt, darf nicht zu der Schlussfolgerung führen, dass sich die Beteiligung der Kartellmitglieder in Zeiträumen von geringerer Intensität oder Zeiträumen, für die weniger Beweise vorliegen, auf bestimmte Elemente beschränkte. Wechselnde Intensitäten ändern nichts an der Tatsache, dass es sich im vorliegenden Fall um eine sehr schwerwiegende Beteiligung handelt, und können sich nicht auf die Geldbuße auswirken.
- (563) In Bezug auf das Vorbringen von Denka, in keiner Weise an der Zuwiderhandlung beteiligt gewesen zu sein, kann die Kommission nur auf die oben aufgeführten Beweise und insbesondere auf die Würdigung in den Erwägungsgründen (340)–(347) verweisen, die zeigen, dass Denka an Vereinbarungen und/oder abgestimmten Verhaltensweisen mit seinen Wettbewerbern während der gesamten Dauer des Kartells beteiligt war.
- (564) Die Tatsache, dass alle Kartellmitglieder an den meisten multilateralen Treffen teilnahmen, führt zu dem Schluss, dass ihnen der Gesamtplan für die wesentlichen Elemente des Kartells sehr wohl bekannt war.
- (565) Aus diesem Grund ist das Vorbringen bezüglich einer Beteiligung an nur wenigen Elementen der Zuwiderhandlung zurückzuweisen.

8.4.2.3. Beendigung der Zuwiderhandlung

- (566) [Ein Unternehmen der ENI Gruppe] führt aus, seine Beteiligung an der Zuwiderhandlung spätestens im November 2000 beendet zu haben, und ist der Auffassung, dass dies als mildernder Umstand anzusehen sei. Sowohl [ein Unternehmen der ENI Gruppe] als auch Polimeri machen geltend, unter der neuen Leitung und nach der Umstrukturierung von [einem Unternehmen der ENI Gruppe] seien alle wettbewerbswidrigen Kontakte eingestellt worden.
- (567) Wie in Erwägungsgrund (561) ausgeführt, ist die Tatsache, dass ein Unternehmen nicht während des gesamten Zeitraums an der Zuwiderhandlung beteiligt war, kein Grund für eine Herabsetzung der Geldbuße, weil dies bei der Bestimmung der Dauer der Zuwiderhandlung berücksichtigt wird. Überdies enthält die Akte, wie in den Erwägungsgründen (504)-(508) dargelegt, Beweise dafür, dass [ein Unternehmen der ENI Gruppe]/Polimeri bis Mai 2002 an den kollusiven Kontakten beteiligt waren.
- (568) Aus diesen Gründen ist das diesbezügliche Vorbringen von [einem Unternehmen der ENI Gruppe] zurückzuweisen.

8.4.2.4. Nichtumsetzung

- (569) Denka und [ein Unternehmen der ENI Gruppe]/Polimeri erklären, die gegen sie zu verhängende Geldbuße müsse ermäßigt werden, weil sie die wettbewerbswidrigen Absprachen nicht oder nicht in vollem Umfang umgesetzt hätten. Denka behauptet, die Vereinbarungen nicht befolgt und weiter mit den anderen Herstellern in Wettbewerb gestanden zu haben. So habe Denka seinen Absatz und seinen Marktanteil im EWR gesteigert und gegebenenfalls seine Preise gesenkt und die Kapazität erhöht. Denka zieht den Schluss, dass sein Wettbewerbsverhalten auf dem Markt zu keinem Zeitpunkt durch Kollusion beeinflusst worden sei.
- (570) [Ein Unternehmen der ENI Gruppe] macht geltend, es habe sich nur scheinbar an den Preissteigerungen beteiligt und die Preiserhöhungspläne der Wettbewerber begrüßt, in Wirklichkeit jedoch seine Ware weiter zu niedrigen Preisen angeboten, um seinen Absatz zu steigern. [Ein Unternehmen der ENI Gruppe] habe keine der vereinbarten Preiserhöhungen durchgeführt und seine Preispolitik unabhängig von den Absprachen gestaltet. Ebenso macht Polimeri geltend, es habe keine der Absprachen befolgt und keine Preiserhöhung durchgeführt.
- (571) Auch Tosoh argumentiert, die Auswirkungen seiner Beteiligung hätten sich sehr in Grenzen gehalten. Das Unternehmen habe versucht, den Preiserhöhungen nicht in vollem Umfang zu folgen, und habe den Wettbewerbsdruck auf Bayer, DDE und Enichem aufrechterhalten.
- (572) Hierzu ist zunächst zu sagen, dass die in Kapitel 4 dargelegten Fakten eindeutig zeigen, dass sowohl [ein Unternehmen der ENI Gruppe] als auch Denka zumindest die Vereinbarungen über die Marktanteile auch umsetzten. Dies wird von [einem Unternehmen der ENI Gruppe] [*] bestätigt und in seiner Erwiderung auf die MB nicht bestritten. Dass Denka an den Kartellabsprachen beteiligt war und diese auch umsetzte, wurde in den Erwägungsgründen (336)-(347) und (370)-(371) nachgewiesen. Kartellabsprachen gelten auch dann als umgesetzt, wenn nicht jedes Kartellmitglied jedes Element des Kartells gleichermaßen befolgt. Es ist nur normal, dass jedes Mitglied die Absprachen nur zum Teil umsetzt und die Kartellmitglieder sich gegenseitig täuschen.
- (573) Der Argumentation von [einem Unternehmen der ENI Gruppe] und Denka zu folgen würde bedeuten, dass ein Unternehmen, das eine vereinbarte Preiserhöhung nicht umsetzt, weil der Markt sie nicht absorbieren kann, mildernde Umstände geltend machen kann. Dies ist mit dem Geist des Wettbewerbsrechts, der von den Gerichten der Gemeinschaft bestätigt wurde, nicht vereinbar. Der Rechtsprechung zufolge ist die Kommission nicht verpflichtet, die Nichtumsetzung von Kartellabsprachen als mildernden Umstand anzuerkennen, es sei denn, das Unternehmen, das diesen Umstand geltend macht, kann nachweisen, dass es sich der Durchführung des Kartells so eindeutig und nachdrücklich widersetzt hat, dass dadurch sogar dessen Funktionieren gestört wurde, oder dass es den Eindruck vermied, der Vereinbarung zuzustimmen, um zu verhindern, dass andere Unternehmen durch sein Verhalten zu deren Anwendung veranlasst wurden. Die Tatsache, dass sich ein Unternehmen auf dem Markt nicht vereinbarungsgemäß verhalten hat, ist bei der Bestimmung der Höhe der zu verhängenden Geldbuße nicht zwangsläufig als mildernder Umstand zu

berücksichtigen⁵²⁶. In der Tat bedeutet der Umstand, dass ein Kartell nicht befolgt wird, nicht, dass es nicht besteht⁵²⁷. Im vorliegenden Fall ist die begangene Zuwiderhandlung nicht nur deshalb nicht als Zuwiderhandlung zu bewerten, weil ein beteiligtes Unternehmen die anderen Mitglieder des Kartells getäuscht und das Kartell zu seinem eigenen Vorteil genutzt haben könnte, indem es sich nicht in vollem Umfang an die vereinbarten Preise gehalten hat⁵²⁸. Die Tatsache allein, dass ein Unternehmen die anderen Kartellmitglieder täuscht, kann nicht automatisch als mildernder Umstand anerkannt werden.

- (574) Die unbestrittene Schlussfolgerung der Kommission in diesem Punkt wird in den Erwägungsgründen (370)-(371) dargelegt, wo festgestellt wird, dass die Vereinbarungen umgesetzt wurden. Diese Schlussfolgerung ändert sich nicht dadurch, dass die beabsichtigte Wirkung durch die Umsetzung auf dem Markt möglicherweise nicht in vollem Umfang eingetreten ist, weil ein Käufer Widerstand geleistet und/oder ein Wettbewerbsfaktor verblieben ist. Keines der genannten Unternehmen (siehe Erwägungsgründe (569)-(571)) lieferte Belege dafür, dass es den Wunsch gehabt oder Maßnahmen getroffen hätte, um die Vereinbarungen nicht umzusetzen, die in dem betreffenden Zeitraum für den EWR bestanden⁵²⁹. Ein Unterschied im Grad der Umsetzung der Vereinbarungen kann nicht als wirkliche Nichtumsetzung der Vereinbarungen betrachtet werden⁵³⁰.
- (575) Weder Denka noch Tosoh oder [ein Unternehmen der ENI Gruppe]/Polimeri wiesen nach, dass sie sich der Umsetzung der Kartellvereinbarungen so eindeutig und nachdrücklich widersetzen, dass dadurch sogar deren Funktionsweise gestört wurde, bzw. dass sie der Vereinbarung auch nicht scheinbar zustimmten und dadurch die anderen Unternehmen zur Durchführung des Kartells veranlassten. Da sie sich nicht deutlich von den Vereinbarungen auf den wettbewerbswidrigen Treffen distanzieren, an denen sie teilnahmen, blieben sie für die Beteiligung am Kartell weiter verantwortlich. Andernfalls könnten Unternehmen das Risiko, eine beträchtliche Geldbuße zahlen zu müssen, zu leicht minimieren, wenn sie zunächst aus einem rechtswidrigen Kartell Vorteile ziehen und anschließend eine Ermäßigung der Geldbuße mit der Begründung beanspruchen könnten, dass sie bei der Durchführung der Zuwiderhandlung nur eine begrenzte Rolle gespielt hätten, obgleich ihre Haltung andere Unternehmen dazu veranlasste, sich in stärkerem Maße wettbewerbsschädigend zu verhalten⁵³¹.
- (576) Auf der Grundlage der vorstehenden Erwägungen kann die angeblich begrenzte Beteiligung an der Zuwiderhandlung und/oder die angeblich nur teilweise Umsetzung durch Denka, Tosoh und [einem Unternehmen der ENI Gruppe]/Polimeri nicht als mildernden Umstand anerkannt werden.

⁵²⁶ Rechtssache T-44/2000 *Montedipe/Kommission*, Slg. 2004, II-2223, Randnr. 277; Rechtssache T-327/94 *SCA Holding/Kommission*, Slg. 1998, II-1373, Randnr. 142.

⁵²⁷ Rechtssache T-141/94 *Thyssen Stahl/Kommission*, Slg. 1999, II-347, Randnrn 233, 255, 256 und 341.

⁵²⁸ Rechtssache T-308/94 *Cascades/Kommission*, Slg. 1998, II-925, Randnr. 9 in Bezug auf die Würdigung mildernder Umstände.

⁵²⁹ Verbundene Rechtssachen T-25/95 u.a., *Cement*, Slg. 2000, II-491, Randnrn. 4872 bis 4874.

⁵³⁰ Rechtssache T-220/00 *Cheil Jedang/Kommission*, Slg. 2003, II-194, Randnr. 194-199.

⁵³¹ Rechtssachen T-44/00 *Mannesmannröhren-Werke AG/Kommission*, zitiert in den Erwägungsgründen (277)-(279), und verbundene Rechtssachen T-259/02 bis T-264/02 und T-271/02, *Raiffeisen Zentralbank Österreich a.o./Kommission*, 14. Dezember 2006, Randnr. 491.

8.4.2.5. Nötigung

- (577) Wie bereits in den Erwägungsgründen (398)-(399) dargelegt, machen [*] geltend, dass Bayer, DuPont/DDE und Enichem Druck auf die japanischen Hersteller ausübten, indem sie ihnen mit Antidumpingmaßnahmen in Europa drohten.
- (578) Wie bereits festgestellt (siehe Erwägungsgründe (400)-(401)), enthält die Kommissionakte nicht genügend Beweise dafür, dass Bayer, DuPont/DDE oder Enichem Tosoh und/oder Denka unter Druck setzten, dem Kartell beizutreten. Aber auch wenn die Nötigung nachgewiesen worden wäre, würde dies für diese beiden Unternehmen keinen mildernden Umstand darstellen. Nachweisliche Nötigung kann unter bestimmten Umständen als erschwerender Umstand dazu führen, dass die Geldbuße erhöht wird oder die Rechtsvorteile der Kronzeugenregelung nicht in Anspruch genommen werden können. Allerdings sollte ein Unternehmen, das von anderen Kartellmitgliedern zur Beteiligung an einem Kartellrechtsverstoß genötigt wird, die Behörden hiervon in Kenntnis setzen⁵³². Angesichts dieser Möglichkeit gesetzeskonformen Handelns ist die Teilnahme an illegalen Kartelltätigkeiten nicht zu rechtfertigen. Die Behauptung von Denka, das Unternehmen habe sich wegen der drohenden Vergeltungsmaßnahmen nicht öffentlich distanzieren und die Wettbewerbsbehörden wegen fehlenden Insiderwissens nicht informieren können, sind insofern, wie unter Erwägungsgrund (400) dargelegt, nicht glaubwürdig.

8.4.2.6. Aktive Zusammenarbeit außerhalb der Kronzeugenregelung

- (579) [Ein Unternehmen der ENI Gruppe] und Polimeri machen geltend, ihre Kooperation müsse als mildernder Umstand im Sinne der in Nummer 29 der Bußgeldleitlinien aufgeführten aktiven Zusammenarbeit außerhalb der Kronzeugenregelung anerkannt werden.
- (580) [Ein Unternehmen der ENI Gruppe] und Polimeri argumentieren, sie hätten kontinuierlich mit der Kommission zusammengearbeitet [*]. Polimeri behauptet, der Kommission Auskunft über die Daten, Teilnehmer und Themen seiner Kontakte zu den Wettbewerbern gegeben zu haben, obwohl diese nicht wettbewerbswidrig waren.
- (581) Die Mitwirkung von [einem Unternehmen der ENI Gruppe] und Polimeri wird bei der Anwendung der Kronzeugenregelung von 2002 berücksichtigen, sofern sie eine Ermäßigung der Geldbuße rechtfertigt⁵³³. Unter Berücksichtigung aller Tatsachen ist zu schließen, dass im vorliegenden Fall keine außergewöhnlichen Umstände gegeben sind, die eine Ermäßigung der Geldbuße, die andernfalls gegen [ein Unternehmen der

⁵³² Siehe die verbundenen Rechtssachen T-236/01, T-239/01, T-244/01 bis T-246/01, T-251/01 und T-252/01 *Tokai Carbon/Kommission*, Slg. 2004, II-1181, Randnr. 344; Rechtssache T-62/02 *Union Pigments/Kommission*, Slg. 2005, II-5057, Randnr. 63, Verbundene Rechtssachen C-189/02 P u.a. *Dansk Rørindustri/Kommission*, Slg. 2005, I-5425, Randnr. 369, Rechtssache T-9/99 *HFB Holding/Kommission*, Slg. 2002, II-1487, Randnr. 178, Rechtssache T-38/02 *Groupe Danone/Kommission* Slg. 2005, II-4407, Randnr. 164, Verbundene Rechtssachen T 109/02 u.a. *Bolloré/Kommission*, Urteil vom 26. April 2007, Randnr. 639.

⁵³³ Siehe Erwägungsgründe (639)-(653). Siehe auch Rechtssache T-15/02, *BASF/Kommission*, Slg. 2006, II-497, Randnr. 586.

ENI Gruppe] und Polimeri zu verhängen wäre, wegen guter Zusammenarbeit außerhalb der Kronzeugenregelung rechtfertigen⁵³⁴.

8.4.3. *Schlussfolgerung zu den erschwerenden und mildernden Umständen*

- (582) Infolge der berücksichtigten erschwerenden Umstände ist der Grundbetrag der Geldbuße für Eni um 60% auf 94 400 000 EUR und der Grundbetrag der Geldbuße für Bayer um 50% auf 201 000 000 EUR zu erhöhen.

8.4.4. *Aufschlag zur Gewährleistung einer abschreckenden Wirkung*

- (583) Bei der Festsetzung der Geldbuße achtet die Kommission insbesondere darauf, dass die Geldbuße die erforderliche abschreckende Wirkung hat. Zu diesem Zweck kann sie die Geldbuße gegen Unternehmen erhöhen, die besonders hohe Umsätze mit Waren oder Dienstleistungen erzielt haben, die nicht mit der Zuwiderhandlung in Zusammenhang stehen.
- (584) Im vorliegenden Fall erzielen Enichem, Dow, DuPont und Bayer einen besonders hohen Umsatz mit Waren oder Dienstleistungen, die nicht mit der Zuwiderhandlung in Zusammenhang stehen, und der Umsatz jedes dieser Unternehmen ist in absoluten Zahlen sehr viel höher, als der von Tosoh und Denka.
- (585) Gemäß Nummer 30 der Bußgeldleitlinien kann die Kommission in Kartellsachen einen spezifischen Aufschlags zu Abschreckungszwecken anwenden angesichts eines besonders hohen Umsatzes mit Waren oder Dienstleistungen, die nicht mit der Zuwiderhandlung in Zusammenhang stehen, dies gilt auch dann, wenn der Betrag der aus der Zuwiderhandlung erzielten Gewinne (Nummer 31 der Bußgeldleitlinien) nicht geschätzt werden konnte, was hier wohl der Fall ist.
- (586) Insgesamt ist es angemessen, auf die verhängten Geldbußen einen Multiplikationsfaktor anzuwenden, damit die Höhe der Geldbuße eine ausreichende Abschreckung garantiert. Die Adressaten dieser Entscheidung haben in dem der Entscheidung vorausgehenden Geschäftsjahr 2006 folgende Gesamtumsätze erzielt: ENI: 86 105 Mio. EUR; Dow: 39 124 Mio. EUR; Bayer: 28 956 Mio. EUR; DuPont: 21 839 Mio. EUR; Tosoh: 5 350 Mio. EUR und Denka: 2 254 Mio. EUR. Auf dieser Grundlage erachtet die Kommission es als angemessen, auf die Geldbuße für Bayer, DuPont, Tosoh und Denka keinen Multiplikationsfaktor anzuwenden und die Geldbußen für ENI mit 1,4 und für Dow mit 1,1 zu multiplizieren.

8.4.5. *Schlussfolgerungen zu den angepassten Grundbeträgen*

- (587) Die angepassten Grundbeträge für die gegen jedes Unternehmen zu verhängende Geldbuße werden daher wie folgt festgesetzt:

Alle Beträge in EUR

Bayer AG	201 000 000
----------	-------------

⁵³⁴ Siehe Entscheidung der Kommission vom 20. Oktober 2005 in der Sache C. 38281 *Raw Tobacco Italy*, Randnr. 385. Siehe auch verbundene Rechtssachen C-189/02 P, C-202/02 P, C-205/02 P, C-208/02 P und C-213/02 P *Dansk Rørindustri and Others/Kommission*, Slg. 2005, I-5425, Randnrn. 380-382 und Rechtssache T-15/02 *BASF/Kommission*, Slg. 2006, II-497, Randnrn. 585-586.

DuPont	79 000 000
davon gesamt-schuldnerisch mit	
- DPE	59 000 000
- Dow	64 900 000
Denka	47 000 000
ENI	132 160 000
Tosoh	9 600 000

8.5. Anwendung der Obergrenze von 10 % des Gesamtumsatzes

- (588) Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 sieht Folgendes vor: *„Die Geldbuße für jedes an der Zuwiderhandlung beteiligte Unternehmen oder jede beteiligte Unternehmensvereinigung darf 10 % seines bzw. ihres jeweiligen im vergangenen Geschäftsjahr erzielten Gesamtumsatzes nicht übersteigen.“*
- (589) Im vorliegenden Fall erreicht die Geldbuße bei keinem der betroffenen Unternehmen diese Obergrenze.

8.6. Anwendung der Kronzeugenregelung

- (590) Wie in Kapitel 3 dargelegt, wurde diese Untersuchung aufgrund von Informationen eingeleitet, die der Kommission von Bayer zur Kenntnis gebracht wurden; Bayer erklärte sich zur Zusammenarbeit mit der Kommission bereit und beantragte einen Geldbußenerlass gemäß den Bedingungen der Kronzeugenregelung. Nach der ersten Nachprüfung beantragten auch Tosoh den Erlass oder – alternativ – eine Ermäßigung der Geldbuße und DDE eine Ermäßigung der Geldbuße. Nach dem ersten Auskunftsverlangen beantragten [ein Unternehmen der ENI Gruppe] und Polimeri einen Geldbußenerlass oder – alternativ – eine Geldbußenermäßigung gemäß den Bedingungen der Kronzeugenregelung. In den Erwägungsgründen (591)-(653) wird daher in chronologischer Reihenfolge untersucht, ob die betroffenen Unternehmen die Voraussetzungen der Kronzeugenregelung erfüllen.

8.6.1. Bayer

- (591) Bayer war das erste Unternehmen, das die Kommission über ein geheimes Kartell in der CR-Branche informierte. Am 18. Dezember 2002 beantragte Bayer einen Geldbußenerlass und erklärte sich bereit, mit der Kommission gemäß den Bedingungen der Kronzeugenregelung zusammenzuarbeiten. [*]
- (592) Vor diesem Antrag hatte die Kommission weder eine Nachprüfung wegen des mutmaßlichen Kartells durchgeführt noch war sie im Besitz ausreichender Beweismittel, um eine Nachprüfung zu veranlassen. Da die von Bayer übermittelten Informationen es der Kommission ermöglichten, durch Entscheidung Nachprüfungen gemäß Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung Nr. 17 anzuordnen, wurde Bayer ein bedingter Erlass der Geldbuße gemäß Randnummer 8 Buchstabe a der

Kronzeugenregelung gewährt. Die Nachprüfungen fanden am 27. März 2003 und am 9. Juli 2003 statt.

- (593) Ein Unternehmen, das einen Geldbußenerlass nach Randnummer 8 Buchstabe a der Kronzeugenregelung beantragt, muss die kumulativen Voraussetzungen in Randnummer 11 dieser Regelung zusätzlich zu den Voraussetzungen erfüllen, auf Grund deren es Anspruch auf den bedingten Geldbußenerlass gemäß Randnummer 8 Buchstabe a hatte. Randnummer 11 Buchstabe a der Kronzeugenregelung bestimmt, dass das Unternehmen während des gesamten Verwaltungsverfahrens in vollem Umfang, kontinuierlich und zügig mit der Kommission zusammenarbeiten und ihr unverzüglich alle in seinem Besitz befindlichen oder anderweitig verfügbaren Beweismittel vorlegen muss. Die Verpflichtung gemäß Randnummer 11 Buchstabe a ist weit gefasst. Gemäß Randnummer 11 Buchstaben b und c muss das Unternehmen außerdem seine Teilnahme an der mutmaßlichen rechtswidrigen Handlung spätestens zu dem Zeitpunkt einstellen, zu dem es die Beweismittel gemäß Randnummer 8 vorlegt, und darf andere Unternehmen nicht zur Teilnahme an der rechtswidrigen Handlung gezwungen haben.
- (594) Nach den der Kommission vorliegenden Beweisen beendete Bayer seine Teilnahme an der Zuwiderhandlung spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem es der Kommission erstmals Beweise übermittelte. Wie in den Erwägungsgründen (398)-(401) dargelegt, konnte die Kommission trotz der Behauptungen von Tosoh und Denka nicht nachweisen, dass Bayer die japanischen Unternehmen unter Druck setzte, sich an den Kartellvereinbarungen zu beteiligen. Jedoch muss die Mitwirkung von Bayer gemäß Randnummer 11 Buchstabe a der Kronzeugenregelung genauer geprüft werden, da nicht feststeht, ob Bayer seiner Verpflichtung nachkam, der Kommission alle Beweismittel über die mutmaßliche Zuwiderhandlung vorzulegen.
- (595) Aufgrund einer Reihe von Unstimmigkeiten und Widersprüchen in den Erklärungen von Bayer, wie z. B. divergierenden Angaben zu Datum und Ort von Treffen und widersprüchlichen Aussagen verschiedener Bayer-Mitarbeiter, bat die Kommission Bayer [*] in einem förmlichen Auskunftsverlangen gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 um Klärung⁵³⁵. [*] übersandte die Kommission Bayer ein weiteres förmliches Auskunftsverlangen, in dem eine Reihe von Terminen aufgelistet waren, zu denen Bayer die jeweils betroffenen Personen nennen sowie Reisekosten- und Spesenabrechnungen, Terminkalendereinträge, Notizen oder Vermerke oder sonstige Unterlagen über die an dem jeweiligen Tag vermutlich abgehaltenen Treffen vorlegen sollte⁵³⁶.
- (596) In seiner Antwort [*] auf das zuletzt genannte Auskunftsverlangen legte Bayer bestimmte Dokumente vor, [*]⁵³⁷. Diese Unterlagen waren der Kommission zuvor nicht übermittelt worden, obwohl [*] dem [*] bereits [*] vorgelegt worden war⁵³⁸.
- (597) [*]
- (598) [*] legte Bayer weitere Unterlagen vor, so z. B. [*]⁵³⁹ [*]⁵⁴⁰ [*]

535 [*]

536 [*]

537 [*]

538 [*]

- (599) Auf der Grundlage der obigen Tatsachen schloss die Kommission Schluss, dass Bayer ihr nicht alle Beweise über die mutmaßliche Zuwiderhandlung zügig und spontan vorgelegt hatte. Insbesondere hatte Bayer der Kommission Folgendes nicht vorgelegt:
- a) [*]
 - b) [*]
- (600) Bayer übermittelte der Kommission diese Informationen erst nach ausdrücklichen Auskunftsverlangen und einem Sachstandstreffen. Einer anderen Wettbewerbsbehörde hingegen hatte Bayer eben diese Information [*] zur Verfügung gestellt.
- (601) Aus diesen Gründen legte die Kommission in einem separaten Kapitel der MB, der ausschließlich an Bayer gerichtet war, ihre Zweifel daran dar, dass Bayer seine Mitwirkungspflichten nach Randnummer 11 Buchstabe a der Kronzeugenregelung erfüllt hat. Bayer wurde ferner Gelegenheit gegeben, sich hierzu in der mündlichen Anhörung zu äußern.
- (602) Im Verlaufe des Verfahrens und in Reaktion auf die MB brachte Bayer eine Reihe von Argumenten und Behauptungen vor, um zu begründen, warum die genannten Beweismittel (siehe Randnummer (599)) der Kommission nicht bereits früher in dem Verfahren übermittelt wurden. Bayer bestreitet nicht, dass ihm die Existenz dieser Beweismittel bekannt war, und räumt ein, der Kommission im Rahmen seines Antrags auf Erlass der Geldbuße eine Auswahl von Unterlagen übermittelt zu haben. Das Hauptargument von Bayer lautet, dass Bayer zum Zeitpunkt der Übermittlung seiner ersten Aussagen von der Kommission aufgefordert worden sei, eine Vorauswahl der Beweismittel zu treffen und nur eindeutige Beweise zu eindeutigen Kartelltreffen sowie Informationen von grundlegender Bedeutung zu übermitteln. Bayer macht geltend, das Unternehmen habe die Anweisungen der Kommission befolgt und diese hätten sich im Laufe der Jahre geändert. Bayer macht weiter geltend, der Kommission seien alle entscheidenden Beweismittel vorgelegt worden, die fraglichen Unterlagen seien auf Anfrage umgehend übermittelt worden und die Behauptungen der Kommission betreffen nur vier Unterlagen zu drei Treffen.
- (603) Was die Informationen zu [*] anbelangt, so erklärte Bayer, [*]⁵⁴¹. Aus diesem Grund macht Bayer geltend, [*] sei kein Beweis für ein eindeutiges Kartelltreffen gewesen.
- (604) In seiner Antwort [*] auf das Auskunftsverlangen der Kommission [*] erklärte Bayer: [*]⁵⁴²
- (605) Bayer legte jedoch während seiner Kooperation mit der Kommission verschiedene andere [*] als Nachweis für wettbewerbswidrige Treffen vor, die durch keine Aussage und kein sonstiges Dokument belegt werden.

539 [*]
540 [*]
541 [*]
542 [*]

- (606) In seiner Antwort [*] auf das Auskunftsverlangen der Kommission [*]⁵⁴³ [*]⁵⁴⁴
- (607) Was die [*] anbelangt, so wendet Bayer ein, dass [*] per se nicht als Beweismittel anzusehen sei. Im Einzelnen macht Bayer geltend, [*] enthalte keine der Kommission bis dahin unbekanntes Tatsachen und ihr Beweiswert sei „gleich doppelt indirekt“⁵⁴⁵. Bayer erklärt erneut, dieses Dokument sei [*] vorgelegt worden, weil dieses Bayer angewiesen habe, alle Unterlagen vorzulegen, die mit dem CR-Preisen oder dem CR-Verkauf in Zusammenhang stünden.
- (608) Die Tatsachen zeigen, dass Bayer der Kommission nicht sämtliche in seinem Besitz befindlichen Beweise spontan vorgelegt hat. Bayer hatte Kenntnis von der Existenz dieses Beweismittels, da es die besagten Unterlagen bereits [*] übermittelt hatte. Der Kommission legte Bayer dieses Beweismittel erst auf ausdrückliche Nachfrage vor. Der diesbezügliche Wortlaut in Randnummer 11 Buchstabe a der Kronzeugenregelung ist klar und unmissverständlich. Danach muss das Unternehmen der Kommission zügig alle in seinem Besitz befindlichen oder anderweitig verfügbaren Beweismittel über das mutmaßliche Kartell vorlegen.
- (609) Bayers Argument, [*] sei nicht vorgelegt worden, weil ihr Beweiswert „gleich doppelt indirekt“⁵⁴⁶ sei, ist zurückzuweisen. Die Tatsache, dass ein Beweismittel indirekt ist, bedeutet nicht, dass das betreffende Dokument jeglichen Beweiswerts entbehrt. Wie Bayer selbst ausführt, [*]. Somit handelt es sich um ein kontemporäres Beweisstück, [*]. Auch das Argument, [*] sei inhaltlich nicht durchgehend zuverlässig, hilft Bayer nicht. Nur wenn [*] selbst vollständig unzuverlässig wäre, was Bayer nicht einmal behauptet, ließe sich der Schluss ziehen, dass die fragliche Unterlage keinerlei Beweiswert hat.
- (610) Wie Bayer in seiner Antwort auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom [*] selbst einräumt, verfügt nur die Kommission über die zur Durchführung einer Kartelluntersuchung erforderlichen Instrumente in Form von Nachprüfungen und Auskunftsverlangen⁵⁴⁷. Nach ständiger Rechtsprechung setzt die Anwendung der Kronzeugenregelung eine echte Zusammenarbeit voraus und es ist „grundsätzlich Sache der Kommission [...], zu beurteilen, ob eine Auskunft erforderlich ist, um ermitteln zu können, ob eine Zuwiderhandlung gegen die Wettbewerbsregeln vorliegt“⁵⁴⁸. Aus diesem Grund ist es unerlässlich, dass das Antrag stellende Unternehmen – wie in der Kronzeugenregelung vorgesehen – sämtliche in seinem Besitz befindlichen Beweise, und zwar sowohl die direkten wie die indirekten Beweismittel, übermittelt, sobald es positive Kenntnis von ihrer Existenz hat. Nur auf diese Weise ist sichergestellt, dass die Kommission in vollem Umfang von ihren Ermittlungsinstrumenten und –befugnissen Gebrauch macht. Demzufolge und gemäß dem Wortlaut der Kronzeugenregelung selbst liegt es nicht im Ermessen des Antragstellers zu entscheiden, welche Art von Beweisen er vorlegt, solange diese in

543

[*]

544

[*]

545

[*]

546

[*]

547

[*]

548

Siehe EuGH-Urteil vom 22 Oktober 2002 in der Rechtssache C-94/00, *Roquette frères/Kommission*, Slg. 2002, I-9011, Randnr. 78.

unmittelbarer oder mittelbarer Beziehung zu dem Verhalten stehen, auf das sich der Antrag auf Geldbußenerlass bezieht.

- (611) Jede Handlung des Antragstellers, die objektiv im Widerspruch steht zu den Bestimmungen von Randnummer 11 der Kronzeugenregelung, kann zum Verlust der von der Kommission bedingt gewährten Rechtsvorteile führen⁵⁴⁹. Um zu bewerten, ob Bayer die Voraussetzungen der Kronzeugenregelung erfüllt, muss die Kommission alle Besonderheiten des vorliegenden Falles berücksichtigen.
- (612) Die Pflicht zur Zusammenarbeit gemäß Randnummer 11 Buchstabe a der Kronzeugenregelung ist ein wesentlicher Bestandteil der Pflichten, die der Antragsteller erfüllen muss, wenn ein bedingter Geldbußenerlass gemäß der Regelung gewährt wird. Als solche ist sie im Lichte der Erwägung auszulegen, die die Kommission veranlasst, bestimmten Kartellmitgliedern einen Geldbußenerlass zu gewähren, nämlich ihr entscheidender Beitrag zu den Ermittlungen oder zum Nachweis eines Kartells⁵⁵⁰.
- (613) Das Verhalten von Bayer hat zweifellos die Untersuchung der Kommission verzögert. Zudem und vor allem kann eine Ermäßigung auf der Grundlage der Kronzeugenregelung nur gerechtfertigt sein, wenn die gelieferten Informationen und allgemeiner das Verhalten des betreffenden Unternehmens insoweit als Zeichen seiner echten Zusammenarbeit angesehen werden können⁵⁵¹.
- (614) Andererseits war es unbestreitbar der Beitrag von Bayer, der die Untersuchung der Kommission in diesem Fall ermöglichte. Ferner kann die Kommission nicht nachweisen, dass die Nichtübermittlung der fraglichen [*] Unterlagen auf eine mangelnde Kooperationsbereitschaft zurückzuführen ist. Im Gegenteil hätte Bayer als Antragsteller keinerlei Vorteil davon gehabt, Informationen über [*] zurückzuhalten, nachdem es zuvor [*].
- (615) Die fraglichen Dokumente [*] geben weder Aufschluss über den Beginn noch über das Ende der Zuwiderhandlung. Ferner stellte Bayer, wie in [*] betont, der Kommission spontan Informationen und Beweise für [*] während der gesamten Dauer des Kartells zur Verfügung. Im Gesamtgefüge der Untersuchung und angesichts der von anderen Antragstellern später übermittelten Informationen erwiesen sich die Dokumente, die Bayer der Kommission vorzulegen versäumte, als nicht ausschlaggebend für den Nachweis der Zuwiderhandlung. Was die Menge der übermittelten Informationen angeht, ist außerdem festzustellen, dass Bayer [*] spontan [*] übermittelte.
- (616) Im Übrigen legte Bayer die fehlenden Beweismittel nach entsprechender Aufforderung durch die Kommission unverzüglich vor. Die Mitwirkung von Bayer

⁵⁴⁹ Siehe insbesondere Randnummer 30 der Kronzeugenregelung: „Sind die unter den Abschnitten A oder B genannten Voraussetzungen nicht während der gesamten Verfahrensdauer erfüllt, können die dort genannten Rechtsvorteile nicht gewährt werden.“

⁵⁵⁰ Siehe Erwägungsgrund 431 der Kommissionsentscheidung vom 20. Oktober 2005 in der Sache COMP/38.281 – Rohtabak Italien.

⁵⁵¹ Verbundene Rechtssachen C-189/02 P, C-202/02 P, C-205/02 P, C-208/02 P und C-213/02 P *Dansk Rørindustri und anderen/Kommission*, Slg. 2005, I-5425, Randnr. 394-395.

verbesserte sich erheblich, nachdem die Kommission genauere Anleitungen dazu gegeben hatte, was im Rahmen der Kooperation zu erwarten sei.

- (617) Angesichts der besonderen, in den Erwägungsgründen (608) bis(616) im Einzelnen dargelegten Umstände dieses Falles wäre es unverhältnismäßig, Bayer den Geldbußenerlass nicht zu gewähren. Infolgedessen sollten Bayer sämtliche Geldbußen erlassen werden, die andernfalls erhoben worden wären.

8.6.2. *Tosoh*

- (618) Tosoh stellte am 15. Juli 2003 einen Antrag auf der Grundlage der Kronzeugenregelung in Form einer mündlichen Erklärung [*]
- (619) [*] unangekündigte Nachprüfungen bei Dow Deutschland Inc. und Denka Chemical GmbH durchgeführt (siehe Kapitel 3).
- (620) Für die Frühphase der Zuwiderhandlung, insbesondere für die Jahre 1993 bis 1996, verfügte die Kommission bis zum Eingang des Antrags von Tosoh über einige von Bayer vorgelegte Beweismittel in Form von Erklärungen, Kalenderausdrucken und Reiseunterlagen. [*]
- (621) Die von Tosoh im Juli und Oktober 2003 vorgelegten Beweise wiesen einen erheblichen Mehrwert im Sinne der Randnummern 21 und 22 der Kronzeugenregelung auf, da sie der Kommission den Nachweis der Zuwiderhandlung erleichterten.
- (622) Bei der Bestimmung des Umfangs der Ermäßigung der Geldbuße gegen Tosoh innerhalb einer Bandbreite von 30 % bis 50 % gemäß Randnummer 23 der Kronzeugenregelung berücksichtigt die Kommission den Umfang des mit den von Tosoh vorgelegten Beweismitteln verbundenen Mehrwerts und den Zeitpunkt der Beweisvorlage durch Tosoh. Die Kommission war bereits im Besitz der von Bayer übermittelten und bei den Nachprüfungen beschlagnahmten Beweismittel, als Tosoh mit ihr Kontakt aufnahm. Dennoch versetzten die von Tosoh übermittelten Informationen die Kommission in die Lage, Tatsachen zu beweisen, die sie andernfalls nicht hätte beweisen können, und bestätigten mehrere Sachverhalte, für die die verfügbaren Beweismittel keine offenkundige Beweiskraft hatten.
- (623) Qualität, Quantität und Wert der von Tosoh übermittelten Informationen sowie der Zeitpunkt ihrer Vorlage ermöglichten es demnach, die fraglichen Fakten besser nachzuweisen und die erhaltenen Unterlagen zu interpretieren. Die vorgelegten Informationen, die aussagekräftiges [*] umfassten, wurden daher von der Kommission im Laufe der Untersuchung ausgiebig verwendet.
- (624) Zudem beendete Tosoh nach den der Kommission vorliegenden Beweisen seine Teilnahme an der Zuwiderhandlung spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem es der Kommission erstmals Beweise übermittelte.
- (625) Aufgrund der vorstehenden Erwägungen sollte die Geldbuße, die andernfalls gegen Tosoh verhängt worden wäre, um 50% zu ermäßigen.
- (626) Die gegen Tosoh verhängte Geldbuße sollte daher 4 800 000 EUR betragen.

8.6.3. DuPont/DDE

- (627) DDE LLC und DDE SA stellten am 21. November 2003 einen Antrag auf der Grundlage der Kronzeugenregelung; der Antrag umfasste eine ausführliche mündliche Erklärung und rund 180 Begleitdokumente. In seiner Erklärung gab DDE einen Überblick über den Produktmarkt und die Marktteilnehmer und übermittelte Informationen zu seiner Unternehmensstruktur und den Personen, die in seinem Auftrag an dem Kartell teilnahmen. Die Erklärung bezieht sich auf den Zeitraum von 1996 (Gründungsjahr von DDE) bis November 2002 und enthält Angaben zu den Daten der Treffen, zu den Teilnehmern und den erörterten Themen. Die Begleitdokumente umfassen Unterlagen wie Reisekostenabrechnungen der Jahre 1996 bis 2002 sowie Korrespondenz mit Wettbewerbern und innerhalb des Unternehmens, die die in der mündlichen Erklärung genannten Wettbewerberkontakte weitgehend indirekt beweisen.
- (628) Der ersten Erklärung von DDE folgten zwei weitere am 16. Dezember 2003 und 6. November 2006 (übermittelt von DPE, dem Nachfolgeunternehmen von DDE). Der Erklärung vom 16. Dezember 2003 diente allein dem Zweck, zusätzliche Hintergrundinformationen zu DDE, der CR-Industrie und den wichtigsten Marktteilnehmern zu geben. Sie enthielt keine zusätzlichen Beweise für wettbewerbswidrige Vereinbarungen. Mit der Erklärung vom 6. November 2006 reagierte das Unternehmen auf ein Auskunftsverlangen nach Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 vom 6. Oktober 2006, in dem die Kommission um Präzisierung der von DDE in seinem Antrag übermittelten Informationen bat und Reiseunterlagen sowie andere bereits vorhandene Unterlagen in Verbindung mit den Treffen zwischen DDE und seinen Wettbewerbern anforderte. Die Erklärung enthielt kontemporäre Beweise für die Zuwiderhandlung (z. B. handschriftliche Niederschriften von mehreren Wettbewerbvertreffen), die vor allem die Existenz des Kartells in den früheren Jahren 1994, 1995 und 1996 bestätigten.
- (629) DDE legte inhaltliche Beweise zu mehreren, der Kommission nicht bekannten Treffen vor, so z. B. zu dem Treffen am 5. Mai 1997 in Vancouver am Rande eines IISRP-Treffens, zu einem Treffen vor dem 18. Januar 2000 in Italien am Rande eines Treffens des italienischen Verbandes der Kautschukhersteller oder einem Treffen am 18. April 2002 zwischen Denka, Tosoh und DDE in Tokio.
- (630) [*]
- (631) [*] bezüglich der Gründe für die Veränderung der Wettbewerberkontakte im Jahr 1998, bestätigte den Wechsel von multilateralen zu bi- oder trilateralen Kontakten und erläuterte die Rolle [*] bei diesen Veränderungen. [*] bestätigte, dass Mitte 1999 sehr häufige, meistens bilaterale, Treffen stattfanden und dass [*] von DDE in dieser Zeit eine führende Rolle im Kartell spielte. [*]
- (632) [*]
- (633) [*] über die Zeit ab 1996 (Gründungsjahr von DDE) und der Schriftsatz von 2006 bestätigte darüber hinaus die Erkenntnisse über den Zeitraum 1993 bis 1996. [*]
- (634) Die von DDE/DPE im November und Dezember 2003 und im November 2006 vorgelegten Beweise stellten demnach einen erheblichen Mehrwert im Sinne der

Randnummern 21 und 22 der Kronzeugenregelung von 2002 dar, da sie es der Kommission erleichterten, das Kartell nachzuweisen.

- (635) Bei der Bestimmung des Umfangs der Ermäßigung der Geldbuße gegen DDE/DPE innerhalb einer Bandbreite von 20 % bis 30 % gemäß Randnummer 23 der Kronzeugenregelung berücksichtigt die Kommission den Umfang des mit den von DDE/DPE vorgelegten Beweismitteln verbundenen Mehrwerts und den Zeitpunkt der Beweisvorlage durch DDE/DPE. DDE/DPE nahm zehn Monate nach den unangekündigten Nachprüfungen der Kommission bei Dow und vier Monate nach den Nachprüfungen bei Denka zu der Kommission Kontakt auf. [*]
- (636) Zudem beendete DDE/DPE nach den der Kommission vorliegenden Beweisen seine Beteiligung an der Zuwiderhandlung spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem es der Kommission erstmals Beweise übermittelte.
- (637) Aufgrund der vorstehenden Erwägungen sollte die Geldbuße, die andernfalls gegen DuPont/DPE und Dow verhängt worden wäre, um 25% ermäßigt werden.
- (638) Die gegen Dupont verhängte Geldbuße sollte daher 59 250 000 EUR betragen, die Geldbuße für DPE 44 250 000 EUR und die Geldbuße für Dow 48 675 000 EUR.

8.6.4. *Syndial/Polimeri*

- (639) Syndial und Polimeri, zwei Tochtergesellschaften der Eni S.p.A., stellten beide am 15. April 2005 einen Antrag auf der Grundlage der Kronzeugenregelung. [*]
- (640) [*]
- (641) [*]
- (642) [*]
- (643) [*]
- (644) [*]
- (645) [*]
- (646) [*]
- (647) [*]
- (648) [*]⁵⁵²
- (649) [*]
- (650) [*]
- (651) Polimeri bestreitet die Feststellungen der Kommission in der MB und hält insbesondere daran fest, Syndial habe seine Teilnahme an dem Kartell bereits vor der

⁵⁵²

[*]

Übertragung des CR-Geschäfts auf Polimeri eingestellt. Die Beteiligung von Polimeri an den Vereinbarungen wird jedoch in dieser Entscheidung durch andere Beweise belegt.

- (652) Der Antrag von Polimeri auf Kronzeugenbehandlung und die vorgelegten Beweise bezogen sich nicht auf Tatsachen, die der Kommission noch nicht bekannt waren. Während die von anderen Antragstellern unterbreiteten Informationen immer noch einen erheblichen Mehrwert im Sinne von Randnummer 21 der Kronzeugenregelung von 2002 aufwiesen, trifft dies im Falle von Polimeri nicht zu.
- (653) Deshalb weisen die von Polimeri vorgelegten Informationen keinen erheblichen Mehrwert auf, aufgrund dessen die Kommission in Anwendung der Kronzeugenregelung eine Ermäßigung der Geldbuße gewähren müsste.
- (654) Zu den Ausführungen von Polimeri und Eni, dass ein etwaiger Rechtsvorteil für die Zusammenarbeit von Syndial mit der Kommission auch bei der Berechnung der gegen Polimeri und Eni zu verhängenden Geldbußen berücksichtigt werden sollte, da diese Entscheidung nicht an Syndial gerichtet sei, ist festzustellen, dass diese Vorbringen zurückgewiesen werden muss, da – wie in den Erwägungsgründen (640) - (649) dargelegt – die Mitwirkung von Syndial nicht ausreichte, um einen erheblichen Mehrwert aufzuweisen.

8.7. Höhe der in diesem Verfahren verhängten Geldbußen

- (655) Gemäß Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 werden folgende Geldbußen verhängt:
- | | |
|--|------------------|
| a) Bayer AG: | 0 EUR; |
| b) E.I. DuPont de Nemours and Company:
davon gesamtschuldnerisch haftbar mit
(i) DuPont Performance Elastomers S.A. 44 250 000 EUR; und
(ii) DuPont Performance Elastomers L.L.C.: 44 250 000 EUR; und
(iii) The Dow Chemical Company: 48 675 000 EUR; | 59 250 000 EUR; |
| c) Denki Kagaku Kogyo K.K. und Denka Chemicals GmbH,
gesamtschuldnerisch haftbar: | 47 000 000 EUR; |
| d) ENI S.p.A. und Polimeri Europa S.p.A,
gesamtschuldnerisch haftbar: | 132 160 000 EUR; |
| e) Tosoh Corporation und Tosoh Europe B.V.,
gesamtschuldnerisch haftbar: | 4 800 000 EUR; |

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die folgenden Unternehmen haben in den angegebenen Zeiträumen durch ihre Beteiligung an einer einzigen und fortgesetzten Vereinbarung und/oder aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen im Sektor Chloropren-Kautschuk gegen Artikel 81 EG-Vertrag sowie ab 1. Januar 1994 gegen Artikel 53 EWR-Abkommen verstoßen:

- a) Bayer AG: vom 13. Mai 1993 bis zum 13. Mai 2002;
- b) E.I. DuPont de Nemours and Company: vom 13. Mai 1993 bis zum 13. Mai 2002;
DuPont Performance Elastomers S.A., DuPont Performance Elastomers L.L.C
und The Dow Chemical Company: vom 1 April 1996 bis zum 13. Mai 2002;
- c) Denki Kagaku Kogyo K.K. und Denka Chemicals GmbH: vom 13. Mai 1993 bis zum 13. Mai 2002;
- d) ENI S.p.A. und Polimeri Europa S.p.A: vom 13. Mai 1993 bis zum 13. Mai 2002;
- e) Tosoh Corporation und Tosoh Europe B.V.: vom 13. Mai 1993 bis zum 13. Mai 2002.

Artikel 2

Für die in Artikel 1 genannte Zuwiderhandlung werden folgende Geldbußen festgesetzt:

- a) Bayer AG: 0 EUR;
- b) E.I. DuPont de Nemours and Company: 59 250 000 EUR;
davon gesamtschuldnerisch haftbar mit
(i) DuPont Performance Elastomers S.A. 44 250 000 EUR; und
(ii) DuPont Performance Elastomers L.L.C.: 44 250 000 EUR; und
(iii) The Dow Chemical Company: 48 675 000 EUR;
- c) Denki Kagaku Kogyo K.K. und Denka Chemicals GmbH,
gesamtschuldnerisch haftbar: 47 000 000 EUR;
- d) ENI S.p.A. und Polimeri Europa S.p.A,
gesamtschuldnerisch haftbar: 132 160 000 EUR;
- e) Tosoh Corporation und Tosoh Europe B.V.,
gesamtschuldnerisch haftbar: 4 800 000 EUR;

Die Geldbußen sind innerhalb von drei Monaten ab Zustellung dieser Entscheidung in Euro auf das nachstehend genannte Bankkonto einzuzahlen:

Kontonummer:

0050915991 der Europäischen Kommission bei:

ING BANK N.V., Financial Plaza, Bijlmerdreef, 109, NL-1102 BW Amsterdam

(Code SWIFT: INGBNL2AXXX – Code IBAN: NL22INGB0050915991)

Nach Ablauf dieser Frist werden automatisch Zinsen zu dem Satz fällig, der von der Europäischen Zentralbank für ihre Hauptrefinanzierungsgeschäfte am ersten Tag des Monats angewandt wird, in dem diese Entscheidung erlassen wurde, zuzüglich 3,5 Prozentpunkte.

Artikel 3

Die in Artikel 1 aufgeführten Unternehmen stellen die dort genannten Zuwiderhandlungen unverzüglich ein, soweit dies nicht bereits geschehen ist.

Sie sehen künftig von der Wiederholung der in Artikel 1 genannten Handlungen oder Verhaltensweisen sowie von allen Handlungen oder Verhaltensweisen ab, die denselben oder einen ähnlichen Zweck bzw. dieselbe oder eine ähnliche Wirkung haben.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist gerichtet an:

Bayer AG
Kaiser-Wilhelm-Allee
D-51368 Leverkusen
Deutschland

E.I. DuPont de Nemours and Company
1007 Market Street
19898 Wilmington, DE
USA

DuPont Performance Elastomers S.A.
2, chemin du Pavillon
CH – 1218 Le Grand-Saconnex, Genf
Schweiz

DuPont Performance Elastomers L.L.C.
Bellevue Corporate Center
300 Bellevue Parkway
19809 Wilmington, DE
USA

The Dow Chemical Company
2009 Building
Eagle Ridge II
2125 Ridgewood Drive

Midland, Michigan 48642
USA

Denki Kagaku Kogyo K.K.
Nihonbashi Mitsui Tower,
1-1, Nihonbashi - Muromachi 2-chome,
Chuo-ku, Tokio 103-8338
Japan

Denka Chemicals GmbH
Wehrhahn Center
Cantadorstrasse 3
40211 Düsseldorf
Deutschland

ENI S.p.A.
Piazzale Enrico Mattei 1
00144 Rom
Italien

Polimeri Europa S.p.A.
Piazza Boldrini 1
20097 San Donato Milanese
Italien

Tosoh Corporation
Shiba-Koen first Building
3-8-2, Shiba, Minato-Ku
Tokio 105-8623
Japan

Tosoh Europe B.V.
Crown Building-South
Hullenbergweg 359
1101 CP Amsterdam Z.O.
Niederlande

Diese Entscheidung ist ein vollstreckbarer Titel gemäß Artikel 256 EG-Vertrag und Artikel 110 EWR-Abkommen.

Brüssel, den 05/12/2007

Für die Kommission

*[unterzeichnet]
Neelie KROES
Mitglied der Kommission*

ANHANG I

Größe und relative Bedeutung in der CR-Branche 2001

Unternehmen	Umsatz im EWR (2001) (Wert in Mio. EUR)	Marktanteil (2001) (Wert in %)
Bayer	[*]	[*]
Denka	[*]	[*]
DuPont/Dow/DDE	[*]	[*]
Eni	[*]	[*]
Tosoh	[*]	[*]
INSGESAMT	[*]	100